

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1869

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0025|log21

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Ist auf Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Forschung die Bestimmung der natürlichen Höhe der Güterpreise möglich?

Von Dr. jur. Johann Komorzynski in Wien.

Es leuchtet von selbst ein, dass die Preishöhe eines zu vertauschenden Gutes nicht das blosse Ergebniss unberechenbarer Willkür der Tauschenden oder das Spiel blinden Zufalles sein kann, sondern dass dieselbe vielmehr neben vielfachen einer allgemeinen Betrachtung unzugänglichen zufälligen und willkürlichen Elementen auch ein aus gewissen feststehenden wirthschaftlichen Verhältnissen mit einer Art Nothwendigkeit hervorgehendes, also wissenschaftlich darstellbares Element in sich fasst. Hieraus wird sofort klar, dass die einzelnen Preise nur zufällige und willkürliche Abweichungen von der für jede Güterart durch ein wirthschaftliches Gesetz bestimmten Preishöhe sind und dass diese den Mittelpunkt für die Schwankungen jener bilden muss, von welchem sie sich dauernd und beträchtlich nicht zu entfernen vermögen. Diese tiefer begründete Preishöhe wird mit dem Ausdrücke „natürlicher“ auch „nothwendiger“ und „angemessener“ Preis bezeichnet und fällt mit dem Durchschnittspreise zusammen, in welchem man dem Gesagten zufolge mehr als das blosse zufällige arithmetische Mittel aus einer Reihe einzelner Preise sehen muss. Die Erforschung jenes wirthschaftlichen Gesetzes nun, das die natürliche Höhe der Güterpreise bestimmt und welches wir kurz das Gesetz

der natürlichen Preise oder das Preisgesetz nennen wollen, bildet bei der Bedeutung des Preises für das gesammte wirthschaftliche Leben eine Aufgabe von ausgezeichneter Wichtigkeit für die Wissenschaft. Es muss hier noch bemerkt werden, dass dieses Problem schon seine Lösung erhält durch die Erforschung der Ursache der bestimmten Tauschwerthverhältnisse der verschiedenen Güter, indem der Preis (Geldpreis) eines Gutes durch das Verhältniss des Tauschwerthes desselben zum Tauschwerthe derjenigen Güterart, welche die Geldfunktion versieht, ausgedrückt wird, und somit sofort bestimmt ist, sobald die Tauschwerthverhältnisse der Güter ihre Begründung gefunden haben. Man mag demnach die natürlichen Güterpreise in dem Sinne der wirthschaftlich begründeten Preisverhältnisse der Güter auffassen.

Eine Lösung des in Rede stehenden Problems nun ist eigentlich nur innerhalb der englischen Literatur versucht worden. Die eigenthümliche, vom Einzelnen mehr absehende und zur Aufstellung möglichst abstrakter Regeln hinneigende Darstellungsweise der englischen Schriftsteller drängte dahin, das Preisgesetz in dem einer mathematischen Erfassung leicht zugänglichen Satze auszusprechen, die nat. Preise aller Güter würden durch die Menge der auf die Hervorbringung derselben gewandten Arbeit begründet. Hiermit sollte zugleich der Preis unmittelbar auf das Grundprinzip des Werthes, die Arbeit zurückgeführt und aus demselben construirt werden. Dieses Preisgesetz schliesst nun in der That alle Vortheile einer abstrakten und mathematischen Form in sich, leidet aber an der Schwäche, dass es — nicht richtig ist. Dasselbe hat bereits innerhalb der englischen Literatur seine Anfechtung und Widerlegung erfahren und gehört nunmehr der Geschichte an. Nur des Zusammenhanges wegen soll dieses Preisgesetz hier in möglichster Kürze zur Darstellung gebracht und an diese eine Bemerkung über das eigentliche Wesen des demselben zu Grunde liegenden Irrthumes geknüpft werden.

Während nun die englische Literatur einen wenn gleich misslungenen Versuch einer Lösung unseres Problems aufweist, gelangt die deutsche und französische Literatur nicht einmal dahin, eine

allgemeine Bestimmung der Güterpreise auch nur zu versuchen, in dem Sinne nämlich, dass die letzteren durch ein allgemeines, in mathematischer Form ausgedrücktes Gesetz in so bestimmter Weise charakterisirt würden, dass eine ziffermässige Berechnung derselben bei Angabe aller erforderlichen Rechnungsgrössen möglich würde, ähnlich wie diess durch jenes der englischen Literatur angehörige Preisgesetz versucht wurde. Die deutschen und französischen Schriftsteller suchen entweder die Preishöhe überhaupt nur durch die Angabe der allgemeinen Motive zu begründen, welche die Tauschenden in allen einzelnen Fällen der Preisbestimmung zu leiten pflegen, oder falls sie sich auf einen allgemeineren Standpunkt erheben und eine allgemeine Charakterisirung der natürlichen Preishöhe geben, so ergreift diese doch immer so wenig die letzten Ursachen der zwischen den Gütern bestehenden Preisverhältnisse, dass eine sofortige und unmittelbare Preisberechnung doch unmöglich und jene allgemeine Kennzeichnung der natürlichen Preisverhältnisse höchstens als Grundlage für die Construction des Preisgesetzes benützbare erscheint. Diejenigen Schriftsteller nun, welche sich über die Betrachtung der Preisbestimmung in den einzelnen Fällen zu einem allgemeineren Gesichtspunkte erheben, gelangen mit ziemlicher Uebereinstimmung zu dem Ergebnisse, dass die natürlichen Preise der Güter durch die Hervorbringungskosten bestimmt würden. Diese Ansicht kann wohl als die heute herrschende bezeichnet werden.

Dass nun durch den erwähnten Satz selbst das Preisgesetz nicht sofort gegeben ist, wird uns durch eine kurze Erwägung klar werden. Es erhebt sich aber noch die Frage, ob derselbe nicht wenigstens eine ausreichende Grundlage für die Construction des Preisgesetzes darbietet, eine Frage, deren Bejahung bisher ohne dass in eine nähere Erörterung eingegangen wurde, immer als ganz selbstverständlich aufgefasst worden zu sein scheint. Eine eingehende Untersuchung, welche den Hauptbestandtheil der vorliegenden Abhandlung ausmacht, wird uns aber die Ueberzeugung aufnöthigen, dass diese Frage im Gegensatze

zu der herrschenden Meinung entschieden verneint werden muss. Endlich soll noch der von einzelnen Schriftstellern gemachten Versuche einer Bemessung der Gebrauchswerthe der Güter gedacht und nachgewiesen werden, dass auch diese misslungen und ungeeignet sind, der Preisberechnung zu Grunde gelegt zu werden.

Wir werden demnach zu dem Ergebnisse gelangen, dass auf Grundlage der heutigen Forschung die wissenschaftliche Begründung der natürlichen Preisverhältnisse der Güter eine Unmöglichkeit ist.

Es sollen nunmehr die verschiedenen bisher ausgesprochenen Preistheorien in Erwägung gezogen und zunächst die der englischen Literatur eigenthümliche Ansicht ins Auge gefasst werden, dass die Preise der Güter durch die auf die Produktion derselben gewandte Arbeitsmenge bestimmt würden.

Dieser Gedanke tritt bereits vor Ad. Smith hervor. Schon David Hume stellte den Satz hin, dass die Tauschwerthe der Güter im Verhältnisse zur Beschwerde und Mühe ihrer Hervorbringung stehen müssten. Ad. Smith drückt sich dann bestimmter dahin aus, dass die zur Hervorbringung der Güter nöthige Menge Arbeit, welche er aber mehr im Sinne der gemeinen Tagelohnsarbeit auffasst, in den frühesten Zeiten wirthschaftlicher Entwicklung, wo es eine Grundrente und einen Capitalszins noch nicht gebe, die Güterpreise bestimme, dass jedoch die Bildung der Grundrente und das Aufkommen des Capitalszinses später dieses ursprünglich geltende Gesetz störe, indem nunmehr der Preis eines jeden Gutes sich nicht mehr bloss auf Arbeit zurückführen lasse, sondern aus Arbeit, Rente und Zins zusammengesetzt erscheine. Dieses von Ad. Smith für die frühesten wirthschaftlichen Entwicklungsstadien hingestellte Gesetz des Preises mag nun, was seine mathematische Erfassbarkeit anlangt, in der That befriedigend scheinen; in Weise einer durchgängigen Substituierung jedes Gutes durch alle in der Produktion desselben aufgewandten Güter liesse sich — falls diese überhaupt möglich ist, — der Preis der Güter auf ein gewisses Quantum körperlicher und möglichst gleichartiger

Arbeit zurückführen und mit demselben in's Verhältniss setzen. Aber der Vorbehalt, unter welchem Smith dieses Gesetz ausspricht, dass es nämlich nur solange gelte, als es Grundrente und Zins noch nicht gebe, ist, wie man sieht, so weitgehend, dass er einer vollständigen Rücknahme des zuerst aufgestellten Gesetzes gleichkommt.

Zu seinem Vorbehalte wird Smith dadurch gedrängt, dass es ihm unmöglich ist, Zins und Rente, jene beiden anderen Bestandtheile des Preises in ihrer nothwendigen Höhe wissenschaftlich zu begründen und selbst wieder auf Arbeit zurückzuführen. Ueber das Wesen der Rente schwankt er in seinem Urtheile und die Höhe derselben versucht er nicht einmal zu bestimmen. Den Zinsfuss glaubt er durch das Verhältniss zwischen der vorhandenen Arbeitskraft und den vorhandenen Capitalien nach dem Gesetze der Nachfrage und des Angebotes zu begründen. Allein es leuchtet ein, dass hierdurch wohl die relative Höhe, d. i. das Steigen und Fallen, nicht aber ziffermässig die absolute Höhe des Zinsfusses bestimmt werden könnte. Indem nun Ad. Smith den Güterpreis in die drei Elemente der Arbeit, des Capitalgewinnstes und der Rente zerlegte, hat er das Problem des Preises nicht nur nicht aufgeheilt, sondern geradezu unbegreiflich gemacht.

Offenbar stehen die Preise aller Güter unter einander in gewissen ziffermässigen Verhältnissen. Wenn nun aber die Preise aus 3 Elementen, welche unter einander auf keine gemeinschaftliche Grösse oder Benennung reduzirt werden können, hervorgehen sollen, so ist es nach den einfachsten Grundsätzen der Algebra eine Unmöglichkeit, die so dargestellten Preise in ein einfaches Zifferverhältniss unter einander zu setzen.

Diese Erwägung mag Ricardo bewogen haben, das gedachte Preisgesetz, welches Smith noch mit Vorbehalt aussprach, unbedingt hinzustellen und Smith wegen der gemachten Reserve zu tadeln; Ricardo spricht es geradezu aus, dass der Werth eines Gutes sich jedesmal einzig und allein auf ein gewisses Quantum Arbeit zurückführen lasse, wobei die Arbeit gleichfalls wie bei Ad. Smith die Bedeutung der

gemeinen Taglohnsarbeit erhält. Denn, schliesst Ricardo, der Capitalzins müsste bei jedem Gute und zwar jedesmal im Verhältnisse zu dem aufgewandten Capitale bei der Preisforderung in Anschlag gebracht werden und äussere eben desshalb auf die Preisverhältnisse der Güter unter einander keinen Einfluss; auch die Grundrente, aufgefasst als der Unterschied zwischen dem Kostenpreise eines mit geringerem Aufwande unter günstigen Verhältnissen erzeugten Gutes und dem Kostenpreise des unter den ungünstigsten Verhältnissen mit dem bedeutendsten Aufwande hergestellten gleichen Gutes, könne im Preise nicht zum Ausdrucke kommen, da sie nicht die Ursache, sondern vielmehr die Folge des höheren Preises, des unter schwierigen Verhältnissen erzeugten Gutes ist. Somit lasse sich der Preis einzig auf Arbeit zurückführen und die Menge der zur Erzeugung eines Gutes und zwar unter den ungünstigsten Verhältnissen, unter denen ein Gut dieser Art überhaupt noch entsteht, nöthigen Arbeit bestimme den Preis desselben.

Es ist bemerkenswerth, dass nach dieser Erklärung die Güterpreise nicht in allen Fällen durch die Arbeitsmenge bestimmt werden, durch welche sie selbst hervorgebracht wurden, sondern mit Rücksicht auf die Grundrente als durch diejenige Arbeitsmenge begründet gedacht werden, welche zur Hervorbringung eines andern Gutes derselben Art, welches unter den schwierigsten Verhältnissen entsteht, erforderlich ist. Aber die Güterpreise werden doch einzig nur auf Arbeit zurückgeführt und hierauf scheint Ricardo das Hauptgewicht zu legen. Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung sieht sich Ricardo allerdings genöthigt einzugestehen, dass sein Preisgesetz durch den Umstand, dass das in der Produktion der Güter aufgewandte Capital von verschiedener Verwendungsdauer ist oder durch den Unterschied zwischen dem sog. stehenden und dem sog. umlaufenden Capitale eine „Modification“ erfährt. Da der Capitalzins mit Rücksicht auf die Zeitdauer, während welcher das Capital bei der Produktion in Anwendung kommt, berechnet werden müsse und die Verwendungsdauer, wie erwähnt, bei verschiedenen Güter-

arten eine verschiedene sei, so erzeuge der Zins nicht mehr eine gleichmässige Erhöhung der Güterwerthe und verschwinde somit nicht, wie zuerst behauptet wurde, in den Preisverhältnissen der Güter. Der Preis sei, schliesst Ricardo somit allerdings vom Zinsfusse abhängig und zwar in der Weise, dass das aus dauerhafterem Capitale gebildete Gut gegenüber dem aus einem Capitale von kürzerer Verwendungszeit entstandenen Gute bei sinkendem Zinsfusse im Preise sinkt und umgekehrt. Eigenthümlich ist bei dieser Darstellung Ricardo's die Auffassung, dass im Preise jedes Gutes das in der Erzeugung desselben verzehrte Capital nicht nur verzinst, sondern auch wiedererstattet werden müsse, dass also der Preis eines Gutes, die Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Capiales zu Zinseszinsen berechnet enthalte.

Es ist nun wohl einleuchtend, dass das zuerst mit solcher Schärfe von Ricardo hingestellte Preisgesetz durch diesen Umstand nicht etwa bloss „modificirt“, sondern geradezu widerlegt wird; aber Ricardo fasst diesen Gegensatz, welcher zwischen dem vorangestellten „Prinzip“ und der nachfolgenden „Modification“ desselben herrscht, nicht streng genug auf und lässt den Widerspruch unversöhnt, statt die Irrigkeit seines Preisgesetzes aus demselben zu entnehmen.

M'Culloch's Darstellung kann füglich übergangen werden, weil er sich in allen wesentlichen Punkten genau an Ricardo anschliesst; hervorgehoben mag nur werden, dass er zu der früher erwähnten Auffassungsweise der Arbeit als der gemeinen Tagelohnsarbeit in der entschiedensten Weise hält, indem er geradezu von „Sweat“ und „Toil“ — Schweiß und Plage — spricht, welche Bilder deutlich verrathen, dass die Arbeit ganz entschieden im Sinne der körperlichen Mühe aufgefasst wird. Auch ein deutscher Schriftsteller, nämlich Jacob schliesst sich der Smith-Ricardo'schen Preistheorie rückhaltslos an. In dem seiner Uebersetzung von Say's *Traité sur l'économie politique* beigefügten Anhang vertheidigt er das Smith'sche Preisgesetz gegen die Angriffe Say's und sucht die Richtigkeit desselben durch eine eingehende Erörterung nachzuweisen. In eigenthümlicher Weise gleitet er über die Schwierigkeit hinweg, welche

die Verschiedenartigkeit der drei von Smith hervorgehobenen Preiselemente der Preisbegründung bereiten. Er erklärt, Grundrente und Capitalszins seien selbst Nichts anderes als eine gewisse Quantität Arbeit, welche für die Benützung des Bodens und des Capitals entrichtet wird und es lasse sich somit der Preis jedes Gutes auf Arbeit allein zurückführen. Aber hiermit ist die erwähnte Schwierigkeit durchaus nicht beseitigt. Es entsteht nun sofort die weitere Frage, durch welches Prinzip wieder die Höhe des für Benützung des Capitals und des Bodens entrichteten Entgeltes oder die Quantität Arbeit, welche den Werth des Zinses und der Rente darstellen soll, bestimmt würde. Jacob erweist im Grunde nicht mehr jenes Preisgesetz, welches die Preise durch die auf die Produktion der Güter aufgewandte Arbeitsmenge bestimmen lässt, sondern er bemüht sich eigentlich nur mehr zu zeigen, dass die Güterpreise sämtlich durch Arbeit dargestellt gedacht d. h. gemessen werden können oder dass die Arbeit der allgemeine Werthmesser ist. Die Frage nach dem allgemeinen Werthmesser aber ist wesentlich verschieden von der Frage nach dem Principe, welches die Grösse der Güterpreise bestimmt oder nach dem Preisgesetze. Dort handelt es sich bloss um den Massstab, der äusserlich an die durch das Preisgesetz bereits bestimmten Preise angelegt werden soll, hier aber um die bewirkende, innere Ursache der bestimmten Preishöhe, den Erklärungsgrund derselben. Jacob scheint sich aber dieses Unterschiedes nicht bewusst geworden zu sein, denn er hält das Preisgesetz durch seine Deduction allerdings für klar gestellt und sucht es durch ein Beispiel zu verdeutlichen. Wenn Ein Paar Schuhe, fährt er fort, soviel Arbeit kostet als ein Paar Strümpfe, das Material überall hinzugerechnet, so werden Schuhe und Strümpfe denselben Preis haben. Wenn jedoch dieselbe Quantität Arbeit, welche Ein Paar Schuhe hervorbringt, in derselben Zeit zwei Paar Strümpfe zu erzeugen vermöchte, so würde ein Paar Strümpfe den halben Preis der Schuhe kosten. Auch dieses Beispiel ist so gewählt, dass der erwähnten Schwierigkeit eigentlich ausgewichen wird. Hätte Jacob das Beispiel so gestellt, dass Ein Paar Schuhe nunmehr mit

doppelter Arbeit und nach der doppelten Zeit erzeugt würde als die Strümpfe, so würde er mit seiner Erklärung sichtlich nicht mehr ausgereicht haben. Denn nunmehr käme auch das Zeitinteresse d. i. eben der Capitalzins in Betracht, für dessen Höhe kein Prinzip aufgestellt wird und es ist klar, dass die Schuhe nicht mehr den doppelten, sondern jedenfalls mehr als den doppelten Preis der Strümpfe kosten müssten.

Mit Malthus beginnt die Reaktion gegen das Smith-Ricardo'sche Preisgesetz. Malthus schliesst gerade aus dem Umstande, dass die verschiedene Verwendungsdauer des Capitales und die Höhe des Zinsfusses die Güterpreise beeinflussen, dass das genannte Preisgesetz nicht richtig sein könne. Eine Lösung des Problems bietet er jedoch nicht, sondern geht auf jene andere Frage über, ob Arbeit als allgemeines Werthmass für alle Zeiten und alle Güter brauchbar sei, ohne jedoch die wesentliche Verschiedenheit dieser Frage von der Frage nach dem Preisprinzip zu verkennen. John St. Mill schliesst sich ihm, was die Verwerfung des Ricardo'schen Preisgesetzes anlangt, vollständig an, versucht jedoch auch eine Lösung des Problems zu geben. Dem Vorgange Ricardo's folgend hält Mill dafür, dass die Grundrente keinen Bestandtheil des Preises ausmache; dann führt er die Preise der Güter zurück auf den Preis in denselben enthaltenen Arbeit und auf die Zinsen der aufgewandten Capitalien berechnet mit Rücksicht auf die jedesmalige Verwendungsdauer derselben. Es versteht sich von selbst, dass Mill hierbei, um die Grundrente aus den Preisen ausscheiden zu können, bei der Bestimmung des Preises irgend einer Güterart stets das mit dem grössten Kostenaufwande erzeugte Gut dieser Art im Auge behalten und mit Rücksicht auf dasselbe die Arbeitsmenge und Zinsgrösse berechnen muss. Die mathematischen Elemente in der Preisformel, welche Mill aufstellt, sind somit: der Arbeitslohn, der Zinsfuss und die Consumtionsdauer der verschiedenen aufgewandten Capitalien. Es soll hier in keine nähere Erörterung dieser Preisformel eingegangen werden. Die Unzulänglichkeit derselben wird aus denselben Gründen erhellen, durch welche später die Unmöglichkeit nachgewiesen werden wird, die

Preise der Güter durch die Produktionskosten derselben zu bestimmen. Es soll nur noch hervorgehoben werden, dass Mill, indem er die Preise der Güter nicht mehr auf die Arbeit, das Werthprinzip, sondern auf den Preis der Arbeit, den Arbeitslohn zurückführt, die der älteren englischen Schule eigenthümliche Auffassung im Grunde schon verlassen hat und sich jener Ansicht nähert, welche den Preis durch die Produktionskosten bestimmt sieht.

Bevor wir zur Darstellung der Ansichten der nichtenglischen Schriftsteller über das Preisproblem übergehen, soll hier noch eine kurze Bemerkung über das eigentliche Wesen des Irrthumes der englischen Auffassung gestattet sein. Die Irrigkeit des Ricardo'schen Preisgesetzes ist von Malthus und Mill daraus nachgewiesen worden, dass dasselbe die unläugbare Einflussnahme des Capitalzinses und der Verschiedenheit der Consumtionsdauer der verschiedenartigen Capitalien auf den Preis nicht berücksichtigt, also im Grunde aus seiner praktischen Unzulänglichkeit, die Preise aller wirklich vorkommenden Güter zu bestimmen. Dieser Umstand ist aber nur der Erkenntniss - nicht der Erklärungsgrund des Irrthumes. Das Wesen des letzteren dürfte wohl darin bestehen, dass die englischen Schriftsteller, sobald sie zur Besprechung des Preisproblems übergehen, die Arbeit immer nur im Sinne der gemeinen physischen, der Tagelohnsarbeit auffassen. Ihre eigenthümliche Darstellungsweise, welche eine mathematische Fassbarkeit des Problems zu erzielen sucht, verbunden mit dem Bestreben, die Preiserscheinung aus dem Werthprinzip, der Arbeit unmittelbar zu erklären, zwingt sie, ein möglichst greifbares Mass der Arbeit aufzusuchen, das sie in der gemeinen, jeder Kunstfertigkeit entbehrenden Tagelohnsarbeit gefunden zu haben glauben, so dass sie den Werth eines Gutes nur mehr einfach nach der Anzahl der Arbeitstage abzählen, welche die Produktion desselben und aller seiner Produktionsvoraussetzungen, die Erwerbung der technischen Geschicklichkeit der kunstvolleren Arbeit mitgerechnet, gekostet hat. Aber damit verlieren sie den Begriff der Arbeit, den sie bei allgemeiner Besprechung desselben stets richtig darstellen, vollständig aus den Augen. Wenn man die Arbeit im Sinne der Werthquelle auffasst,

so muss man in ihr jene geistige, zwecksetzende Thätigkeit erkennen, durch welche der Mensch die in ihm selbst liegende körperliche Kraft und geistige Anlage, sowie die durch die Natur gebotenen Kräfte zum Zwecke seiner Selbsterhaltung erfasst. Die körperliche Arbeit dagegen kann nicht als Werthquelle aufgefasst werden, weil der in ihr liegende Werth sich nicht wesentlich aus ihrer Menge, sondern vielmehr aus der Art und Weise ihrer Zusammensetzung, Anordnung und Verwendung ergibt, welche selbst erst die Ergebnisse jener geistigen, zwecksetzenden Thätigkeit sind, welche wir als das Wesen der wertherzeugenden Arbeit hingestellt haben. Jene Schriftsteller, welche die Preise der Güter, indem sie dieselben auf das letzte Prinzip des Werthes, die Arbeit zurückführen wollen, aus den Quantitäten körperlicher Arbeit construiren, welche die Produktion dieser Güter erforderte, verwechseln also ganz offenbar jene soeben gekennzeichneten Begriffe mit einander. Diese Verwechslung mag durch den Umstand erleichtert worden sein, dass beide Begriffe in der volkswirtschaftlichen Literatur durch ein und dasselbe Wort „Arbeit“ (Labour) bezeichnet zu werden pflegen, welches zudem im Gegensatz zum deutschen Sprachgebrauche in der englischen Sprache fast ausschliesslich die mit der Arbeit verbundene körperliche Anstrengung und Plage ausdrückt und zur Bezeichnung einer geistigen Thätigkeit nicht anders als im figürlichen Sinne angewendet werden kann. Es lässt sich aber auch zeigen, dass diese Begriffsverwechslung mit Nothwendigkeit zur Nichtberücksichtigung der Capitalgewinnste in der Formel der Preise führt, aus welcher die Unrichtigkeit dieser von Malthus und Mill zunächst nachgewiesen wurde. Der Werth der körperlichen Arbeit lässt sich nur durch ihre Wirkung d. i. durch den Grad ihrer Produktivität bemessen. Die durch die Arbeit hervorgebrachte Gütervermehrung in ihrer Zutheilung an die Gütereinheit und bezogen auf die Zeiteinheit bildet aber den durchschnittlichen Capitalsgewinnst. Wenn also die Preise der Güter bloss auf die Menge der auf ihre Hervorbringung gewandten körperlichen Arbeit zurückgeführt werden und der Werth der letztern unberücksichtigt bleibt, so können die Capitalgewinnste in der Preisformel keinen Ausdruck mehr finden. Es lässt sich wirklich eine gewisse Aehnlichkeit der

Smith-Ricardo'schen Preistheorie mit der physiokratischen Idee nicht verkennen. Die Physiokratie verwechselte Werth mit Stoff, indem sie behauptete, der Werth der Güter berechne sich aus der Gesamtmenge des zur Produktion derselben erforderlichen Stoffes; die Smith-Ricardo'sche Theorie verwechselt nun wohl den Werth nicht mit dem Stoffe, aber mit der Masse physischer Arbeit, aus welcher ein Gut construiert wird. Beiden Auffassungen gemeinsam ist der Irrthum, dass die Grundlage und das Mass des Werthes in einer physisch erfassbaren Grösse gesucht wird, dort in dem Stoffe, hier in der Einen Tag hindurch anwährenden, jeder Kunstfertigkeit ledig gedachten, rein körperlichen Arbeit, und dass der Werth eines Gutes nur als die Summe aus einer gewissen Anzahl dieser Einheitsgrössen aufgefasst wird, während die Grundlage des Werthes doch nur in dem in die Güter hineingetragenen geistigen Elemente, wodurch der Mensch als Sieger über die Natur hervorgeht und das Mass des Werthes nur in dem produktiven Effekte gesucht werden kann, welchen das einzelne Gut in seinem Zusammenwirken mit allen übrigen Gütern äussert.

Während innerhalb der englischen Literatur die Bestimmung der natürlichen Höhe der Güterpreise auf Grundlage des obersten, wenngleich irrig erfassten Prinzips des Werthes, der Arbeit und unabhängig von der Betrachtung und Beobachtung des Vorganges der Preisbestimmung im einzelnen Falle versucht wurde, gibt es eine Reihe von deutschen und französischen Schriftstellern, welche aus der Beobachtung der einzelnen Fälle der Preisbildung und aus der Erfassung der die Tauschenden bei der Preisforderung und dem Preiszugeständnisse in allen Fällen leitenden Hauptbeweggründen die Preisverhältnisse zu begründen suchen. So erklärt Hermann, dass die Bestimmgründe der Preishöhe eines Gutes auf Seite des Begehrenden zu suchen seien in der Grösse des Gebrauchswerthes, welchen das Gut für ihn hat, in seiner Zahlungsfähigkeit hinsichtlich desselben und in dem Kostenbetrage, um welchen er ein ähnliches Gut auf einem andern Wege anzuschaffen vermöge — dagegen auf Seite des Anbietenden in der

Grösse der Hervorbringungskosten des Gutes und in der Höhe des anderweitig zu erhoffenden Kaufpreises. Diese „Bestimmgründe“ der Preishöhe sind in der That nichts Anderes, als die allgemeinen, aus der Betrachtung der einzelnen Fälle der Preisbildung erkennbaren Motive, von welchen sich die Tauschenden bei der Preisfixirung jedesmal leiten zu lassen pflegen. Hermann gewinnt auf diese Weise gewisse Grenzen, innerhalb welchen die natürliche Preishöhe jedesmal eingeschlossen liegt. Genau dieselbe Darstellung geben Rau und Roscher. Grundsätzlich auf demselben Standpunkte steht auch Friedländer, welcher in einer „Theorie des Werthes“ überschriebenen Abhandlung (Dorpat 1852) den Versuch einer Bemessung der Gebrauchswerthe der Güter macht und hierbei gelegentlich, indem er einen schon von Turgot ausgesprochenen Gedanken ausführt, bemerkt, dass die Tauschwerthe zweier gegen einander zu vertauschenden Güter jedesmal durch acht verschiedene Urtheile bestimmt würden. Jeder der beiden Tauschenden bilde sich nämlich ein Urtheil sowohl über den Gebrauchswerth, welchen das begehrte Gut, als auch über jenen, welchen das angebotene Gut und zwar einerseits für ihn, anderseits für seinen Tauschgegner hat und aus dem Wechselverhältnisse dieser acht Urtheile ergebe sich in allen Fällen die Preishöhe.

Offenbar nun enthält diese Methode, den Preis innerhalb gewisser Maximal- und Minimalgrenzen einzuschliessen, bloss eine gewisse Charakterisirung der Preishöhe, nicht jedoch schon eine Lösung unseres Problems. Der natürliche Preis, der Mittelpunkt in der Bewegung der einzelnen Preise ist keine schwankende, sondern eine fixe Grösse. Das Gesetz, welches die Höhe der natürlichen Güterpreise bestimmen soll, muss daher genau den Punkt anzugeben im Stande sein, welchen der natürliche Preis eines jeden Gutes einnimmt und darf sich mit einer vagen Grenzbestimmung nicht begnügen. Ueber eine solche kommt jedoch die gekennzeichnete Methode nicht hinaus. Aber noch ein anderer Gesichtspunkt zwingt uns zu der Ueberzeugung, dass diese Preisbestimmungsmethode das Preisgesetz nicht in sich fasst. Das Gesetz einer Erscheinung kann nur in der Zurückführung derselben auf gewisse feststehende

Elemente bestehen, welche selbst unabhängig und nicht wieder Wirkungen dieses Gesetzes sind; denn sonst bewegt man sich in einem Cirkel und sucht die Erscheinung statt aus ihren Ursachen, aus sich selbst zu erklären. So muss auch das Gesetz, welches die natürlichen Preise fixiren soll, die Höhe des Preises auf gewisse vom Preis selbst unabhängige Elemente stützen. Diese Bedingung erfüllt die erwähnte Grenzbestimmungsmethode jedoch nicht.

Was sind denn der anderwärts zu erhoffende Kaufpreis und die anderwärtigen Anschaffungskosten? Doch offenbar selbst Preise, und als solche genau derselben Erklärung bedürftig, wie der Preis des Gutes, der zunächst bestimmt werden sollte. Auch die Hervorbringungskosten ergeben sich als selbst wieder von anderen Preisen abhängig; denn dieselben berechnen sich aus den Preisen aller jener Güter, welche eine Produktionsvoraussetzung für das erstgedachte Gut bilden, dessen Preis bestimmt werden soll und sind somit selbst wieder einer Erklärung durch das Preisgesetz bedürftig. Wenn endlich der Preis eines Gutes durch den Gebrauchswerth desselben bestimmt werden soll, so verfällt man auch hierbei in den erwähnten Cirkel, in dem man den Preis eines Gutes aus dem eben sowenig erklärten Preise eines andern Gutes erklären will. Der Gebrauchswerth eines Gutes ist der Grad der Brauchbarkeit oder technischen Tauglichkeit desselben für die Produktion eines andern Gutes. Aus der Erfassung des Gebrauchswerthes lässt sich aber eben deshalb der Preis des Gutes nur in seinem Verhältnisse zum Preise desjenigen Gutes bestimmen, zu dessen Produktion das erstere dienen soll. Die absolute Bestimmung des Preises dagegen setzt offenbar bereits die Kenntniss des Preises des letzteren Gutes voraus. Diess findet übrigens auch dann Statt, wenn das Gut, dessen Preis bestimmt werden soll, zum sog. unmittelbaren Gebrauche und nicht zur Erzeugung eines andern Gutes verwendet werden soll. Denn in diesem Falle hat es den Zweck zum Lebensbedarfe des physisch oder geistig Arbeitenden beizutragen und der Preis des gedachten Gutes kann mit Rücksicht auf das Mass, in welchem es diesen Zweck erfüllt, d. i. mit Rücksicht auf seinen Gebrauchswerth doch

nur beziehungsweise zu der Höhe des für die körperliche oder geistige Arbeit, deren Produktionsvoraussetzung das Gut bildet, bezahlten Preises bestimmt werden. Wir sehen also, dass jene Grenzbestimmungsmethode abgesehen davon, dass sie überhaupt nicht den Punkt, welchen der natürliche Preis einnimmt, selbst, sondern nur eine Maximal- und Minimalgrenze desselben zu bestimmen trachtet, auch deshalb keine Lösung des Preisproblems enthält, weil dieselbe den Preis, statt denselben auf gewisse vom Preis unabhängige Grössen zu stützen, wieder auf andere Preise zurückführt und so die Preiserscheinung aus sich selbst zu erklären sucht.

Einige Schriftsteller, wie Hermann und Rau sind auf Grundlage dieser Methode der Grenzbestimmung, andere, wie Loz, Kudler, Say, Rossi ohne Hilfe dieses weitläufigen Apparates zum Schlusse gelangt, dass der natürliche Preis eines jeden Gutes durch die Hervorbringungskosten desselben bestimmt werde. Der leitende Gedanke bei dieser Schlussfolgerung war zumeist der, dass einerseits die durch eine beträchtliche Erhebung des Preises irgend eines Gutes über das Niveau der Produktionskosten bewirkte unverhältnissmässige Einträglichkeit der betreffenden Produktion eine solche Ausdehnung derselben und somit eine solche Vermehrung der im Preise gestiegenen Güter bewirken müsste, dass der Preis dieser Güter bald wieder auf sein natürliches Ausmass, die Produktionskosten zurücksinken müsste, während derselbe anderseits auch nicht für die Dauer unter das Niveau der Hervorbringungskosten fallen könnte, ohne die Einträglichkeit der gedachten Produktion und mit ihr die letztere selbst aufzuheben. Es versteht sich von selbst, dass diejenigen Schriftsteller, welche den natürlichen Preis durch die Produktionskosten bestimmen wollen, als einen wesentlichen Bestandtheil derselben auch die Verzinsung des in der Produktion aufgewandten oder beschäftigten Capitaless und den in ihr liegenden regelmässigen Capitalgewinnst auffassen müssen. Gewöhnlich verbindet sich mit dieser Auffassung die weitere, dass in Folge des Gesetzes der Concurrenz auch die Capitalgewinnste

in allen Produktionszweigen, in welchen eine beliebige Steigerung der Produktion ohne Aenderung der Produktionsweise möglich ist, sich auf eine und dieselbe Höhe zu stellen streben. Schliesst man sich dieser Ansicht an, so lässt sich das erwähnte Gesetz, dass sich die natürlichen Preise der Güter durch die Produktionskosten bestimmen, noch schärfer in folgender Weise fassen: der natürliche Preis jedes Gutes berechnet sich aus den natürlichen Preisen aller zur Hervorbringung dieses Gutes erforderlichen Güter, zu welchen Preisen noch mit Rücksicht auf die Verwendungsdauer eines jeden dieser letzteren Güter die Zinsen, genauer Zinseszinsen zu schlagen sind, welche zu dem überall gleichen Zinsfusse berechnet werden müssen. Unter die zur Produktion erforderlichen Güter ist natürlich auch die leibliche und geistige Arbeit zu zählen und der Arbeitslohn als Preis derselben aufzufassen. Um der Schwierigkeit zu entgehen, welche die Grundrente der Preisberechnung macht, müssten dann bei der Preisbestimmung irgend einer Güterart nach Ricardo's Vorgange jedesmal die Hervorbringungskosten desjenigen Gutes dieser Art in Anschlag gebracht werden, welches mit den höchsten Kosten und unter den ungünstigsten Verhältnissen eben noch entsteht. In dieser Weise geht auch Hermann vor, indem er erklärt: der Punkt, unterhalb und überhalb welchem der Preis nicht lange stehen könne, sei durch die Kosten desjenigen Theiles der Gesamtmasse eines Produktes bestimmt, welcher mit den wenigst ergiebigen Mitteln und unter den ungünstigsten Umständen hergestellt wird, deren Benützung zur Deckung des Bedarfes noch nöthig ist. Diess ist die schärfste Fassung der Ansicht, dass sich der natürliche Preis durch die Produktionskosten bestimmt. Nun lässt sich offenbar gegen dieselben genau derselbe Vorwurf erheben, welchen wir gegen jene Grenzbestimmungsmethode geltend gemacht haben, durch welche der natürliche Preis innerhalb einer Unter- und einer Obergrenze eingeschlossen werden sollte, nämlich dass der Preis eines Gutes nicht aus einem vom Preise unabhängigen Elemente, sondern abermals aus anderen Preisen erklärt wurde; denn die Produktionskosten sind, wie schon erwähnt wurde, eben aus den Preisen aller zur Produktion nöthigen Güter zu berechnen.

Es mag also der Satz, dass der natürliche Preis eines Gutes durch die Produktionskosten desselben gegeben ist, gestützt auf die Erkenntniss einer die Tauschenden in allen Fällen der Preisbestimmung leitenden Maxime, eine vielleicht zutreffende Charakterisirung des natürlichen Preises enthalten, eine wissenschaftliche Lösung des Preisproblem es gibt er doch nicht, weil er eine allgemeine Bestimmung der Preise aus gewissen von denselben unabhängigen Elementen nicht ermöglicht. Wenn nun dieser Satz das Preisgesetz selbst nicht ausdrückt, so erhebt sich doch noch die Frage, ob in demselben nicht wenigstens schon alle jene Elemente enthalten sind, deren Feststellung für die Darstellung des Preisgesetzes nöthig ist. Im bejahenden Falle müsste zugestanden werden, dass jener Satz, wenngleich nicht formell, so doch materiell die Lösung des Problems der natürlichen Preise in sich birgt und die Grundlage für die Konstruktion des Preisgesetzes bietet, und es würde sich eben nur darum handeln, denselben in eine solche Form zu fassen, dass der Preis eines Gutes nur durch von den Güterpreisen unabhängige Elemente ausgedrückt wird und bei Angabe des ziffermässigen Werthes dieser Elemente auch berechnet werden könnte. Im verneinenden Falle dagegen wäre es klar, dass die durch jenen Satz ausgedrückte Charakterisirung der natürlichen Preise für die Konstruktion des Preisgesetzes unzulänglich ist. Eine eingehende Untersuchung wird uns die Ueberzeugung aufnöthigen, dass die vorliegende Frage entschieden verneint werden muss. Diese Untersuchung wird am besten in der Weise vorgenommen werden, dass wir geradezu den Versuch machen, aus jenem Satze heraus das Preisgesetz zu construiren. Wir werden dabei der Schwierigkeiten inne werden, welche sich einem solchen Versuche entgegenstellen. Hindernisse, welche nur die praktische Durchführbarkeit einer ziffermässigen Berechnung der Preise, nicht ihre theoretische Möglichkeit in Frage stellen, müssen wir natürlich unberücksichtigt lassen. Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, jene Hindernisse aufzusuchen, welche die begriffliche Möglichkeit einer allgemeinen Bestimmung der Güterpreise durch eine mathe-

matische Formel auf Grundlage des mehrerwähnten Satzes aufheben.

Dem Mangel, dass durch jenen Satz der Preis eines jeden Gutes aus den Preisen anderer Güter construirt wird, könnte nun offenbar nur dadurch abgeholfen werden, dass man die Preise sämtlicher Güter gleichzeitig erfasst. Der Preis des Mehles, um diess durch ein Beispiel zu erläutern, ergibt sich aus dem Preise des Kornes, aus dem Preise, welcher für die Arbeit des Müllers und seiner Gehülften entfällt, ferner aus dem Antheile an den Hervorbringungs- und Erhaltungskosten der Mühle, welcher auf Rechnung einer bestimmten Quantität Mehles gesetzt werden muss u. s. f. Der Preis des Kornes hängt nun wieder ab von den Preisen sämtlicher Ackergeräthschaften, vom Lohne, welcher für die Feldarbeit entrichtet wird, von den Herstellungs- und Erhaltungskosten der Wirthschaftsgebäude und den Kosten des Transportes des Kornes zur Mühle u. s. w. Ebenso lassen sich die übrigen wirthschaftlichen Bestandtheile des Mehles in die Preise ihrer constructiven Elemente auflösen. Spinnt man diese Genealogie der Güter weiter aus, so erlangt man die Ueberzeugung, dass dieselbe erst dann ihren Abschluss findet, wenn man sämtliche Güter in ihre wirthschaftlichen Bestandtheile aufgelöst und den Kreislauf der Arbeit vollständig sich vergegenwärtigt hat. Was vom Mehle gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch von jedem andern Gute. Soll also der Preis irgend eines Gutes auf Grundlage des Satzes, dass der Preis eines Gutes durch die Produktionskosten desselben gegeben sei und unabhängig von den Preisen anderer Güter bestimmt werden, so könnte diess nur durch die gleichzeitige Erfassung der wirthschaftlichen Zusammensetzung jedes einzelnen Gutes aus seinen Bestandtheilen oder durch die Erfassung des wirthschaftlichen Zusammenhanges aller Güter unter einander erreicht werden und es ist umgekehrt die Preisbestimmung für ein jedes einzelne Gut jedenfalls bereits eine Unmöglichkeit, wenn der Preis

auch nur eines einzigen Gutes unbestimmt bliebe. Die „Produktionskosten“ erscheinen, wie man bemerkt, bei dieser durchgängigen Zurückführung der Preise der Güter auf die Preise ihrer wirthschaftlichen Bestandtheile als mit der technologischen Zusammensetzung aller Güter aus einander einerlei. Unser Problem, den Preis eines Gutes aus den Produktionskosten desselben zu construiren, zerfällt somit in eine doppelte Aufgabe. Zunächst muss der Preis eines jeden Gutes in solcher Weise von den Preisen der wirthschaftlichen Bestandtheile desselben abhängig gemacht werden, dass eine mathematische Erfassung des Preises möglich ist; die Voraussetzung hiefür ist die Aufstellung des allgemeinen Schema's der Zusammensetzung eines Gutes aus seinen wirthschaftlichen Theilen. Dann aber müssen die Preise aller Güter, welche bis dahin noch abhängig von den Preisen ihrer wirthschaftlichen Bestandtheile gedacht wurden, in eine solche mathematische Beziehung zu einander gebracht werden, dass eine von dem Preise jedes andern Gutes unabhängige Schematisirung des Preises jedes Gutes möglich wird. Die Elemente in diesem allgemeinen Schema des Preises könnten somit nur mehr durch jene Grössen gegeben sein, welche die wirthschaftliche Zusammensetzung der Preise aller Güter aus einander charakterisiren, nämlich die Mengenverhältnisse, nach welchen sich in den einzelnen Produktionen die einzelnen Güter combiniren, ferner die Verwendungsdauer der einzelnen Güter in jedem Produktionszweige und endlich das Verhältniss, in welchem sich das Capital in allen einzelnen Produktionen verzinst. Da dieses Schema des Preises für jedes Gut Geltung haben müsste und dasselbe die erwähnten Elemente gleichzeitig bezüglich sämtlicher Güter enthielte, so ist es klar, dass die Verschiedenheit der Preisresultate für die einzelnen Güter nur mehr aus einer für jedes Gut besonderen Gruppierung, also aus den verschiedenen Permutationen dieser Elemente in dem Schema sich ergeben könnte.

Wir wollen nunmehr untersuchen, ob eine Lösung der beiden Aufgaben, in welche unser Problem zerfällt, überhaupt möglich ist und wenden uns zunächst der ersteren derselben zu. Bei

der Lösung dieser Aufgabe, den Preis eines jeden Gutes allgemein durch eine Formel aus den Preisen der wirthschaftlichen Bestandtheile desselben darzustellen, müsste der offenbar richtige Gedanke als Grundlage dienen, dass im Preise eines Produktes die Verzinsung und Wiedererstattung der für die in der Produktion aufgewandten Güter bezahlten Preise geboten sein müsse. Betrachtet man die verschiedenen Produktionszweige, so erhellt im Allgemeinen, dass jedes Gut aus der Combination bestimmter Quantitäten mehrerer, zum Mindesten zweier Güter hervorgeht, wobei wir die leibliche oder geistige Arbeitskraft selbst als Gut und den für die Bethätigung derselben bezahlten oder zu berechnenden Lohn als den Preis derselben auffassen. Jedes der Güter, aus deren Combination das Produkt entsteht, wird in der Produktion eine gewisse Zeit hindurch beschäftigt, mit Rücksicht auf welche die Verzinsung des für dasselbe ausgelegten Preisbetrages zu berechnen ist. Diese Consumtionsdauer, welche vom Momente der Anschaffung des betreffenden Gutes bis zum Momente der Rückerstattung des für dasselbe ausgelegten Preises durch den Preis des Produktes zu zählen ist, ist bei den verschiedenen Gütern, welche in einer und derselben Produktion aufgewendet werden, meist eine sehr verschiedene, die sich bald auf viele Jahre hinaus erstreckt, bald wieder nur wenige Augenblicke in sich schliesst. Dieser Unterschied tritt insbesondere in dem Verhältnisse zwischen dem sog. stehenden und dem umlaufenden Capitale hervor. Demnach liesse sich als das Mass der Consumtionsdauer nur ein kleinstdenkbares Zeittheilchen wählen und die Verzinsung der Preise der in einer Produktion aufgewandten Güter müsste demnach von Moment zu Moment und selbstverständlich zu Zinseszinsen berechnet werden. Das Ergebniss aus der Verzinsung eines Betrages zu Zinseszins drückt sich aber mathematisch aus durch das Produkt aus diesem Betrage in die sovielte Potenz des Verzinsungsverhältnisses, als die Zeit, während welcher die Verzinsung stattfindet, Einheiten enthält, wobei das „Verzinsungsverhältniss“ das Resultat aus der Verzinsung der Capitaleinheit während der Zeiteinheit bedeutet, z. B. bei einer Verzinsung zu 6% die Grösse: 1.06. — Da nun im Preise jedes Gutes die Wiedererstattung und Verzinsung aller der Preise

enthalten sein muss, welche für die zur Produktion erfordernten Güter ausgelegt wurden, so würde sich als mathematischer Ausdruck des Preises irgend eines Gutes die Summe zweier oder mehrerer Produkte ergeben, von denen jedes aus drei Faktoren bestünde: der erste Faktor würde jedesmal mit Rücksicht auf das jeder Güterart eigenthümliche Mengenmass nach Gewicht, Länge, Stückzahl, Raum, Zeitdauer u. s. f. das Quantum ausdrücken, in welchem das betreffende Gut in die Produktion eintritt; der zweite Faktor würde durch den vorläufig noch unbestimmten Preis der Mengeneinheit dieses Gutes und der dritte Faktor endlich durch eine Potenzgrösse gebildet werden, deren Wurzelgrösse das vorhin erwähnte Verzinsungsverhältniss und deren Exponent die Zeitdauer der Consumption des betreffenden Gutes wäre. Diese Formel basirt auf dem einfachsten Falle der gänzlichen Verzehrung jedes in einer Produktion beschäftigten Gutes. In Wirklichkeit jedoch kommt es niemals vor, dass sämmtliche Güter, deren Combination ein neues Gut ergibt, in der Produktion desselben sofort gänzlich verzehrt werden. Denn während beim Rohstoff die gänzliche Verzehrung sofort eintritt, findet hinsichtlich derjenigen Güter, welche als Arbeitsmittel, Werkzeug u. s. f. dienen, nur eine allmähliche Abnützung statt, und es erfolgt die vollständige Consumption erst nachdem eine ganze Reihe einzelner Güter derselben Art producirt wurde. So findet z. B. in der Produktion der Schuhe wohl nach Produktion eines einzigen Paares Schuhe die vollständige Verzehrung des zur Herstellung desselben erfordernten Lederquantums statt; die vollständige Consumption der Ahle, des Pfriemens und des übrigen Geräthes jedoch erfolgt erst nach Verfertigung einer bedeutenden Menge von Schuhen. In allen diesen Fällen der theilweisen Consumption liesse sich deshalb der Preis des einzelnen Produktes nur aus dem Gesamtpreise der ganzen Reihe einzelner Produkte derselben Art bestimmen, nach deren Produktion die voll-

ständige Consumption sämtlicher in dieser Produktionsart beschäftigten Güter erfolgt und dieser Gesamtpreis wäre zunächst zu berechnen. Auf die betreffende Rechnungsoperation, die nichts Anderes als eine Rentenrechnung ist, soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden, da dieselbe dem Nichtmathematiker schwer verständlich, dem Mathematiker dagegen selbstverständlich ist und weil sich auch ohne Durchführung derselben der Umstand, auf dem hier das Hauptgewicht ruht, einsehen lässt, dass nämlich die aufzufindende Formel, wenn gleich sie sich verwickelter als die vorhin dargestellte gestaltet, doch wieder aus denselben Grundelementen zusammengesetzt sein muss, wie jene. Es ist nun klar, dass die Möglichkeit einer Lösung der uns zunächst beschäftigenden Aufgabe, nämlich der allgemeinen Berechnung des Preises jedes Gutes aus den Preisen derjenigen Güter, aus denen das erstere wirtschaftlich construiert wird, von der Bestimmbarkeit der Elemente in der dargestellten Formel abhängt. Von diesen Elementen müssen zwei, nämlich jene Coefficienten, durch welche die Quantitäten und jene Exponenten, durch welche die Consumtionszeiten der einzelnen in der Produktion aufgewandten Güter bezeichnet werden, für jede Güterart insbesondere erfahrungsmässig bestimmt werden und können als durch die technologische Betrachtung der einzelnen Produktionszweige gegeben angesehen werden. Mit dem dritten Elemente dagegen, nämlich dem jeder Produktion eigenthümlichen Capitalsverzinsungsverhältnisse ist diess nicht so ganz der Fall; vielmehr muss in dieser Hinsicht zwischen den beiden dasselbe bildenden Bestandtheilen unterschieden werden, nämlich zwischen dem Ersatze für den durchschnittlichen und nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit zu berechnenden Capitalsverlust bei der Produktion und dem die Capitalsvermehrung in sich schliessenden Betrag. Der erstere Bestandtheil bildet eine in den verschiedenen Produktionszweigen wechselnde Grösse, welche aus der jedem derselben eigenen Gefahr berechnet werden muss, also allerdings wieder durch die technische Eigenthümlichkeit der betreffenden Produktion gegeben erscheint und erfahrungsmässig

zu bestimmen ist. Der zweite Bestandtheil, das Verhältniss der Capitalsvermehrung in den einzelnen Produktionszweigen dagegen ist offenbar wesentlich das Ergebniss aus der Gesamtwirkung aller Produktionen und der Eigenthümlichkeit jeder derselben und somit bereits durch jene beiden früher erwähnten, die verschiedenen Produktionszweige charakterisirenden Elemente gegeben. Eine erfahrungsmässige Bestimmung dieser Grösse würde somit der wissenschaftlichen Begründung der Preise aus ihren Elementen bereits widersprechen und es kann deshalb nur an eine wissenschaftliche Darstellung der Grösse der Capitalsvermehrung in den einzelnen Produktionen gedacht werden. Diese setzt aber, wie wir sehen werden, die Lösung des Problems der natürlichen Preise bereits voraus, so dass die erstere der letzteren nicht zu Grunde gelegt werden kann und die Lösung unseres Problems auf Grundlage der oben dargelegten Formel somit unmöglich erscheint.

Hinsichtlich des Capitalgewinnstes ist von den meisten Schriftstellern übereinstimmend die Ansicht ausgesprochen worden, dass derselbe in Folge des Gesetzes der Concurrrenz unter Annahme vollständiger Verkehrsfreiheit das Bestreben äussere, in allen verschiedenen Produktionszweigen, insofern in denselben eine beliebige Steigerung der Produktion ohne Aenderung der Produktionsweise und Erhöhung der Produktionskosten des einzelnen Produktes möglich ist, sich auf dasselbe Niveau zu stellen. Pflchtet man dieser Ansicht bei und sieht man ab von allen künstlichen Verkehrshemmungen, von Privilegien, Monopolen, von neuen der Concurrrenz noch nicht vollständig anheimgefallenen Unternehmungen, ferner von der durch die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Intelligenz und Strebsamkeit, sowie des Vermögens und Credits nothwendig bewirkten Verschiedenheit der Capitalsgewinnste, stellt man sich also auf den idealen Standpunkt der vollständigen Gleichheit der Capitalsgewinnste in allen Produktionszweigen, insoferne der Concurrrenz in denselben nicht

ein natürliches Hinderniss gesetzt ist — ein Standpunkt, der wohl mit der Annahme der 'allseitigen' und gleichzeitigen Geltung der natürlichen Güterpreise zusammenfällt — so erhebt sich doch noch eine doppelte Frage, die vergebens einer Beantwortung entgegensteht: 1) Wodurch bestimmt sich die absolute Höhe dieses allseitig gleich gedachten (natürlichen) Capitalgewinnstes und 2) wodurch bestimmen sich die Grössenunterschiede der Capitalgewinnste in allen jenen Produktionen, in welchen der Concurrenz eine natürliche Schranke gesetzt ist?

Die erstere dieser beiden Fragen hat in der volkswirthschaftlichen Literatur bisher eine verschiedene Beantwortung erfahren. Eine Reihe von Schriftstellern, wie Smith, Turgot (auch Kudler) glauben die durchschnittliche oder natürliche Höhe des Capitalgewinnstes (Zinsfusses) durch das Verhältniss zwischen Nachfrage und Anbot hinsichtlich der Darlehn bestimmen zu können. Diese Bestimmungsmethode greift aber offenbar nicht tief genug; denn aus der Wechselwirkung zwischen Anbot und Nachfrage kann, wie schon früher erwähnt wurde, doch nicht die absolute Höhe des Capitalgewinnstes, sondern höchstens nur das Steigen und Fallen desselben erklärt werden. Es fehlt somit jeder Anhaltspunkt für eine Berechnung des natürlichen Capitalgewinnstes. Einen andern Standpunkt nimmt Ricardo ein, dem wieder M'Culloch folgt. Er bestimmt den Capitalgewinnst als die Differenz zwischen dem Preise des Produktes und dem Lohne, welcher für die auf die Herstellung des Produktes gewandte Arbeit bezahlt wurde. Dabei ist ihm die Auffassung eigen, dass jede Lohnerhöhung den Gewinnst schmälern, jede Lohnminderung den Gewinnst erhöhen müsste, gleich als ob Lohn und Gewinnst eine constante Summe bildeten, in welcher ein Bestandtheil nur auf Kosten des anderen vergrössert werden kann. Ricardo geht hierbei so recht eigentlich von dem beschränkten Gesichtspunkte des Fabrikherrn und Grossindustriellen aus, der in dem Steigen des Lohnsatzes eine nothwendige Schmälerung seines Gewinnes sieht und nicht

begreifen kann, wie sein eigenes Wohl mit dem Wohle seiner Arbeiter Hand in Hand gehen könne. Abgesehen nun von dieser offenbaren Verirrung liesse sich wohl gegen die Auffassung des Capitalgewinnstes als der Differenz zwischen dem Preise des Produktes und dem für die Herstellung desselben bezahlten Arbeitslohne nichts einwenden; aber es ist auch klar, dass durch dieselbe das Problem der Grössenbestimmung des Gewinnstes ganz und gar nicht gelöst wird. Es erhebt sich nun die Frage, wodurch sich die Höhe des Preises des gedachten Produktes und der auf dasselbe gewandten Arbeit bestimmt, eine Frage, deren Beantwortung, wie die gegenwärtige Untersuchung zeigt, eben die Berechnung der Gewinnsthöhe bereits voraussetzt. Ein anderes, aber für die mathematische Erfassung offenbar ganz unzugängliches Princip stellt Senior auf. Der Capitalgewinnst bilde eine Vergütung für die Enthaltksamkeit desjenigen, der statt Güter zu verzehren, sie zu einem nutzbaren Capital sammelte. Wodurch sich die Höhe dieser Vergütung bestimme, wird nicht entfernt angedeutet. Den Ansichten Mill's und Wirth's liegen Ricardo's und Senior's Auffassungen zu Grunde. Mill bestimmt die Höhe des Capitalgewinnstes durch „den Werth, welcher vergleichungsweise auf Gegenwart und Zukunft gelegt wird, also durch die Grösse des Capitalansammlungstriebes (!) und erklärt dieselbe abhängig im geraden Verhältnisse von der Grösse des Ertrages und der produktiven Kraft der Arbeit und verkehrt von der Grösse der Arbeitskosten.“ Wirth nennt den Capitalzins „eine Entschädigung für den vorenthaltenen Genuss des Capitals und bestimmt ihn seiner Höhe nach als Differenz zwischen dem Preise des Produktes einerseits und den Kosten des auf die Herstellung desselben gewandten Arbeitsquantums und umlaufenden Capitaless andererseits. Gegen Mill's und Wirth's Bestimmungsweise lässt sich dasselbe sagen, was gegen Senior's und Ricardo's Ansicht eingewendet wurde. Lotz glaubt die Gewinnsthöhe durch das Verhältniss bestimmen zu können,

in welchem das Capital die Arbeit des Arbeiters unterstützt. Auf demselben Standpunkte steht auch Rau, welcher als Untergrenze für die Höhe des Capitalzinses die Schadloshaltung des Capitalisten annimmt und die Obergrenze durch den Grad des Nutzens des dargeliehenen Capitaless für den Arbeiter fixirt. Aber erkennen und berechnen liesse sich die Grösse dieses Nutzens doch nur aus der Grösse des Ertrages der durch das dargeliehene Capital unterstützten Arbeit, also aus der Höhe des für das Produkt gelösten Preises. Diese Bestimmungsweise des natürlichen Capitalgewinnstes setzt also wieder eine allgemeine Preisbegründung bereits voraus.

Einen offenbar richtigen Gesichtspunkt nimmt Malthus ein. Die Grundlage für den Capitalgewinnst ist ihm die Produktivität der Arbeit und der Güter und die Höhe desselben bestimmt er aus dem Unterschiede zwischen dem Gesamtwerthe der in einem gewissen Momente vorhandenen Güter und dem (grösseren) Gesamtwerthe der nach einer bestimmten Zeit aus denselben hervorgegangenen Güter. Die Richtigkeit dieser Ansicht leuchtet ein, wenn man erwägt, dass die allseitige Zuwendung eines Capitalgewinnstes eben nur unter Voraussetzung einer effektiven Werthvermehrung denkbar ist und die Grösse des ersteren somit durch die Grösse der letzteren bedingt sein muss. Aber auf Grund dieser Ansicht, so unanfechtbar ihre Richtigkeit sein mag, kann doch wieder die Berechnung des natürlichen Capitalgewinnstes nicht durchgeführt werden. Bestände die Produktivität der Güter bloss in einer absoluten Vermehrung der Güter jeder Güterart ohne irgend welche Aenderung in den Mengenverhältnissen, in welchen die verschiedenartigen Güter zu einander stehen, so liesse sich der Gesamtzuwachs an Werth schon aus der in allen Güterarten gleich gedachten Vergrösserung der Stückzahl der Güter entnehmen, indem der Werth jedes einzelnen Gutes unverändert bliebe, da für dasselbe genau dieselbe Art und Weise der Verwendung möglich wäre, wie früher. Da aber eine solche in allen Güterarten verhältnissmässig gleiche Vermehrung der Güter weder

nothwendig eintreten muss, noch sich in der That vorfindet, ja aus tausendfachen technischen Gründen eine Unmöglichkeit ist, so könnte der Gesamttzuwachs an Werth eben nur aus der Berechnung des Werthes jedes einzelnen Gutes erkannt werden. Diese letztere fällt aber ganz und gar zusammen mit der Bestimmung der natürlichen Preise der Güter und es ist deshalb klar, dass uns auch diese Ansicht über den Capitalgewinnst mit Nothwendigkeit in denselben mehrfach gerügten Cirkel treibt, dass wir nämlich behufs Bestimmung der natürlichen Capitalsgewinnsthöhe die Bestimmung der natürlichen Höhe der Güterpreise versuchen müssen, während wir die letztere doch nicht ohne die erstere zu erreichen im Stande sind. So fehlt uns denn in der That jeder Anhaltspunkt zur Berechnung der natürlichen Gewinnsthöhe, inso-
 lange als das Problem der natürlichen Güterpreise oder der bestimmten Werthverhältnisse der Güter nicht gelöst ist und es kannsohin die Lösung dieses Problems von der Bestimmung der natürlichen Gewinnsthöhe nicht abhängig gemacht werden.

Es erübrigt noch die Untersuchung der zweiten der beiden vorhin aufgestellten Fragen, ob nämlich sich die in vielen Produktionszweigen aus der in denselben herrschenden natürlichen Beschränkung der Concurrrenz mit Nothwendigkeit hervorgehenden Unterschiede in der Höhe der Capitalsgewinnste im Allgemeinen bestimmen lassen? Diese natürliche Beschränkung der Concurrrenz lässt sich meistens auf die Individualität des Ortes, an dem die betreffende Produktion stattfindet, und auf den Unterschied der natürlichen Fruchtbarkeit der Grundstücke zurückführen. Das dem Consumtions- und Marktorte näher gelegene Gewerke oder Bergwerk oder Grundstück muss unter sonst gleichen Verhältnissen einen höhern Ertrag liefern als das entferntere; ebenso das natürlich fruchtbarere Grundstück gegenüber dem minder fruchtbaren oder physisch ungünstiger gelegenen, wobei hier nicht untersucht werden soll, bis zu welcher Grenze und in welcher Hinsicht eine künstliche Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens denkbar ist. Solche nothwendige Verschiedenheiten in der Gewinnsthöhe der in den verschiedenen Produktionen angelegten Capitalien ergeben

sich also in allen Zweigen der Produktion, nicht bloss in der Landwirthschaft; doch erscheinen sie hier aus mehrfachen Gründen am bedeutendsten. Die Unterschiede in den Erträgen des Bodens, insoferne sie sich aus der Verschiedenheit der Lage und natürlichen Fruchtbarkeit desselben ergeben, bilden die „Grundrente“ oder „Rente“. Wenn wir in der folgenden Darstellung der Kürze wegen häufig insbesondere den Fall der Grundrente im Auge behalten, so mag der Leser die Ergebnisse der Untersuchung verallgemeinern und auf die übrigen Fälle der natürlichen Unterschiede in den Gewinnsthöhen übertragen. Wir werfen also speziell die Frage auf: Ist eine wissenschaftliche Begründung der Höhe der Grundrente in einer solchen Weise möglich, welche der Lösung des Preisproblems nicht bereits vorgreift?

Für die Grössenbestimmung der Rente bietet uns die Wissenschaft kein anderes Mittel als den gerade nicht zuerst, aber doch mit vorzüglicher Entschiedenheit von Ricardo aufgestellten Grundsatz, dass die Rente durch den Unterschied in den Hervorbringungskosten eines unter günstigeren Verhältnissen produzierten Gutes und des unter den ungünstigsten Verhältnissen hervorgebrachten gleichartigen Gutes gegeben sei. Consequent hat auch Ricardo und ihm folgend Mill und Rossi, welcher Letztere das Problem, die Preise durch die Produktionskosten zu construiren wohl unter allen Schriftstellern am eingehendsten behandelt, erklärt, dass die Rente keinen Theil des Preises bilde und denselben nicht beeinflusse, da sie vielmehr eine Wirkung desselben sei und Hermann hat von demselben Gesichtspunkte ausgehend, wie erwähnt, das Preisgesetz dahin gefasst, dass der Preis durch die Kosten desjenigen Theiles der Gesamtmasse einer Güterart bestimmt werde, welcher mit den wenigst ergiebigen Produktionsmitteln und unter den ungünstigsten Umständen hergestellt werde, deren Benützung zur Deckung des Bedarfes noch nothwendig ist. Wir haben also die wissenschaftliche Ver-

wendbarkeit des erwähnten Grundsatzes Ricardos für unser Problem zu untersuchen. Bei oberflächlicher Betrachtung mag dieselbe nicht zweifelhaft erscheinen. Man könnte meinen, dass dadurch dass die Preise aller jener Güter, deren Produktion Grundrente abwirft, durch die Produktionskosten jenes Gutes derselben Art gegeben werden, welches unter den ungünstigsten Verhältnissen entsteht und keine Grundrente enthält — die Schwierigkeit, welche das Bestehen dieser der Lösung des Preisproblems bereitet, vermieden werde und nun doch wenigstens die Lösung der uns zunächst beschäftigenden Aufgabe, den Preis jedes Gutes aus den Preisen anderer Güter zu construiren, möglich sei. Eine genauere Untersuchung wird uns aber zur entgegengesetzten Ueberzeugung führen. Es müssten nämlich folgende zwei Bedingungen stattfinden, soll der Ricardo'sche Grundsatz der Rentenberechnung der Lösung unserer Aufgabe zu Grund gelegt werden können: 1) Müsste sich ohne vorherige Kenntniss der Preisverhältnisse der Güter bloss durch gewisse technische oder physische Merkmale der betreffenden Produktionen bestimmen lassen, welches von allen Gütern einer und derselben Art unter den ungünstigsten und schwierigsten Verhältnissen produziert wurde, weil sonst unbestimmt bliebe, durch den Kostenpreis welches Gutes von mehreren Gütern derselben Art die Preise aller anderen bestimmt werden; 2) müsste sich neben jedem Gute, dessen Produktion Rente abwirft, auch ein zweites nach allen physikalischen und technischen Eigenschaften vollständig gleiches Gut auffinden lassen, dessen Produktion nur mehr den natürlichen Capitalgewinnst und keine Rente bietet; denn ohne diese vollständige Gleichartigkeit der beiden Güter könnte auf die Gleichheit der Preise derselben nicht geschlossen werden. Keine dieser beiden Voraussetzungen findet aber Statt. Diess soll zunächst von der ersteren gezeigt werden. Betrachten wir einmal die Entfernung des Produktionsortes vom Consumtionsorte, die bestimmend auf die Höhe der Rente einwirkt, näher. Würde sich ihre Grösse nur nach geographischen Verhältnissen bestimmen, dann wäre allerdings eine sichere Grundlage für die Entscheidung der Frage gegeben, welches von mehreren gleichartigen Gütern unter den ungünstigsten Verhältnissen produziert wurde; die Ent-

fernung muss aber im wirtschaftlichen Sinne aufgefasst werden und in dieser Hinsicht bestimmt sich ihre Grösse aus der Höhe der Transportkosten. Jenes Grundstück oder Gewerke ist dem Markte wirtschaftlich am entferntesten, von welchem aus der Transport zum Markte die meisten Kosten verursacht. Da sich nun die Transportkosten aus den Preisen der verschiedenen Transportmittel berechnen, so erhellt, dass wir ohne die Preisverhältnisse der Güter bereits zu kennen, gar nicht im Stande sind, die wirtschaftliche Entfernung des Produktionsortes vom Consumtionsorte zu messen, folglich auch nicht die Vorfrage zu entscheiden, welches von mehreren gleichartigen Gütern unter den ungünstigsten Verhältnissen entstand. Hiermit fällt also bereits jene erste Voraussetzung und es ist klar, dass jener Grundsatz Ricardo's nur Anwendung finden kann, wenn die Preisverhältnisse der Güter bereits begründet sind. Zu diesem Schlusse gelangt man auch, wenn man von der durch die Transportkosten bewirkten Erhöhung der Produktionskosten der landwirtschaftlichen Produkte ganz absieht. Es bedingt nämlich die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit und physischen Lage der Grundstücke, sowie die Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Lage d. i. ihrer Entfernung von den Marktplätzen auch eine bedeutende Verschiedenheit in der Form des Wirtschaftsbetriebes unter der Voraussetzung nämlich, von der wir hier unzweifelhaft ausgehen müssen, dass auf jedem Grundstücke der möglichst grösste Ertrag gewonnen werden soll. Demgemäss findet auf dem fruchtbareren und günstiger gelegenen Grundstücke eine sog. intensivere, auf dem minder fruchtbaren und ungünstiger gelegenen eine sog. extensivere Bewirtschaftung Statt. Aber die verschiedenen Wirtschaftsarten erfordern nicht nur einen ungleich grossen Capitalaufwand, sondern, was für unsere Frage von Wesenheit ist --- in den verschiedenen Bewirtschaftungsformen werden auch nicht überall gleichartige Güter verzehrt und gewiss nicht jedesmal in denselben Mengenverhältnissen. Soll nun bestimmt werden, auf welchem Grundstücke die Produktion mit der grössten Schwierigkeit Statt findet, so müssen die Kosten der Produktion mit

der Menge der erzielten Produkte ins Verhältniss gesetzt werden und da die ersteren durch die Summe der Preise von verschiedenartigen und nicht überall in demselben Mengenverhältnisse verzehrten Gütern gegeben sind, so folgt eben wieder, dass die Entscheidung der Frage, auf welchem Grundstücke unter den ungünstigsten Verhältnissen producirt wird, nur dann möglich ist, wenn die Preisverhältnisse der verschiedenen Güter bereits bekannt sind. Aber auch die zweite Voraussetzung für die Verwendbarkeit des Ricardo'schen Gedankens für unser Problem hat nicht Statt. Die Annahme nämlich, dass sich neben jedem Gute, dessen Produktion mehr als den regelmässigen Capitalgewinn, also Rente abwirft, auch ein zweites nach allen physikalischen und technischen Eigenschaften vollständig gleiches Gut auffinden lasse, dessen Produktion nur den Capitalgewinnst und keine Rente mehr bietet, ist ganz und gar unbegründet und steht mit der Wirklichkeit in grellem Widerspruche. Die Verschiedenheit der natürlichen Fruchtbarkeit, der physischen Beschaffenheit und Lage der Grundstücke hat eben nicht nur die Wirkung, dass bei demselben Kostenaufwande auf den einzelnen Grundstücken verschiedene Erntemengen, sondern auch die, dass eine verschiedene Qualität der Ernte erzielt wird, so dass auch die Verwendung derselben nicht mehr in allen Fällen vollständig dieselbe sein wird. Dieser Umstand mag vielleicht bei Korn und Weizen, die Ricardo zunächst in Betracht zog, minder hervortreten, bei anderen landwirthschaftlichen Produkten, insbesondere bei Handelspflanzen, Tabak, Oel, Wein u. s. w. ist er nicht in Zweifel zu ziehen. Man könnte sich vielleicht versucht fühlen, zu glauben, die Verschiedenheit der Entfernung zweier Grundstücke vom Markte, jene zweite Ursache der Rente vermöge diese Verschiedenheit in der Qualität der Ernte, wie wir sie hinsichtlich physisch verschiedenartiger Grundstücke, wohl zugestehen müssen, nicht zu verursachen und äussern bloss auf die Hervorbringungskosten ihren Einfluss. Aber aus Thünen's eingehenden Untersuchungen ist klar geworden, dass die Entfernung des Grundstückes vom Markte nicht nur die Transportkosten, sondern, wie schon erwähnt, auch die landwirthschaftlichen Betriebsart bestimme. Die Verschiedenheit der Bewirthschaftungsweise der Grundstücke erzeugt aber

wieder Unterschiede in der Qualität der Erzeugnisse, mittelbar also auch die wirtschaftliche Lage des Grundstückes. Endlich gibt es eine Reihe von Gütern, deren physische Eigenschaften und Qualität so sehr durch gewisse natürliche Verhältnisse vorausbestimmt sind, dass die Art und Weise ihrer Gewinnung vollständig einflusslos bleibt. Hierzu gehören sehr viele Arten der Bergwerksprodukte, beispielsweise die Kohle. Der Preis derselben, um bei diesem Beispiele zu bleiben, kann sicherlich nicht auf Grund der Ricardo'schen Theorie fixirt werden, weil die vielfachen aus der verschiedenen physischen Beschaffenheit der Kohle hervorgehenden Qualitätsunterschiede die Zurückführung des Preises derselben auf die Produktionskosten jener Kohle, welche am theuersten producirt wird, hindern. Man darf eben nicht einseitig den Preis der Kohle bloss aus dem Brennstoffgehalte derselben bestimmen und auf diese Weise den Qualitätsunterschied auf einen Quantitätsunterschied zurückführen. Es gibt noch andere physische Verhältnisse der Kohle, z. B. Gewicht, Geruch oder Geruchlosigkeit, Abfärben u. s. f., welche wesentliche d. h. solche Qualitätsunterschiede begründen, welche es mit sich bringen, dass die verschiedenen Kohlengattungen zu verschiedenen Zwecken verwendet werden müssen. Wir sehen also, dass Ricardo bei Aufstellung seines Grundsatzes für die Rentenbemessung die vielfältigen physischen Verschiedenheiten der Güter einer und derselben Güterklasse und die tausendfachen Nuancen in der Qualität derselben unberücksichtigt gelassen hat, welche alle im Preise ihren Ausdruck finden müssen und dass es nicht möglich ist, neben jedem Gute, dessen Produktion Rente erzeugt, immer ein zweites vollständig gleichartiges Gut zu finden, dessen Produktion keine Rente mehr abwirft und dessen Hervorbringungskosten den Preis aller übrigen Güter dieser Art bestimmen könnten. Hiermit fällt nun eben jene zweite Voraussetzung der wissenschaftlichen Verwendbarkeit des Ricardo'schen Grundsatzes für die Lösung des Preisproblemcs.

Das Ergebniss unserer Betrachtung ist also, dass der Ricardosche Gedanke uns über die Schwierigkeit, welche das Bestehen der Rente der Preisbestimmung bereitet, nicht hinwegsetzt und die

Grösse der Rente nur aus den bereits bekannten Güterpreisen zu bestimmen vermag. Wurde nun früher gezeigt, dass auch die Bestimmung der natürlichen Höhe des Capitalgewinnstes nicht anders als auf Grundlage der Kenntniss der Güterpreise gelingt, so folgt, dass der Capitalgewinnst, jenes nothwendige Element in der früher dargestellten Preisformel, welches sich eben aus der natürlichen oder geringsten Höhe desselben und der jeder Produktion eigenthümlichen Rente zusammensetzt, nur auf Grundlage des bereits gelösten Preisproblems darstellbar ist. Daraus ergibt sich, dass es nicht einmal möglich ist, den Preis eines Gutes im Allgemeinen durch eine Formel mathematisch abhängig zu machen von den (einstweilen noch unbekannten) Preisen der wirthschaftlichen Bestandtheile desselben, oder dass es unmöglich ist, zwischen den unbekannten Güterpreisen auf Grund der bekannten technologischen Zusammensetzung der Güter gewisse bestimmte mathematische Beziehungen herzustellen, wenn nicht überhaupt das Preisproblem schon gelöst ist. Es erscheint demnach die Lösung der ersteren der beiden Aufgaben, in welche wir das Preisproblem zerlegten, unmöglich.

Untersuchen wir nunmehr die Möglichkeit der zweiten Aufgabe. Denken wir die erstere Aufgabe als gelöst, so erübrigt noch, die unbekannten, aber gegenseitig in bestimmten mathematischen Beziehungen stehenden Güterpreise in eine solche Verbindung unter einander zu setzen, dass die mathematische Bestimmung derselben gelingt. Die nothwendige Voraussetzung für die Lösbarkeit dieser Aufgabe besteht darin, dass nicht nur überhaupt die Herstellung von mathematischen Beziehungen zwischen den einzelnen Güterpreisen d. i. die Lösung der ersten Aufgabe möglich ist, sondern dass eben auch für jedes einzelne Gut eine solche mathematische Beziehung des Preises desselben zu den Preisen anderer Güter

denkbar ist, oder dass ebensoviele mathematische Preisbeziehungen auffindbar sind, als es einzelne Güter gibt, oder man bei einem bestimmten Grade der Genauigkeit in der Berechnung verschiedene Güterarten annehmen will. Die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung ergibt sich aus zwei Gesichtspunkten, einem volkswirtschaftlichen und einem mathematischen.

Es ist nämlich schon oben auseinandergesetzt worden, dass wenn man die wirtschaftliche Zusammensetzung irgend eines Gutes aus seinen Bestandtheilen in fortlaufender Reihe entwickelt, man den Schluss der Kette erst dann erreicht, wenn in dieselbe sämtliche Güter einbezogen werden. Es besteht demnach kein Gut für sich abgeschlossen, sondern jedes befindet sich gleichzeitig in wirtschaftlichen Beziehungen zu allen anderen Gütern. Jedes einzelne Gut erscheint demnach in der wirtschaftlichen Entwicklung aller Güter auseinander nur als ein augenblicklicher Ruhe- oder Durchgangspunkt. Hieraus wird klar, dass die wirtschaftliche Bedeutung, d. i. der Werth und sohin auch der Preis aller Güter gleichzeitig erfasst werden muss, soll der Werth oder Preis auch nur eines einzigen Gutes bestimmt werden und dass die Preisbestimmung für jedes Gut bereits eine Unmöglichkeit ist, sobald die wirtschaftliche Beziehung auch nur eines einzigen Gutes zu den übrigen Gütern unbestimmt bleibt. Soll also, wie diess die Entwicklung des Preisgesetzes aus den Produktionskosten erfordert, der Zusammenhang eines Gutes mit den übrigen Gütern dadurch seinen Ausdruck finden, dass der Preiss desselben in eine mathematische Beziehung zu den Preisen seiner wirtschaftlichen Bestandtheile gesetzt wird, so ist eben nothwendig, dass sich eine solche mathematische Preisbeziehung für jedes einzelne Gut auffinden lässt. Diess der erstere Gesichtspunkt. Zu demselben Schlusse gelangt man auch durch folgende Erwägung mathematischer Art: Die Berechnung mehrerer unbekannter, unter einander in bestimmten mathematischen Beziehungen stehender Grössen ist nur dann möglich, wenn eben soviele verschiedene Beziehungen gegeben sind, als unbekannte Grössen vorhanden sind. Diess ist die mathematische Voraussetzung für die Lösbarkeit der „Gleichungen mit mehreren Unbekannten.“ Die

unbekannten Grössen sind nun in unserem Falle die Preise der einzelnen Güterarten und die Gleichungen sind die zwischen den Preisen der verschiedenen Güterarten bestehenden, aus der technologischen Zusammensetzung der Güter aus einander hergeholten und hier als darstellbar vorausgesetzten Grössenbeziehungen. Hieraus folgt mit Evidenz, dass die Bestimmung der Preise für sämtliche Güter sofort unmöglich wird, wenn die erwähnte Grössenbeziehung für den Preis auch nur eines einzigen Gutes unentwickelt bleibt.

Nachdem nun die Voraussetzung für die Lösbarkeit unseres Problems klargestellt ist, erübrigt nur noch die Möglichkeit dieser Voraussetzung zu bedenken oder zu untersuchen, ob sich aus dem wirthschaftlichen Zusammenhange aller Güter auseinander oder ihrer technologischen Zusammensetzung wirklich für jedes einzelne Gut die gedachte Preisbeziehung auffinden lässt.

Nun ist schon durch Mill und Roscher hervorgehoben worden, dass aus den Produktionskosten die Preise solcher Güter nicht bestimmt werden können, welche zusammen aus einer gemeinsamen Produktion hervorgehen, weil nicht klar sei, welcher Theil der Gesamtproduktionskosten auf das eine und welcher auf das andere Gut entfalle. Als Beispiel werden Gas und Coaks, Wachs und Honig, Hammelfleisch und Wolle aufgeführt. Aber diese beiden Schriftsteller sind weit entfernt hieraus den von uns gefolgerten Schluss zu ziehen, dass es eben unmöglich ist, auf Grund der Produktionskosten den Preis auch nur irgend eines Gutes zu bestimmen. Ihre Ansicht ist vielmehr folgende: durch die Produktionskosten würde doch wenigstens die Summe der Preise jener beiden aus einer gemeinsamen Produktion hervorgehenden Güter gegeben und behufs Bestimmung des von dieser Preissumme für das einzelne Gut entfallenden Preisantheiles müsse auf das „Fundamentalgesetz des Werthes“, auf das Gesetz des Angebotes und der Nachfrage zurück gegriffen werden. Demnach müssten sich diese Preisantheile auf jene Höhe stellen, welche bewirken, dass nach beiden Gütern in jenem Mengenverhältnisse Nachfrage entsteht, in welchem sie selbst aus der Gesamtproduktion hervorgehen. Dieser Ansicht aber liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Zunächst ist es nicht richtig, dass sich die

Preissumme jener beiden Güter aus den Produktionskosten berechnen lasse. Durch die früher angestellte mathematische Erörterung ist nämlich klar geworden, dass die Lösung jener Gleichungen, in welchen der Preis eines Gutes immer von den Preisen seiner wirtschaftlichen Bestandtheile abhängig erscheint, nur dann möglich ist, wenn ebensoviel Gleichungen entwickelt werden können, als einzelne Güter gedacht werden und dass, fehlt die erwähnte Preisgleichung auch nur für ein einziges Gut, nach einem unabweisbaren mathematischen Gesetze sämtliche Unbekannten in den verschiedenen Gleichungen d. i. sämtliche Güterpreise vollständig unbestimmt bleiben. Sobald aber zwei verschiedene Güter aus derselben Produktion hervorgehen, dann lässt sich eben nur die Summe der Preise beider Güter in eine Beziehung zu den Preisen der in der Produktion aufgewandten Güter setzen, nicht aber lässt sich für den Preis jedes der beiden Güter eine besondere Preisgleichung aufstellen. Wir haben also in der That nicht mehr ebensoviel Preisgleichungen als verschiedene Güter und die Lösung der Gleichungen oder die Berechnung der unbekannten Preise ist rein unmöglich. Es kann also auch gar nicht daran gedacht werden, dass die Summe zweier Güterpreise zu berechnen wäre. Liesse sich aber auch die Preissumme der beiden Güter aus den Produktionskosten berechnen, so wäre es doch nicht möglich, die beiden Preisantheile nach dem Gesetze der Nachfrage und des Angebotes zu bestimmen. Es lässt sich ganz wohl mit Mill sagen, dass die natürlichen Preishöhen aller Güter jene seien, durch welche Nachfrage und Anbot ins Gleichgewicht versetzt werden; aber dieser Satz bietet, wenngleich eine gewisse Charakterisirung der natürlichen Preise, so doch sicherlich nicht die Grundlage für eine ziffermässige Berechnung der Preise. Es fehlt ja jeder Anhaltspunkt hierzu.

Wir gelangen also zu dem Schlusse, dass die Konstruktion des Preisgesetzes auf Grund des Gedankens, dass der Preis eines Gutes durch die Produktionskosten desselben bestimmt würde, schon deshalb scheitert, weil sich die Preise aller jener Güter, welche gemeinsam aus einer und derselben Produktion hervor-

gehen, nicht einzeln in eine Beziehung zu den Preisen der in der betreffenden Produktion aufgewandten Güter setzen lassen. Es soll nun nur noch hervorgehoben werden, dass die Fälle dieser Gesamtproduktionen nicht so spärlich sind, als es nach den Bemerkungen Mill's und Roscher's scheinen mag.

Mill und Roscher haben zunächst nur jene Fälle in Betracht gezogen, in welchen die beiden aus einer und derselben Produktion gemeinsam hervorgehenden verschiedenen Güter sämtliche in dieser Produktion aufgewandten Güter gemeinsam haben, wie diess beispielsweise noch der Fall ist bei den Mehlfrüchten und Stroh, bei Holz und Harz, Rinde, Eicheln, Knoppeln, dann bei Fleisch und Häuten, Horn, Milch, Eiern, Fett, Borsten, Federn, Knochen, Wolle, Dünger, ferner bei Mehl und Kleie und überhaupt bei allen gewerblichen und industriellen Produkten, neben welchen gewisse Nebenerzeugnisse, Abfälle u. dergl. gewonnen werden, endlich bei allen Bergwerksprodukten, welche vermengt oder doch gleichzeitig mit einander aus der Erde gehoben werden. Es gibt aber unzählig viele Güterarten, welche wenn auch nicht sämtliche, so doch zum Mindesten Eines der in ihrer Produktion verwendeten Güter gemeinsam haben. Nun ist auch in solchen Fällen die Aufstellung einer besonderen Preisgleichung für jede einzelne Güterart eine Unmöglichkeit und es können wieder nur die Summe der Preise dieser Güterarten auf die Preise der in der Produktion verzehrten Güter zurückgeführt werden. Verhältnisse dieser Art kommen vor: 1) In der Produktion der Bodenfrüchte mit Rücksicht auf den Humusgehalt der Felder, aus dem wir im Laufe der Jahre die verschiedensten Feldfrüchte erzielen und welcher selbst das Ergebniss der Bearbeitung, Pflügung, Düngung, Bewässerung u. s. w. des Bodens ist; 2) mit Rücksicht auf das stehende Capital, Häuser, Scheunen, Fabriken, Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen aller Art, von grösserer Verwendungsdauer, deren Benützung fast in allen Produktionszweigen zur gemeinsamen Erzeugung mehrerer entweder der Art nach vollständig oder doch in der Qualität verschiedener Güter dient. 3) Mit Rücksicht auf die körperliche und geistige Arbeitskraft des Arbeiters, deren Werth aus bestimmten Unterhalts-,

Erziehungs- und Unterrichtskosten zu berechnen wäre, welche ihre Amortisation und Verzinsung durch die Preise der verschiedenartigen durch die Thätigkeit des Arbeiters hervorgebrachten Güter wiederfinden müssen. In den meisten von diesen Fällen lässt es sich technisch überhaupt nicht bestimmen und feststellen, welcher Antheil von dem gemeinsam auf die Produktion mehrerer und verschiedener Güter aufgewandten oder benützten Gute z. B. einem Werkzeuge auf das einzelne Gut entfällt; wäre aber eine solche Zutheilung möglich, so würde es doch ein ganz willkürlicher Vorgang sein, den Preisen der verschiedenen gemeinsam hervorgebrachten Güter einzeln die betreffenden Antheile am Preise des gemeinsam benützten Gutes zu Grunde zu legen, weil eben nur die Bedingung besteht, dass in der Summe der Preise der hervorgebrachten Güter die Wiedererstattung und Verzinsung des ganzen Preises des gemeinsam benützten Gutes gefunden wird, nicht aber in den Preisen der hervorgebrachten Güter einzeln genommen die Wiedererstattung und Verzinsung der betreffenden Preistheile des gemeinsam verwendeten Gutes. Die Voraussetzung dieses letzteren Verhältnisses würde mehr als die thatsächlich gegebene Bedingung enthalten. Ein Beispiel soll diess kurz erläutern. Der Mühe- und Zeitaufwand des Schuhmachers bei Verfertigung eines Paares Stiefel steht in irgend einem mathematischen Verhältnisse zu demjenigen, welche die Verfertigung eines Paares Schuhe verursacht. Hieraus folgt aber noch nicht, dass in den Preisen dieser beiden Güterarten der Ersatz der Unterhaltungskosten des Arbeiters gerade in demselben Verhältnisse gegeben sein muss. Es genügt vielmehr, dass der Unterhalt des Arbeiters während der ganzen Zeit, während welcher Stiefel und Schuhe verfertigt wurden, in der Summe der Preise beider Güter geboten wird.

Das Ergebniss unserer Betrachtung fasst sich also dahin, dass die Fälle, in welchen es deshalb unmöglich wird, den Preis eines Gutes auf die Preise seiner wirtschaftlichen Bestandtheile zurückzubeziehen, weil dieses Gut in Gemeinschaft mit einem anderen producirt wird, so häufig sind, dass wir sie als Regel bezeichnen müssen, während die von Roscher und Mill als Regel vorausgesetzten gegentheiligen Fälle nur sehr seltene Ausnahmen

bilden mögen. Die Meinung, es liessen sich die Güterpreise aus der technologischen Zusammensetzung der Güter auseinander construiren, beruht, wie man sieht, auf einer ganz vorgefassten, mit den wirklichen Verhältnissen der Güter nicht übereinstimmenden Voraussetzung, ähnlich wie Ricardo's Methode der Rentenberechnung auf der ganz willkürlichen Annahme beruht, es müsse sich neben jedem Gute, dessen Produktion Rente gewährt, immer auch ein zweites vollständig gleichartiges Gut finden, dessen Produktion nur mehr den gewöhnlichen Capitalgewinn abwirft.

Nachdem nun umständlich auseinander gesetzt ist, dass die Construction des Preisgesetzes auf Grund des Gedankens, dass die Produktionskosten der Güter ihre natürlichen Preise bestimmen, oder aus der wirthschaftlichen Verbindung der Güter unter einander, unmöglich ist, muss schliesslich noch bemerkt werden, dass der zuletzt betrachtete Umstand des gemeinschaftlichen Entstehens verschiedenartiger Güter aus einer und derselben Produktion auch die Möglichkeit der der englischen Literatur geläufigen Preisformel, welche die Preise der Güter auf die in diesen enthaltene Arbeitsmenge zurückführt, sowie auch die Möglichkeit der im ersten Abschnitte unserer Untersuchung berührten Preisformel Mill's aufhebt. Denn beide fussen, wie wir gesehen haben, auf der successiven und durchgreifenden Substitution jedes Gutes durch seine wirthschaftlichen Bestandtheile, welche eben in Folge des betrachteten Umstandes undenkbar wird.

Manche Schriftsteller haben gegenüber der englischen Methode der Preisbestimmung durch Zurückführung jedes Gutes auf ein bestimmtes in demselben enthaltenes Quantum Arbeit hervorgehoben, dass die Grundlage des Preises eines Gutes der „Nutzen“, den dasselbe gewährt, oder sein „Gebrauchswerth“ sei. So insbesondere Turgot, Say, Rossi und überhaupt mehr oder minder alle französischen Volkswirthe. Im Grunde geht auch

Wirth von diesem Gesichtspunkte aus. Wirth findet den Werth, beziehungsweise den Preis eines Gutes in der Grösse der „Dienstleistung“ begründet, welche das Gut zu gewähren vermag. „Dienstleistung“ ist die deutsche Bezeichnung für den von Bastiat aufgestellten Begriff des „service“. Aber so sehr auch Wirth die Aufstellung dieses Begriffes durch Bastiat als eine Errungenschaft für die Wissenschaft preist, lässt es sich doch nicht verkennen, dass die „Dienstleistung“ mit dem längst hervorgehobenen Begriffe des Gebrauchswerthes im Grunde zusammenfällt. Deshalb rechnen wir auch Wirth in die Reihe jener Schriftsteller, welche die Grundlage des Preises eines Gutes vorwiegend im Gebrauchswerthe desselben erkennen. Nun begnügen sich aber dieselben zumeist mit der allgemeinen Hervorhebung dieses Gesichtspunktes und unterlassen es auf Grund desselben die Konstruktion des Preisgesetzes zu versuchen. Nur Turgot hat in einer unvollendet gebliebenen Abhandlung „Valeurs et monnaies“ den Versuch unternommen, den Preis auf den Gebrauchswerth zu gründen; wir werden auf diesen Versuch sogleich zu sprechen kommen. Say, Rossi und Andere schliessen sich dagegen minder der Ansicht an, dass die Preise durch die Produktionskosten bestimmt würden.

Der Gedanke nun, den Gebrauchswerth eines Gutes als Grundlage seines Preises aufzufassen, kann als richtig gelten, nur muss man sich klar machen, dass mit Bestimmung des Gebrauchswerthes eben nur die Grundlage für die Preisbestimmung nicht aber diese selbst gewonnen ist. Der nächste Zweck eines jeden Gutes besteht nämlich darin, dass dasselbe zur Produktion irgend eines andern Gutes dient, mittelbar dienen sie dann alle zur gegenseitigen Hervorbringung. Der Gebrauchswerth eines Gutes d. i. der Grad der Tauglichkeit desselben für die Produktion eines bestimmten anderen Gutes, bestimmt sich nun eben immer nur mit Rücksicht auf den nächsten Zweck, den ein Gut hat. Durch eine Gebrauchswerthvergleichung lässt sich deshalb eine Preisvergleichung zunächst nur für solche Güter gewinnen, welche einem und demselben Zwecke dienen, nicht mehr aber für solche, welche verschiedene Zwecke haben. Die Vergleichung der Tauglichkeit zweier Güter mit Rücksicht auf denselben Zweck ist nun

eine oft mit vielfachen praktischen Schwierigkeiten verbundene, aber immer noch durch die Technik eines bestimmten Produktionszweiges zu lösende Aufgabe, die also noch ausserhalb des Bereiches der Werthwissenschaft fällt. Das volkswirtschaftliche Gebiet wird vielmehr erst dann betreten, wenn es sich um Vergleichung der Werthe solcher Güter handelt, die verschiedene Zwecke erfüllen. Dann erhebt sich aber die theoretische Schwierigkeit einer Vergleichung der wirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Güterzwecke oder der Aufeinanderbeziehung derselben. Die erwähnte, nicht zu Ende geführte Arbeit Turgot's illustriert das soeben Gesagte ganz zutreffend. Der Gedankengang derselben ist kurz angedeutet folgender: für einen Menschen, der isolirt von den übrigen durch die eigene Thätigkeit die Güter hervorbringt, die er selbst geniesst, bestimme sich der Werth eines jeden Gutes durch das Mass, in welchem dasselbe geeignet ist, dem persönlichen Bedürfnisse des Arbeitenden zu dienen. Denkt man nun zwei solche „isolirte Menschen“, von denen jeder ein bestimmtes Gut im Ueberflusse besitzt, an welchem der andere Mangel leidet, so ist der Fall gegeben, in welchem sich ein Tausch vollziehen kann. Der Tauschpreis der zu vertauschenden beiden Güter, oder die Mengenverhältnisse, in welchen sie gegen einander gegeben werden, bestimmen sich nun in diesem Falle einfach durch die absoluten Mengen, in welchen beide Güterarten im Ueberflusse vorhanden sind. Jeder der beiden Tauschenden gibt dem andern die ganze Menge desjenigen Gutes, an welchem er Ueberfluss hat. Man sieht die Preisvergleichung wird hier leicht, weil die zu vertauschenden Güter für die ursprünglichen Besitzer als gänzlich zwecklos vorausgesetzt wurden. Nehme man nun weiter an, fährt Turgot fort, das Gut, welches Jeder der beiden Tauschenden im Ueberflusse besitzt, sei für denselben, wenn auch nicht zum ursprünglichen Zwecke, so doch zu einem andern mindern Zwecke, verwendbar, sei es dass es durch Aufbewahrung für die Zukunft, sei es durch irgend eine Bearbeitung noch nutzbar gemacht werden könnte. Dann vergleiche Jeder der Tauschenden bereits das eigene Interesse an dem fremden Gute mit dem Interesse,

das er dem eigenen Gute noch abzugewinnen vermöge. Dann ergebe sich der Preis aus dem Verhältnisse dieses doppelten Interesses. Turgot spinnt den Gedanken noch weiter aus, indem er mehrere Menschen an die Stelle der erstgedachten zwei setzt, aber er kommt doch über diese allgemeine Hervorhebung des verglichenen wechselseitigen Interesses nicht hinaus und versucht es nicht, das Ergebniss dieser Interessenvergleichen in bestimmterer Weise an die wirthschaftliche Eigenthümlichkeit der verschiedenen Güterarten zu knüpfen, so dass eine allgemeine Berechnung der Preisverhältnisse der Güter möglich erschiene.

Friedländer hat nun in der schon erwähnten Abhandlung „Theorie des Werthes“ den Versuch einer mathematischen Aufeinanderbeziehung der verschiedenen Güterzwecke und einer Berechnung der wirthschaftlichen Bedeutung derselben unternommen. Der Grundgedanke dieses Versuches ist folgender: der Mensch besitze verschiedene natürliche Bedürfnisse, deren gleichzeitige Befriedigung allein seine Existenz sichert. Desshalb bilden die Gütermengen, welche je eines dieser Bedürfnisse befriedigen, zusammen je Eine Bedürfniseinheit und haben unter einander denselben Gebrauchswerth. Um ein Beispiel anzuführen: die Summe aller jener Güter, welche das Bedürfniss des Menschen nach Speise während einer bestimmten Zeit hindurch befriedigen, habe denselben Gebrauchswerth wie die Summe aller jener Güter, welche während derselben Zeit das wenigstens in Ländern gewisser klimatischer Beschaffenheit ebenso unabweisliche Bedürfniss nach Kleidung zu befriedigen vermögen, weil im Falle der Nichtbefriedigung des einen wie des anderen Bedürfnisses das menschliche Leben in gleicher Weise zur Unmöglichkeit wird. Beziehe man nun die verschiedenen Güterarten in dieser Weise auf die verschiedenen Bedürfnisse, so ergebe sich der Gebrauchswerth je eines bestimmten einzelnen Gutes aus dem in demselben enthaltenen Masse von Fähigkeit zur Erfüllung des Zweckes derjenigen Güterart beizutragen, dem es angehört. Beispielsweise bestimme sich der Gebrauchswerth einer bestimmten Quantität

irgend eines Nahrungsmittels aus dem Verhältnisse des in derselben eingeschlossenen Gehaltes an Nahrungsstoff zur Menge von Nahrungsstoff, welche durchschnittlich zur Speisung eines Menschen während der Zeiteinheit nöthig ist. Der Gebrauchswerth jedes einzelnen Gutes bilde also einen gewissen Bruchtheil einer Bedürfnisseinheit und die Gebrauchswerthe verschiedenartiger Güter stehen in demselben gegenseitigen Verhältnisse wie die von ihnen dargestellten Antheile an den verschiedenen Bedürfnisseinheiten.

Diese Werthbestimmungsmethode hat für den ersten Anblick viel Bestechendes für sich. Bei genauerer Betrachtung erheben sich aber Bedenken sowohl gegen die Durchführbarkeit, als auch gegen die Richtigkeit dieser Gebrauchswerths- und folgerichtig auch Tauschwerthsbestimmung.

In ersterer Hinsicht muss zunächst hervorgehoben werden, dass auf die erwähnte Weise sich doch nur die Gebrauchswerthe solcher Güter bestimmen lassen, welche unmittelbar zur Befriedigung des persönlichen Bedürfnisses dienen, nicht aber auch solcher, welche zunächst zur Produktion anderer Güter dienen. So vermag man in der angedeuteten Weise vielleicht den Werth eines als Speise verwendeten Gutes, eines Kleidungsstückes u. s. w. in eine unmittelbare Beziehung zu den menschlichen Bedürfnissen zu setzen, nicht mehr aber den Werth der Werkzeuge und Arbeitsmittel, durch welche Speise und Kleidung hervorgebracht werden. Wie sich diese Beziehung auf mittelbare Weise noch gewinnen lasse, setzt die Friedländer'sche Theorie aber nicht mehr auseinander.

Es lässt sich weiter aber auch nicht verkennen, dass die hier vorausgesetzte Zertrennung des Lebensbedürfnisses des Menschen in eine Anzahl einzelner verschiedener und unter einander gleichgewichtiger Bedürfnisse, deren Nichtbefriedigung einzeln genommen die Existenz des Menschen aufheben sollen, eine Unmöglichkeit ist. Zwischen den verschiedenen Bedürfnissen besteht vielmehr eine bestimmte Rangordnung hinsichtlich ihrer Dringlichkeit. Man vergleiche nur die Bedürfnisse nach Speise, Trank und anderseits nach Kleidung, Wohnung u. s. w. Man kann also richtigerweise nicht annehmen, dass die Gesamt-

mengen aller Güter, welche zusammen je ein einzelnes Theilbedürfniss befriedigen, je eine Bedürfnisseinheit bilden, oder mit einander gleichen Werth haben, sondern es muss vielmehr zugegeben werden, dass die Gesamtheit jener Güter, welche einem minder wichtigen Bedürfnisse dienen, auch einen geringeren Werth habe, als jene die einem dringenderen Bedürfnisse abhilft. Da nun aber eine mathematische Bestimmung des Dringlichkeitsgrades der verschiedenen Bedürfnisse durch die Ausführungen Friedländer's nicht ermöglicht wird und höchst wahrscheinlich überhaupt unmöglich ist, so folgt, dass auf Grund der betrachteten Theorie sich eine Werthvergleichung doch höchstens nur hinsichtlich solcher Güter gewinnen liesse, welche gleichwichtigen Bedürfnissen dienen. Hiermit ist die Unzulänglichkeit jener Theorie für eine allgemeine Werthmessung ausser Zweifel gestellt.

Aber auch wider die Richtigkeit derselben erheben sich bedeutende Bedenken.

Den Ausgangspunkt für jene Methode bildet nämlich die Betrachtung des Bedürfnisses, beziehungsweise der einzelnen Theilbedürfnisse des Menschen. Hierbei aber wird der Mensch im Allgemeinen in Betracht gezogen, nicht die einzelnen Menschen. Einen allgemeinen Menschen aber gibt es in der That nicht, d. h. die geistige und leibliche Eigenthümlichkeit des Menschen ist je nach der verschiedenen Berufsklasse oder der verschiedenen Arbeitsstellung, der er zugehört, eine so verschiedene, dass weder die einzelnen Bedürfnisse desselben jedesmal durch dieselben Güter befriedigt werden und werden können, noch aber auch die wirthschaftliche Bedeutung des Lebens und der Thätigkeit des Menschen immer dieselbe ist. Es kann einerseits nicht verkannt werden, dass die einzelnen an und für sich gleichartigen Bedürfnisse des mehr körperlich arbeitenden Menschen andere Güter zu ihrer Befriedigung benöthigen, als die des mehr geistig arbeitenden und dass überhaupt die Art und Eigenthümlichkeit der Thätigkeit des Menschen eine so eigenthümliche Befriedigung seiner Bedürfnisse erfordert, dass die Güter, durch welche die Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse erreicht wird, nicht mehr in allen Fällen gleichartig sein können. So muss die Nahrung

bald vorwiegend aus Fleisch, bald vorwiegend aus Mehlf Früchten bestehen u. s. w. Anderseits aber kann auch nicht übersehen werden, dass das volkswirtschaftliche Interesse am Leben des einzelnen Menschen je nach der Art und Bedeutung der Arbeit, die er zu leisten vermag, ein höchst verschiedenes sein muss. Die volkswirtschaftliche Bedeutung oder der Werth des einzelnen Menschen ist in der That nicht gleich, so sehr auch die Anerkennung dieser Wahrheit vielleicht unser Gefühl beleidigen mag. Aus diesen beiden Prämissen nun ergibt sich der Schluss, dass die allgemeine Gleichsetzung des Werthes solcher Güter, welche je ein und dasselbe einzelne Lebensbedürfniss zu befriedigen vermögen, desshalb einen Irrthum in sich schliesst, weil eben die Erhaltung des Lebens und der Thätigkeit des einzelnen Menschen bald ein grösseres, bald ein geringeres volkswirtschaftliches Interesse bedeutet, je nachdem seine Arbeit selbst von grösserer oder von geringerer Bedeutung für das Wohl Aller ist. Die früher dargelegte Werththeorie übersieht aber diesen Umstand, indem sie den Menschen an sich in Betracht zieht und abgesehen davon, dass er selbst wieder durch seine Arbeit zur Erhaltung aller übrigen beiträgt, oder beitragen soll, d. h. dass seine geistige und leibliche Arbeitskraft selbst wieder als ein Gut aufgefasst werden muss. Richtig wäre es vielmehr, die Güter, welche jedesmal ein bestimmtes Lebensbedürfniss befriedigen, in dasselbe Werthverhältniss zu einander zu setzen, welches zwischen der Arbeit der verschiedenen einzelnen Menschen besteht. Dieses letztere Verhältniss aber wäre nur dadurch darzustellen, dass man die Werthe der Produkte der Thätigkeit der einzelnen Menschen in Betracht zöge, was aber gleichbedeutend ist mit der Werthberechnung aller einzelnen Güter. So sehen wir denn, dass auch die in Rede stehende Theorie der Werthbemessung in den Cirkel verfällt, dass sie selbst bereits die Kenntniss der Güterwerthe zur Voraussetzung hat.

Aber noch aus einem anderen Gesichtspunkte wird die Irrigkeit dieser Theorie klar. Derselben liegt nämlich die Voraussetzung zu Grunde, dass der Werth des einzelnen Gutes zusammenfallen müsse mit der wirtschaftlichen Bedeutung desjenigen Zweckes, den das Gut in irgend einem bestimmten Momente that-

sächlich versieht ohne Rücksicht darauf, welchem Zwecke dasselbe im Falle einer veränderten Gruppierung aller einzelnen Güter noch zu genügen vermöchte. Jene Theorie der Werthbestimmung ist in der That zunächst mehr eine Theorie der Bedürfnisse, als eine Theorie der Güterwerthe. Sie erwägt zunächst nur die Bedeutung der verschiedenen Güterzwecke, schätzt dieselben ab in ihrer Beziehung für die Befriedigung der einzelnen menschlichen Bedürfnisse und identifizirt dann den Werth des einzelnen Gutes mit der Bedeutung, den der augenblicklich durch das Gut versehene Zweck für die Erhaltung des menschlichen Lebens hat. Aber die Annahme, dass sich der Werth eines bestimmten Gutes bloss aus der Bedeutung des momentan durch dasselbe erreichten Zweckes ergibt, kann nicht richtig sein. Der Werth eines Gutes lässt sich nämlich begrifflich in keiner andern Weise bestimmen, als durch den Grad der Fähigkeit desselben zur Erfüllung des allgemeinen und letzten Güterzweckes, der Erreichung des allgemeinen Wohles beizutragen. Es charakterisirt sich deshalb der Werth eines Gutes am Deutlichsten dadurch, dass man dasselbe dem Zusammenhange mit allen andern Gütern entnommen denkt und erwägt, um wieviel nunmehr der letzte Güterzweck minder gefördert wird als vorhin, da das in Betracht gezogene Gut noch wirksam gedacht wurde. Je grösser der Werth eines Gutes ist, d. h. je mehr es Fähigkeit besitzt zur Erreichung des letzten Güterzweckes beizutragen, umsovielweniger wird dieser gefördert werden können und umsovielmehr geschädigt erscheinen, wenn das gedachte Gut aus dem Zusammenhange aller übrigen Güter ausscheidet und umgekehrt. Die Schwierigkeit besteht nun eben darin, die in dieser Weise bloss begrifflich gekennzeichnete Werthhöhe auch messen oder mathematisch bestimmen zu können. Aber durch die Berechnung der Wichtigkeit des durch das Gut eben erfüllten einzelnen Zweckes ist die Berechnung des Werthes dieses Gutes, wie gesagt, nicht gegeben. Unzweifelhaft müssen sich nämlich die Zwecke aller Güter sofort ändern oder die wirtschaftliche Function jedes einzelnen Gutes muss sofort eine andere werden, sobald nur ein einziges Gut dem Zusammenhange aller übrigen Güter entnommen wird, weil die sämtlichen einzelnen Güterzwecke in einem so innigen einander bedingenden Zusam-

menhange stehen, dass mit dem Entfallen eines einzigen Güterzweckes die Möglichkeit aller übrigen aufgehoben wäre. Scheidet also ein einzelnes Gut aus dem Zusammenhange aller übrigen Güter, so tritt sofort eine veränderte Gruppierung oder Combination aller Güter ein, weil sonst jedes Gut zwecklos bliebe. Denken wir uns nun zwei Güter A und B, welche fast in gleicher Weise die Fähigkeit besitzen, einen und denselben sehr wichtigen Zweck zu versehen und nehmen wir an, dass diese Fähigkeit dem Gute A in etwas höherem Grade zukomme als dem Gute B; so wird A zur Erfüllung des gedachten Zweckes verwendet, B dagegen zur Erreichung irgend eines vielleicht viel weniger wichtigen Zweckes bestimmt werden. Entfällt nun A, so folgt bei weitem nicht, dass der gedachte wichtigere Zweck unerreicht bleiben müsse. Vielmehr wird nun eine durchgehende Aenderung in der Gruppierung aller Güter sich vollziehen und es lässt sich nur soviel bestimmt voraussehen, dass nun B an die Stelle von A treten und für den von A vorhin versehenen Zweck verwendet werden wird, wenn nämlich angenommen wird, dass B unter allen Gütern für den Zweck des Gutes A am meisten tauglich erscheint. Hieraus folgt aber dass der Zweck des Gutes A durch das Entfallen des Gutes A fast nicht geschädigt wird, vielmehr nur die frühere unbedeutende Function des Gutes B unverrichtet bleibt. Welcher Art nun immer die neue Gütergruppierung sein mag und in welcher Weise immer durch dieselbe für den unbedeutenden Zweck, den B bisher versah, Ersatz geschafft werden dürfte; so viel ist jedenfalls klar, dass desshalb weil das Gut A entfiel, noch nicht nothwendig der allgemeine Güterzweck in demselben Maasse geschädigt werden musste, als der Zweck des Gutes A selbst von Wichtigkeit für den allgemeinen Güterzweck ist. Da sich nun, wie vorhin hervorgehoben wurde, der Werth eines Gutes durch den Nachtheil charakterisirt, der sich durch das Entfallen dieses Gutes für die Erreichung des allgemeinen Güterzweckes ergibt, so folgt, dass es nicht richtig sein kann, den Werth eines Gutes zu identifiziren mit der Wichtigkeit des in irgend einem Augenblicke durch dasselbe erfüllten Zweckes, dass vielmehr bei der Werthschätzung eines Gutes auch Rücksicht zu nehmen ist auf den Grad der Ersetzbarkeit dieses Gutes durch ein anderes. Ein

Gut ist nicht nur um so werthvoller, je wichtiger der durch dasselbe erfüllte Zweck ist, sondern auch je unersetzlicher dasselbe ist, woraus auch umgekehrt folgt, dass bei der Schätzung des Werthes eines Gutes nicht nur der augenblicklich durch dasselbe versehene Zweck, sondern auch die Fähigkeit desselben erforderlichen Falles andere Güterzwecke zu erfüllen in Betracht kommt. Dieser Satz leuchtet auch ein, wenn man erwägt, dass der Werth eines Gutes als die Fähigkeit desselben dem allgemeinen Güterzwecke zu dienen, durch die Tauglichkeit desselben für den eben wirklich erfüllten Zweck noch nicht erschöpft ist, sondern neben dieser auch die Tauglichkeit des Gutes in sich schliesst, erforderlichen Falles auch andere Zwecke zu erfüllen. Das einzelne Gut ist mit dem einzelnen eben wirklich durch dasselbe erfüllten Zwecke nicht identisch.

Aus dieser Betrachtung dürfte klar geworden sein, dass die Friedländer'sche Theorie irrt, indem sie die Bedeutung des augenblicklichen Zweckes eines Gutes als den Werth desselben hinstellt und durch eine Schätzung jener diesen bestimmen will.

So sehen wir denn, dass auch auf Grund des Gedankens, dass der Werth im Nutzen oder in der Fähigkeit des Gutes den menschlichen Bedürfnissen zu genügen beruhe, die Darstellung des Gesetzes der natürlichen Preise ebensowenig bisher gelungen ist, als auf Grund der in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung behandelten Theorien. Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung lässt sich vielmehr nur so viel behaupten, dass der natürliche Preis eines Gutes als Ausdruck des Werthes desselben im Verhältnisse stehe zur Fähigkeit dieses Gutes in seiner wirthschaftlichen Verbindung mit allen übrigen Gütern zur Erreichung des allgemeinen und letzten Güterzweckes, des menschlichen Wohles beizutragen, und es lässt sich höchstens noch beifügen, dass sich desshalb der Werth eines

Gutes charakterisire durch die Grösse des Nachtheiles, der sich für diesen letzten Güterzweck ergeben müsste, wenn das gedachte Gut unwirksam wäre. Eine mathematische Werth- oder Preisbestimmung ist aber auf Grund dieses Gedankens desshalb unmöglich, weil wir wenigstens nach dem bisherigen Stande der Forschung nicht in der Lage sind, von gewissen gegebenen Eigenthümlichkeiten eines Gutes auf die Grösse der durch dieses Gut bewirkten Vermehrung des menschlichen Wohles zu schliessen und weil der Endzweck aller Güter, nämlich das durch die Güter bewirkte Wohl der Menschen überhaupt einer mathematischen Bestimmung unzugänglich und unmessbar ist und somit als Maassstab für eine mathematische Werth- oder Preisbestimmung nicht benützbar erscheint. Wir stehen hier vor einem eigenthümlichen Widerspruche. Einerseits drängt sich uns mit voller Klarheit der Gedanke auf, dass das Gesetz des Preises nothwendig mathematischer Natur sei, da die konkrete äusserliche Erscheinung desselben, der Preis eben selbst Nichts anderes, als ein Grössenverhältniss ist; anderseits aber lässt sich die Grösse des durch die Wirksamkeit des einzelnen Gutes hervorgebrachten Zuwachses an menschlichem Wohle, welche wir als die Grundlage und bewirkende Ursache des Preises anerkennen müssen, mathematisch nicht fixiren und setzt uns eben dadurch ausser Stande, ein mathematisches Gesetz für den Preis aufzustellen. Statt also den Preis aus den Verhältnissen, welche den Werth eines Gutes begründen, erklären zu können, vermögen wir vielmehr nur aus dem Preise, dessen bestimmte Höhe uns als eine unbegreifliche Thatsache des Verkehrs erscheint, zurück auf den Werth zu schliessen. Es ergeht uns hiebei ähnlich wie dem Physiker, wenn er aus der Grösse der durch den elektrischen Strom bewirkten Ablenkung der Magnetnadel auf die Grösse desselben schliesst. Der Physiker ist ebensowenig im Stande, aus bestimmten physikalischen oder chemischen Merkmalen der Elemente der elektrischen Batterie im voraus die

Grösse der durch den Strom bewirkten Ablenkung der Magnetnadel zu berechnen, als der Volkswirth aus bestimmten technischen und physischen Eigenthümlichkeiten des einzelnen Gutes oder der einzelnen Güterart den Preis, den dieses Gut oder diese Güterart im Verkehre erlangen muss, voraus zu bestimmen vermag. Und doch ist es ganz klar, dass in dem einen Falle die Grösse der Ablenkung der Nadel in derselben Weise nur die nothwendige äussere Wirkung einer mit der materiellen Beschaffenheit bestimmter Batterie-Elemente sofort gegebenen Stromstärke ist, gleichwie auch im andern Falle die im Verkehr hervortretende Preishöhe eines Gutes durch die den Werth desselben begründenden Verhältnisse, als ihrer Ursache, bereits vorausbestimmt wird. In beiden Fällen zeigt sich die Wissenschaft in gleicher Weise unfähig, die Grösse der Wirkung aus der Grösse ihrer Ursache zu bestimmen.

Es ist deshalb für den Volkswirth der Begriff eines Gutes von grösserem oder geringerem Preise und der Begriff eines Gutes von höherem oder minderem Werthe ebenso identisch, wie für den Physiker der Begriff eines eine grössere Ablenkung der Magnetnadel bewirkenden Stromes mit dem Begriffe des stärkern oder schwächern elektrischen Stromes.

Durch diese Erwägungen gelangt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass die Titelfrage entschieden verneint werden muss.

Das Monopol der Gasanstalten.

Von Dr. Fr. Hack.

Die öffentliche Beleuchtung in den Gemeinden hat durch die Verwendung der Kohlenwasserstoffgase insbesondere der aus Steinkohlen zu Leuchtzwecken eine Bedeutung erlangt, welche es wohl rechtfertigt, sie unter dem wirthschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkt einer wissenschaftlichen Erörterung zu unterstellen.

Nach der technischen Seite hat sich Hand in Hand mit der Praxis nicht nur eine hervorragende Literatur der Gasbeleuchtung ausgebildet ¹⁾, sondern es hat sich auch dieser Industriezweig, der seit einem halben Jahrhundert bestehend eine grossartige Ausdehnung gewonnen und ganz neue Industriezweige hervorgerufen und ermöglicht hat, ein eigenes Organ in dem „Journal für Gasbeleuchtung“ geschaffen, und in den periodischen Versammlungen des „Vereins deutscher Gasfachmänner“ werden die technischen Errungenschaften zum Gemeingut gemacht. In administrativer Hinsicht dagegen, d. h. vom Standpunkt der Gemeindeverwaltung aus ist, abgesehen von den in technischen Werken zerstreuten Bemerkungen, die Gasbeleuchtung nur selten und meistens anlässlich der praktischen Behandlung ungenügend und dürftig erörtert worden. R. von Mohl allerdings gibt in der „Polizeiwissenschaft“ 3. Aufl. I., S. 301 einige den Gegenstand berührende Bemerkungen, und auch die „deutsche Gemeindezeitung“ von Dr. Stolp in Berlin bringt von Zeit zu Zeit einzelne Mit-

1) Vgl namentlich Schilling, Handbuch der Steinkohlengasbeleuchtung, 2. Auflage, München 1868.

theilungen über die Ergebnisse grösserer Gasanstalten. Eine Grundlage für die wissenschaftliche Erörterung bieten insbesondere die von Schilling herausgegebenen „Statistischen Mittheilungen über die Gasanstalten Deutschlands“ etc. in 2. Auflage 1868.

Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung hatte in Folge seiner Beschäftigung bei der Verwaltung einer grösseren Stadt Süddeutschlands Veranlassung, sich mit der sog. Gasfrage zu beschäftigen, und wenn er einem grösseren Leserkreis die Ergebnisse seines Studiums dieser Frage als wissenschaftlichen Versuch vorlegt, so bewegt ihn dazu die Einsicht, dass die Gasbeleuchtung in ökonomischer Hinsicht zwei Ausnahmen von den gewöhnlichen Grundsätzen der Wirthschaftslehre darbietet, deren genauere Darlegung ein allgemeines Interesse haben dürfte.

Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Monopole sind von der Gegenwart und nach dem jetzigen Stand der gewerblichen Entwicklung ebenso mit Recht verurtheilt, wie der Betrieb gewöhnlicher gewerblicher Unternehmungen durch öffentliche Corporationen. Die Freiheit der Concurrrenz, die Zurückweisung der staatlichen und gemeindlichen Thätigkeit aus dem Gebiet der unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung sind Axiome, die sich mit der Ausbildung der Wirthschaftslehre unbedingte Anerkennung erworben haben. Gleichwohl bietet gerade das moderne Wirthschaftsleben Erscheinungen dar, welche, mit diesen Grundsätzen unvereinbar, von der grössten Wichtigkeit sind. Abgesehen von den Monopolen, welche nichts anderes sind als Erhebungsformen indirekter Steuern, abgesehen von den vom Staat ausnahmsweise garantirten die natürliche Renten- und Lohnbildung ersetzenden und ergänzenden monopolistischen Berechtigungen (Autorenschutz, Erfindungspatente, Musterschutz) gibt es in der Gegenwart eine Reihe grossartiger Unternehmungen, welche die Concurrrenz thatsächlich ausschliessen, ein faktisches, natürliches Monopol besitzen. Und eben bei solchen Unternehmungen sehen wir öffentliche Corporationen (Staat, Gemeinde etc.) in die Reihe der Unternehmer eintreten. Man denke nur an die Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraph), an die Wasserversorgung grösserer Städte u. s. w. Im Zusammenhang mit der Ausbildung der Rentenlehre und der Hervorhebung

des gesellschaftlichen Wesens der Wirthschaft hat besonders Schäffle in „dem gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft“ diesen Ausnahmen von den sonstigen Regeln der Wirthschaftswissenschaft eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und namentlich in der nationalökonomischen Charakteristik des Transportwesens eine äusserst fruchtbare Anwendung der denselben zu Grunde liegenden Gedanken gegeben. Während sonst angesehene Wirthschaftslehrer einseitig jedes ausschliessende Absatzverhältniss ohne Weiteres verdammt haben (vergl. z. B. nur: Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre Bd. 2. S. 133. Storch, *cours d'économie politique* II. S. 177), hat eine genauere wirthschaftliche Analyse die in der Natur der Verhältnisse begründete ausnahmsweise Berechtigung der sog. natürlichen Monopole und der monopolartigen Gewinne nachgewiesen. Diese Untersuchung hat insbesondere gezeigt, wie neben der freien durch ökonomische Singularitäten bedingten Rentenbildung der Staat einerseits die natürlichen Monopole (die Rentenbezüge) beschränkt und den Mangel der Konkurrenz zu ersetzen sucht, wie er aber andererseits in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung künstliche Monopole (rechtliche Gewährung von Renten) schafft ¹⁾).

Es ist nicht unsere Absicht, die Frage der sog. natürlichen Monopole hier im allgemeinen zu verfolgen. Jede die Freiheit der Concurrenz ausschliessende oder den öffentlichen Betrieb, die besondere öffentliche Beeinflussung verlangende Unternehmung bildet eine Ausnahme im wirthschaftlichen Leben und eben deshalb gibt es keinen allgemeinen Beweis für die Berechtigung solcher Ausnahmen, sondern es sind die Abweichungen aus der besondern Natur jeder solchen Unternehmung zu begründen. Wo nicht der entschiedene Beweis geliefert werden kann, dass die freie Konkurrenz wirthschaftlich unvortheilhaft ist, wird man daran festhalten müssen, dass sie es ist, welche die grösste Wirth-

1) Vgl. Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, insbesondere des literar.-art. Urheberrechts, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes etc. Tübingen 1867, dem auch der leider zu früh gestorbene Mangoldt, Volkswirthschaft, Stuttgart 1868. S. 486 beigetreten ist.

schaftlichkeit bewirkt, und jede Ausnahme wird als solche auf ihr eigentliches Gebiet einzuengen sein.

Insolange die öffentliche Beleuchtung der Städte nicht durch unterirdisch geleitetes und den einzelnen Consumtionsstellen zugeleitetes Leuchtgas, sondern mit andern Beleuchtungsmaterialien hergestellt wurde, bot dieselbe keine wirthschaftliche Besonderheit dar. Wenn sie von der städtischen Verwaltung nicht in Regie besorgt, sondern an Unternehmer vergeben wurde, so war dies ein auf die freie Konkurrenz gegründetes Verfahren; aber auch im erstern Fall war eine Konkurrenz nicht ausgeschlossen und von einem städtischen Gewerbebetrieb nicht zu reden. Die öffentliche Beleuchtung selbst ging aus dem Bedürfniss nach Sicherheit der Strassen und Plätze hervor und wurde naturgemäss von der Gemeinde übernommen; die Kosten dieser polizeilichen Einrichtung wurden theils aus den allgemeinen Gemeindemitteln bestritten, theils wurden sie als sog. Illuminationsbeiträge, Illuminationsgelder von den Hausbesitzern aufgebracht. Die regelmässige Beleuchtung in Paris wurde erst 1667 eingeführt; es folgten die niederländischen Städte: Haag (1678), Amsterdam (1669), dann die deutschen Städte: Hamburg (1675), Berlin (1682), Wien (1687), noch später die englischen: London 1736 ¹⁾.

Das Leuchtgas, dessen Anwendung zur Strassenbeleuchtung längere Zeit die Vorurtheile selbst von Männern der Wissenschaft entgegenstanden, wurde zuerst in England in grösserem Maassstab zur Beleuchtung von Fabriken von William Murdoch in Gemeinschaft mit Watt (dem bekannten Erfinder) verwendet.

Erst im Jahre 1813 wurde die Westminsterbrücke in London mit Gas beleuchtet. Es hatte sich eine Gesellschaft gegründet, welche nach längerem Kampf im Jahre 1810 vom englischen Parlament privilegiert worden war. Im Jahr 1814 contrahirte das Kirchspiel St. Margareths in Westminster mit der Gesellschaft auf Vertauschung der Oellaternen in Gaslaternen.

Von England aus kam die Gasbeleuchtung durch die Imperial-Continental-Gas-Association (welche heute noch eine Reihe von Gasanstalten in Deutschland besitzt) nach Deutschland. Neben

1) Vgl. die Vorrede zu Schilling l. c. von Knapp.

ihr entstanden bald von Inländern geleitete Gasanstalten. Bis zu Anfang der fünfziger Jahre war indess die Anzahl der öffentlichen Gasanstalten eine ziemlich beschränkte. Die Gasbeleuchtung wurde 1826 in Hannover und Berlin, 1827 in Dresden und Frankfurt a./M., 1838 in Leipzig, 1839 in Aachen und Elberfeld, 1840 in Cöln, 1844 in Deutz, 1845 in Baden und Stuttgart, 1846 in Karlsruhe, Hamburg und Triest, 1847 in Breslau, Coblenz, Freiburg in Sachsen, Nürnberg, Offenbach und Prag, 1848 in Augsburg und Stettin eingeführt. Im Jahre 1862 zählte man 266 Gasanstalten in Deutschland; die neueste Gasstatistik weist einschliesslich der Schweiz und einiger weiterer ausländischer Anstalten über 600 auf. Die städtischen Anstalten befinden sich gegenüber den gesellschaftlichen in der Minderzahl; 1862 waren unter 266 Anstalten 66 städtisch, also ca. 25%, 1868 sind unter ca. 600 Anstalten 170 städtisch, mithin 28 1/3%.

Eine Reihe von Städten hat von Anfang an den städtischen Betrieb gewählt; andere sind nach Erlöschen der Concessionen Dritter zum eigenen Betrieb übergegangen, andere haben neben den fortbestehenden gesellschaftlichen Unternehmungen städtische Fabriken errichtet und in Selbstbetrieb übernommen, zum Vortheile der Consumenten z. B. in Berlin. In folgenden Städten mit über 30,000 Einwohnern befinden sich von der Gemeinde betriebene Gasanstalten: Berlin (seit 1846), Bern, Braunschweig (1864 Uebergang von der Gesellschaft an die Stadt), Bremen, Breslau (städtische Concurrenzanstalt, die Gesellschaftsanstalt geht 1870 ebenfalls an die Stadt), Danzig (1853 städtische Anstalt erbaut), Dresden (1833 an die Stadt übergegangen), Düsseldorf (1866 städtische Fabrik neben der alten erbaut), Elberfeld (1865 von der Gesellschaft gekauft), Essen (1865 an die Stadt übergegangen), Görlitz (1853—54 städtische Anstalt erbaut), Königsberg (1852 städtische Anstalt erbaut), Stettin (1845 von der Stadt erbaut), Würzburg u. a. —

Die rasche Verbreitung der Gasanstalten hat wesentlich ihren Grund in der Wohlfeilheit der Gasbeleuchtung, in der Bequemlichkeit der Anwendung des Beleuchtungsstoffes, in den gesteigerten Ansprüchen, welche an die öffentliche Beleuchtung der Städte gemacht werden. Nach den von Professor Dr. Marx in

Stuttgart angestellten und im Württemb. Gewerbeblatt von 1862, S. 473 veröffentlichten Versuchen über die Leuchtkraft verschiedener Beleuchtungsmaterialien und nach den Preisen derselben vom Januar 1869 in Stuttgart ergeben sich folgende Preisverhältnisse :

	Consum per Stunde in Gram- men und engl. C.-F.	Kosten per Stunde in Kreuzer.	Lichtstärke in Kerzen gleich	demnach kostet das Licht von einer Kerze per Stunde Kreuzer
Stuttgarter (alte)				
Normalwachskerze				
4 auf 1 $\mathcal{R}$ Preis				
1 fl. 30 kr.	7,75 Gr.	1,48	1,0	1,48
Vierer Stearin-				
kerzen 34 kr. pr. $\mathcal{R}$	9,5 Gr.	0,64	0,9	0,71
Fünfer dto.				
34 kr. pr. $\mathcal{R}$	9,95 Gr.	0,67	1,0	0,67
Paraffinkerzen				
45 kr. pr. $\mathcal{R}$.	7, 2 Gr.	0,64	1,1	0,58
Amerikan. Erdöl				
10 kr. pr. $\mathcal{R}$.	15, 1 Gr.	0,30	3,2	0,09
Rüböl				
1 $\mathcal{R}$ 18 kr.	19, 9 Gr.	0,71	2,8	0,25
Leuchtgas				
zu 2 fl. 48 kr.				
pro 1000 c' engl.				
Stuttgarter Preis				
seit 1. Jan. 1869.				
bei 21 Mill. Druck	4,5 c'	0,75	6	0,12
bei 8 Mill. Druck	4,5 c'	0,75	10	0,07

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass das Leuchtgas nur bei niederen Gaspreisen (nicht über 3 fl. pro 1000 c' engl.) und nur wenn es nicht unter ungünstigem Druck verbrannt wird, mit dem Erdöl nach dessen jetzigen Preisen hinsichtlich der Wohlfeilheit auf gleicher Linie steht, mit andern Worten, dass das Leuchtgas am Petroleum einen starken Konkurrenten besitzt. Geschwächt wird diese Konkurrenz allerdings dadurch, dass die

Verwendung des Leuchtgases Bequemlichkeiten darbietet, die die unmittelbare Verwendung des Erdöls nicht hat. Für die öffentliche Beleuchtung wird die Verwendung des Leuchtgases vorgezogen werden, auch wenn bei einer Vergleichung der Kosten der Beleuchtungsmaterialien, abgesehen von den Einrichtungen, die beide erfordern, das Erdöl billiger wäre. Ebenso ziehen grössere Consumenten das Leuchtgas unbedingt dem Petroleum vor; dieses findet seinen Absatzkreis bei kleineren Leuten, in Dörfern, Weilern, einzelnen Höfen u. dergl. In diesem Gebiet macht das Leuchtgas dem Erdöl keine Konkurrenz. Beide Beleuchtungsmaterialien haben so bis zu einem gewissen Grad einen natürlich abgegrenzten Absatzkreis. Sobald übrigens die Differenz in dem Preise des Erdöls und des Leuchtgases so gross ist, dass die besonderen Bequemlichkeiten der Gasbeleuchtung durch den niedrigeren Preis des Erdöls ausgeglichen scheinen, tritt die unmittelbare Rückwirkung auf die Gaspreise ein. So verabredeten sich z. B. in Mannheim im Frühjahr 1868 die Gasconsumenten statt Gas Erdöl zu brennen, wenn der Gaspreis nicht von 5 fl. auf 3 fl. 30 kr. pro 1000 c' ermässigt würde.

Das Monopol der Gasanstalten hat daher schon in der Möglichkeit der Verwendung anderer Beleuchtungsmaterialien eine Grenze, welche bewirkt, dass das Publikum nicht allzusehr unter dem Monopol leidet.

Existirt denn aber wirklich ein solches Monopol?

Beinahe alle Gasverträge räumen den concessionirten Unternehmungen ein ausschliessliches Recht auf Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze zur Gasröhrenlegung ein, und da wo städtische Fabriken sind, sind Privatunternehmungen mit Benützung des öffentlichen Eigenthums ausgeschlossen. Konkurrirende Gasanstalten (als welche Anstalten nicht erscheinen, welche sich in ein grösseres Stadtgebiet in geographisch abgegrenzter Weise theilen) sind nur vereinzelte Erscheinungen und theilweise vorübergehend, bis die Concessionszeit einer Gesellschaft ganz abgelaufen ist. (In Deutschland sind z. B. in Berlin, Breslau, Frankfurt Konkurrenzanstalten; auch in Prag besteht eine städtische Fabrik neben der einer Gesellschaft.)

Die natürliche Grundlage des Monopols beruht auf dem be-

sondern Wesen der Gasbeleuchtung. Während die Verwendung anderer Beleuchtungsmaterialien keine Gemeinschaftlichkeit unter den Consumenten bewirkt, der eigentliche Beleuchtungsstoff (die Kohlenwasserstoffgase) unmittelbar vor der Consumtion aus dem Beleuchtungsstoff für jeden Verbraucher besonders erzeugt wird, ist es das Eigenthümliche der Gasbeleuchtung, dass der einer grossen Anzahl Verbraucher nöthige Beleuchtungsstoff durch einen und denselben Fabrikationsprozess in der für die sofortige Verwendung brauchbaren Gestalt erzeugt wird, und dass diese Erzeugung räumlich und zeitlich getrennt ist vom Verbrauch. Beruht hierauf der grosse Vortheil, dass Stoffe zur Beleuchtung verwendet werden können, die beim zeitlichen Zusammenfallen von Erzeugung und Verbrauch nicht dazu geeignet wären, so ist darin auch die Nothwendigkeit begründet, Anstalten zu erstellen, in denen jener seiner Natur nach gemeinsame Produktionsprozess erfolgt und Vorrichtungen zu treffen, welche das Erzeugniss vom Ort der Produktion dem Einzelnen in bequemster Weise zuführen.

Oeffentliche und Privatbeleuchtung, die bei Anwendung eines andern Beleuchtungsstoffes ganz getrennt waren, sind bei der Gasbeleuchtung auf eine und dieselbe Einrichtung angewiesen. Die Gasanstalt fasst die Befriedigung des Beleuchtungsbedürfnisses eines ganzen sozialen Organismus zusammen; sie hat die Produktionsassociation zur natürlichen Voraussetzung und zwar die Association der für den öffentlichen und für den Privatbedarf nöthigen Produktion; die dem zusammentreffenden Bedürfniss Vieler dienende Anstalt erfordert ein beträchtliches Anlagekapital. Aber nur wenn die Vereinigung der Consumenten umfassend genug ist, nur wenn eine bestimmte Grösse des Consums da ist, lohnt sich die Gemeinschaftlichkeit in der Produktion des Beleuchtungsstoffes. Ein grosser allgemeiner Betriebsaufwand, ein grosses Anlagekapital ¹⁾ ist für jede Gemeindegasanstalt erforderlich. Es

1) Für eine Fabrik von ca. 50 Mill. C.-F. Produktionsfähigkeit z. B. zwischen 500 — 600,000 fl. In Berlin wurden 18^{66/67} 967 Mill. pr. C.F. allein durch die städtischen Anstalten producirt.

ist Erfahrungssache, dass eine Gemeindegasanstalt nur da ökonomisch rathlich ist, wo die General- und die Specialkosten des producirtten Gases sich ungefähr gleich sind ¹⁾, wo mindestens die ersteren nicht die letzteren übersteigen. Ist der Betrieb ein grosser, so ist das Produkt d. h. der die Generalkosten theilende Divisor ein hoher und der Quotient ein geringer. Bei einem kleinen Betrieb verringert sich der Dividendus (die Generalkosten) nicht in gleichem Verhältniss mit dem Divisor, folglich wird der Quotient, d. h. der Antheil des einzelnen Produkts an den Generalkosten ein höherer ²⁾. Eine und dieselbe Röhrenleitung z. B. liefert einer grossen Anzahl öffentlicher und Privatbeleuchtungseinrichtungen das nothwendige Gasquantum; die Mehrkosten, welche die Anwendung von Röhren von grösserem Umfang veranlasst, sind geringer, als die Kosten der Legung eines zweiten selbständigen Röhrennetzes. Ein ähnliches Verhältniss waltet bei andern Bestandtheilen einer Gasanstalt (z. B. den Kühlvorrichtungen, den Reinigungsapparaten, Exhaustoren, der Fabrikationsgasuhr u. s. w.) ob. Aus der Thatsache, dass dieselbe Anstalt ohne eine im gleichen Verhältniss mit der Mehrproduktion steigende Zunahme des Anlagekapitals ein grösseres Bedürfniss befriedigen kann, ergibt sich, dass eine wirksame Konkurrenz innerhalb einer bestimmten Grenze nicht stattfinden kann. Nur dann, wenn die Gasconsumtion sich so steigert, dass mehrere Anlagen sich selbständig in die Produktion theilen müssen, die Grenze der Produktion mit einer Anstalt nach oben erreicht ist, oder wenn die Gaspreise so hoch sind, dass an ihnen eine zweite Anstalt

1) Vergl. deutsche Gemeindezeitung von 1862. S. 273.

2) Bei einer Produktion von 80 Mill. wurden in einem Betriebsüberschlag für eine neue Gasanstalt in Stuttgart die Produktionskosten von 68 Mill. e. C.F. zu consumirenden Gases (abzüglich 12 Mill. C.F. Gasverlust) auf 2 fl. 43 kr. pro 1000 C.F. engl. berechnet. Hievon kommen auf Kohlen, abzüglich des Erlöses aus Cokes, Theer, Gaswasser 57 kr. Gehalte und Löhne 32 kr. Zinsen und Amortisation 40 kr. Baufonds (Reserve) 18 kr. Oeffentliche Abgaben u. s. w. 8 kr. Unterhaltungskosten, Reinigung 8 kr.

Zusammen 2 fl. 43 kr.

auch ihre Mehrkosten ersetzt erhalten kann, ist eine Konkurrenz ohne Verlust der Unternehmer möglich, im letzteren Fall freilich nicht zum Nutzen des Publikums. Uebrigens ist eine solche Konkurrenzanstalt, wo ihr nicht ganz günstige Verhältnisse (z. B. die im Voraus gesicherte Betheiligung vieler Consumenten, starke Zunahme des Consums) zu Statten kommen, in der Regel der schon bestehenden gegenüber in schwieriger Lage. Durch grosse Preisherabsetzung wird die ältere Anstalt der neueren von vornherein Preise aufdrängen, die ihrem Anlagekapital und den zur Amortisation und Verzinsung desselben erforderlichen Summen nicht entsprechen; die neue Fabrik kann die Grösse des Consums und folglich die Ausdehnung ihrer Anlagen nicht übersehen u. dgl.

Ein anderer, mehr äusserlicher, aber nicht zu unterschätzender Grund für die Monopolisirung der Gasanstalten liegt darin, dass dieselben die öffentlichen Strassen und Plätze für ihren Gewerbebetrieb benützen müssen. Da, wo in den Gasbeleuchtungsverträgen ein Ausschliessungsrecht seitens der Gemeindeverwaltung eingeräumt ist, kann sich dasselbe nach unserem öffentlichen Recht nicht auf den Gewerbebetrieb an sich, sondern nur auf die Benützung des öffentlichen Eigenthums zu einem an sich demselben fremden Zweck beziehen. Würde die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze zur Legung und zum Gebrauch von Gasröhren freigegeben, so würden dieselben in einer ihrem Hauptzweck ganz hinderlichen Weise in Anspruch genommen.

Die Gasbeleuchtung in ihrer heutigen Gestalt ist also ihrer Natur nach einheitlich, centralistisch, auf den Grossbetrieb berechnet, mit einem Worte monopolistisch. Selbst da, wo sie kein rechtliches Monopol hat (wie z. B. in Stuttgart nach dem neuesten Vertrag von 1869) hat sie faktisch einen monopolistischen Charakter. Man sollte sich aber wohl hüten, in neuen Verträgen dieses faktische Monopol auf Jahrzehnte noch rechtlich zu befestigen, denn wer vermag die in einen solchen Zeitraum im Beleuchtungswesen eintretenden Aenderungen vorauszubestimmen? — Und die Gasindustrie hat sowenig als ein anderer Industriezweig ein Recht, gegen Entwerthungen ihrer Etablissements in Folge neuer Erfindungen oder Verbesserungen von Gemeindewegen geschützt zu sein.

Wenn es richtig ist, dass die heutige Gasbeleuchtung nicht unter dem regelmässigen Gesetz der Konkurrenz steht, so fragt es sich, welche andere Faktoren die aus dem monopolisirten Betrieb sonst sich ergebenden Missstände beseitigen müssen.

„Alles rechtliche oder thatsächliche Monopol, jede Vereinigung der Produktion, welche nicht von der Konkurrenz wirtschaftlich gezügelt wird, führt zum begründeten Verlangen, die Monopolanstalt im öffentlichen Interesse zu beeinflussen, sei es durch unmittelbare Verwaltung seitens der Organe des Gemeinwesens, sei es durch öffentliche Regulirung des an Private überlassenen Betriebs“ ¹⁾).

Bei der Gasbeleuchtung insbesondere, welche das öffentliche Bedürfniss zugleich mit dem von Privaten befriedigt, welche öffentliches Eigenthum benützt, ergibt sich diese Nothwendigkeit schon aus der Fürsorge für dieses öffentliche Bedürfniss.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass die Konkurrenz anderer Beleuchtungsstoffe auch dem Gasmonopol eine Schranke setzt. Vielleicht ist es der Zukunft vorbehalten, durch Herstellung kleinerer, mit Vortheil arbeitender Gasapparate (z. B. schon jetzt durch die Hirzel'schen Gasapparate für Petroleum-Rückstände) die Centralisation des Beleuchtungswesens zu vermindern oder zu beseitigen. Für die öffentliche Beleuchtung, d. h. die Strassenbeleuchtung wird aber, wenn namentlich die Leuchtkraft des Gases noch vermehrt werden könnte (worauf die neuerlich vor dem Hôtel de ville in Paris angewandten Versuche abzielten), die jetzige Beleuchtungsweise wohl noch auf lange Zeit bestehen. Wie einfach und wie vortheilhaft ist doch die Beleuchtung mittelst Gaslaternen an der Stelle der früheren Oellaternen, welche das allgemeine Culturgesetz bestätigend, dass die Civilisation von den Städten auf das Land sich verbreite, nach jahrelangem städtischem Dienst nun der dörflichen Beleuchtung dienen!

Die Frage also, welche Mittel eine Gemeindeverwaltung in Anwendung bringen soll, um die schädlichen Folgen des mit der Gasbeleuchtung derzeit und voraussichtlich noch länger verbundenen Monopols zu beseitigen und das Bedürfniss der öffentlichen

1) Schäffle l. c. S. 500.

Beleuchtung durch eine Gasanstalt zweckmässig zu befriedigen, ist eine noch sehr praktische. Sie ist es um somehr, als in einer grösseren Anzahl von Städten die alten Gasbeleuchtungsverträge zu Ende gehen und deshalb das Verhältniss neu zu ordnen ist, in andern die Klagen über die bestehenden Verträge in den sog. Gasagitationen sich Luft machen. Gerade so wie der Handelsstand hauptsächlich anlässlich der Abfassung des neuen Handelsgesetzbuchs über die Eisenbahnverwaltungen laute Beschwerden erhob, sind die Direktionen der Gasanstalten vielfach in der nicht sehr angenehmen Lage, fortdauernde Klagen über sich ergehen lassen zu müssen. Und die Gemeinde-Verwaltungen können diesen Beschwerden häufig nicht abhelfen, weil der vor vielleicht 10 oder mehr Jahren abgeschlossene Vertrag in vielen Punkten in Folge der technischen Fortschritte, mit denen die Ansprüche des Publikums gleichen Schritt zu halten pflegen, ganz unpraktisch geworden ist.

Die Erfahrung weist zwei verschiedene Wege auf, welche zur Regulirung des faktischen Monopols der Gasanstalten eingeschlagen worden sind. In der Mehrzahl der Städte mit Gasbeleuchtung ist der letztere Gegenstand eines Privat- in der Regel eines gesellschaftlichen Unternehmens. Ein Vertrag zwischen der Gemeinde und den Unternehmern regelt nicht nur die Art und Weise der Benützung des öffentlichen Eigenthums und die öffentliche Beleuchtung (Ausdehnung, Gaspreis, Qualität und Quantität des zu liefernden Gases, Brennzeit der Laternen, Controle der Beleuchtung und des Gases etc.), sondern legt den Unternehmern genau begrenzte Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung des Gases an Private um einen bestimmten Preis, hinsichtlich der Qualität des Gases u. s. w. auf. Auf dieser Grundlage schliessen die einzelnen Privaten ihre besondern Verträge über die Lieferung des Gases ab. —

Indem die Gemeindeverwaltung die Bedingungen feststellt, unter welchen das öffentliche Eigenthum für die Gasanstalt benützt werden darf, indem sie über die öffentliche Beleuchtung contrahirt, handelt sie Namens der Gemeinde als Corporation, ihre Thätigkeit ist so zu sagen eine finanzielle; eine polizeiliche Function dagegen ist es, wenn sie der Gasanstalt Lieferung des Gases an Private auferlegt und die Gaspreise regulirt, es ist eine allerdings

im Vertragsweg erreichte Nöthigung zum Verkauf um bestimmte Preise, d. h. nach der Taxe. Die Verpflichtung dem Einzelnen, welcher Gasbeleuchtung wünscht, das Gas wirklich zu liefern, ist derjenigen ganz ähnlich, welche das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den Eisenbahnen bezüglich der Annahme von Gütern zur Beförderung auferlegt hat; die Regulirung der Gaspreise ist dem Maximaltarif der Privat-Eisenbahnen ganz analog. Während übrigens bei den Transportanstalten die Beeinflussung des Betriebs durch die öffentlichen Organe nach verschiedenen Richtungen in das Ermessen dieser gestellt ist, ist bei den Gasanstalten das ganze Verhältniss in seinen Einzelheiten auf einen längeren Zeitraum vertragsmässig fixirt, woraus sich dann manchè Missstände ergeben.

Die Gaspreise z. B. werden durch den Vertrag für längere Perioden vertragsmässig regulirt. Die Konkurrenz kann nach dem Ausgeführten häufig auf dieselben keinen Einfluss mehr üben; auch die öffentliche Regulirung der Preise hört nach Abschluss des Vertrags in der Regel auf. Der Kostenpreis des Leuchtgases wechselt nach den jeweiligen Herstellungskosten unter Einrechnung der Quote für Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals und eines angemessenen Unternehmergewinnes. Jede Aenderung der Kohlenpreise, der Frachtkosten, der Cokes- und Theerpreise, jede neue Erfindung, jede Verbesserung in der Fabrikation, namentlich aber jede beträchtliche Steigerung des Consums ändert die Produktionskosten. Da der wirthschaftliche Fortschritt darin besteht, dass die wirthschaftlichen Güter einen möglichst geringen Werth erlangen, mit immer kleinerem Aufwand an andern Gütern hergestellt werden, und da insbesondere aus Arbeits- und Capitalaufwand zusammengesetzte Gewerbeerzeugnisse im Preise zu sinken, nicht zu steigen die Tendenz haben, das Leuchtgas aber unter diese Produkte fällt, so sinkt für die Regel, (abgesehen von besondern Störungen des wirthschaftlichen Lebens) dessen Kostenpreis, es erlangen aber die Consumenten diesen Vortheil nicht. Sie bezahlen in Folge des Monopols die vertragsmässigen Preise fort, auch wenn das Gas viel wohlfeiler hergestellt wird oder unter der Wirkung der Konkurrenz hergestellt werden könnte. Bisweilen allerdings erlangt die öffentliche

Meinung, wenn sie in der Gasagitation ihren erregten Ausdruck findet, Concessionen in den Preisen, und da und dort verlassen die Gasanstalten freiwillig die vertragsmässigen Preise. Werden diese ohne neuen Vertrag verlassen, so hört für die Zukunft die öffentliche Regulirung der Monopolpreise ganz auf. Die Höhe der Gaspreise wird namentlich dann drückend, wenn die Differenz der Gaspreise verschiedener Städte den Preis concurrirender Artikel beeinflusst, wie dies z. B. bei Anwendung des Gases zur Feuerung in der Goldwaaren-Industrie der Fall ist. Man könnte meinen, dass es auch im eigenen Vortheil einer concessionirten Gasanstalt liege, durch Herabsetzung der Gaspreise die Consumption zu vergrössern und so durch den Massenabsatz mit kleinerem Gewinn das zu erreichen, was bei beschränkterem Absatz ein höherer Einzelgewinn einträgt. Allein es hat die Anwendung des ersteren Prinzips bei allen Gasanstalten eine Grenze in der dadurch bedingten Erweiterung der Anlage. Bei einem gesellschaftlichen Betrieb mit zeitlich begrenztem Recht ist diese Grenze oft sehr eng gezogen, denn gegen Ende der Concession wird die Gesellschaft nicht ein Capital aufwenden wollen, dessen Amortisation oder voller Ersatz in Frage gestellt ist. Ausserdem will eine Gesellschaft, die eine Vertragsverlängerung anstrebt, oft gerade hohe Gaspreise als Mittel benützen, Concessionen damit zu erlangen.

Beim Abschluss von Gasverträgen ist man sich des Missstandes, der in der vertragsmässigen Fixirung der Gaspreise auf einen grossen Zeitraum liegt, in der Regel wohl bewusst. Man sucht eine Abhilfe dagegen, eine Variabilität der Preise auf verschiedene Weise zu erreichen, bald auf ganz äusserlicher Grundlage, indem man die Preise von vornherein für einzelne Zeittheile der Concession verschieden normirt, bald mehr im Anschluss an die innern Produktionsverhältnisse, indem man mit dem Herabgehen der Kohlenpreise ein Sinken der Gaspreise verbindet (München, Karlsruhe), wodurch indessen nur ein Element der Produktionskosten erfasst wird, oder indem man das Sinken an eine Maximalgrenze der Dividende knüpft (z. B. in Darmstadt). Die letztere Bestimmung setzt natürlich voraus, dass die Geschäftsbewahrung wirksam überwacht werden kann, z. B. durch Be-

theiligung der Gemeinde am Aktienkapital. Darin liegt übrigens schon eine Annäherung an den Selbstbetrieb.

Einen wichtigen und vielfach zu Beschwerden des Publikums Anlass gebenden Inhalt der Gasbeleuchtungsverträge bilden die Controlebestimmungen. Für öffentliche und Privatbeleuchtung gleichmässig kommt hiebei die Qualität des Leuchtgases, insbesondere dessen Lichtstärke in Betracht. Es ist hier nicht der Ort, auf das technische Detail einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, dass zu Untersuchung der Leuchtkraft derzeit der Bunsen'sche Photometer ziemlich allgemein in Anwendung und in den Gasverträgen genau bestimmt ist, welcher Anzahl von genau beschriebenen (Stearin)-Kerzen ein bestimmter Gasconsum während einer Stunde entsprechen muss. Die Leuchtkraft des Gases ist wesentlich durch den Druck bestimmt, unter welchem dasselbe verbrannt wird. Wird der sog. Normaldruck überstiegen, so liefert die gleiche Menge Gas weniger Licht. Es wird deshalb häufig ein gewisser Druck wenigstens in allgemeiner Fassung vorgeschrieben und namentlich bestimmt, unter welchem Druck die Leuchtkraft untersucht werden soll. Da die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Sachverständigenbeweises schwer auf diese Untersuchungen anzuwenden sind, so wird in der Regel vertragsmässig vereinbart, in welcher Weise die Leuchtkraft mit rechtlichen Folgen soll constatirt werden können. Die Quantität des den Privaten gelieferten Gases wird durch die sog. Gasuhren (Compteurs) bestimmt. Dieselben werden vielfach von den Gasanstalten gekauft oder gemiethet. Eigenthümlich ist, dass der Empfänger, der Consument, und nicht der Verkäufer oder beide Theile gemeinsam die Kosten des Zumessens tragen. Die Gasmesser sind nicht überall (z. B. noch nicht in Württemberg) als öffentliche Maasse anerkannt, wesshalb denn auch vielfach das Gas nach englischen Cubikfuss verkauft wird; es ist dieser Mangel für die rechtliche Beurtheilung von Gasentwendungen durch Aenderung am Gasmesser und dergl. nicht ohne Bedeutung. Die gesetzliche Einführung des metrischen Maasssystems in Süddeutschland wird hierin eine Aenderung bringen.

Viel schwieriger als bei dem durch Gasuhren gehenden Gas

ist die Handhabung einer wirksamen Controle bei der Strassenbeleuchtung. In Wahrheit sollte für diese vertragsmässig so viel bezahlt werden müssen, als dem Consum entspricht. Allein dieser ist nicht unmittelbar zu erheben. Es bleibt also nichts übrig, als für die Brennzeit zu bezahlen und zur Voraussetzung zu machen, dass während dieser Zeit die einzelne Laterne ein hinsichtlich der Qualität entsprechendes festgesetztes Quantum von Gas verzehrt. Die Brennzeit ist nun leicht zu kontrolliren, sofern man nur ein zureichendes Personal anwendet. Wie soll aber das verzehrte Quantum in rechtsgiltiger Weise constatirt werden? Es wird ja unmittelbar nach der Lieferung äusserlich vernichtet, in andere chemische Bestandtheile umgesetzt, die selbst nicht mehr zu erheben sind. Untersuche ich den Consum einer Laterne, indem ich den Druck an der Laterne messe, den Brenner abnehme und nun im Versuchszimmer erhebe, wie viel der abgenommene Brenner beim erhobenen Druck consumirt, so habe ich allerdings ein Resultat, aber es gilt nur von einer Laterne und von dieser nur für einen kleinen Zeitmoment. Eine Uebertragung des zu einer bestimmten Zeit aus verschiedenen untersuchten Laternen erhobenen Durchschnitts auf alle in einer Nacht brennenden Laternen ist innerlich nicht begründet. Es ist klar, dass, wenn die Bezahlung an die Gasanstalt davon abhängig gemacht wird, dass sie den juristischen Beweis der Lieferung des vertragsmässigen Quantums bei allen Laternen erbringt, sie grossen Chikanen ausgesetzt sein kann, vollends wenn man in Betracht zieht, dass bei der Controle des Quantums sehr viel auf die Persönlichkeit ankommt, welche dieselbe ausübt. Wegen dieser Schwierigkeiten haben die Verträge hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung den Inhalt, dass die Vergütung für dieselbe nach der Brennzeit stattfindet und es den Gemeinden überlassen bleibt, Mängel rücksichtlich des Consums der öffentlichen Laternen zu constatiren und Conventionalstrafen eintreten zu lassen. Die Conventionalstrafen theils mit theils ohne nebenhergehende Verpflichtung zur Entschädigung (soweit diese möglich) spielen überhaupt in jedem Gasbeleuchtungs-Vertrag eine grosse Rolle. Neuerdings wendet man zur Sicherung des regelmässigen Consums der öffentlichen Laternen Stellschrauben und Regulatoren an den-

selben an; auch sie erfüllen übrigens den Zweck nicht vollständig. In allen diesen Punkten spricht sich die Absicht aus, das faktische Monopol der Gasanstalten von seinen Schattenseiten zu entkleiden und den regelmässigen Fortgang der öffentlichen Beleuchtung zu sichern.

Besondere Bestimmungen enthalten die Gasbeleuchtungsverträge hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Concession. Dass das Vertragsverhältniss, welches eine fortdauernde Leistung und Gegenleistung in sich fasst, mit der Erfüllung also nicht sein Ende findet, überhaupt zeitlich begrenzt wird, bedarf keiner Rechtfertigung. Es wäre widersinnig, die Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses auf längere Zeit in die Vertragsform zu bringen, als nach Lage der Sache erforderlich ist. Eine allzu kurze Dauer der Concession bringt mit sich, dass auf die Amortisation des beträchtlichen Anlagecapitals zu grosse Rücksicht genommen werden muss, dass Erweiterungen und Verbesserungen, soweit sie nicht durchaus nothwendig sind, nicht stattzufinden pflegen. Das Rechtsverhältniss bei Aufhören der Concessionszeit ist verschieden geregelt; bald steht es der Gemeinde zu oder ist sie verpflichtet, das Etablissement am Schluss der Concession um einen im Voraus bestimmten Preis, nach dem Sachwerth oder dem aus den Erträgen der vorgehenden Zeit ermittelten Betriebswerth zu übernehmen; bald fällt die Anstalt unentgeltlich an die Stadt, bald erlischt einfach das Recht der Gasanstalt auf Benützung des öffentlichen Eigenthums ohne dass weitere Punkte zum Voraus vereinbart sind. Die in jeder dieser Endigungsweisen liegenden Schattenseiten drängen sich von selbst auf, wenn man erwägt, dass auch beim Erlöschen des Vertrags das öffentliche Bedürfniss der Beleuchtung und die Lieferung des Gases an die Einzelnen keine Unterbrechung erleiden soll.

Um den Folgen des einer Gesellschaft zustehenden Gasmonopols theilweise auszuweichen, andererseits aber gegen den Grundsatz nicht zu verstossen, dass eine Gemeinde kein Gewerbe betreiben soll, hat man in einzelnen Städten zwar die Gasanstalt aus Gemeindemitteln erbaut, den Betrieb aber auf eine Reihe von Jahren verpachtet. Sobald übrigens die Verpachtung auf einen

längeren Zeitraum sich erstreckt — und es wird dies kaum umgangen werden können — hat diese Form neben den Schattenseiten des Vertrags noch die weitere, dass die Stadt das Risiko der Anstalt zu tragen hat, am Gewinn aber nur unvollständig beteiligt ist. Von der Regulirung des Monopols der Gasanstalten im Wege des Vertrags ist dagegen grundsätzlich der Selbstbetrieb der Gasanstalten durch städtische Verwaltungen verschieden. Wir scheuen uns nicht, obwohl wir damit gegen die herrschende wirthschaftliche Doctrin zu verstossen scheinen, auszusprechen, dass wir den Selbstbetrieb der Gasanstalten durch städtische Verwaltungen unter den Voraussetzungen, die wir noch erörtern werden, unter den heutigen Verhältnissen für die geeignetere Form der Regulirung des Monopols der Gasanstalten halten. Selbstverständlich sind wir aber deshalb nicht gemeint, bestreiten zu wollen, dass unter ganz concreten Verhältnissen ein Vertragsabschluss zweckmässiger sein kann. Wie die meisten wirthschaftlichen Fragen ist auch diese allgemein gestellt, nur relativ zu beantworten. Der städtische Betrieb einer Gasanstalt hat allerdings in erster Linie die Uebernahme eines grösseren Risicos auf die Gemeinde, in Folge der Aufnahme eines grossen Anlehens eine unter Umständen sehr beengende Einschränkung des Credits der Commune zur Folge. Man denke nur an Kriegszeiten oder an neue Erfindungen, welche das Beleuchtungswesen in seiner heutigen Grundlage ändern. Das Risiko bleibt aber den Gasconsumenten, und auf diese sollte es schliesslich fallen, auch beim Betrieb durch einen Unternehmer nicht erspart. Wenn wir den städtischen Betrieb befürworten, so verstehen wir darunter nichts anderes als eine Produktiv-Association, deren eigenthümlicher Charakter darin liegt, dass sie zugleich Consumverein ist, wobei der beträchtlichste Consument, die Commune wegen ihrer specifischen Eigenschaft der Fortdauer beim Wechsel der einzelnen Individuen sich an die Spitze des Unternehmens stellt. In dieser Auffassung sind die Forderungen begründet, dass die Gasanstalt nicht mit der sonstigen städtischen Finanzverwaltung vermischt werden darf, dass sie selbstständig gestellt wird, dass den Gasconsumenten (z. B. nach Analogie der Einrichtung bei der allgemeinen württemb. Brandversicherungs-

Anstalt¹⁾ eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet wird, und dass endlich der Betrieb auf das Selbstkostenprincip gestellt wird. Eine so organisirte Unternehmungsform verwirklicht erst wahrhaft die Idee der Association, durch deren Entwicklung ein so ausgezeichneter Gastechniker wie Schilling a. a. O. die Vortheile der Gasbeleuchtung bedingt hält. Die finanzielle Trennung der Gasanstalt von den übrigen städtischen Finanzen beseitigt allerdings das städtische Risiko insoweit, als nicht das Anlagekapital amortisirt ist, nicht. Es kann daher nicht umgangen werden, eine verhältnissmässig kurze Amortisationszeit festzusetzen, sowie für Ansammlung eines Reservefonds zu sorgen. Wir glauben sogar, dass es nicht ungerechtfertigt ist, der Gemeinde für die specifischen Vortheile, welche sie in die Produktionsgemeinschaft einbringt, und für Benützung ihres Areals zur Gasröhrenlegung (wodurch erfahrungsmässig die Unterhaltungskosten (abgesehen von den Wiederherstellungskosten) der öffentlichen Strassen gesteigert werden), eine besondere Vergütung zu geben, wie sie denn auch als grosser Consument mit Recht an den Gaspreisen Rabatte eingeräumt verlangt. Eine finanzielle Unternehmung in der Weise, dass daraus eine dauernde Einkommensquelle für die Stadtkasse gemacht werden dürfte, darf aber eine städtische Gasanstalt nicht sein, wenn sie die von ihr erwarteten Vortheile verwirklichen soll. Eine fortdauernde Benützung der Gasanstalt für die finanziellen Zwecke der Gemeinde wäre eine Besteuerung der Gasconsumenten als solcher. Man könnte gegen eine solche Steuer vom Aufwand an Gas nicht die Schwierigkeiten und Kosten der Erhebung geltend machen, leicht aber ist der Nachweis zu führen, dass sie gegen die obersten Steuergrundsätze verstossen würde.

In diesem Punkte müssen wir freilich einen grossen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis konstatiren. Und wenn das Petroleum durch Auflage eines Zolls besteuert würde, hätte eine freilich alsdann nicht den Gemeinden zu gut kommende, sondern für den Fiscus zu erhebende Gassteuer zwar nicht die innere Rechtfertigung wohl aber die Consequenz für sich. Man

1) Vgl. Württb. Ges. v. 14. März 1853. Art. 49.

wird doch nicht das Licht der kleinen Leute besteuern, das der grossen (wobei ja häufig Luxus auftritt) aber freilassen wollen!

Wir haben noch den Haupteinwurf, dass eine städtische Corporation kein Gewerbe treiben soll, zu besprechen, denn die Einwendungen gegen den Staatsgewerbebetrieb sind gegen den Betrieb von Gewerben durch Corporationen überhaupt gerichtet. Wir könnten kurz sein, wenn wir einfach behaupteten, dass unsere städtische Gasanstalt kein Gewerbe sei, und dass die Stadt die Verwaltung nicht ausschliesslich habe. Durch Aufstellung des Selbstkostenprinzips haben wir ein wesentliches Moment im Begriff eines Gewerbes, den Gewinn ausgeschlossen und streng genommen müssten wir nur erörtern, ob eine Productiv-Association unter Leitung der Gemeinde oder eine Aktiengesellschaft die geeignetere Unternehmungsform gerade für eine Gasanstalt sei. Uebrigens müssen wir zugeben, dass eine städtische Gasanstalt in unserem Sinn allerdings andere begriffliche Momente des Gewerbebegriffs in sich fasst und die Einwendungen gegen den Gemeindegewerbebetrieb nicht allein aus dem Momente des Gewinnes hergenommen sind. Allein rein wirthschaftlich und abgesehen von allen öffentlichen Beziehungen unterscheidet sich eine Gasanstalt, wie wir ausgeführt haben, durch die in der Natur der Sache liegende Association in der Production von andern gewerblichen Unternehmungen. Während bei diesen die Speculation sich auf den An- und Verkauf erstreckt und eine Hauptbedingung des Erfolgs die Hervorrufung eines gesteigerten Bedürfnisses und die möglichst vortheilhafte Befriedigung desselben bildet, ist das Hauptprodukt einer Gasanstalt das Gas, kein Object der Speculation, sondern wird nach fest regulirten Preisen an im Voraus bekannte Abnehmer verkauft¹⁾. Der Erlös von den Cokes bildet nur einen kleinen Theil der Roheinnahme einer Gasanstalt; wir haben einen Rechenschaftsbericht vor uns, wo derselbe den siebenten Theil des Erlöses für das Gas ausmacht²⁾.

1) Das häufig mit den Gasanstalten verbundene sog. Installationsgeschäft (die Herstellung der Gaseinrichtung im Innern der Gebäude) kann, wie die Erfahrung beweist, wohl von ihnen getrennt werden.

2) Wirthschaftlich haben die Gasanstalten mit Recht diesen Namen, wenn sie auch chemisch Verkokungsanstalten genannt werden können.

Cokes und Theer bilden aber einen leicht verkäuflichen Handelsartikel. Das Rohmaterial, die Kohle, hat bei der relativen Stetigkeit der Produktion und vermöge der grossen Wichtigkeit, welche sie für das Wirthschaftsleben unserer Zeit hat, einen Marktpreis, der leicht zu erheben ist. Der Geschäftsbetrieb einer Gasanstalt ist durch die vielfachen Veröffentlichungen der Betriebsergebnisse so klar gestellt, das Verfahren ist so einfach, dass auch die Organe der städtischen Verwaltung, in Verbindung mit den Vertretern der übrigen Gasconsumenten, einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse gewinnen können. Ihre Thätigkeit wird mit derjenigen der „Verwaltungsräthe“ wohl einen Vergleich aushalten. Vor der allgemeinen Verbreitung der Gasbeleuchtung mag allerdings das Risiko, welches mit dem Geschäftsbetrieb verbunden war, den Aktiengesellschaftsbetrieb begünstigt haben, allein für die Dauer ist es doch nur die verhältnissmässige Einfachheit des Betriebs, welche die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft für Gasanstalten ermöglicht. Die Form der Aktien-Unternehmung, welche für eine Vergleichung mit dem städtischen Betrieb allein in Betracht kommen kann, ist bei Gasanstalten auch deshalb allgemein, weil das grosse Anlagekapital am leichtesten in dieser Form aufgebracht wird und weil eine Concession auf längere Zeit wegen der Gefahr der Störung des Betriebs bei Erbübergängen und dergleichen besser an eine juristische Person als eine physische angeknüpft werden kann. Die Beschaffung des Capitals überwiegt weit die Bedeutung der Persönlichkeit des Unternehmers.

Die unmittelbare Leitung des Betriebs muss eine Aktiengesellschaft wie eine Gemeinde besoldeten Organen, Beamten, überlassen. Die Verwaltung durch Beamte wird beim städtischen Betrieb kaum kostspieliger sein, als bei der Aktien-Unternehmung. Das selbständige Interesse der leitenden Persönlichkeiten am Geschäftsbetrieb kann bei der Gemeinde wie bei der Aktiengesellschaft bis zu einem gewissen Grad durch Betheiligung am Reinertrag in Form von Tantiemen geweckt und erhalten werden.

Schattenseiten hat auch der städtische Betrieb, wie der durch eine Gesellschaft. Die Frage der Unternehmungsform beschäftigt

sich nur mit der Form; wie die Form ausgefüllt, wie der Betrieb praktisch geführt wird, davon hängt es schliesslich ab, ob die Vortheile der Gasbeleuchtung zur Wahrheit werden. Dass aber die Idee der Gasbeleuchtung in der Productivassociation der Consumenten unter hervorragender Betheiligung der Gemeinde, der gegebenen Vertreterin der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen, eine vollkommenere Verwirklichung findet, als in dem das faktische Monopol zum rechtlichen steigernden Vertrag, das scheint uns zweifellos zu sein.

Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen.

Von Dr. A. Schäffle.

Das wirthschaftliche und das sociale Leben der Gegenwart, welches in so mannigfaltigen Formen und in so grossem Umfang der Association sich bedient, ist nicht wenig dabei interessirt, über die Voraussetzungen und die Grenzen der Anwendbarkeit der verschiedenen neben der Privatunternehmung emporgekommenen Formen der Unternehmung zu klarem Bewusstsein zu gelangen.

Die morphologische Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen wie jedes anderen Inhaltes der gesellschaftlichen Cultur hat noch nicht entfernt diejenige Beachtung gefunden, welche ihr Seitens der Wissenschaft gebührt.

Die betreffenden Untersuchungen haben auch ein tiefgreifendes practisches Interesse; denn einzelne der associativen Formen der wirthschaftlichen Bethätigung sind das Gefäss, in welchem grosse Neubildungen und Umgestaltungen des Culturlebens eben jetzt sich vollziehen: die Actiengesellschaft und die Genossenschaft.

Der Verfasser der nachfolgenden Zeilen hat anderweitig über den hier angeregten Gegenstand Betrachtungen gepflogen, welche seitdem mehrfach Berücksichtigung gefunden haben ¹⁾. Die nähere Beobachtung einerseits des so eben in Oestreich, nach zwei äusserst glücklichen Ernten grassirenden Actienfiebers, andererseits der in der Wiener Arbeiterwelt lebendigen Tendenz auf Genossen-

1) Deutsche V.J.-Schrift 1856, 4. Heft und mein „gesellsch. System“ § 109—114.

schaften, haben den Verfasser zu einer noch eingehenderen Analyse der verschiedenen Formen der wirthschaftlichen Unternehmung hingeführt. Einige der hiebei eruirten Gesichtspunkte wagt er im Folgenden der wissenschaftlichen Beurtheilung von Fachgenossen zu unterstellen.

I.

Der gewöhnliche Begriff der wirthschaftlichen Unternehmung, um deren verschiedene Formen es sich handelt, ist: spontaner Einsatz hauptsächlich von Kapitalvermögen zur wirksamsten Schaffung von Mitteln der Bedürfnissbefriedigung.

Dieser selbstständige Einsatz wirthschaftlicher Kräfte wird bestimmt sein

entweder durch die Concurrrenz um den Kapitalprofit: privatwirthschaftliche oder speculative Unternehmungen, deren ökonomisches Regulativ der private Eigennuz ist,

oder durch Bestrebungen für wirthschaftlichste (mit möglichst geringem Opfer möglichst wirksame) Bedürfnissbefriedigung aus Beweggründen des Gemeinsinns, aus Liebe zu den Angehörigen, zu dem Nebenmenschen, dem menschlichen Fortschritt u. s. w.: gemeinwirthschaftliche Unternehmungen, öffentliche „Institutionen.“

Die letzteren haben bei Lösung ihrer Aufgabe den Eigennuz gar nicht zum Motiv oder bringen doch ausser dem Eigennuz vorwiegend andere Triebfedern zur Geltung. Ein Verein, eine Ortsgemeinde, die Staatsgemeinschaft eines Volkes machen aber doch für wirthschaftliche Zwecke selbstständige Vermögenseinsätze, sie repräsentiren im weiteren Sinn Unternehmungen zur Befriedigung der Bedürfnisse durch Sachgüter und Dienste, die sie in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit mit möglichst geringem Aufwand menschlich persönlicher Kraft, also wirthschaftlich herzustellen suchen.

Der Sprachgebrauch nennt blos den speculativen selbstständigen Einsatz wirthschaftlicher Kräfte für den Gewinn Unternehmung. Und wir werden nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen im Folgenden vergleichen. Doch können wir

eine allgemeine Bemerkung, betreffend die gemeinwirthschaftlichen Formen der Unternehmung im weiteren Sinn, schon unserer Vertheidigung wegen nicht unterdrücken.

Die gemeinwirthschaftlichen Formen sind an und für sich von der nationalökonomischen Betrachtung nicht auszuschliessen. Das thatsächliche Vorwiegen der geschlossenen Corporation, der Zunft, der Commune, der Staatsgemeinschaft für die Lösung gewisser Aufgaben menschlicher Bedürfnissbefriedigung, zumal in älterer Zeit, — der culturhistorisch sich vollziehende vielfältige Ersatz dieser Formen selbstständigen Vermögens- und Arbeits-Einsatzes für die betreffenden Zwecke durch andere freiere Formen der Gemeinwirthschaft (Vereinswesen) und durch die Privatunternehmung, — die Untauglichkeit gemeinwirthschaftlicher Organisationen für die Masse der heutzutage in die privatwirthschaftliche Domäne fallenden Culturaufgaben — diese und andere Thatsachen können ihre volle Erklärung nur finden, wenn auch vom Standpunkt der ökonomischen Maxime nachgewiesen wird: wesshalb für gewisse Zwecke, wenigstens in bestimmten Culturepochen und unter der Voraussetzung wirksamer, über den Eigennuz hinausliegender anderweitiger psychologischer Motive, die vollkommenste Bedürfnissbefriedigung mit geringstem Aufwand des Menschen an Arbeit und Unlust, durch gemeinwirthschaftlichen Einsatz erzielt wird. Viele Erscheinungen der Culturgeschichte hinter uns, viele und darunter die eingreifendsten social-ökonomischen Probleme vor uns, erheischen die ökonomische Analyse ebenso der gemein- als der privatwirthschaftlichen Formen der Unternehmung.

Der Verfasser vermag in keiner Weise die Richtigkeit der Bemerkungen Rümelins anzuerkennen, dass die Nationalökonomie alle Vortheile einer fruchtbaren Methode aufgebe, wenn sie bei Erforschung der volkswirthschaftlichen Hergänge von der alleinigen Hypothese abweiche, welche den Menschen in wirthschaftlichen Dingen als vom Eigennuz getrieben annehme. Eine falsche Methode wäre es freilich, nicht alle wirkenden Kräfte so viel nur möglich in der Betrachtung zuerst zu isoliren und in ihrer besonderen Wirksamkeit nachzuweisen. Allein, wo es sich um die vollständige Erklärung eines Produktes aus verschiedenen mit-

wirkenden Factoren handelt, ist es nicht blos falsch, den Hauptcoefficienten nicht zu isoliren und selbstständig zu bestimmen, sondern es ist ebenso falsch, nur diesen Coefficienten und nicht auch die anderen Factoren, diese natürlich wieder in erster Linie je für sich zu bestimmen und dann ihr gemeinsames Produkt zu erklären. Das letztere mag seine Schwierigkeiten haben und wird nicht sogleich vollkommen gelingen. Allein nachdem die liberale Nationalökonomie seit den Physiocraten und Adam Smith die Volkswirtschaft unter der Hypothese der alleinigen Triebfeder des Eigennuzes erklärt hat, kann es nicht verfehlt sein, unter Festhaltung der Ergebnisse der liberalen Nationalökonomie auch die anderen Coefficienten zu untersuchen. Die Thatsache kann nicht geläugnet werden, dass die wirksamste Gestaltung der Aussenwelt zum vollkommensten und vollständigsten System von Werkzeugen ¹⁾ des persönlichen Lebens nicht überall, nicht zu jeder Zeit in gleichem Masse, nur den Egoismus zur Grundlage hat. Will man aber die anderen Motive: Familienliebe, politischen Gemein Sinn, Begeisterung für Wissenschaft und Glauben, Ehrgeiz, Eitelkeit u. s. w. nur als andere Formen des Eigennuzes ansehen und diesen in diesem weiteren Sinn als die ausschliessliche Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns bezeichnen, so sind eben Geldeigennuz, Ehreigennuz, Familieneigennuz, Eitelkeitseigennuz u. s. w. so abweichende Spielarten des angeblichen einzigen psychologischen Motivs der menschlichen Wirtschaft, dass sie als sehr abweichende Spielarten des Eigennuzes, welchen erfahrungsmässig verschiedene wirtschaftliche Organisationsformen entsprechen, gesondert untersucht werden müssen; jede Art ist alsdann wieder zu isoliren, und in ihrer besondern Wirkung zu untersuchen und hiedurch die Beurtheilung von Producten ihres Zusammenwirkens zu ermöglichen. Die Verwischung des Verschiedenartigen, nicht aber die gesonderte Beobachtung aller verschiedenen zusammenwirkenden Grössen ist ein Fehler der Methode. Nur derjenige Nationalökonom, welcher das privatwirtschaftliche System in der Darstellung mit der ökonomischen Analyse der nicht vom Privateigennuz bewegten ge-

1) *ὄργανα* nennt Aristoteles die ökonomischen Güter.

meinwirthschaftlichen Vorgänge zusammenwirft, giebt die „eigenthümlichen Vorthelle seiner Methode preis und lässt das feste logische Gefüge seiner Sätze auseinanderfallen.“ Natürlich droht nicht einmal die Gefahr des letztgenannten Verlustes Denjenigen, welche überhaupt nichts erklären, ausser was der Eigennuz wirkt, freilich auch oft genug den Eigennuz da hineinquirren, wo er nicht herauszufinden ist. Der Fortschritt der Untersuchung liegt doch darin, den ganzen „Complex“ wirkender Kräfte aufzulösen und ihre „Massenwirkung“ zu beobachten ¹⁾.

So wenig zugegeben werden kann, dass die öffentlichen Institutionen ein fremdartiges Object für die Nationalökonomie seien, so lassen wir sie doch in den folgenden Betrachtungen bei Seite und fassen nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungen ins Auge.

Ihr gemeinsames Agens ist die Concurrenz um den Kapitalprofit (Kapitalrente); die wirkende wirthschaftliche Triebfeder ist das Streben nach materiellem Gewinn. Die Frage von der Anwendbarkeit der verschiedenen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen wird daher zusammenfallen mit der anderen Frage: was sind die Bedingungen höchster Rentabilität für verschiedene Arten von Unternehmungen?

Die Rentabilität der privatwirthschaftlichen Unternehmung setzt zweierlei voraus: einmal die Verfügung über Vermögen zu spon-

1) Rümelin sagt in der werthvollen Abhandlung über den „Begriff eines socialen Gesetzes“, Tüb. Ztschr. 1868, 1. Heft, u. A.: „In Wahrheit wird der Mensch auch in seinem wirthschaftlichen Leben, nicht ausschliesslich durch das Motiv, Güter zu erwerben, bestimmt; es wirken noch mancherlei andere psychische Kräfte und Triebe, z. B. ethische, politische, religiöse Motive herein . . . In demselben Mass, als der Nationalökonom sich von jener Abstraction losmacht und die Einwirkungen aller übrigen psychischen Kräfte in sein System einzufügen sucht, giebt er die eigenthümlichen Vorthelle seiner Methode preis . . . Er holt und schafft sich Lehrsätze auf eigene Faust; er kann dabei immer noch anregend, fruchtbar, geistvoll sein, aber das feste, logische Gefüge seiner Sätze fällt ihm auseinander“. Wir gestehen, diese Sätze für mehrfach schief zu halten. Man schafft eben keine „Lehrsätze aus anderen, zum Theil erst zu schaffenden socialen Wissenschaften,“ wenn man für die Erklärung aller Verwirklichungen der ökonomischen Maxime und nur für sie noch andere psychologische Motive in Betracht zieht.

tanem Einsatz und selbstständigem Wagniss und zweitens die Fähigkeit, das Kapitalvermögen am richtigen Orte einzusetzen und dessen Transformation in höhere Werthformen auf wirtschaftliche durchzuführen. Bei jeder Unternehmung ist Beides zugleich erforderlich: die objective Macht, Vermögen einsetzen zu können, welche die Folge früherer wirtschaftlicher und rechtlicher Vorgänge ist, und die subjective Fähigkeit zum wirtschaftlichen Einsatz und Umsatz des Kapitalvermögens. Die Vergeltung dieses doppelten, sich in beiden Seiten deckenden Productivbeitrages des Unternehmers zur cooperativen Gütererzeugung der Nation ist der Kapitalprofit. Dieser ist aus zwei Gründen nicht mit Zins oder Lohn zu verwechseln: erstens, weil er abweichend vom Zins nur durch das Mitwirken des subjectiven Opfers des Risico und der Sorge gezogen wird und weil er abweichend vom Lohn nur unter Voraussetzung von Kapitalvermögen als objectivem Ergebniss früherer Wirtschaftlichkeit dem Unternehmer zufällt, zweitens, weil er nicht, wie Zins und Lohn, voraus bestimmt ist.

Die Verpächter, Vermiether, Zinsgläubiger unterscheiden sich vom Privatunternehmer, Actionär, Genossenschaftsmitglied dadurch, dass jene ohne das neue persönliche Opfer eigenen directen Wagnisses ihr Vermögen, durch Wagniss Anderer vermittelt, der Volkswirtschaft leihen, diese ihr Vermögen, das objective Product früherer eigener oder fremder Arbeit, unmittelbar auf eigene Gefahr, also mit neuer persönlicher Leistung, einsetzen; denn wenn gleich mittelbar auch der Gläubiger wagt, so haftet doch vorher das Eigenvermögen des Schuldners für die Gefahr, und durch Risicoprämien im Zuschlag zum reinen Zins lässt der Gläubiger sich bei sich selbst durch den Schuldner gegen Gefahr versichern.

Der Lohnarbeiter aller Gattungen unterscheidet sich dadurch vom Unternehmer in jeder Gestalt, dass er stets nur aus Auftrag, auf Bestallung hin thätig wird. Jener dient, wogegen der Unternehmer, selbst noch in der scheinconstitutionellen Souveränität des in der Generalversammlung votirenden Actionärs, den durch sein Kapitalvermögen concentrirten Productivkräften Anstoss oder aber selbst volle Leitung giebt, also herrscht. Die Spontaneität des Einsatzes von Kapitalvermögen auf einem bestimmten

Unternehmungsgebiete und die Spontaneität der geschäftlichen Leitung, wie sie noch in der blossen Instituirung und Wahl von Directoren, Verwaltungsräthen und Rechnungsrevisoren hervortritt, ist die subjective Leistung, welche den Unternehmer in jeder Gestalt vom Lohnarbeiter unterscheidet.

Diese Spontaneität beruht auf der unzertrennlichen Verknüpfung mit eigenem Vermögen, durch welches der folgsame Complex productiver Kräfte beherrscht werden kann.

Der spontane Character der Unternehmerleistung gegenüber demjenigen der dienenden Arbeit und des dienenden Kapitalvermögens — man kann sagen gegenüber der Arbeitsleihe und der Vermögensleihe — ist ohne die unzertrennliche Verbindung der zwei vom Menschen zu stellenden Factoren der Production, von Kapital und Arbeit, undenkbar. Das „Risiko,“ das „Wagniss,“ worin denn doch immer das volkswirthschaftliche Verdienst des Unternehmers gesehen wird, ist Kapitaleihe in spontaner persönlicher Leistung, welche letztere mindestens in der Sorge für das Kapital, und da, wo mit fremdem Vermögen unternommen wird, in spontaner persönlicher Leistung eines dem Gläubiger haftenden Garantiekapitals besteht. Die Spontaneität des passiven Wagnisses und der aktiven Disposition hat die objective Grundlage des Kapitalvermögens. Die synonymen Begriffe „Unternehmung,“ „Geschäft,“ „Etablissement“ deuten die Spontaneität an; sie bezeichnen ein Aufsichnehmen, Schaffen, ein selbstständiges Einrichten und Sicheinsetzen.

Der Unterschied des Kapitalprofits, als der Vergeltung der Unternehmerleistung, von Zins und Lohn als Vergeltung der Kapital- und der Arbeitsleihe, wonach jener ein voraus ungewisses Ergebniss eines durchgeführten Betriebes ist, diese aber voraus bestimmte Abfindungen überlassener Nuzungen sind, — zeigt nur die Konsequenz des hervorgehobenen Unterschiedes der Leistung einerseits des Unternehmers, andererseits des Lohnarbeiters und Leihkapitalisten.

Durch die vorstehenden Bemerkungen wollen wir nicht eine neue Begründung der Lehre vom Unternehmergewinn, sondern nur eine kurze Bezeichnung unserer Auffassung der Unternehmung geben. Von selbst versteht sich dabei: dass wir nicht läugnen,

dass im rohen Unternehmengewinn, Lohnelemente, Aequivalente einer vom Kapitaleinsatz unabhängigen dienenden Arbeit sein mögen, welche dann eben ausgeschieden gedacht werden müssen, bevor der reine Gewinn als Aequivalent der unzertrennlichen spontanen Einsetzung von Arbeit und Kapital sich berechnet; es sind ja im rohen Lohn und Zins auch Risiken enthalten. Und ebenso bedarf es keiner langen Verwahrung dagegen, dass mit der obigen Auffassung, welche die Unternehmerleistung sowohl von der Arbeits- als von der Kapitalleihe grundsätzlich scheidet, nicht auch die heutige Betheilung der Lohnarbeit, des Leihkapitals und der Unternehmung am Ertrag der nationalen Productivcooperation — sofort als Ideal der Gerechtigkeit vertheidigt wird. Die letztere Frage liegt nicht auf dem Wege der hier zu führenden Untersuchung.

II.

Die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen wird sich an die schon gemachte Unterscheidung der objectiven und der subjectiven Voraussetzungen der Unternehmungsfähigkeit, und weiterhin an die Unterscheidung der einzelnen subjectiven Erfordernisse der Unternehmung anschliessen müssen. St. Mill geht bei der Lehre vom Kapitalprofit von derselben Anschauung aus, indem er den *gross profit* auflöst: 1) in Vergeltung der Enthaltbarkeit, welche auch der Vermögensleihe im Zins zu Theil wird; 2) in Vergeltung des Risico während der Unternehmung; 3) in Vergeltung der aufgewendeten Geschicklichkeit (II, ch. 15 und sonst).

Die *objective* Voraussetzung ist Kapitalvermögen. Sie muss gegeben sein, als schon festgestellter Ausgangspunkt, als Stamm, wie das Wort Kapital, ohne welches von Unternehmung nirgends die Rede ist, bestimmt ausdrückt.

Von der Existenz des Kapitalvermögens, der Art seiner Bildung, seines Wachstums, seiner Wiederauflösung ist die Fähigkeit, das Mass, die Art, die Dauer des subjectiven Risico und der subjectiven Betriebsamkeit durchaus abhängig. Jene *objective* Voraussetzung muss daher nach ihrer Einwirkung auf die Fähigkeit, in den verschiedenen privatwirthschaftlichen

Formen zu unternehmen, zuerst untersucht werden. Ihr lassen wir dann die Untersuchung der subjectiven Unternehmerleistung folgen, die in Vermögensrisico, Betriebsamkeit, Arbeitswertheinsatz besteht und als Summe persönlicher mit Sorge und Anstrengung verbundener Thätigkeit noch Arbeit im weitesten wirthschaftlichen Begriff des Wortes heissen mag ¹⁾.

Als verschiedene Formen der speculativen Unternehmung werden auseinandergehalten werden: 1) die Privatunternehmung, 2) die offene Gesellschaft, 3) die Commandit-Gesellschaft (stille Gesellschaft), 4) die Actiengesellschaft, 5) die Genossenschaft. Zugleich werden die Mischformen: die *industrial partnership*, die Tantiemenbetheiligung der Arbeiter Beachtung finden.

Auf einer gewissen Seite wird die Erwähnung der Genossenschaft in der Reihe der speculativen Unternehmungen Anstoss erregen. Indessen ist Gewinn positiver oder negativer (Ersparung) auch ihr Leitstern. Wir halten es, den Vergötterern und den Hassern der Genossenschaft gegenüber fest, dass diese Unternehmungsform grundsätzlich den Boden der kapitalistischen, speculativen Wirthschaftsorganisation der Gegenwart nicht verlässt. Ihre Profite können, um diess beiläufig hervorzuheben, wie die Profite einer Bourgeois-Unternehmung, je nach den Verkehrsereignissen sogar eine „Ausbeutung Anderer“, („Fremdthum“ „Diebstahl“ nach socialistischem Vorwurf) werden, und eine Ausbeutung ungleich leistender aber gleich betheiligter Genossen durcheinander ist im grössten Massstab möglich.

Das Verhältniss der Unternehmung zu Lohnarbeit und Leihkapital wird im Anschluss an die Erörterung der verschiedenen Unternehmungsformen in soweit zu erwägen sein, als die Verschiedenheit der Unternehmungsform jenes Verhältniss berührt und von ihm berührt wird.

1) Die objective Voraussetzung der Unternehmung: das Kapitalvermögen.

Die Bildung, Fortbildung und Veränderung des Kapitalvermögens, welches die objective Grundlage des subjectiven

¹⁾ Die Unternehmerthätigkeit ist Arbeit, nur nicht dienende Arbeit.
Zeitschr. f. Staatsw. 1869. II. Heft.

tiven Kapitalrisico ist, bildet den ersten Gegenstand unserer vergleichenden Untersuchung.

Wir unterscheiden das für die Gründung nöthige Kapital (Kapitalvermögen) und die quantitativen Aenderungen des Kapitals nach der Gründung.

1) Jenes ersterforderliche Kapitalvermögen der Unternehmer ist entweder im Momente der Gründung bei Privaten oder Erwerbsgesellschaftern durch Eigenvermögen oder Kredit schon vorhanden oder ist es mit dem Augenblick der Gründung erst zu bilden.

Der erstere Fall trifft bei der Privatunternehmung und sämtlichen Formen der Erwerbsgesellschaft (Collectiv-Commandit-Actien-Gesellschaft) zu. Der zweite Fall characterisirt jede Art von Genossenschaft (Productiv-Genossenschaft, Handwerker-Bank u. s. w.).

a) Die bereits vorhandene Verfügung über Kapital oder das Kapitalvermögen ist aber sehr verschieden:

α) was die Quantität betrifft:

Die Kapitalkraft der Privatunternehmung ist von dem individuellen Vermögen des Privatunternehmers abhängig und kann nur nach seinem individuellen Real- und Personalkredit ausgedehnt werden. Jede Form der erwerbsgesellschaftlichen Association schon vorhandener Kapitale gestattet dagegen für rentable Unternehmungen eine beliebig grosse Mehrung des Kapitalvermögens.

Rentabilität überhaupt vorausgesetzt kann eine willkürliche Kapitalquantität durch die Actiengesellschaft für einen Unternehmungszweck concentrirt werden. Diess ist die Stärke der Actienunternehmung. Die Collectivgesellschaft und die stille ¹⁾ Gesellschaft haben in Hinsicht auf die Kapitalquantität zwar keine Begrenzung durch Vermögen und Kredit einer einzigen Person, wohl aber dadurch, dass das Vertrauen stiller Theilhaber zu Geranten, die unabhängig und doch auf fremde Gefahr disponiren, ein begrenztes ist, ferner dadurch, dass der Verband persönliche Bekanntschaft und Controle voraussetzt und daher

1) Commandite- und stille Gesellschaft unterscheiden wir nicht.

eine enge numerische Begrenzung der Theilhaberschaft mit sich bringt, weiterhin dadurch, dass grosse Privatvermögen im Streben nach völliger Unabhängigkeit in der Kapitaldisposition und nach ausschliesslichem Bezug des Gewinnes die wirthschaftliche Gemeinschaft der Collectiv- und Commanditegesellschaft nicht gerne eingehen, dadurch, dass reich gewordene Geranten die Gemeinschaft aufzulösen die Neigung haben, endlich dadurch, dass bisher reiche Privatunternehmer entweder herabgekommene Etablissements, entwerthete Anlagekapitalien, durch die Collectiv- und namentlich Commandite-Association zu ungebührlicher Höhe für sich zu kapitalisiren trachten oder, wenn sie wirklich rentable Privatkapitalbestände durch Ueberführung in derartige Gesellschaftsbetriebe abzugeben suchen, eben von einem individuellen Unvermögen der alleinigen persönlichen Fortführung der Geschäftsleitung bestimmt sind und nun auch ihr grosses Vermögen zum grössten Theile aus der Anlage zurückzuziehen ein Interesse haben. In letzterem Falle ist die quantitative Ausdehnung der Kapitalkraft z. Th. von Täuschung der Commanditisten abhängig, von einem Moment, was nicht blos moralisch unsauber, sondern auch nicht von Dauer ist.

Der Keim der Auflösung vieler offenen Geschäfte liegt häufig darin, dass sie blos der erste Nothbehelf eines noch nicht sehr vermögenden Gesellschafters sind, welcher mit dem Erstarken seiner Kapitalkraft das Band der Association mit drastischen Mitteln zerreisst; der Todeskeim einer Menge von Commanditegesellschaften liegt darin, dass nicht mehr rentable Anlagekapitale Anderer zu einem imaginären Kapitalwerth abgeben werden wollen. Darin liegen starke Schranken für die Anwendung dieser Unternehmungsformen. Collectiv- und Commandite-Gesellschaft haben zwar die Fähigkeit, die private Kapitalkraft quantitativ zu steigern, ihr Vorzug in besonderen Fällen liegt jedoch weit weniger in der kapitalistischen Expansionsfähigkeit, als auf der Seite der Vervielfältigung der persönlichen Betriebsamkeit. Letzteres wird unter II. nähere Begründung finden.

Für die Commanditactiengesellschaft, eine Mestizzin von Commandite- und Actiengesellschaft, zeigen sich die Charakter-

merkmale beider letzteren Unternehmungsformen gemischt auch in Hinsicht auf die Quantität des erst aufzubringenden Kapitals.

β) Die Qualität des Kapitalvermögens.

Kapitalvermögen ist Herrschaft über ökonomische Güter zum Gütererwerb. Die Qualität des Kapitalvermögens ist daher bestimmt durch alle diese Herrschaft influencirenden persönlichen Umstände.

Die qualitative Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen nach dem Kapitalvermögen wird daher erschöpft durch die Erörterung der Abhängigkeit des einem bestimmten Unternehmungszweck gewidmeten Kapitals von der Persönlichkeit der verschiedenen Unternehmungen.

Hiebei treten uns die bedeutendsten Unterschiede sofort entgegen.

Das private Unternehmungskapital theilt das Schicksal der wirtschaftlichen Gesamtexistenz des Privatunternehmers. Es wird daher, wenn es persönliche oder Familienzwecke erheischen, der Unternehmung auch wieder entzogen. Wohl können dann durch Veräußerungen andere Privatvermögen an die Stelle des gründenden und fortsezenden Vermögens treten. Dieser Wechsel kann und will aber nicht immer zur rechten Zeit ausgeführt werden, und schon darin liegt eine Schwäche der Privatunternehmung, abzusehen davon, dass mit dem Vermögensfortbestand auch die Continuität der geschäftlichen Leitung (s. unt.) in Einem Geist, nach guter Tradition, verknüpft ist.

Auch Collectiv- und stille Gesellschaften unterliegen diesem Schicksal, sofern in den „persönlich haftenden“ Gesellschaftern die ganze wirtschaftliche und sonstige Persönlichkeit in den Gang der Unternehmung eingreift. Dagegen zeigt sich bei der Actiengesellschaft eine völlige Loslösung des Vermögens der Unternehmung von der Individualität der Unternehmer. Von 1000 Actionären können 999 völlig verarmen; das Actienkapital bleibt davon unberührt, und löst sich nur aus Gründen auf, die das Schicksal der Actienunternehmung selbst betreffen.

Besonders nachtheilig kann die solidarische Verknüpfung der Unternehmung mit der ganzen Privat- und Familienwirtschaft dann werden, wenn der Unternehmer die Lust zu seinem Geschäft verliert, — wenn er in einem zweiten und dritten Geschäfte

unglücklich oder unsolid wird, in dessen Ruin jede andere seiner Unternehmungen mit hineingerissen wird, — wenn seine Familie von Unglück betroffen wird, sein Haushalt schlecht geführt wird, — wenn die Unternehmung in den Erbgang kommt, getheilt oder einem Haupterben belastet und mit geschwächtem Betriebskapital übergeben wird. Hunderte von Krisen brechen aus solchem Anlass über Privatunternehmungen aus, nicht immer tritt eine integrale Uebergabe der Unternehmung an einen neuen mit zureichender Kapitalkraft ausgestatteten Unternehmer ein. Die Actiengesellschaft, welche ihr ganzes Kapital von den Privatschicksalen der Actionäre emancipirt und dieses Kapital als selbstständige wirthschaftliche Persönlichkeit hinstellt, hat hier durch Eliminirung störender Functionen eine vergleichsweise Stärke.

Bei Collectivunternehmungen ist jene Abhängigkeit zwar eine geringere insoferne, als Störungen ausserhalb der Unternehmung nie alle Unternehmer zugleich ergreifen werden. Immerhin sind auch sie diesen Störungen und Unterbrechungen ausgesetzt.

Nicht ganz dasselbe gilt von der Genossenschaft. Wohl wechselt sie in ihrem Mitgliederbestande; sie ist jedoch durch ihre Reserven, durch die Einlagen und durch fortlaufende Beitritte in der betrachteten Beziehung mehr gefestigt, als Privatunternehmung und Collectivgesellschaft.

Unter den Störungen des Geschäftsvermögens durch die physische Individualität des Eigenthümers treten der Tod des letzteren und der hieran sich anschliessende Erbgang, die Erbtheilung unter mehrere Erben, die Belastung des Geschäftes mit fremdartigen Renten und Schulden hauptsächlich hervor.

Diesen Störungen unterliegt die Actiengesellschaft gar nicht; ihr gegebenes Kapitalvermögen wird durch den Tod noch so vieler Actionäre oder aller Directoren und Verwaltungsräthe direct nicht berührt, sondern höchstens mittelbar, insofern als Aenderungen in der Betriebsamkeit für das Geschäft vor sich gehen. Unter den anderen associativen Formen der Unternehmung wird wohl die Genossenschaft am wenigsten von dem Ableben der Kapitaleigenthümer berührt. Dagegen ist aus diesem Anlass die Privatunternehmung bedenklichen Krisen ausgesetzt.

Das Erbrecht vermag diese Schwäche der Privatunternehmung theilweise zu überwinden, wenn es die Integralvererbung, sei es ab intestato durch Majorat, sei es durch Fideicommiss und entails, durch Testirfreiheit von einer Generation in die andere durchführt und durchzuführen gestattet. Man rühmt die englische Anwendung der Testamentsfreiheit zur ungetheilten Erhaltung der Geschäftsvermögen über den Tod des jeweiligen Inhabers hinüber. Allein die erbrechtliche Isolirung des Vermögens für den Unternehmungszweck hat theils überwiegende Bedenken wie Majorat und Fideicommiss, theils wird von der (an sich unbedenklichen) Testamentsfreiheit kein Gebrauch gemacht, theils wird der ungetheilt bleibende Unternehmungskomplex durch Abfindungskosten in seiner Kapitalkraft, namentlich in seinem Betriebskapital, geschwächt. Das englische Privatgeschäft erstrebt durch Renten- und Lebensversicherung zu Gunsten der Nacherben dieses zu überwinden. Gewiss eine lobenswerthe Tendenz der englischen Mittelklassen! Bei grosser Familie ist sie jedoch schwierig und nur unter Aufwendung vieler Ersparnisse für die Versicherung durchzuführen.

So zeigt sich denn die Actiengesellschaft darin als die stärkste Unternehmungsform, dass ihr gegebenes Kapitalvermögen den Wechselfällen der Erbtheilung und Erbsveräusserung vollständig entzogen ist. Unternehmungen, welche die unbedingte Continuität einer breiten Kapitalbasis verlangen, lieben die Form der Actiengesellschaft wesentlich auch desshalb, weil diese Form jene Basis von allen individuellen Zufälligkeiten im Leben der Kapitaleigenthümer losmachen.

b) Unternehmungen, welche ihren ersten Kapitalfonds erst bilden.

Eine solche Unternehmung ist die Genossenschaft, welche mit dem Zweck der wirthschaftlichen Versorgung der Genossen mit Credit, Consumgegenständen, Rohstoffen, Verkaufsgelegenheiten, landwirthschaftlichen Maschinen, gewerblichen Hilfsanstalten, Häusern, oder mit der Betheiligung der Arbeiter am Kapitalprofit (Productivgenossenschaft) — den Charakter einer Zwangsparkasse für die Genossen verbindet. Hervorgegangen aus dem Bedürfniss kleiner gewerblicher und bäuerlicher Privatunterneh-

mungen, durch Betheiligung an den Betriebsvortheilen der Grosskapitale der Concurrenz dieser die Spitze bieten zu können, ergriff sie von selbst ihre Aufgabe, die Genossenschaft immer zugleich zur Anstalt der Kapitalbildung, zu einer obligatorischen Sparkasse zu machen.

Vor Allem die Productiv- und die Credit- und die Baugenossenschaft tragen diesen Charakter an sich. Das Merkmal eignet jedoch allen Genossenschaften, im Gegensatz zu den Erwerbsgesellschaften, welche schon fertige Kapitaltheile an sich ziehen, die Bildung solcher wenigstens nicht selbst organisiren, ausser soweit der Reservefonds bedacht wird.

Die Genossenschaft ist auch desshalb ein Gegenstand, auf welchem der Blick jedes an gesunder Socialreform theilnehmenden Beobachters mit grossem Wohlgefallen haften muss, weil sie bei ihrer Einführung der kleinen Unternehmung in die Vortheile des grösseren Kapitals und — in der Productivgenossenschaft — bei der Einführung der Lohnarbeiter in die Stellung des Unternehmers den Genossen die Aufgabe auferlegt, selbst die Basis zu bilden, auf der sie als Unternehmer emporkommen sollen. Ohne diese Elementarbildung des Kapitalvermögens würden die Genossen auch der Elementarschule der Unternehmereigenschaften entbehren, eine Bemerkung, welche unseres Wissens gegen Lassalle's Crispinustheorie von der Geschwindbildung des Genossenschaftskapitals durch Staatskredit, noch nicht vorgebracht worden, jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht allgemein gewürdigt ist.

Die Genossenschaft als Unternehmungsform eignet sich nun wegen ihrer eigenthümlichen Art der Aufbringung des Unternehmungskapitals in keinem Falle für Unternehmungsobjecte, welche von allem Anfang an eines grossen Kapitals bedürfen. Keine Handwerker- oder Bauern- oder Arbeiter-Genossenschaft wird je daran denken können, eine Eisenbahnlinie, die ein Glied des Weltverkehrs ist, in die Hand zu nehmen, oder mit einem Grosshandelsgeschäfte zu beginnen. Schon hierin sind der erträumten Universalanwendung der Genossenschaft, an Stelle der bisherigen Unternehmungsformen des Kapitals der Bourgeoisie, sehr

bestimmte Grenzen gezogen; noch andere werden an anderem Orte hervortreten.

Es ist schwer, sich vorzustellen, dass die Genossenschaft jemals ausschliesslich derjenigen Unternehmungen sich bemächtige, in welchen, wie im Grosshandel, im grossen Communicationswesen das Kapitalvermögen den die Arbeit weit überwiegenden Produktionsfactor bildet. Es ist zwar recht wohl denkbar und durch die Erfahrung bestätigt, dass eine Reihe von Privatunternehmungen durch Kapitaltheilchen, die in den letzteren erübrigt werden, einzelne grosse Kapitale genossenschaftlich zu ihrem Gebrauche herstellen können: Magazine, landwirthschaftliche Maschinen, Walken und Appreturanstalten, Betriebskapitale für einzelne Anschaffungen. Hier geht eben die genossenschaftliche Institution mit Turnus- und Simultan-Nutzungen und mit einzelnen collectiven Betriebskapitalsfunktionen als gemeinschaftliche Voraussetzung in die Einzelwirthschaften ein. So ist denkbar und durch die Erfahrung bewiesen, dass die Genossenschaft grosse flüssige Kapitale für den Waarenhandel und Leihverkehr zu concentriren vermag; die Creditgenossenschaftsbewegung setzt in der Gegenwart jährlich Hunderttausende an neuen Kapitalen an und die englische Cooperativebewegung zeigt in den grossen Central *distributive stores* genossenschaftliche Grosshandelsgeschäfte.

Ein District von Genossenschaftsfabriken könnte wohl auch einmal eine Districts-Eisenbahn bauen, einen Genossenschaftskanal anlegen, eine cooperative Dampferlinie gründen. Allein wenn man der genossenschaftlichen Unternehmung eine noch so grossartige Zukunft prophezeihen mag, immer ist der Betrieb von Genossenschaftsunternehmungen mit vorwiegendem Kapital abhängig: einmal von der Existenz von Ueberschüssen in andern Genossenschaftsbetrieben, wie denn der grosse englische distributive store eine Masse kleiner Consumvereine, — die von Schulze-Delitsch projectirte genossenschaftliche Centralbank die Masse der kleinen Creditgenossenschaften zur Voraussetzung hat; zweitens wird der Betrieb dieser Grosskapitale auf die ausschliessende Clientel der zugehörigen Genossenschaften und kleinen Privatunternehmungen beschränkt bleiben. Die Grosskapitalswirthschaft wird daher, wo für allgemeine Bedürfnisse von Anfang grosse Kapitale concentrirt werden

müssen, den nichtgenossenschaftlichen Grosskapitalien am längsten verbleiben, so lange die wirthschaftliche Welt nicht von den Genossenschaften ganz bedeckt ist. Und dahin wird es ein langer Weg sein.

Man wird fehlgehen, diese Schranke als eine Schattenseite der Genossenschaft darzustellen. Dieselbe ist vielmehr eine Garantie, dass die Genossenschaft, wenn sie je die überwiegende Unternehmungsform würde, nur langsam und gesund und nur in eine ergänzende Grosskapitalswirtschaft hineinwachsen würde. Die letztere würde der Pendant zu einer Masse von vorausgehenden Genossenschaften werden, welche die Masse der Bevölkerung ökonomisch, sittlich und politisch schon selbstständig gemacht hätten; sie würde öffentliche Institution einer Genossenschaft von Genossenschaften. Die allmälige Beschreitung des Geschäftsgebietes, wo das grosse fixe oder flüssige Kapital den Ausschlag giebt, ist der Genossenschaft nicht verwehrt; allein praktisch, wie logisch kann diess erst der Abschluss der Bewegung werden. Und ob nicht andere Schwierigkeiten entgegenstehen, welche die universelle Anwendung der Genossenschaft beeinträchtigen und die endliche Beherrschung der Grosskapitalswirtschaft durch die Genossenschaft in Frage stellen, wird in den folgenden Abschnitten mehrfach zu erörtern sein.

Mit der Gründung von Grosskapitalunternehmungen zu beginnen, ist keinesfalls Sache der Genossenschaft.

2) Aenderungen im Unternehmungsvermögen.

Die Veränderung des Unternehmungsvermögens ist, wenn man dieselbe quantitativ bestimmt, entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung des Kapitals, eine positive oder eine negative. In Hinsicht auf Kapital-Mehrung und Minderung verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

a) Die Vermehrung

ist bei Privatunternehmungen, Genossenschaften, im Wesentlichen auch bei Collectivgesellschaften zwar eine nur allmälige, aber auch eine stätige.

Bei Actiengesellschaften kann sie plözlich in

grösstem Betrage vollzogen werden, stellt aber hier kein allmäliges so zu sagen organisches Wachstum dar.

Das Privatgeschäft hat die Tendenz, allen Reinertrag, welchen der persönliche Verbrauch des Eigenthümers und seiner Familie übrig lässt, als Kapitalzuwachs aufzunehmen. Diese Tendenz ist durch verschiedene Ursachen herbeigeführt. Die *vis inertiae* auf dem schon betretenen Boden zu bleiben und hier sich auszudehnen, trägt das Ihrige dazu bei; Bauern kaufen häufig lieber Aecker, die zu 2—3% rentiren, als dass sie ihr neues Kapital in neue Anlagen mit reichlicherer Verzinsung stecken. Zwingend wirkt die Concurrenz, welche zur vollsten Aneignung der Vortheile des grösseren Kapitalvermögens gebieterisch auffordert; in der nationalökonomischen Lehre von der Kapitalbildung wird sehr häufig dieser Kapitalbildungszwang der Concurrenz ganz ignorirt oder kaum angedeutet, während er bei derjenigen Klasse, welche am meisten neues Kapitalvermögen (aus ihren Unternehmungsgewinnen) bildet, oft von überwiegender Bedeutung ist. Was aber noch weiter die Ursachen sein mögen, die Thatsache selbst, dass das Privatkapital bis zur Grenze der Rentabilität der Kapitalvergrösserung einen innern Drang der Ausdehnung hat, ist ausser allem Zweifel.

Bei der Collectiv- und stillen Gesellschaft, bei letzterer in Ansehung der persönlich haftenden Gesellschafter, ist Aehnliches, nur nicht in gleichem Grade und nicht mit gleicher endgiltiger Wirkung wahrzunehmen. Neben der Gesellschaftsunternehmung werden leicht Geschäfte anderer Art vom einzelnen Gesellschafter privatim verfolgt, denen die kapitalisirten Reinerträge aus der Gesellschaftsunternehmung zuwachsen. Oder dient die Stärkung der Kapitalkraft des einen Genossen dem Streben, das Band der gemeinsamen Unternehmung zu lösen und diese letztere, unter Ausstossung des Kapitals der Gesellschafter, in ein Privatgeschäft überzuführen. Zahllose Associéschaften lösen sich mit der Kapitalstärkung einzelner Gesellschafter auf.

Viel kräftiger, wenn auch ebenfalls allmälige, ist der Expansionstrieb des Genossenschaftskapitals. Diese Unternehmungsform zeigt auch ihre besonders starken Lichtseiten.

Nicht bloß der Zwang der Concurrrenz und der Reiz der Rente drängen, wie beim Privatgeschäft, zur Ausdehnung des Kapitalvermögens bis auf eine gewisse, sofort näher zu bestimmende Grenze hin, sondern die den Unternehmungszweck begleitende Function der Genossenschaft ist Kapitalbildungszwang. Es erfolgen immer neue Einlagen oder Zurücklegungen aus den Dividenden zum Reservefonds, Beiträge solcher, welche die Genossenschaft bloß als Platz der höheren Verzinsung aufsuchen, ohne selbst eine Versorgung mit Kredit, wohlfeilem Einkauf, Rohstoffen, Maschinen, Arbeitsgelegenheit u. s. w. in Anspruch zu nehmen. Austritte Einzelner führen nicht zu plötzlichem Rückschlag, etwa so wie das Privatgeschäft durch Todesfall und Erbgang in seinem organischen Wachsthum unterbrochen wird. Sogar der Kredit als fremde Kapitalquelle der Genossenschaft kann eine besonders kräftige Unterstützung der Kapitalkraft der Genossenschaft werden, insofern als die mit den Verhältnissen der Genossenschaft bekannten oder die bei ihr zugleich mit directem Kapitalrisico in Genosseneigenschaft theilhaftigen Leihkapitalisten hauptsächlich Gläubiger werden und entweder in Folge dieser näheren Bekanntschaft sowie des eigenen Interesses nicht kündigen wollen, oder wegen Eingehung zweckmäßig angeordneter Fristen für die Kapitalzurückziehung, im kritischen Moment nicht rasch der Unternehmung sich entfremden dürfen. In allen diesen Hinsichten zeigt die genossenschaftliche Unternehmung eine besonders gesunde Kapitalkraft.

Allerdings hat das Anwachsen der genossenschaftlichen Kapitalkraft auch eigenthümliche Grenzen.

Den Neubetheiligungen weiterer Genossen steht der Rücktritt älterer entgegen. Die Ausdehnung der Geschäfte hat ihre bestimmte Grenze an den Bedürfnissen der Genossenschaft: das Kapital der Handwerkerbank am Kreditbedürfniss der Genossen, — das Bedürfniss der Anschaffung von Lebensmitteln, Rohstoffen, Absatzgelegenheiten, Maschinen an dem Lebensmittel-Rohstoff-Maschinen-Bedarf, an der Leistungsfähigkeit der Genossen für den Absatz, — das Kapital der Productivgenossenschaft der Lohnarbeiter an der Quantität Arbeit, welche die Genossen durch die Productivgenossenschaft vorthellhafter zu verwerthen suchen. Die Genossen-

schaften haben die Grenze der Kapitalausdehnung an der Möglichkeit der wechselseitigen Kritik der Genossen in Hinsicht auf Fleiss, Fähigkeit, Kreditwürdigkeit u. s. w.; denn sonst werden sie, zumal bei solidarischer Gesamtbürgschaft Aller für Alle, leicht eine Ursache des Ruins. Was Aristoteles über den engen Familiencommunismus gegenüber dem Platonischen weitem Staatscommunismus bemerkt: dass, wie das Süsser durch viel Wasserzuguss, so die Familiengemeinschaft durch Erweiterung die Süßigkeit für die Einzelnen verliere, — diess gilt von der Genossenschaft: ihre Erfolge verschwinden über eine gewisse numerische Grenze hinaus, sobald die Genossen einander persönlich nicht mehr zu controliren vermögen. Bei der Productiv- und Kreditgenossenschaft trifft diess in stringenter Weise zu; es gilt aber, soweit die Solidarbürgschaft Anwendung findet, von allen Genossenschaften. Die erfahrungsmässige Aengstlichkeit, ja Engherzigkeit einzelner Genossenschaften in Aufnahme neuer Mitglieder bestätigt dasselbe. Mit der Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist aber auch das Kapitalwachsthum begrenzt.

Diese immanenten Grenzen des Kapitalzuwachses bei der Genossenschaft sind nicht geeignet, die Gesundheit dieser Unternehmungsform herabzusezen, sondern lassen sie besonders hochschätzen. Denn damit hat sie gegen die plutokratische Ausartung und zufällige Quantität des Privat- und Actienkapitals inneren Halt, eine für die Volkswirtschaft wohlthätige Stetigkeit; von ihr gilt nicht die Anklage, dass das Kapital im endlosen Thalerhecken seinen Zweck habe, nicht der Aristotelische Vorwurf wider die alte Bourgeoisie: *τῆς χρηματιστικῆς οὐ πέρας πάντες γὰρ εἰς ἄπειρον αὐξοῦσιν οἱ χρηματίζόμενοι τὸ νόμισμα* ¹⁾.

Soweit das genossenschaftliche Kapital sich mehren kann, vollzieht es seine Expansion allmähig. Es erdrückt nicht durch plötzlich angeschwollene Kapitalübermacht die Concurrenten, und den Zurückbleibenden steht selbst die Anwendung der Genossenschaft frei. Sie hat in sich die Gewähren ruhiger, nicht zur Gleichgewichtsstörung hindrängender Mehrung der Kapitalkraft der kleinen und mittleren Leute.

1) Pol. I, 3. 18.

Ein ganz anderes Bild bietet in Ansehung des Kapitalanwuchses die Actiengesellschaft dar.

Der reine Gewinn fliesst in ebenso vielen Kanälen auseinander, als die Gesellschaft Actionäre hat. Er geht entweder im persönlichen Verbrauch der Actieninhaber oder in anderen Unternehmungen auf, welchen diese sich zuwenden. Die Actienunternehmung selbst empfängt regelmässig die aus ihrem Reingewinn geschöpfte Vermehrung des Nationalkapitals zu ihrer eigenen Ausdehnung nicht.

Die Tendenz der Actionäre ist die hohe Dividende und der durch die Dividendenhöhe bestimmte hohe Verkaufswerth (Kurs) der Actien. Je grösser die Zahl der Actien ist, desto stärker ist diese Tendenz, zumal wenn dann regelmässig die Actien als Inhaberpapiere Gegenstand einer besonderen Speculation der Börse sind. Das organische Wachsthum aus sich selbst ist hier abgeschnitten.

Zwar wird ein Reservefonds von der Actiengesellschaft angelegt. Allein häufig sind die Zuwendungen an den letzteren gering genug, und wo sie beträchtlicher sind, dienen sie der Bedeckung ausserordentlicher Unglücksfälle und der Auffüllung der Dividenden magerer Jahre aus den Reservaten der fetten Jahre, nicht der allmäligen Ausdehnung des Actienkapitals. Es ist eine Seltenheit, dass das letztere durch zu starke Amortisationen der fixen Kapitale über den Betrag der wirklichen Abnutzung hinaus anwächst, und die grosse Widerstandsfähigkeit, welche Privatunternehmungen in kritischen Zeiten wegen vollzogener Amortisation ihrer alten Kapitale, wenn auch in Folge einer soliden Fiction, zu entwickeln vermögen, fehlt den Actiengesellschaften.

Schreiten die letzteren zu Kapitalerhöhungen durch Emission von neuen Actien, so geschieht es sogleich in grösserem Massstabe und plötzlich. Nach dieser Seite werden Actiengesellschaften für Unternehmungen sich eignen, welche nicht blos von Anfang grosse Kapitale heischen, sondern auch stossweisse starke Kapitalvermehrungen bedingen, z. B. für Eisenbahnen, wenn sie ihren grossen alten Linien neue, dem *ancien réseau* ein *ré-*

seau nouveau beifügen. Die Genossenschaft ist für diese Fälle nicht anwendbar.

b) Die Contraction des Unternehmungskapitals und seine Uebertragung auf andere Gebiete.

Die quantitative Veränderung kann auch in einer Verminderung bestehen. Diese Verminderung ist ein ökonomisches Gebot dann, wenn der bisherige Unternehmungszweig, entweder in Folge einer Kostenermässigung in anderer Technik oder wegen Sinkens der Nachfrage und damit der Preise, nicht mehr rentirt. Diese Nothwendigkeit der Contraction des Unternehmungskapitals, die Verkleinerung der Geschäfte, tritt hundertfach ein. Das Kapitalvermögen kann hiebei ohne Verlust sich erhalten, aber es muss eben ganz oder theilweise eine andere Anlage suchen, der bisherigen Unternehmung entzogen werden.

Diese Contraction auf dem eigenen und die Abstossung auf andere Unternehmungsgebiete geht nun wieder für die verschiedenen Unternehmungsformen mit einem ungleichen Maasse von Leichtigkeit von Statten. Gleiches Verhältniss der Vertheilung des Gesamtkapitals auf Anlage und auf Betrieb vorausgesetzt — ist die Uebertragung der Kapitale in neue Unternehmungen leichter für das Privat- das offene und das Commandite-Geschäft, als für die Genossenschaft und für die Actiengesellschaft.

Die Actiengesellschaft erhält durch den Unternehmungszweck ihre Individualität, sie ist ein von der Persönlichkeit der Actionäre losgelöstes Vermögen. Der glückliche Erfolg erfordert es, dass dieses einer fremden Direction auf Risiko der Actionäre anvertraute Vermögen statutarisch einem bestimmten und begrenzten Unternehmungsgebiete zugewiesen sei; Vagheit und Vielerleiheit in der statutarischen Zweckbestimmung ist vom grössten Uebel. Die Umstellung des Unternehmungskapitals zu neuartigen Unternehmungen verlangt daher eine durchgreifende Verfassungsänderung, eine Neuconstituierung der künstlichen wirthschaftlichen Persönlichkeit.

Die Actiengesellschaft wird daher oft eine theilweise Heimzahlung des Kapitals der Veränderung der ganzen Richtung des Unternehmens vorziehen. Allein auch diess hat seine Schwie-

rigkeiten und der unbeschäftigte oder schwer zu beschäftigende Theil des Kapitals muss schon beträchtlich sein, um theilweise Heimzahlung des Stammkapitals zu veranlassen. Leichter allerdings vollzieht sich die Contraction durch Tilgung von Obligationen (Prioritäten), welche der Actienunternehmung eine elastischere Quantitätsbestimmung ihres Kapitals ermöglicht; Sprünge sind aber auch darin schwierig. Schwerfällig bleibt für die Actiengesellschaft jede Art der dauernden Kapitaleinschränkung. Und nicht immer sind dauernde Contractionen wünschenswerth.

Die Actiengesellschaft wird sich daher, alle anderen Beziehungen als gleich vorausgesetzt, vorzugsweise für Betriebe eignen, welche dauernd denselben Zweck verfolgen, einem unaufhörlichen Bedürfniss entgegenkommen. Diese Beschränkung ergibt sich auch dadurch, dass nach der Seite der Betriebsamkeit die Actiengesellschaft vom Wechsel der Person und der persönlichen Eigenschaften der Kapitaleigenthümer emancipirt ist, die Betriebsleitung neu bestellt werden muss, wenn der Zweck der Unternehmung wechselt.

Hier greift auch der Unterschied von Anlage- und Betriebskapital bedeutend ein.

Unternehmungen mit vorwiegendem fixem Kapital, namentlich wenn die Abnützung einfach wieder zu ersetzen ist, werden sich für die Actiengesellschaft mehr eignen, als Unternehmungen mit Vorwiegen solchen Betriebskapitals, welches in kürzester Rotation immer neue Placements seinem ganzen Betrage nach suchen muss.

In der That ist die Masse des Actienkapitals von heute in die grossen Verkehrsanstalten gesteckt, deren ökonomische Signatur in dem Uebergewicht des fixen, im Maasse der Abnützung gleichartig zu erneuernden Kapitals liegt.

Der Waarengrosshandel, welcher unter neuen Conjunctionen in immer neuen Speculationen sein vorwiegend flüssiges Kapital investirt, ist auch unter dem hier angeregten Gesichtspunkte, freilich nicht blos und nicht hauptsächlich unter diesem, in der Form der Actienunternehmung stets unglücklich gewesen.

Allerdings qualificiren sich von den Kreditgrosshandels-

functionen eben diejenigen für die Actienunternehmung, welche in Gestalt einer gleichbleibenden einfachen Technik gleichmässig wiederkehren, wie der Wechselscompter, das Lombard-, das Hypothekenbankgeschäft. Trotz dem Vorwiegen des Betriebskapitals weisen die Disconto-, Lombard- und Hypothekenbanken die besten Ergebnisse auf, wofür ausser dem hier hervorgehobenen Erklärungsgrunde allerdings noch andere Umstände (II) entscheidend in die Wagschaale fallen. Eine andere moderne Bankgattung, der Credit-Mobilier oder die Gründungsbank, hat ausser anderen Schwierigkeiten auch die gegen sich, dass sie einem sehr ungleichmässigen Bedürfniss gegenübersteht. Periodisch und stossweise brechen die Gesellschaftsunternehmungen durch. Oft tauchen in einem Jahre Duzende neuer Gesellschaftsgeschäfte auf, an deren Entbindung die Gründungsbanken Antheil nehmen, und dann kommen wieder viermal längere Perioden, in welchen der Gründungsgeist schläft. Die Gründungsbanken hätten nun freilich die schöne Aufgabe, nicht blos zu gründen und gründungsschwangere Geschäftsperioden zu entbinden. Sie sollten die nachfolgende Zeit des Gründungsschlummers zur ersten Warte der Pflegekinder benützen, bis diese entwöhnt sind und auf eigenen Füßen stehen können. Einer erziehenden, consolidirenden Fürsorge durch wirthschaftliche Mächte, welche Erfahrung in grossen Geschäften, viel Intelligenz und Kapital zur Verfügung haben, bedürfen die meisten jungen Actienpflänzlinge. Würden die Gründungsbanken, statt blos in Agiotage einen ungebührlichen Hebammenlohn zu ziehen und mit diesem davon und einer neuen Gründung zuzulaufen, wirklich mit einer längeren Acclimatisirung sich befassen und erst, wenn ihre Sezlinge festgewurzelt sind, in einer zweiten Periode die Patronage neuer Gründungen übernehmen, so könnte diese Bankart noch zu Ehren kommen, welche im Pereirischen Crédit Mobilier, wegen der Mesalliance mit dem napoleonischen Cäsarismus, kein eigentliches *fair trial* gehabt hat. Allein die menschlichen Leidenschaften sprechen gegen die Wahrscheinlichkeit, dass diese Reform bald eintreten werde. Die österreichischen Gründungsinstitute von 1868 haben eben wieder fabrikmässig das „Emissionsgeschäft“, d. h. den agiotirenden Umschlag ihres Kapitals in täglich neuen Emissionen von Actien und Prioritätsobligationen, be-

trieben; man hat wiederum alle Warnungen, welche die Erfahrung und die Wissenschaft ihnen schon vor geraumer Zeit entgegenhielten, als morose Bornirtheit in den Wind geschlagen, ja noch im jezigen Augenblick (9. März 1869), da die Reaction sichtbar eingetreten ist, kommen noch täglich neue Gründungen aufs Tapet, bei welchen ähnlich wie in Law's Tagen, Namen des Adels und der Bourgeoisie sich gleichmässig prostituiren.

Will das Gründungsgeschäft nur als Emissionsagiotage, nicht als Consolidation neuer Unternehmungen, betrieben werden, dann eignet es sich ohne Zweifel für besondere Actienbanken schon deshalb nicht, weil ihm das gleichmässig andauernde Geschäftsobject fehlt. Das grosse Privatbankgeschäft, welches in Zeiten der Gründung der Concentration von Actienkapitalien dient, und eine gewisse moralische Verantwortlichkeit für das Gelingen und die geordnete Einrichtung der Gesellschaften persönlich trägt, im Uebrigen dem Hauptbankgeschäft in Disconto, Lombard u. s. w. sich nicht entzieht und zu diesem zurückkehrt, wird jenen periodischen Hebammdienst des sogen. Gründungsgeschäftes tauglicher besorgen. Ausschliessliche Gründungsbanken kommen von dem Gründungsgeschäft aus inneren Gründen schwer ab, sondern gleiten auf der schiefen Ebene der Emission immer rascher, nach den Gesezen der Geschwindigkeit des Falls in den Morast des Schwindels hinab; denn nach den zuerst eingestrichenen Gründungsgewinnen richtet sich der Kurs der Actien und die Hoffnung der Actionäre, und diese glaubt man im alten, einfachen, gleichmässig betriebenen Bankgeschäft nicht mehr erfüllen zu können. Für die *financial companies* Englands seit 1864 und für die österreichischen, pilzartig aufgeschossenen Gründungsbanken von 1867 bis 1869 hat sich diese Gefahr verwirklicht. Dem Gedeihen der Gründungsactienbanken steht, ausser gewissen Mängeln der Betriebsamkeit, auch die quantitative Unbeständigkeit des Geschäftsobjectes entgegen, beziehungsweise die verfassungsmässige und moralische Schwierigkeit sei es der rechtzeitigen Rückkehr in den Nothhafen des normalen continuirlichen Bankbetriebes, sei es der periodischen Hingabe an die wirkliche Consoli-

dation der patronirten Unternehmungen. Dieselben enden daher abermals nach blendenden Debuts mit grossen Enttäuschungen. Dafür zeugen die Nachweise, welche der englische Economist (Januar und Februar 1869) über die endliche schlechte Rentabilität der englischen Finanzcompagnieen, verglichen mit den Renten der Disconto-Lombard- und Realcreditinstituten, giebt. Die österreichischen Institute werden auf die Dauer Mühe haben, ganz aus den Gründungsbahnen zurückzulenken; ihre nicht regelmässig bekannt gegebene Depositenschuld, — zum Theil im Contocorrent („Giro“ nach österreichischer Banksprache), zum Theil gegen verzinsliche „Kassenscheine“ mit 8—30tägiger Kündigungsfrist contrahirt, — mag je nach der unbekannten Grösse dieser Schuld eine Ursache besonderer Verlegenheit werden.

Die Mittheilungen des englischen Economist sind im Wesentlichen folgende:

1) Rentabilität des Leihgeschäftes im gewöhnlichen Actienbankgeschäft (Escompte-, Giro-, Lombard-, Hypothekar-Geschäft) 1868:

15 Banken m.	5,302.767 Pfd. St.	Kapital über	20% Divid.
20 „ „	5,439.439 „ „	„ „	15—20 „ „
36 „ „	15,015.930 „ „	„ „	10—15 „ „
36 „ „	14,082.379 „ „	„ „	5—10 „ „
3 „ „	1,350.000 „ „	„ „	3—10 „ „
110 Banken m.	40,331.535 Pfd. St.	Kapital.	

2) Rentabilität der „*Financial companies*“ 1868:

9 Compagnieen über	—10%	910.000 L. St. Kap.
16 „ „	5—10%	4,796.000 „ „
1 „ „	unter 5%	1,800.000 „ „
7 „ „	zahlten keine Dividende	4,288.114 „ „

Sieht man näher zu, so haben überdies sechs unter den neun rentablen Banken $\frac{2}{3}$ ihres Capitals im Colonialleihhandel (*colonial lending trade*), nicht im Creditmobiliargeschäft angelegt; die anderen drei operirten im local abgeschlossenen Kreis als Provinzialbanken. Auch von 16 Compagnieen mit 5—10% Rente wurde zugleich stark in gewöhnlichem Lombard- und Hypothekarcredit gearbeitet. Letztere Thatsachen lassen die nachhaltige

Rentabilität der Gründungsbanken in noch matterem Lichte erscheinen. Manche Gründungsbank aus der Zeit von 1854—56 konnte und manches gleichartige englische und österreichische Institut aus der Zeit von 1864 kann sich nur erhalten, indem es bei Zeiten die Schifflein der patronirten Unternehmungen verlässt und in den Nothhafen des gewöhnlichen Bankgeschäftes zurücksteuert, wo immer Beschäftigung ist, weil das Personal- und Realcreditbedürfniss der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels sich immer wieder erneuert, nicht aber der Actienschwindel eines blöden Publikums, welches mindestens auf die Dauer eines ziemlich langen Katzenjammers die Leimruthen der Gründungstagio- tage meidet.

Die Privatunternehmer, die Collectivgesellschaften, die Geranten der stillen Gesellschaft führen bei einer vollen Freiheit der Disposition das Kapital rasch, wie es die Conjunctur heischt und die stattgehabte Kapitalfixirung gestattet, auf andere Unternehmungsgebiete über. Am leichtesten vermögen diess die Privatunternehmungen, weiterhin die offene Gesellschaft durchzuführen, welche denn auch nach thatsächlicher Erfahrung Waarenhandel am erfolgreichsten betreiben und im Bankgeschäft privatim oder als Consortien auch Gründungsgeschäfte nicht schwer vollziehen.

Eigenthümlich verhält sich im Hinblick auf das in Frage stehende Moment die Genossenschaft.

Sie ist aus verschiedenen Ursachen nicht fähig, ihr Unternehmungsobject rasch zu wechseln. Sie hat in sich selbst die Kräfte der Direction, aber nur für das bestimmte, den Genossen erspriessliche Geschäft. Als Productivgenossenschaft hat sie ganz bestimmte Arbeitsfähigkeiten von Spinnern, Maurern, Schneidern, Pianofortemachern u. s. w. zu beschäftigen. Das genossenschaftlich aufgebrauchte Kapital dient ganz bestimmten, die Privatwirthschaft der Genossen ergänzenden Aufgaben. Eine Abweichung von den letzteren droht die Genossenschaft in Atome auseinander zu sprengen. Die Genossenschaft wird sich daher nur dauernden Unternehmungszielen zuwenden können. Sie thut diess im Consumverein, der Magazins-, Rohstoff-, Creditgenossenschaft ganz unzweifelhaft.

Der Umfang ihrer Geschäfte hat aber auch in der Veränderung ein bestimmtes Maass: das Bedürfniss, beziehungsweise die productive Leistungsfähigkeit der Genossen. Mit dieser Grösse selbst wächst und mindert sich das Kapital, welches Beschäftigung findet. Jene Grösse wechselt aber nur zugleich mit der Anzahl der Genossen, mit dieser aber wieder das Genossenschaftskapital selbst. So ist der Genossenschaft eine dem wirklichen Bedarf folgende Elasticität wie der Expansion, so der Contraction des Geschäftskapitals gesichert. Auch diese Seite der Genossenschaft ist voll Licht.

Freilich wird bei dieser günstigen Anschauung zweierlei vorauszusetzen sein: Einmal das Genossenschaftskapital wird gleichmässig von denjenigen Genossen aufgebracht, welche die ihnen dienliche wirthschaftliche Veranstaltung der Genossenschaft wirklich benützen. Der Vermögensantheil derjenigen, welche bloss Kapital auf höheren Gewinn einlegen, muss in mässigen Grenzen gehalten werden, und die Grösse der Kapitalbetheiligung der anderen Genossen darf nicht zu sehr von einander abweichen, oder muss sie, wenn ungleich, mit dem Maass der Benützung der genossenschaftlichen Veranstaltung ins Verhältniss gesetzt sein. Andernfalls verliert bei Austritten der bloss mit Guthaben theiligten oder derjenigen Genossen, deren Kapitalbeitrag zur Benützung der Genossenschaft im Missverhältniss steht, die Genossenschaft die hervorgehobene Elasticität und Stetigkeit.

Zweitens: darf das Kapital nicht vorwiegend eine langwierige Fixirung eingehen, da sonst vor vollendeter successiver Ausnutzung entweder die Masse der Genossen von Austritten, denen neue Beitritte nicht gegenüberstehen, zurückgehalten werden muss, oder aber die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (Kapitalfixirungen) einem zusammenschmelzenden Reste von Genossen unmöglich wird. Genossenschaften haben sich bis jetzt im Gegensatz zu Actiengesellschaften, sehr wenig den Betrieben mit überwiegender Kapitalfixirung zugewendet, sondern blühen in Geschäften mit vorwiegendem Betriebskapital, allerdings bei dauerndem Unternehmungszwecke. Der Consumverein und die Creditgenossenschaft geben hiefür Zeugniss. Die gelungenen Productivgenossenschaften haben ebenfalls starkes Betriebs-

kapitalsbedürfniss: Maurer-, Schneider-, Pianoforte-Genossenschaften, welche eines bedeutenden Materialfonds bedürfen. Dasselbe zeigt sich mit der Rohstoffgenossenschaft. Die Magazins-Genossenschaft miethet ihr Local, hat jedenfalls ein leicht veräusserliches Anlagekapital. Die Baugenossenschaft, wofern sie nicht vorwiegend Zwangssparkasse ist, sondern selbst baut, bindet entsprechend die Kapitaleinlagen ¹⁾).

Zur zahlenmässigen Beleuchtung des eben Bemerkten giebt die Schulze-Delitsch'sche Genossenschaftsstatistik reiches Material: die Handwerkerbanken und Consumvereine überwiegen weitaus.

Die beiden Erfordernisse: gleichmässige Kapitalsbetheiligung der Genossen und Vermeidung starker Kapitalfixirungen — erfüllt nun die Genossenschaft aus eigenem innerem Drang. In ersterer Beziehung ist sie ja ein ächt demokratisches gleichheitliches Geschöpf, wie diess viele Statuten beweisen. Die bei Productivgenossenschaften allein gefährliche Tendenz auf einseitige Kapitalfixirungen wird bekämpft durch das Hauptziel dieser Genossenschaft: die lucrative Beschäftigung von Lohnarbeitern, die sich erst zu kleinem Kapitalbesitz aufschwingen und aus letzterem die zu fixirenden Kapitale beschaffen müssen; das Uebergewicht des fixen Kapitals hat so an dem Zweck und dem Vermögen dieser Unternehmungsform eine nahe Grenze.

3) Das Unternehmungskapital und der Kredit.

Jede Form der Unternehmung stärkt ihre Kapitalkraft durch fremdes Kapitalvermögen im Wege der Vermögensleihe, insbesondere des Kredits.

Man kann zunächst fragen: wo hört das Unternehmungskapital auf und wo fängt das Leihkapital, der Kredit an?

Diese Frage ist um so berechtigter, als Theoretiker, welche in Fabrikation neuer Eintheilungen ein Verdienst erblicken und der Welt die Gnade schenken, neue Nomenclaturen lernen zu dürfen, sogar die Uebernahme und Zeichnung einer Actie als

1) Vgl. Engels interessantes „Reformprincip“ der Sparkassen.

einen Act des Kredites gegen die Actiengesellschaft erkennen wollen und von einem besonderen Gesellschaftskredit reden, welchen der Zeichner einer Actie als Gläubiger gewährte. Wo solche babylonische Sprachverwirrung gestiftet werden kann, ist die obige Frage am Plaze.

Als Unternehmer erscheint uns Jeder, welcher unmittelbar, selbst, Kapital an eine Unternehmung wagt. Demgemäss erscheint uns der Genosse einer Genossenschaftsunternehmung, welcher auf Gewinn und Verlust an dem Geschäft sich theiligt oder, wie meist der Fall ist, die Solidarhaftung mittheilt, als Unternehmer. Ein solcher ist in unseren Augen auch der Actionär, selbstverständlich sodann der offene —, aber auch der stille Gesellschafter. Alle liefern nicht blos Vermögen gleich einem Gläubiger, sondern sie unternehmen auf eigene Gefahr ein Geschäft ohne Bürgschaft eines anderen ersthaftenden Vermögens, sie bringen das persönliche Opfer einer fortdauernden Sorge in Bezug auf das Risiko. Die unmittelbare Theiligung auf Gewinn und Verlust ist das Unterscheidende. Der Gläubiger trägt nur mittelbar ein Risiko, ihm haftet das Vermögen des selbst waghenden Unternehmers, und bestehen darüber hinaus Risiken, so lässt er diese bei sich selbst durch höheren Zins versichern oder escomptirt er die Gefahr im niedrigeren Kurs, zu welchem er die Forderung erwirbt.

Bei einer Vergleichung der Creditfähigkeit der verschiedenen Unternehmungsformen lassen wir jene secundären Credite bei Seite, welche aus dem regelmässigen Umlauf der Betriebskapitale entspringen, und welche für die Regel einen Unternehmer ungefähr gleich stark gegen seinen Vormann als Schuldner und gegen seinen Nachmann als Gläubiger ins Buch bringen. Im Folgenden denken wir nur an die Vergrösserung des regelmässigen Unternehmungskapitals durch fremdes Vermögen, an primären Credit. Auch in Beziehung auf diesen verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

Die Privatunternehmung trifft auf gewisse nahe Grenzen in Anwendung dieses Credits. Er geht über einen aliquoten Theil ihres verpfändbaren Vermögens regelmässig nicht hinaus. Aus verschiedenen Gründen: einmal, weil das Unternehmungsvermögen

eine selbstständige, unveräusserliche Persönlichkeit nicht ist, sondern in die wirthschaftliche Gesamtextistenz des Privatunternehmers, (der offenen Gesellschafter und der Geranten bei offener und stiller Gesellschaft) verflochten ist und Wechselfällen unterliegt, die ausserhalb der Unternehmung mehr oder weniger unberechenbar, sich ereignen. Die Existenz der physischen Unternehmerpersönlichkeit ist übernünftig. Schon was das Vertrauen des Gläubigers betrifft, geht daher der Privatcredit über die Grenze des auch unter Depreciationen des Pfandobjectes noch übrigbleibenden Pfandwerthes des Unternehmervermögens, beziehungsweise über den durch Wechselstrenge muthmaasslich sicher erreichbaren Theil des Betriebsvermögens nicht hinaus.

Auf Seiten des Schuldners wirken sodann dringende Motive der dauernden Verschuldung entgegen: die Concurrrenz mit schuldenfreien Unternehmern, und die schon hervorgehobene Tendenz des Privatgeschäftes, seine Erübrigungen bei sich selbst anzuhäufen, also Schulden abzuführen. Der dem Unternehmer vor Allem eigene Selbstständigkeitstrieb wirkt der dauernden Verschuldung entgegen.

In fast noch höherem Grade ist die genossenschaftliche Unternehmung der dauernden Verschuldung abgeneigt. Nur Angehörige der Genossenschaftskreise leihen der Genossenschaft gern, zumal für den Anfang. Bei solidarischer Haftung ist man aber Seitens der genossenschaftlichen Verwaltung vorsichtig mit der Benützung des Credits; die zahlungsfähigsten Genossen sitzen wohl meist in der Verwaltung, übernehmen also die grösste Gefahr. Die Genossenschaft wirkt als Zwangssparkasse langsam aber sicher auf eine Zunahme der eigenen Kapitalkraft der Genossenschaft hin und stösst fremdes Leihvermögen ab. Ihre Natur ist gegen sprungweise Expansion und Contraction der Geschäfte, auch derer auf Creditbasis (s. ob.). Den wirklich aufgenommenen Credit vermag aber die Genossenschaft, namentlich wenn sie mit Kündigungsfristen vorsichtig gewesen ist und wenn sie auf co-operative Creditinstitute sich einst stützen wird, fast sicherer als die Privatunternehmung festzuhalten; denn ihre Gläubiger sind naturgemäss ihre reicheren Genossen, welche als solche interessiert sind, die Unternehmung nicht zu gefährden, und welche

aus unmittelbarer Nähe die Lage hinlänglich kennen, um sich nicht unbegründeter Panik hinzugeben. Die Genossenschaft hat eine von der physischen Existenz und der moralischen Lebenshaltung der einzelnen Genossen unabhängige Dauer. Und doch ist die moralische Persönlichkeit nicht so losgelöst von der Persönlichkeit der Genossen, um einen thatsächlich permanenten Credit zu begünstigen.

Wesentlich anders stellt sich die Creditfähigkeit der Actiengesellschaften dar, sowie ihr Drang, dauernd den Credit zu benützen.

Die Actiengesellschaft ist eine von dem persönlichen Schicksal der Actionäre vollständig losgelöste Vermögenspersönlichkeit. Sie ist in der Regel und naturgemäss für die Dauer constituirt, und zwar ist sie ebenso regelmässig und naturgemäss ein grosses Kapitalvermögen, da sie für Zwecke, deren Kapitalbedarf das Privatvermögen Einzelner weit übersteigt oder nur von wenigen Privaten gedeckt werden könnte, durch Association das grösste Unternehmungsvermögen aufzubringen gestattet. Die Actienunternehmung ist ein mehr oder weniger grosses, dauerndes und ein völlig selbstständiges Zweckvermögen.

Einer solchen Macht kommt ähnlich, wie dem Staate, und aus denselben Gründen, wie beim öffentlichen Credit, das Leihvertrauen der Gläubiger selbst da noch kritiklos entgegen, wo den schon besprochenen Unternehmungsformen längst Misstrauen begegnet und der Credit bereits kostspielig wird. Diess steigert sich, wenn der öffentliche Credit durch Zinsengarantien den Actienunternehmungen zu Hilfe kommt; dieses bedenkliche Reizmittel, dessen harte Kehrseite, in Folge der Centralisation des Leihkapitals bei Actiengeschäften, in der Kapitalverödung der volkswirthschaftlichen Peripherie besteht, mag wirklich begründet sein aus Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen, oder die Folge corrumpirender Bemühungen grosser Geldmächte sein, wie solche Bemühungen nur zu oft mit grossem Erfolg Regierungs- und Vertretungsorgane des Staates bestechen. Bei Staatsgarantie wird das Vertrauen der Leihkapitalisten oft geradezu ein blindes.

Die obigen Umstände erklären es, dass Actiengesellschaften gleich den Staaten und grossen Corporationen einen unkündbaren

ewigen Credit finden. Sie können Obligationen ausgeben, wie der Staat, unkündbar, ohne Tilgungsplan oder unter Emission immer neuer „Serien.“

Diese Creditfähigkeit des Actiengrosskapitals hat zweifelsohne auch ihre gute Seite. Beispielsweise die Actienhypothekenbanken können deshalb, weil sie unkündbaren Credit finden, auch unkündbaren Credit gewähren mit annuitätenmässiger, der langsamen Reproduction des Werthes der immobilien Kapitalfixirungen entsprechender Tilgungsweise. Die Actiengesellschaften können die grossen Geschäfte von Anfang an durch Emission von Obligationen gross anlegen und nach Bedarf plötzlich ins noch Grössere erweitern. Solcher Geschäfte bedarf die Neuzeit, obwohl es noch immer fraglich ist, ob sie nicht einst bei einer mehr demokratischen Richtung des Staatslebens öffentliche Institute werden werden, wie es heute schon viele Eisenbahnen kleinerer und freier Staaten sind, und die englischen und schweizerischen Bahnen nach der Forderung einzelner Agitatoren werden sollen.

Unzweifelhaft bietet aber der grosse Credit der Actiengesellschaften, der viel zu spät auf scharfe Kritik zu stossen pflegt, dieselben grossen Gefahren dar, wie der öffentliche Credit der Staaten und der Gemeinden, welchem er in vielfacher Hinsicht nahe kommt. Wir werden hierauf sofort zu sprechen kommen, sobald nachgewiesen sein wird:

dass die Actiengesellschaft auch als Schuldnerin keinen sehr starken Drang zur Beseitigung einmal contrahirter Schulden hat.

Während nämlich Privat-, Genossenschafts-, selbst Collectiv- und Commanditegeschäfte die aus ihnen selbst gezogenen Reinerträge, soweit sie über den persönlichen Verbrauch der Unternehmer hinausreichen, gern bei sich selbst anlegen und entweder die Schulden absolut tilgen oder relativ d. h. im Verhältniss zum wachsenden Stammkapital mindern, strebt die Actiengesellschaft nach der grössten Dividende, und zwar fürs nächste Jahr, häufig unter Hintanzetzung einer nachhaltig hohen Rentabilität. So verlangen es die Actionäre. Die Directoren und Verwaltungsräthe vermögen sich diesem Verlangen selbst beim besten Willen nicht vollständig zu entziehen. Dieser Wille ist jedoch häufig nicht der beste.

Die leitenden Personen haben ein Interesse am hohen Kurs, den sie als die Eingeweihtesten am besten ausnützen können; der hohe Kurs setzt aber hohe Dividenden voraus. Ist es doch nicht selten, dass dieselbe Rücksicht die der wirklichen Abnuzung des fixen Kapitals entsprechenden Abschreibungen hintanhält. Grosse Zurücklegungen aus dem Reinertrag, für den Zweck der Tilgung einer unkündbaren und daher nicht unbequemen Schuld, liegen daher nicht in der natürlichen Tendenz der fraglichen Unternehmungsform. Es ist ähnlich, wie beim Staats- und Gemeindegeld.

Manche Unternehmungen halten absichtlich das Stammkapital schmal und wirtschaften von Anfang mit ausgedehntem Credit; so die Unternehmungen, welche von Anfang an einen beträchtlichen Theil des benötigten Kapitals durch Emission von Obligationen oder sogenannten Prioritätsactien aufbringen, oder Banken, welche fortgesetzt mit verzinslichem Depositencredit, unverzinslicher Banknotenschuld, mit dem Erlös von Pfandbriefemissionen Geschäfte machen und möglichst wenig Stammkapital von Anfang einrufen oder schon eingezahltes wieder zurückgeben, was im modernen Schwindelparoxysmus selbst Gründungsbanken, unter Berufung auf die Praxis der Londoner Actien-Depositenbanken, angerathen worden ist.

Die Versuchung zu dieser bedenklichen Practik liegt nahe. Je kleiner das Stammkapital ist, desto grösser wird bei gegebenem Gewinn die Dividende per Actie, desto höher der Kurs, desto besser können die Eingeweihten nebenbei agiotiren. Die Actionäre gewinnen, weil die Obligationäre oder Deponenten zu mässigem Zins Kapital genug liefern. Sicher ist dann freilich der ganze Betrieb nicht. Was kümmert aber entfernte Gefahr den dividendengierigen Actionär, den tantiëmbeglückten Director und Verwaltungsrath! Der Staat als Vertreter des Gemeinwesens thäte wohl daran, sich hierum zu bekümmern, und je nach den einzelnen Geschäftsarten ein verschiedenes bemessenes Einzahlungsminimum festzuhalten. Er kann es auch nicht mit gleichgiltigen Augen betrachten, ob eine Kapitalreduction durch Reduction der Actienzahl oder durch Herabsetzung des Einzahlungsbetrages für die der Zahl nach unveränderten Actien stattfindet. Er muss Ersteres wünschen. Die Garantie der Einberufbarkeit des nicht eingezahlten

Reservekapitals ist desto geringer, je kleiner die erste Einzahlung ist. Die Gefahr einer viel zu starken Verdünnung des wirklich einbezahlten Stammkapitals ist gegenwärtig eine nicht geringe; denn die Gründungsagiotage weckt um so mehr Spieler zur Börse, je geringer das Angeld der Theilnahme an der Speculation ist.

Vorstehende Bemerkungen stützen sich auf Thatsachen. Bekanntlich ist bei Banken und Bahnen das Stammkapital nicht viel grösser, ja nicht einmal so gross, als das ihnen anvertraute Kapital. Die österreichischen Eisenbahnen zeigen in ihren Passiven 553 Mill. fl. Prioritäten und 487 Mill. fl. Actienstammkapital. Die Hypothekenbanken arbeiten mit einer starken Pfandbriefschuld; z. B. die österreichische Bodencreditanstalt hat auf 4,8 Mill. fl. eingezahlten Actienkapitals 20 Mill. Pfandbriefe, 60 Mill. Domänenpfandbriefe, wofür freilich Unterpfänder haften, aber ausserdem 10 Mill. fl. Depotconto, 5 1/2 Mill. verzinsliche Kassenscheine (für Depositen). Bekannt ist die collosale Ausdehnung des Depositencredits im modernen Bankwesen.

Die preussischen Privatbahnen hatten Ende 1867 an concessionirtem Kapital 594 1/2 Mill. Thlr., hievon 278 Mill. Thlr. in Prioritätsobligationen. Die Tilgung ist eine langsame. Denn nur 10,6 Mill. Thlr. dieser Summe waren Ende 1867 amortisirt ¹⁾.

Hier ist auch der sogenannten „Refundirung“ der Garantievorschüsse des Staates zu gedenken.

Es ist etwas Treffliches um dunkle Namen für unsaubere Sachen! Die kraft der Zinsgarantie mit heimzahlbaren Vorschüssen bedachten Eisenbahnen sind nach verschiedenen Gesetzgebungen verpflichtet, die Vorschüsse aus erlangten höheren Reinerträgen — beispielsweise wenn diese über eine achtprozentige Kapitalverzinsung hinausreichen, heimzubezahlen, etwa so dass die Hälfte des Ueberschusses über eine achtprozentige Rente hinaus zur Abbezahlung dient. Diess sucht man durch „Refundirung“ in Obligationen zu umgehen. Die rasch abzuzahlende Schuld an den Staat wird hiedurch in eine gar nicht oder nur langsam zu tilgende Rentenschuld gegen Private verwandelt.

1) S. die stat. Nachr. von den preuss. Eisenbahnen, Band 15. S. 112.

Bedrängte Finanzminister freuen sich der Heimbezahlung durch Refundirung, weil nun der Vorschuss mittelst Veräusserung der Refundirungseffekten auf einmal eingeht. Die Schuldverwandlung von Zinszuschüssen ist aber bedenklich. Sie setzt eine rasche Entlastung in eine lange Rentenbelastung um, welche ein dauernder Hemmschuh der wohlfeileren Bedienung des Publikums wird. Der augenblickliche Gewinn durch die Dividenden- und Kurssteigerung weiss die nachhaltig wohlthätige Entlastung aus ausserordentlichen Gewinnen zu beseitigen. Selbst zur Refundirung in vermehrten Actien entschliesst man sich; denn trotz der Vermehrung bleibt die Dividende hoch, der Curs der Actie dessgleichen, die alten Actionäre gewinnen zunächst, da die neuen Actien angesichts hoher Dividenden den Curs wenig drücken und die Refundirung zu hohen Cursen der Actie sich vollzieht. Diese Zinsgarantie-Refundierungspraxis hat sehr bedenkliche Seiten, wie das Zinsgarantiesystem, aus welchem sie erwachsen ist.

Das Ergebniss vorstehender Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen kann für die Actiengesellschaft in den Augen derjenigen nicht günstig erscheinen, welche noch zopfig genug sind, die Unternehmung auf Grundlage dauernder Schulden für nicht wünschenswerth zu halten. Wir gestehen, dass wir auf der Privat- und auf der Genossenschaftsunternehmung gerade deshalb mit besonderem Wohlgefallen den Blick ruhen lassen, weil wir in ihrer inneren ökonomischen Natur ein Widerstreben gegen eine dauernde Schuldenwirthschaft wahrzunehmen glauben.

Dieses Widerstreben schätzen wir um so höher, je trostloser der Anblick der volkswirthschaftlichen Verheerungen ist, welche durch das grenzenlose Schuldenmachen der Staaten, Gemeinden und der *quasi* öffentlichen Actienunternehmungen angerichtet werden. Sehen wir doch unsere vom Feudalismus befreite Neuzeit durch die grenzenlose öffentliche und quasiöffentliche Creditanspannung in eine Schuldknechtschaft der schlimmsten Art versinken. Die *misera contribuens plebs*, welche die Zinsen steuert, nährt eine vielfach zunehmende Plutokratie, welche nicht einmal persönlichen Zusammenhang mit den Zinsknechten hat, wie es beim Feudalismus der Fall war, der doch seinen Naturalüberfluss theilweise wieder freigebig verwendete. Mit dem

grenzenlosen öffentlichen und quasiöffentlichen Credit steigt der Zinsfuss, steigt die Zahl derjenigen, welche ohne Arbeit nur von der Arbeit Anderer leben können, steigt der Einfluss der Börse auf die nationale Vermögensvertheilung in plutokratischer Richtung. Es lässt sich nicht läugnen, dass unsere Zeit schon stark die Züge jener antiken Geldoligarchie zeigt, deren abschreckendes Bild Plato und Aristoteles übereinstimmend gezeichnet haben, deren politisch Parallele die Tyrannis und deren Gegenstück auf Seiten der Masse der Socialismus war. Vielleicht hätten Aristoteles und Plato deren politische Wirkung noch ergreifender geschildert, wenn sie die wirthschaftliche Wechselwirkung zwischen Cäsarismus und Plutokratie zu analysiren verstanden hätten. Schon trachten alle Edeldenkenden und Tieferblickenden nach Correctiven dieser volkswirthschaftlichen und staatlichen Entartung. Sie sind leicht zu finden, wenn die Völker den Muth haben wollen, sie zu finden. Ein Hauptdamm gegen die Plutokratie liegt in freiheitlicher Staatswirthschaft, welche auch öffentliche Schulden tilgt, wie es Schweizer, Süddeutsche, Amerikaner noch immer und in grossem Maassstabe vollziehen. Mit diesem Damm wird, wie der unproductiven Verzehrung selbst, so auch dem faulen Rentnerleben Arbeitsfähiger gesteuert werden und mit dem niedrigen Zinsfuss der Mittel- und der Arbeiterstand erstarken. Wenn der letztere heute schon mit klarem Bewusstsein demonstirt: Der Rentner von 100,000 fl. Rente kommandirt bei durchschnittlichem täglichem Arbeitslohn von Ein Gulden jährlich über 100,000 Arbeitstage oder über 330 Arbeitsjahre Anderer ohne correlates eigenes Verdienst um das Gemeinwesen, — wenn überall der mittlere und kleine Unternehmer die Maasslosigkeiten des öffentlichen und des Actienkredites, hinter dessen Bedienung durch die Grossbanken die Bedienung der Landwirthe, Gewerbs- und Kaufleute durch locale Creditorganisation noch immer weit zurückbleibt, mit höheren Zinsen büssen muss, und sich dessen bewusst wird, so wächst allerdings die Gefahr der socialen Revolution, deren starke Fermente in Berlin und in Wien für jeden denkenden Beobachter wahrnehmbar sind. Wer der politischen und socialen Revolution am meisten Vorschub geleistet haben wird, werden dann diejenigen sein, welche sie am meisten be-

klagen werden; denn sie haben die organische politisch-ökonomische Reformentwicklung durch Missbrauch des öffentlichen Credits, durch cäsaristische Staatswirthschaft vereitelt. Die normale Entwicklung unterhält neidlos eine Anzahl von Grossvermögen, aber sie geht gegen die Plutokratie, solange eben der gesunde volkswirtschaftliche Entwicklungsprocess nicht gestört wird. Mit der freiheitlichen Ordnung des Staatskredites wird es aber nicht gethan sein. Auch die künstliche Steigerung des Actienkredites wird zu zügeln sein, — vielleicht durch unumgängliche Tilgungsvorschriften. Die Natur der Actienunternehmung neigt zum Missbrauch des Credits. Die hier bezeichnete Gefahr ist kein Gebilde furchtsamer Einbildungskraft in einer Zeit, in welcher ehrliche Leute unter den praktischen Börsenmännern dem Credit förmlich Krieg erklären und ihn in jeder Form verwerflich finden ¹⁾; der öffentliche und quasiöffentliche Credit ist so stark missbraucht worden, dass sich diese extreme Reaction erklärt.

Der Credit der nicht actienmässigen Unternehmungsformen birgt nicht dieselben Gefahren in seinem Schooss; denn sie fördern die Kapitalbildung, nicht die Kapitalvernichtung, wirken also auf Erniedrigung des Zinsfusses und drängen zur Arbeit und Unternehmerthätigkeit hin, sie finden den nöthigen Credit bei Leuten, welche nicht Drohnen der Volkswirthschaft sind.

Noch lange freilich ist der Actiencredit nicht so missbraucht und in seinem Missbrauch so schädlich als der öffentliche Credit. Aller Beachtung werth ist aber auch die Maasslosigkeit des ersteren. Die Actionäre und Obligationäre mancher neuen Gesellschaft werden gut daran thun, bei Zeiten hierüber nachzudenken.

B) Das subjective Element der Unternehmung.

Wir haben das objective Element der Unternehmung erörtert, das Kapitalvermögen als Voraussetzung alles Unternehmens selbstständig betrachtet, und wenden uns nun der subjectiven Unternehmerleistung zu.

Zunächst eine Bemerkung zur Beseitigung eines denkbaren Missverständnisses. Das Vorhandensein von Kapitalvermögen ist

1) *Guerre au crédit* par A. Bouron, banquier. Paris 1868.

auch die Wirkung subjectiver Leistungen: einer positiven, welche das Kapitalvermögen bildete und bewahrte, und einer negativen, welche sich der Verzehrung des Vermögens enthielt. Diese Leistung ist jedoch der Zeit nach eine der Anwendung in der Unternehmung vorausgehende, ihr objectiver Niederschlag ist die äussere Existenz eines für Unternehmungszwecke verfügbaren Vermögens. Wir durften in diesem Sinn von dem Kapitalvermögen als der objectiven Voraussetzung der Unternehmung sprechen.

Mit seiner Anwendung in der Unternehmung sind neue und fortlaufende persönliche Leistungen des Unternehmers verknüpft, welche wir den subjectiven Productivbeitrag des Unternehmers nennen. Diese subjectiven Leistungen bewegen sich auf objectiver Grundlage, in deren Bewirthschaftung sie bestehen.

Sie sind:

1) Der Einsatz von Kapitalvermögen an und für sich auf ungewissen Gewinn oder Verlust, das Risiko, — verbunden mit persönlicher Sorge. Das Risiko rein für sich erscheint als eine passive Function.

2) Die active Betriebsamkeit, welche den günstigsten Anlageort calculirt, fortlaufend die Conjecturen beobachtet, die wirtschaftlichste Transformation des Kapitals leitet und controlirt und mit Hilfe der Buchhaltung studirt, Expansion und Contraction der Geschäfte anordnet, die Lohnarbeit, welche für das Unternehmen Verwandlungsform eines Theils des Betriebskapitals ist, organisirt.

Diese mannigfaltigen subjectiven Leistungen des Unternehmers könnte man die Betriebsamkeit nennen, als deren Hauptbestandtheile erscheinen: Calculation des Unternehmergewinnes, daher richtige und rechtzeitige Anlage und Anlageveränderung, Verkleinerung und Vergrösserung des Betriebs, — Leitung der wirtschaftlichsten Kapitaltransformation durch gute Buchhaltung, durch richtige Auswahl, Zusammenordnung und Controle der Lohnarbeit, durch Ermittlung der wirtschaftlichsten Proportionen von Anlage- und von Betriebskapital.

3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft über die active Kapitalsdisposition der Betriebsamkeit hinaus, z. B. in derjenigen Arbeit des auf eigene Rechnung producirenden Tischlers, welche

über diese Betriebsanordnung und Betriebsleistung hinausgeht und selbst den Hobel führt.

Unsere nächste Aufgabe ist hienach die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Beziehung auf diese verschiedenen Elemente der subjectiven Leistung des Unternehmers.

1) Das Risiko, die Gewinnhoffnung und die Verlustgefahr,

fällt bei jeder Form der Unternehmung den Unternehmern zu. Es kann vom Unternehmer nicht abgewälzt werden, ohne dass der Unternehmer aufhört, Unternehmer zu sein, und es kann von Niemand unternommen werden, ohne dass er Unternehmer insoweit wird, als er das Risiko übernimmt, („unternimmt“). Die stille Theilhaberschaft, die *industrial partnership*, das genossenschaftliche Risiko macht die Commanditisten, die Partner-Arbeiter, die Genossen zu Unternehmern und Mitunternehmern.

Für die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Hinsicht auf das Risiko ist lediglich die Frage entscheidend: ist das Risiko ungetheilt? und wenn nicht, wie ist es getheilt?

Ungetheilt ist es bei der Privatunternehmung, getheilt bei allen associativen Unternehmungsformen.

Bei diesen ist es wieder verschieden begrenzt.

Das Risiko vertheilt sich in den Unternehmungsassociationen in erster Linie: pro rata der Kapitaleinlage, soweit die Haftbarkeit auf die Kapitaleinlage überhaupt beschränkt ist, und auch wo sie weiter geht, insolange, als die Einbusse den Werth der Kapitaleinlagen nicht überschreitet. Ueberschreitet sie aber diese Grenze, so steht in zweiter Linie bei gemeinsamen Unternehmungen mit unbegrenzter und solidarischer Haftbarkeit ein zweites Risiko: nach dem Vermögen und nach dem der Unternehmung creditirten Arbeitswerthe.

Actiengesellschaften nun haften in Frankreich und Deutschland, und seit dem Sieg des Grundsatzes der *limited liability* auch in England, nur pro rata der Kapitaleinlage, wenigstens für die Regel. Dagegen beruht die offene Gesellschaft, die Commanditgesellschaft Dritten gegenüber und für

den Geranten, sowie die Genossenschaft auf dem Grundsatz der unbegrenzten Solidarhaftung, — die deutsche Genossenschaft wenigstens nach dem neuesten Genossenschaftsrecht.

Die scharfe Unterscheidung und Ordnung des Verhältnisses von Kapitalwerthrisico und Arbeitswerthrisico ist im Leben und im Rechte noch zu wenig vollzogen, wir lassen sie hier bei Seite.

Man hat also drei Fälle: individuell ungetheiltes und unbegrenztes Risico in der Privatunternehmung, durchaus getheiltes und begrenztes Risico in der Actiengesellschaft, getheiltes, aber eventuell unbegrenztes Risico in der offenen Gesellschaft und Genossenschaft, und in der Commandite-Gesellschaft für die Geranten.

Der erste Fall ergiebt das Privatgeschäft.

Die Ungetheiltheit des Risico mit dem ganzen Vermögen hat für Unternehmungen, für welche sich Kapitale zu ungetheiltem Risico finden und der Unternehmer zugleich die erforderliche Betriebsamkeit besitzt, die allerbesten Folgen; denn sie ist die Bürgschaft der Wirthschaftlichkeit im Betrieb sowie in der eigenen Ausführungsarbeit. Der volle Impuls, für den ausschliesslichen Gewinn zu wagen, hat den vollen Zügel der ausschliesslichen Verantwortlichkeit mit dem ganzen Privatvermögen. Die Privatunternehmung ist daher überall da die kräftigste Unternehmungsform, wo der ungetheilt Wagende auch der Leitung und Ausführung des Geschäftes gewachsen ist, zu dessen wirthschaftlichster Führung ihn das ausschliessliche und volle Risico mehr als alles Andere veranlasst.

Zweiter Fall: die so eben ausgesprochene Voraussetzung trifft aber nicht durchaus zu, und dann empfiehlt es sich, das Risico möglichst abzuschwächen oder ganz abzuwälzen.

Wohl kann man Verwaltern den Betrieb übergeben, aber nun eben fällt durch diese Theilung zwischen Risico einerseits, Betriebsamkeit und Ausführung andererseits der Vortheil des Privatunternehmens hin; Verwaltung eignet sich nur, wo die Controle leicht ist, und dann selbst hat sie Schlimmes genug im Gefolge, da selbst die im Kleinen - treuen Sachwalter zu den Seltenheiten gehören. Vermögenspersönlichkeiten, die ihrer Natur nach keine

oder eine schwache eigene Betriebsamkeit haben, wälzen daher durch Uebertragung des Vermögens auf fremdes Betriebsrisico das eigene Risiko ab: im Wege des Darlehens, der Miethe, der Pacht oder wenden sie sich zu solchen Unternehmungen, die an die Betriebsamkeit des Eigenthümers und seines Verwalters geringere Ansprüche machen. Mündelgelder, Wittwenvermögen, Staatsvermögen, sowie Stiftungs- und Gemeindevermögen werbender Natur, Fideicommissvermögen suchen im Kredit, in Mieth- und Pachtgrundstücken, im Forstbesitz am besten ihre Anlage, wie diess auch von der Erfahrung bestätigt wird. Und selbst hier ist die blosse Verwaltung der Vermögensplacirung, die blosse Aufsicht durch Verwalter und Sachwalter häufig genug von unbefriedigendem Ergebniss.

Zeigen sich schon hier Grenzen für die Anwendbarkeit des ungetheilten Risico der Privatunternehmung, so gesellt sich dazu in manchen Fällen die Nothwendigkeit der Theilung des Risico, weil umfassende und starke Risicoen (*grosse aventure* im w. S.) nur von wenigen Privatvermögen, wenn überhaupt von einem einzigen getragen werden können. Wo die Verlustgefahr eine hohe, das zu betretende Unternehmungsgebiet ein mehr oder weniger unberechenbares ist, da ist Theilung des Risico unbedingt erforderlich, wenn die für das Ganze vielleicht äusserst nützliche Unternehmung — eine grosse Eisenbahn, ein unterseeischer Telegraph — überhaupt zu Stande kommen soll. Das Risiko muss hier getheilt und begrenzt werden können.

Bei unbegrenzter Haftbarkeit würde eben der grossen Gefahr wegen die Unternehmung nicht zu Stande kommen. Die Actiengesellschaft mit der Theilung des Risico und nach dem Grundsatz der begrenzten Haftbarkeit ist eine unentbehrliche Unternehmungsform für grosse Geschäfte mit unberechenbarer Rentabilität, für *grosse aventure* im weitesten aber eigentlichsten Sinne des Wortes ¹⁾. Sie wird unter dieser Voraussetzung auch vorzugsweise angewendet.

1) Vergl. mein gesellschaftl. System a. a. O.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Bemerkungen für die Gesetzgebung :

1) Das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit — abgesehen von seinen anderen Nachtheilen und seiner Illudirung in der Praxis ¹⁾ — ist auch deshalb verfehlt, weil es eine Unternehmungsform für das gewagte, experimentirende Grossgeschäft geben muss, dessen Durchführung häufig die Voraussetzung der allgemeinen Entwicklung ist ;

2) die Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften und die materielle Ingerenz der politischen Verwaltung in dem Betrieb des Actiengeschäftes sind — abgesehen von den grossen Nachtheilen der Corruption der Beamten, der Einschläferung der Kritik des Publikums und der Hintertreibung der Concurrenz Seitens monopolsüchtiger Kapitalmächte — auch deshalb verfehlt, weil bei Unternehmungen, vor deren Unberechenbarkeit sogar das geschäftserfahrene grosse Privatkapital zurückschreckt, noch viel weniger von Beamten das Horoskop der Rentabilität gestellt werden kann.

Der dritte Fall

zeigt Theilung des Risico *pro rata* der Einlagen mit eventueller Solidarhaft der Gesellschafter und Genossen Dritten gegenüber. Dieses Verhältniss hat seine besonderen Vortheile und daher spezifische Gebiete der Anwendbarkeit. Gegen aussen gilt es oft, solidarisch das Gesamtvermögen Aller einzusetzen, gegen innen durch die Solidarhaftung die Gewissenhaftigkeit und Controle unter den Genossen zu schärfen; z. B. bei Uebernahme von Anlehen durch Consortien, — bei Führung eines Geschäftes an mehreren Orten und in mehreren Functionen zugleich, an jedem Ort und in jeder Function durch Einen Gesellschafter, so beim Handel, — bei Genossenschaften, weil sie die erst in Bildung begriffene Kapitalkraft nach aussen stärken müssen und weil durch Solidarhaft die Betriebsamkeit der Verwaltung und die Controle der letzteren Seitens der Genossen angeeifert wird.

Die Solidarhaft beschränkt den Kreis der Gesellschafter und Genossen auf die Grenzen der wechselseitigen persön-

1) S. mein ges. System a. a. O.

lichen Bekanntheit; denn über diese Grenzen hinaus wird sie gefährlich. Auch dieses Moment hindert die Genossenschaft an grenzenloser Expansion ihres Betriebes. Eine weitere gute Folge der Solidarität für die Genossenschaft, die durch die Solidarität erzielte Solidität des Creditnehmens und Creditgebens, ist schon hervorgehoben.

2) Die Betriebsamkeit.

Dem passiven Risiko entspricht die Berechtigung und Neigung zum activen Betrieb, zur Geschäftsleitung.

In der That ist keine Unternehmung zu finden, bei welcher die Träger des Risiko nicht mindestens insoweit an der Betriebsamkeit Theil hätten, dass sie die Aufstellung oder Beibehaltung der Verwalter beherrschen würden. In der Actiengesellschaft ist diese erste und letzte Position der Betriebsamkeit den Actionären überall wenigstens formell gesichert. Selbst der stille Gesellschafter, welchen das französische Handelsrecht in Mundsperrung gegen die Geranten versetzt hat, setzt durch den Vertrag einen Verwalter seines Vermögens ein, welchen er auf seine Betriebs-eigenschaften prüft, oder hat er durch Kündigung der Theilhaberschaft einen Einfluss. Die Genossenschaft, eine demokratische Republik wirtschaftlicher Art, drückt ebenfalls den Einfluss der Genossenschaftsgeneralversammlung auf den Betrieb nicht auf Null herab. Einige Spontaneität der Bestimmung des Betriebes ist also mit dem passiven Kapitalrisiko stets verknüpft.

Indessen unterscheiden sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr durch den Umfang der activen Betriebsamkeit, welchen die Unternehmer bethätigen. Das Mass activer bestimmender Betriebsthätigkeit ist am geringsten bei der Actiengesellschaft und bei den stillen Theilhabern der Commanditegesellschaft, viel grösser bei der Genossenschaft, am stärksten bei der ohne Verwalter thätigen Privatunternehmung. Verglichen mit der Actiengesellschaft zeigt das Privatgeschäft auf diesem Punkte seine stärkste Seite.

Die nähere Untersuchung hat zwischen der Gründung einer Unternehmung und der Fortführung, bezw. Umgestaltung einer schon gegründeten Unternehmung zu unterscheiden.

Von der Gründung können vor Allem die Actiengesell-

schaften, in hohem Masse aber auch die Genossenschaften sagen: *c'est le premier cas, qui coûte*. Die Privatunternehmer und die sammt und sonders persönlich haftenden offenen Gesellschafter überlegen den Schritt der Gründung, welcher auf lange Zeit der entscheidende ist, mit besonderer Sorgfalt, weil die Gründer selbst ungetheilt, beziehungsweise solidarisch haften.

Mit der Gründung wird besonders Gefahr verknüpft sein, wo das fragliche Geschäft starke Kapitalfixirungen verlangt; denn auf lange Zeit ist hier ein grosses Kapital in eine Unternehmung gebannt und kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Actiengesellschaft begegnet von Anfang einer grossen Schwierigkeit darin, dass ihre Gründung eine selbstständige Speculation ist, welche von den Gründern realisirt wird, bevor Fehler der Gründung offenkundig und den Gründern schädlich werden. Diese Gefahr steigert sich dadurch, dass die Actiengesellschaft sich aus anderen Gründen, hinsichtlich der dauernden Fortführung des Geschäftes für Betriebe mit starken Kapitalfixirungen qualificirt.

Die Concentration des Actienvermögens findet erst statt, nachdem über die Gründung entschieden ist. Eine Gründergesellschaft, ein Gründersyndicat („Schwindlicat“) usurpirt für das erst zu emittirende Kapital die Gründungsfuction. Von einem Risiko überhaupt ist bei dieser auf lange entscheidenden Initiative häufig gar keine Rede, indem kein Gründer eine Actie behalten muss, wenn er nicht will. Sogar die moralische Verantwortlichkeit kann er von sich weisen, indem er der Wahl in die Direction und in den Verwaltungsrath sich entzieht, wofern überhaupt beim Verwaltungsrathsunrath im Actienwesen von moralischem Verantwortlichkeitsgefühl noch die Rede sein kann. So kommt es nur zu leicht, dass nicht die Gründung eines nachhaltig rentablen Geschäftes, sondern die rentable Agiotage durch Gründung Gesellschaften ins Leben ruft. Der sattsam bekannte Gründungs- und Emissionsschwindel bedroht die Actiengesellschaft gerade in *statu nascenti*. Die Entbindung wird Selbstzweck und die Ursache des Untergangs.

Ganz anders bei der Privatunternehmung und bei der offenen Gesellschaft. Die Gründer tragen auf die Dauer aus-

schliessliche oder solidarische Verantwortlichkeit. Anders auch bei Genossenschaften. Bei der Gründung der Genossenschaft treten zwar auch Patrone auf, welche die Constituirung der Unternehmung ins Werk setzen. Dagegen kann, weil es sich nicht um Heranziehung schon bestehender Kapitale in Form namenloser Kapitalbetheiligung, sondern um mühsame Bildung von Kapitalantheilen durch persönlich haftende Genossen handelt, von der Gründungsgiotage nicht die Rede sein. Die Gründungspatrone übernehmen Solidarhaft. Die Gründungsgefahr der Genossenschaften ist nicht die Agiotage, sondern die Unerfahrenheit und Unwissenheit, nicht der Mangel an moralisch verantwortlicher Initiative, sondern der Sanguinismus der Reformhoffnungen.

Auch die erste Fixirung des der Unternehmung gewidmeten Kapitals, nicht blos die Konstituirung der Actiengesellschaft, hat bedenkliche Klippen. Actiengesellschaften haben, abgesehen von Actien-Kreditanstalten, viel Vermögen als Anlagekapital festzulegen. Hiebei wird nun nicht sehr wirthschaftlich und treu zu Werke gegangen.

Fast alle österreichischen Bahnen leiden an einem viel zu kostspieligen Bau, und nicht blos die österreichischen Bahnen. Die Actiengesellschaften in der Industrie bauen die flottesten Werkgebäude. Auf den geduldigen Baukonto schleichen sich ganz fremdartige Kosten. Die Lieferungen für den Bau werden in unsauberer Weise vergeben; der Kommerzienrath X und der Graf Y, Gründer und Verwaltungsräthe, schliessen mit ihren Brüdern xX und yY Lieferungsgeschäfte auf Holz, Schienen u. s. w., welche in Ansehung der Qualität des Gelieferten viel zu hohe Preise verwilligen. Scheinbar niedrige Preise sind doch betrügerisch, weil bei schlechter Baucontrole schlecht gebaut wird; ein abschreckendes Beispiel aus neuester Zeit ist die Kaschau-Oderberger Bahn. Die Directoren lassen sich Wohnungspaläste bauen. Diese Unsauberkeiten steigern sich durch die Zinsgarantie, wenn neben dieser keine strenge Baucontrole des Staates herläuft. Der Staat steht durch die Zinsgarantie, im Falle von Deficits, für eine minimale Verzinsung auch des grössten Baukapitals ein. Auch in Frankreich ist in den Baukonti auf die Staatsgarantie schwer hineingesündigt worden.

Mächtige Interessen beuten so, wie bei der Konstituierung, auch bei der ersten Anlage der Gesellschaftsunternehmung das Actienvermögen aus. Die zur Kritik berufene Presse lässt sich auf grossen Geldplätzen oft nur zu leicht ein goldenes Schloss vor den Mund legen und rühmliche Ausnahmen hievon dringen nicht durch.

Bei Unternehmungen öffentlichen Characters, namentlich Eisenbahnen, hat davon das Gemeinwesen dauernden Nachtheil; denn das hohe Baukapital macht hohe Gestehungskosten, diese bewirken hohe Tarife. Das Unternehmen selbst hat Jahre und Jahrzehnte zu thun, um sich das ihm von den Gründungsschmarozern eingepflichtete Gift aus dem Leibe zu bringen.

Die Gesetzgebung über Actienwesen hat unseres Erachtens diese organische Gründungsschwäche der Actienunternehmungsform noch nicht genügend beachtet. Sie wird die Gründer zu viel nachhaltigerer Verantwortlichkeit herbeiziehen, die Bauschwindelen viel mehr klagbar machen müssen, als es jetzt der Fall ist. Nicht eine Aufsicht der politischen Verwaltung, deren vereinzelte Organe leicht corrumpt werden und die daher leicht den Bock zum Gärtner setzen, ist hier erforderlich, sondern die civilrechtliche allzufrühe Losschälung der Gründer von ihren Kindern und die Vermengung der Geschäfte des Sachwalters und des Privatspeculanten in der Person der Gründer und der Verwaltungsräthe wird bekämpft werden müssen, so dass keine Decharge der Generalversammlung von der Verantwortung dieser Beschwindelung befreit. Dieses Problem ist gesetzgeberisch allerdings nicht leicht zu lösen, aber seine Lösung ist auch nicht unmöglich. Die einschränkende Gesetzgebung dieser Richtung wird von allen Jobbers und Agioteuren als ein Attentat auf die wirthschaftliche Freiheit verschrieen werden, während sie bloß eine Beschränkung der Freiheit der Beutelschneiderei ist. Man wird sich hiedurch nicht irre machen lassen dürfen; die solide Entwicklung der Actienunternehmung, welche durch die Schwindelperioden auf lange Zeit unterbrochen wird, kann nur gewinnen, und sie stellt ein viel legitimeres Interesse dar, als die Freiheit des Börsenschwindels in Actien.

Besondere Beachtung verdient die Gründung der Com-

manditgesellschaften, namentlich der Commandit-Actien-Gesellschaften.

Gründer werden zwar die Geranten sein, deren Interesse es ist, eine rentable und wohlfeile Anlage des Kapitals zu suchen. Die gesunde Commandit- und Commandit-Actien-Gesellschaft haben an dem Risiko der Geranten einige Gewähr gegen den Gründungsschwindel. Allein neue Gefahren treten hier auf, welche in anderem Zusammenhange schon oben (I) angedeutet worden sind. Die Commandit-Actien-Gesellschaft namentlich wird dazu missbraucht, um entwerthete Privatunternehmungen, welche sonst nicht theuer losgeschlagen werden können, oder um angeblich wichtige Erfindungen, oder überschätzte Geschäftstalente den stillen Actien-Theilhabern um viel Geld anzuhängen. Namentlich der Fall kommt häufig vor, dass ein reicher Mann mit bisher berühmter Firma sich „zum Opfer bringt“, indem er sein renomirtes Privatgeschäft an eine Actiengesellschaft verhandelt, und „auf einige Jahre“ „aus Gefälligkeit“ sich der Führung des Geschäftes noch unterzieht. In Wahrheit ist das nach aussen glänzende Geschäft innen schon faul und will losgeschlagen werden; um die Unsauberkeit der Operation zu verhüllen, ist der bisherige Privatunternehmer so gefällig, als Gerant oder Director vorläufig an der Spitze zu bleiben. Aber mit diesem „vorläufig“ wird, wenn der Gerant nunmehr seinen Antheil in Commanditactien veräussert, jede Garantie beseitigt. Hunderttausende sind in den letzten zwanzig Jahren einem leichtgläubigen Publikum auf diese Weise in allen Ländern abgeschwindelt worden. Die Gesetzgebung, z. B. die französische, ist zwar in Beziehung auf die „beigebrachten Werthe“ (*apports*) viel einlässlicher geworden, doch wird kaum behauptet werden können, dass sie schon auf der Höhe der Erfordernisse eines moralischen Geschäftsbetriebs stehe ¹⁾.

1) Das furchtbarste Beispiel des hier erörterten Uebelstandes ist aus neuerer Zeit das Haus Overend Gurney & Cp. in London. Es stürzte im J. 1866, und der Freitag, an welchem sein Sturz in der City bekannt wurde, ist als *black Friday* dauernd dem Gedächtniss der Londoner Geschäftswelt eingeprägt. Jetzt stehen die Geranten dieser Firma vor dem Criminalgericht wegen betrügerischer Verwandlung in eine Gesellschaft im J. 1864; die 1864 von der alten Firma gebildete Gesellschaft entspricht dem

Nächst der Gründung kommt die Betriebsamkeit für ein schon gegründetes Geschäft, der „Umtrieb“, die

Begriff der festländischen Commandite-Actien-Gesellschaft. Die Köln. Ztg. schreibt aus Anlass der Verweisung vor das Strafgericht über diesen Fall:

„Den Nachfolgern des alten Quäkers Gurney (viele behaupten, schon diesem selber) waren die ungeheuren Geschäfte des Hauses über den Kopf gewachsen, richtiger gesagt: sie hatten sich die Geschäfte über den Kopf wachsen lassen. Verleitet durch ihr Glück und ihre ungeheure Kapitalkraft, verliessen sie den einem Bankgeschäfte streng vorgezeichneten Weg, verabsäumten die goldene Regel von der steten Verfügbarkeit ihrer Geldmittel, und steckten diese in Unternehmungen, aus denen, wie sie wissen mussten, weder Kapital noch Zinsen beliebig rasch herausgezogen werden konnten. So liehen sie, um nur einige wenige Beispiele anzuführen, einer ostindischen Schiffahrtsgesellschaft 578,000 Pf. St., einer Eisengiesserei 510,000 Pf. St. und einer griechischen Dampfschiffahrtshederei 144,000 Pf. St. Von diesen drei Gesellschaften existirt heute keine mehr. Bei der ersten giengen an 100,000 Pf. St., bei den beiden letzten gieng alles verloren. Aehnliche Verluste erlitten sie bei Privatfirmen: bei einem Hrn. Howard 331,765 Pf. St., bei einem Hrn. Garraway 160,000 Pf. St., bei einem Hrn. Koch 310,000 Pf. St. Die Liste liesse sich fortsetzen, doch die obigen Zahlen werden genügen und, in Thaler übertragen, hoffentlich auch imponiren, zumal wenn wir hinzufügen, dass Overend-Gurney im Jahr 1864 für 75 Mill. Pf. St. Geschäfte machten. Erwiesen ist bis zur augenscheinlichen Klarheit dass das alte Haus schon im genannten Jahre seinem Sturz zueilte, und dass dessen Chefs, wenn sie nicht mit Blindheit geschlagen waren, ihn vor sich sehen mussten. Doch mögen sie damals noch gehofft haben sich retten zu können. Ein Haus von so ungemessenem Credit, das über so ungeheure Hülfsmittel verfügt und aus seinem legitimen Escomptegeschäft früher einen Jahresnuzen von 175,000 Pf. St. bezog, braucht in der That sich nicht allzu rasch verloren zu geben. Am Ende jedoch ergeht es in solcher Lage grossen Firmen nicht besser als kleinen. Um sich zu retten, greifen sie nach den gewagtesten Mitteln, machen immer höhere Einsätze, schliessen Compromisse mit ihrem kaufmännischen Gewissen ab und — werden bankerott an Ehr' und Vermögen. So gieng es dem alten Hause. Schon 1864 befand es sich in den Händen des Zufalles, und, was noch schlimmer ist, in den Klauen rücksichtsloser Blutsauger und Speculanten. Hätten die Inhaber der Firma von ihren Büchern auch weiter keine Kenntniss gehabt als dass sie einen Beamten des Bankerottgerichtshofes, der von ihrem Geschäftsverkehr und ihren schlechten Schulden mehr wusste als ihnen lieb war, mit einem Jahrgehalt von 5000 Pf. St. erkaufen mussten, nicht damit er für sie arbeite, sondern nur damit er reinen Mund halte, so hätte es ihnen schlechterdings kein Geheimniss mehr sein können, dass die

Betriebsleitung in Betracht. Die Betriebsleitung besteht: im Disponiren des Kapitals, in der Organisation und Controle der Lohnarbeit, in der Controle der Material- und Werkzeugverwendung, in der Einrichtung und Beeinflussung der Comptabilität, Kassen- und Buchführung.

Zuerst das richtige Disponiren des Kapitals nach dem Wechsel der Marktpreise, der Technik und des Geschmacks!

Bei vorwiegendem Anlagekapital umfasst das Disponiren des Unternehmungskapitals in jeder Betriebsperiode nur einen Theil vom Werth des Gesamtvermögens; das Anlagekapital ist ja für die einzelne Betriebsperiode nur in einem beschränkten Theil seines Nutzungswerthes auszuschöpfen, — Maschinen, Werkgebäude, Wasseranlagen werden nur allmähig ausgenützt und die Kapitaldisposition beschränkt sich in Ansehung des Anlagekapitals auf die Reparatur, die Bereithaltung der Abschreibungswerthe, die Erneuerung (Reädification, Neumontirung u. s. w.) der verschiedenen fixen Kapitalbestandtheile. Daher ist wohl die erste Fixirung eines überwiegend in Anlagen bestehenden Kapitals entscheidend

Firma thatsächlich bankrott sei und — das war der Augenblick in dem der Versucher an sie herantrat. Zu jener Zeit stand der Schwindel mit den Actiengesellschaften im höchsten Flor. Jeder Tag sah deren zu Duzenden entstehen, und schon waren einzelne theils gute, theils schlechte Privatfirmen in Actiengesellschaften von beschränkter Haftbarkeit aufgegangen. Weshalb nicht auch das weltberühmte Haus Overend und Gurney? Eines Morgens wurde England durch die Neuigkeit überrascht dass auch dieses an eine Compagnie übergegangen sei. Das Publikum bezahlte die Actien hastig zu hohen Prämien, kleine Rentiers zumal, pensionirte Offiziere, Wittwen mit vielen Töchtern und schmalem Einkommen griffen gierig zu, nur die gewiegte Kaufmannswelt hielt sich fern, denn ihr waren Overend und Gurney seit geraumer Zeit schon etwas verdächtig. Letztere verkauften also ihr Geschäft, wohl wissend, dass ein grosser Theil von dessen aufgeführten Activen aus schlechten und geradezu werthlosen Schulden bestand, und bequerten sich nebenbei Theilhaber der neuen Compagnie zu werden, welcher sie ein bankerottes Geschäft verkauften, wohl wissend, dass durch ihr völliges Austreten der Credit der jungen Compagnie von Beginn an geschädigt werden würde. In diesem Schritt liegt, wenn er gerichtlich nachgewiesen werden kann, das Verbrechen dessen sie beschuldigt werden, in dem Schritte nämlich wissentlich ein bankerottes Geschäft als ein gewinnreiches verkauft und die Käufer oder die Actionäre betrogen zu haben.

für das dauernde Schicksal einer Unternehmung, die jährliche Disposition über das fixe Kapital tritt aber verhältnissmässig zurück und lässt sich nicht schwer controliren. Hiefür ein Beispiel!

Den „statistischen Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen“ (XV. Bd.) entnehmen wir die Notiz, dass auf 531 Mill. Thlr. concessionirtes Anlagekapital der Privatbahnen der Erneuerungsfonds 1867 einnahm 19 Mill., wovon $10\frac{1}{2}$ Mill. Bestand aus dem Vorjahr, 5,4 Mill. Zuwendungen aus den Betriebsüberschüssen, 1,340000 Thl. Erlös für ausrangirte Schwellen, Schienen, Locomotiven, Wagen, und 518,000 Thlr. an Zinsen. Die Ausgaben des Erneuerungsfonds derselben Privatbahnen betrugen rund 7 Mill. Thlr., hierunter 3,9 Mill. Thlr. für Schwellen- und Schienenerneuerung, 2,7 Mill. Thlr. für Erneuerung von Transportmitteln, 340,000 Thlr. für Brückenerneuerung. Also auf 500 Mill. Thlr. Anlage 7 Mill. Thlr. Erneuerung, und diese Erneuerung geschah durch leicht controlirbare Operationen!

Anders verhält es sich mit dem Betriebskapital, welches den Materialbestand, Waarenvorrath, die Kasse für Lohnzahlung und Anschaffungen umschliesst. Das ganze Betriebskapital ist periodisch, oft wöchentlich und halbwöchentlich, wie bei Bäckereien und Fleischereien, monatlich, semestral, jährlich umzuschlagen, wie in Fabriken mit raschem Absatz und kurzer Lagerung, wie namentlich im Handel. Jede Betriebsperiode stellt aufs Neue die Frage: wie viel und welche Art von Stoffen und Waaren, in welchem Zeitpunkte, auf welchem Markte, mit welchen Creditfristen soll aus dem Betriebskapital erworben, wie soll das Erworbene abgesetzt werden? wie ist die Kasse zu disponiren? welche Ausdehnung ist nach dem jezigen Stand der Löhne der Lohnarbeit, welche dem Maschinenkapital zu geben? soll ein Theil des Lohnfonds in Maschinenkapital fixirt werden? u. s. w. In einer Unternehmung mit vorwiegendem Betriebskapital, also namentlich im Handel, ist der Betriebsleiter täglich, stündlich, wöchentlich mit eingreifenden Entscheidungen der Kapitaldisposition bebelligt. Er steht Conjunctionen gegenüber, deren fehlerhafte Berechnung leicht zu entschuldigen ist, bei welchen er daher die Unternehmung zum Vortheil eines anderen ihm mehr am Herzen

liegenden Geschäftes fast täglich belasten kann, ohne dass ihm eigentliche Veruntreuung nachgewiesen werden könnte.

Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital verlangen daher eine Betriebsform, wobei der Betriebsleiter eine ungetheilte, unbegrenzte Verantwortlichkeit trägt; denn nur dann wird er die hohen täglichen Ansprüche des Kapitalumtriebes an die Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung vollziehen. Verwaltet er dagegen fremdes Kapitalvermögen, so wird er leicht lässig, untreu und unterliegt der Versuchung, als Privatmann Geschäfte mit der Gesellschaft zu schliessen, die dieser nachtheilig sind, schlechte Geschäfte dem anvertrauten, gute dem eigenen Vermögen zu buchen.

Diese Gefahr liegt der Actiengesellschaft und der Commandite-Actiengesellschaft besonders nahe. Criminal- und Zuchtpolizei-Processe in Menge bestätigen sie. Durch Tantiëmbetheiligung der Betriebsleiter wird die Gefahr nur theilweise überwunden.

Was schon oben unter dem Gesichtspunkt der raschen Veränderung des Unternehmungsobjectes hervortrat, bestätigt sich hier unter dem Gesichtspunkt der Ansprüche an eine betriebsame Kapitaldisposition: dass die Actiengesellschaft, einmal und mit Glück gegründet und angelegt, für Unternehmungen mit vorwiegendem Anlagekapital sich im Allgemeinen besser qualificirt, als für Geschäfte, in welchen das rasch rotirende Betriebskapital vorwiegt.

Die Handelscompagnien alter und neuer Zeit sind der Concurrrenz der grösseren Betriebsamkeit des Privathandels und der solidarisch verpflichteten offenen Handelsgesellschaft unterlegen. Die Exportgesellschaften auf Actien haben fast ohne Ausnahme Bankerott gemacht; in Oestreich liegt gegenwärtig eine solche unter dem Hammer. Zum Waarenhandeleignet sich die Actiengesellschaft nicht.

Das meiste Actienkapital der Neuzeit liegt in den grossen Communicationsanstalten; an der Statistik Oesterreichs wird diess unten nachgewiesen werden. Die Communicationsanstalten haben nun wirklich ein entschiedenes Ueberge-

wicht des fixen über das flüssige Kapital. In der grössten österreichischen Eisenbahn und an der grössten österreichischen Schifffahrtsgesellschaft mag diess ziffermässig nachgewiesen werden. Nach dem Hauptrechnungsabschluss der Südbahn vom 31. Dezember 1867 (Länge des österreichischen und des italienischen Netzes zusammen 520 Meilen) betragen die Activa:

1) Betriebskapital:

Contocorrentsaldi	562,764 fl.
Kassen in Wien, Innsbruck, Turin,	1,651,508 „
Effecten des Reservefonds	3,337,510 „
Cautionseffecten	4,312,168 „
Ausstehende Betriebseinnahmen	2,910,386 „
Guthaben an die K. K. Staatsverwaltung	1,035,278 „
zu realisirende Empfangsanweisungen	592,751 „
diverse Debitoren	8,618,694 „
	23,021,059 fl.
Materialvorräthe	8,261,464 fl.
Also zusammen	31,282,523 fl.

wofern alle Bestandtheile vorstehender Posten dem Betriebskapital zugerechnet werden dürfen, was z. B. hinsichtlich der Cautionseffecten und der Reservefonds-Effecten bestritten werden könnte. Die Tracirungsspesen neuer Linien (119,813 fl.) werden als generelle Kapitalfixirung anzusehen sein; sie können ignorirt werden.

2) Anlagekapital:

A) Kosten des Baues und der ersten Einrichtung

a) Wien-Triester Linie und Zweigbahnen	27,294,890 fl.
Kärntner Linie	25,421,878 „
Kroatische Linien	14,348,807 „
b) Ungarische Linien	41,869,682 „
c) Nord- und Südtiroler Linien	31,201,820 „
d) Venetianische Linien	27,801,728 „
e) Lombardische Linien	40,183,977 „
f) Central-italische Linien	48,256,547 „
g) Piemontesische Linien	47,799 „

B) Ankaufpreis

a) der italienischen Linien	22,616,761 „
-----------------------------	--------------

b) der Wien Triester Linie	63,689,433 fl.
c) der piemontesischen Linien	70,563,753 „
	413,297,015 fl.

Der Ankaufspreis ist ein Aequivalent fixen Kapitals, verschwindende Beträge ausgenommen, und zwar weit überwiegend des Baukapitals. Das Baukapital zusammen mit dem angekauften Betriebsmaterial repräsentirt also einen Anlagekapitalwerth von 413,297,075 fl.

C) Das (derzeitige) Betriebsmaterial, welches, da die „Materialvorräthe“ ausgeschieden sind, fast ganz als bewegliches Anlagekapital anzusehen ist und hauptsächlich im Fahrpark besteht, ist beziffert mit 52,330,087 fl.

D) Immobilien 1,909,055 „

Das ganze Anlagekapital dieser grössten mitteleuropäischen Bahn beträgt hienach

Baukapital etc.	413,297,075 fl. öst. Währg.
fixes Betriebsmaterial	52,330,087 „ „ „
Immobilien	1,909,055 „ „ „
zusammen	467,536,217 fl. öst. Währg.

Das ganze Betriebskapital 31,282,000 „ „ „
wovon das Meiste auf Kasse und Guthaben, nur 8—9 Mill. auf Materialvorräthe fallen.

Auf rund 499 Mill. fl. Gesamtkapital fallen daher nur 30 Millionen oder 6 Procent Betriebskapital, nur 8 Millionen oder $1\frac{1}{2}\%$ flüssiger Materialwerth.

Ein ähnliches Verhältniss findet sich bei der grössten europäischen Binnen-Dampfschiffahrtsgesellschaft vor. Nach dem Rechnungsabschluss vom 31. Dez. 1867 hatte die K. K. privilegierte erste Donaudampfschiffahrtsgesellschaft 37,286,223 fl. Activa, hierunter

1) Betriebskapital:

a) Materialvorräthe	337,749 fl. ö. W.
b) diverse Debitoren	2,522,587 „ „ „
c) Cassabaarschaft	1,313,172 „ „ „
d) Plazwechsel und Devisen	130,557 „ „ „
e) noch unveräusserte Loose der Anleihe v. 1857	572,355 „ „ „

f) deponirte Effecten	13,034 fl. ö. W.
g) Anspruch an den Fiscus (nicht anerkannt)	394,323 „ „ „
h) Sonstiges	69,000 „ „ „
	<u>5,352,777 fl. ö. W.</u>

Nach Abschlag der Posten für unveräusserte Anlehensloose
und Anspruch an den Staat rund 4,400,000 fl. ö. W.

2) Anlagekapital:

a) Werth der 720 eisernen Schiffe	14,497,048 fl. ö. W.
b) Werth des Schiffsinventars	1,276,403 „ „ „
c) Werth der Gebäude	2,663,411 „ „ „
d) Baukosten der Mohacs-Fünfkirchener Eisenbahn	6,866,024 „ „ „
e) Ankaufskosten der Fünfkirchener Kohlengruben	2,763,565 „ „ „
f) Werth der hölzernen Schiffe	84,184 „ „ „
g) Werth der Werften u. Werkstätten	2,202,586 „ „ „
h) Werth der Dampfmaschinen	409,336 „ „ „
i) Werth der Dampfkessel	311,229 „ „ „
k) Stationsinventar	826,500 „ „ „
l) Werth der Winterhafen	32,330 „ „ „

zusammen: 31,932,616 fl. ö. W.

Hienach entfallen auf das Gesamtkapital von 37¹/₄ Mill.
rund 32 Mill. Anlagekapital und 5 Millionen Betriebskapital, das
letztere macht nur 13—14% des Gesamtkapitals, der Material-
vorrath wenig mehr als 1 Procent des letzteren aus.

In Grosshandelsgeschäften wird ziemlich genau das Gegentheil
zutreffen! Das eine Hauptkapital des Handels: Strassen, Trans-
portmittel, Häfen, Entrepots liefert ja das Gemeinwesen oder die
Actiengesellschaft für Communicationswesen. Der Waarenvorrath
ist im Handel die Hauptsache.

Unserem Saze von der Nichtqualification der Actiengesell-
schaft zu Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital scheint
die Erfahrungsthatſache zu widersprechen, dass das Bankwesen
nächst dem Communicationswesen am meisten Actienkapital be-
schäftigt. Die Bank, wie der Waarengrosshandel, arbeitet fast
nur mit Betriebskapital. Unter den Activen der österreichischen

Nationalbank nach dem Abschluss vom 31. Dez. 1867 figuriren unter 440 Mill. nur 3,519,000 fl. für „Gebäude in Wien und Pesth und gesammten *fundus instructus*.“ Unter den Activen der Creditanstalt erscheinen unter demselben Datum bei 141,430,000 fl. Gesamtbetrag nur 111,829 fl. für Inventar und 1,855,856 fl. für „Realitäten“ in Wien und bei den Filialen und Agenturen, zusammen also nicht mehr als 2 Mill. fixes Kapital.

Gleichwohl dürfte die grosse ebenerwähnte Ausnahme unseren Satz nur bestärken; denn aus alter und neuer Erfahrung ist schon weiter oben nachgewiesen worden, dass nur diejenigen Bankgeschäfte als Actienbetriebe sich bis jezt bewährt haben, welche eine einfache, gleichmässig fortlaufende, fast mechanische, daher leicht controlirbare und begrenzbare Betriebsleitung zulassen. Escompte-, Lombard-, Hypothekar-Banken zählen dahin. Hier ist der Missbrauch durch zweckmässige Bestimmungen über Wechselcensur und Wechselcensurenbestellung, durch gattungsmässige Bestimmung der lombardfähigen Werthpapiere, durch Verbot der Beleihung der Unterpfänder an Bankverwaltungsmitglieder, durch vorsichtige Entwerfung der Statuten und durch eine mässig scharfe Controle der Actienbankdirection hintanzuhalten. Noch immer aber sind die glücklichen Actienbanken wirklich vorwiegend Escompt-, Lombard- und Hypothekenbanken, wie die weiter oben mitgetheilte Notiz des englischen Economist beweist.

Dasselbe gilt vom Versicherungsbetrieb, in welchem eine fast mechanische Anwendung fester Regeln und Tarife neben verzweigtem Agentenwesen genügt. Das Versicherungsgeschäft nimmt im Actienbetrieb die dritte Stelle ein. Es heisst grosses Kapital, aber nur als Garantiefonds zur Deckung von Risiken, neigt daher zur Theilung der Risiken im Actienbetrieb.

Es giebt nun weiter Geschäfte, deren dispositiver Betriebsamkeit eine Privatperson überhaupt nicht gewachsen oder nicht jeder zufällige Inhaber eines Privatvermögens nach seiner Persönlichkeit gewachsen ist.

Die 500 Mill. Gulden Kapital der Südbahngesellschaft könnte ein Einziger ebenso wenig disponiren, als er sie allein aus seinem Privatvermögen und Privatcredit aufbringen oder allein risciren

könnte, wenn sein Vermögen je so weit reichen würde. Wo die Disposition des Kapitalvermögens durch ihren Umfang und ihre räumliche und technische Getheiltheit über die Leistungsfähigkeit der individuellen Betriebsamkeit hinausreicht, wo also auch im Falle der Privatunternehmung, Verwaltung, mandirte Betriebsamkeit einzutreten hätte, wo das Geschäft in viele Fachdepartements, Filialen, Agenturen u. s. w. auseinandergeht, ist trotz getheiltem und begrenztem Risiko der Gesellschafts- und Genossenschaftsbetrieb nicht weniger leistungsfähig, als der Privatbetrieb; ja er bietet darin sogar einen Vortheil, dass die erforderlichen Kräfte der obersten Leitung unabhängig von dem Zufall der persönlichen Befähigung des Privatunternehmers bestellt werden können. Die persönliche Scheidung von ausschliesslichem Risiko und von Betriebsleitung wird hier unter gewissen Voraussetzungen zum entschiedensten Vortheil. Meist nun tritt dieser Fall ein, wo überhaupt umfassende quasi öffentliche Geschäfte in Frage sind: Eisenbahnen, Dampferlinien, Omnibuslinien u. s. w.

Um das Interesse des Verwalters, sobald dieser einmal unumgänglich ist, anzuregen und zu steigern, hat selbst die Actiengesellschaft mindestens so viele und starke Reizmittel als die Privatunternehmung: hohe Gehalte, Steigerung der letzteren mit der Dauer des Geschäftes, Tantiënnen, Einlagen (Actienbetheiligung).

Die Collectivgesellschaft und die Genossenschaft sind auf diesem Punkte sogar überlegen; denn sie machen die vielfachen Betriebsleiter solidarisch mit dem ganzen Vermögen haftbar.

Die offene Gesellschaft multiplicirt die Unternehmerpersönlichkeit. Mit gleichem Interesse waltet an verschiedenen Plätzen, in den verschiedenen Departements eines Geschäftes eine und dieselbe rührige, in gleichem Geist zusammenwirkende Betriebsamkeit. Diess ist der grosse Vorzug der offenen Gesellschaft, welcher den Nachtheil der Vielköpfigkeit in der Betriebsleitung und Versuchung zu Unterschlagungen häufig weit überbieten wird. Wo also das gleiche Geschäft zugleich in Fabrik, Comptoir und auf der Reise, im Mutterort und in Filialen (Exporthandel)

zu treiben ist, wo — wie bei Anlehen und Actienemissionen, in den Arbitragegeschäften eine gleichzeitige und gleichinteressirte Thätigkeit auf verschiedenen Handels- und Börsenplätzen erfordert wird, da giebt auch das Collectivgeschäft bessere Resultate, als die Cooperation einer Privatunternehmung mit Agenten und Commissionären.

Die Commanditegesellschaft gestattet, die Betriebsamkeit eines durch eigenes Kapitalrisico mehr und mehr gefesselten Talentes der Bewirthschaftung des stillen Kapitals zuzuwenden. Ueber diese Lichtseite, wie über die Schattenseiten der furchtbar missbrauchten Commanditegesellschaft brauche ich Früherem ¹⁾ Nichts hinzuzusezen.

Die Genossenschaft gestattet, die zum Betrieb befähigten Genossen an die Spitze zu stellen, und macht diese durch Gewinn- und Verlust-Betheiligung, und weiter durch die Solidarhaft, in persönlicher Weise mit ihrem Beutel für die Kapitaldisposition haftbar. Die Genossenschaft vermeidet zweierlei: die Abhängigkeit vom Zufall der Betriebsfähigkeit des Privatunternehmers und die privatökonomische Unverantwortlichkeit des Verwalters von Privat- und von Actienvermögen. Die Genossenschaft kann desshalb im Umtrieb starker Betriebskapitale sehr Bedeutendes leisten, wie der Erfolg des Consumvereins, der Rohstoffgenossenschaft und vor Allem der Creditgenossenschaft beweist.

Schwierig ist es für die Genossenschaft, schon von Anfang Betriebsleiter zu finden, welche in der betriebsamen Disposition des Kapitals bereits geübt sind. So weit die Genossenschaft aus der Schichte der Lohnarbeit hervorgeht, wird es an geschulten Betriebsleitern nicht selten fehlen, und schon aus diesem Grunde kann die Productivgenossenschaft nicht plötzlich die Unternehmungen der Bourgeoisie verdrängen. Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens setzt die Schulung von Lohnarbeitern für die Unternehmerbetriebsamkeit voraus. Diejenigen Genossenschafter dagegen, welche, wie die deutschen Consumvereine, Handwerkerbanken u. s. w. mehr der Welt des Kleingewerbes angehören, haben auch desshalb geringere Schwierigkeiten, weil

1) Vgl. mein „gesellschaftl. System.“

ihnen für Kapitaldisposition und Comptabilität bereits die Tradition und Uebung von Leuten zu Gebote steht, welche gewöhnt sind, Geschäfte selbstständig zu führen, wenn diese Geschäfte auch klein sind. Vielleicht ist auch diess einer der Erklärungsgründe der Erscheinung, dass die Consumvereine und Handwerkerbanken sich rascher verbreiten, als die Productivgenossenschaften. Indessen ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, dass die nöthige Schulung in selbstständiger Betriebsamkeit von Arbeitern erreicht werde; denn man darf nicht verhehlen, dass der militärische Absolutismus und die Verwahrlosung der Schule die höhere moralische und intellectuelle Entwicklung der Massen bis auf den heutigen Tag furchtbar niedergehalten haben. Es gehört keine hohe Annahme von der Perfectibilität des Volkes dazu, um eine allmälige Erhebung vieler Individuen des jezigen Lohnarbeiterstandes zur genossenschaftlichen Betriebsfähigkeit zu erwarten. Die Langsamkeit der bisherigen Entwicklung beweist gar Nichts gegen die Genossenschaft.

Ein zweiter Bestandtheil der Betriebsleitung:

Die Kassencontrole ist gewiss die sorgfältigste in der Privat- und in der Collectivunternehmung; reservirt sich doch häufig der Privatunternehmer die ausführende Kassenthätigkeit selbst. Jede Art der Verwaltung wird denselben Grad der Vorsicht, welchen der Privatgeschäftsmann in der Comptabilität anwendet, nicht entfalten. Doch ist die Trennung der Kassenführung und Buchhaltung in associativen Unternehmungen eine Sicherung gegen Unterschlagung durch die Direction und die Verantwortlichkeit der Direction für strenge Kassencontrole eine Sicherung gegen Untreue der Kassierer. Am meisten ist bei noch unerfahrenen Productivgenossenschaften in diesem Betreff zu fürchten. Bedeutende Schwierigkeit bietet diese Seite der Geschäftsleitung auch den Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften nicht. Die letzteren bedürfen erst einer Schule in diesem, wie in anderen Theilen der Betriebsamkeit; diese Schule kann, wenn auch allmähig gewonnen werden. Die aus der Kleinunternehmung hervorgewachsenen Genossenschaften haben diese Schule rasch durgemacht.

Die ferneren Momente der Betriebsamkeit: Organisation

der Lohnarbeit, Controle der letzteren, Material-Werkzeug-, Maschinen- und Baukapitals-Controle

gestalten sich für die genossenschaftliche Unternehmung, innerhalb der engeren Grenze ihrer Kapitalkraft, sehr günstig, günstiger als für die übrigen associativen Unternehmungsformen. Wenn erst, wofür jezt gesorgt wird, die Volksbildung in Beziehung auf Kassen- und Buchführung gesteigert würde, so würde sich diese Behauptung in noch vollkommenerem Maasse bewahrheiten.

Der Genossenschaftsleiter ist den Lohnarbeitern nicht fremd, sondern *primus inter pares* unter ihnen und er wird nicht blos selbst durch seine Risico zur Betriebsamkeit angehalten, sondern er hat, was die Controle der Creditwürdigkeit, des Fleisses und der Qualität der ausführenden Arbeit, die Controle der Schonung des Material- und Arbeitsmittel-Kapitals betrifft, eine sehr leichte Aufgabe, weil in der Genossenschaft Fleiss, Qualität der Arbeit, gewissenhafte Schonung des Kapitals eigenste Interessen der Arbeiter sind, und weil jeder Genosse aus eigenem Antrieb Aufseher des anderen ist. Wohl vermag auch der Privatunternehmer die ausführende Arbeit, die in der Stellung zu ihm Lohnarbeit ist, theils durch Controle und Aufsicht, theils durch Stücklohn und Tantième zu discipliniren, aber wo bei nothwendiger Zerstreuung der ausführenden Arbeit und bei hohem Anspruch an die Qualität des Productes die Aufsicht nicht zureicht oder der Stücklohn seinen Zweck verfehlt, da ersetzt Nichts anderes die hervorgehobenen Vortheile der Genossenschaft; diese ist denn auch, wie an anderem Ort von mir schon hervorgehoben ist ¹⁾, auf dem Gebiete zerstreuter und qualificirter Ausführungsarbeit besonders glücklich gewesen. Die genannten Vortheile wirken wenigstens bei mässiger Ausdehnung der Genossenschaft. In so lange ist die Controle durch kapitalbetheiligte Genossen wirksamer als die Controle durch die

1) Siehe m. gesellsch. System und Tüb. Ztschr. 1864, S. 596. 739.

blöde Schafheerde der Actionäre oder durch die Commandisten, die verurtheilt sind, „stille zu sein mit Harren.“

Die Privatunternehmung bewältigt diese lezterörterten Schwierigkeiten um so leichter, je mehr der Privatunternehmer an der ausführenden Arbeit sich noch selbst zu betheiligen vermag oder je mehr er über solche ausführende Arbeitskräfte verfügt, welche mit ihm gemeinschaftliches Interesse haben. Die Familie ist für die kleine gewerbliche und ländliche Wirthschaft deshalb eine so kräftige Unternehmungseinheit, weil auch die dem Familienhaupt folgsamen Arbeiter mit dem ersteren eine durch väterliche Auctorität und Familienliebe gefestigte Interessengemeinschaft unterhalten. Die Meisterfamilie des zünftigen Mittelalters stellt in dieser Hinsicht eine natürliche unmittelbare, noch nicht durch moderne National- und Social-Oekonomie reflectirte „Genossenschaft“ dar. Im Kleingewerbe, in der Cultur vieler Handelspflanzen, welche sehr viele ausführende Arbeit, und zwar interessirte, intelligente, örtlich zerstreute und daher schwer controlirbare Arbeit verlangt, in der Verfertigung façonirter artistischer Industrieproducte, welche dann auch zur Hausindustrie neigen, wird die Familie als Einheit der ausführenden Arbeit und als förmliche Unternehmungseinheit dauernd eine grosse Kraft bewahren. Ergänzend wird ihr die Genossenschaft zur Herstellung gemeinsamer grösserer Betriebseinrichtungen zu Hilfe kommen ¹⁾.

1) Lezterer Process vollzieht sich schon in der Landwirthschaft. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landw. Vereins für Rheinpreussen (1868) enthält folgende interessante hieher gehörige Daten: 1. Zu den bereits früher bestehenden 33 Creditvereinen sind 12 neue Darlehnskassenvereine (6 im Kreise Neuwied, 2 im Kreise Waldbroel, 4 in den Kreisen Adenau, Siegburg, Cochem, Saarbrücken) nach dem System von Raiffeisen, welches nach den Beschlüssen verschiedener Generalversammlungen als das für die Rheinischen Verhältnisse zweckmässigste erachtet wird, hinzugetreten. — 2. Neu entstanden ist der auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründete Roer-Hagelversicherungsverein. Derselbe hat sich bereits über 18 Kreise ausgedehnt und beabsichtigt, sich über die ganze Provinz auszudehnen. Die versicherten Werthe betragen 1,045,179 Thlr. in 940 Policen. Neue Viehversicherungsvereine sind angemeldet: 1. in der Gemeinde Engelskirchen, Kreis Wipperführt. Derselbe hat im ersten Jahre

Die der Arbeitstheilung correspondirende Ordnung der Arbeit innerhalb der einzelnen Unternehmung setzt eine gewisse

6 Pf., im zweiten und dritten 4 Pf. auf den Thaler genommen; beide letzten Jahre schlossen mit einem ziemlichen Bestande ab; der Verein hat sich über seine ursprüngliche Grenze ausgedehnt, im Kreise Anerkennung gefunden und die Gemeinden 2. Kreuzberg und 3. Thier zur Bildung ähnlicher Vereine veranlasst, von denen der letztere schon über 500 Stück Rindvieh versichert; 4. in Brotdorf, Kreis Merzig, 5. im Köllerthal, Kreis Saarbrücken, 6. in der Gemeinde Bischmisheim, 7. in Gersweiler, 8. Kilburg, Kreis Bitburg nach dem Normalstatut auf S. 343 der Zeitschr. d. I. V. f. Rheinpreussen, Jahrgang 1867. Drei weitere Vereine nach diesem Statut sind in der Bildung begriffen für die Gemeinden Bitburg, Rittersdorf und Bickendorf. — 3. Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht. Behufs Ankauf und Unterhaltung von Zuchtstieren sind Genossenschaften gebildet worden: a. durch das Casino zu Dilkrath, Kreis Kempen, für 2 Stiere, b. durch das Casino zu Holzweiler, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, c. durch das Casino zu Gelsdorf, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 75 Kühen, ferner zur Einführung von Holländer Kälbern zur Anzucht, d. zu Kirchdaun, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, e. durch die Casinos zu Gelsdorf, Böllingen und Meckenheim zur Anschaffung und Unterhaltung eines Englischen Zuchtebers. — 4. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung von Maschinen und Geräthen: a. Dampfdreschmaschinen sind auf genossenschaftlichem Wege angeschafft worden: 1. durch das Casino zu Herrstein (Birkenfeld). Die 8pferdige Maschine (aus der Fabrik zu Carlsruhe) braucht 8 Ctr. Kohlen per Tag und drischt 3000 Garben bei 60 Zoll Trommelweite. Sie hat vom September bis Ende November in 11 Gemeinden gedroschen, darüber 848 Thlr. verdient, bei einem Betriebskostenaufwande von 345, mithin in 10 Wochen einen Ueberschuss von 503 Thlrn. geliefert. Drescherzins ist $1\frac{1}{2}$ Thlr. für die Stunde. Sie kostet incl. Transport 2486 Thlr., 2. durch das Casino zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, 3. durch das Casino zu Münstermaifeld, 4. zu Polch Kreis Mayen, 5. zu Billig, Kreis Mayen, 6. zu Wadern, Kreis Merzig. b. Göpelmashinen, an 5 Orten, Hilden, Erkelenz, Aldekerk, Wickrath, Dilkrath: die Genossenschaft zu Wickrath leiht die Maschine (Zins pro Tag 2 Thlr.) an Mitglieder und Nichtmitglieder, c. Mähmaschinen an 2 Orten, Aldekerk und Meiderich, d. Säemaschinen an 2 Orten, zu Dilkrath und Hilden, Kreis Düsseldorf. Die Maschine in Hilden (System Garret,) (Fabrikant Knapp in Neuss) hat 231 Thlr. gekostet und gesäet $168\frac{1}{2}$ Morgen, à 4 Sgr. per Morgen für Mitglieder der Genossenschaft und 5 Morgen zu 5 Sgr. für Nichtmitglieder. Die Einnahme des ersten Jahres betrug 11 Thlr. — e. Landwirthschaftliche Geräthe (Croskillwalzen, Exstirpatoren, Untergrundpflug, Häckselmaschine, Buttermaschine)

Autorität der Betriebsleitung gegenüber der ausführenden Arbeit voraus.

an 7 Orten, Masholder, Mötsch, Rittersdorf, Nattenheim, Hilden, Wickrath, Dilkraht. Der Creditverein zu Euren hat einen Dombasle'schen Pflug von Stahl, einen Coleman'schen Exstirpator und einen Untergrundspflug angeschafft und verleiht dieselben unter folgenden Bedingungen: 1. Das Ausleihen geschieht durch den Verwahrer derselben. Mitglieder des Creditvereins erhalten diese einzelnen Geräthe gegen eine Entschädigung von 4 Sgr. pro Tag. Nichtmitglieder zahlen 5 Sgr. 2. Jeder, der diese Geräthschaften anleiht, hat sie beim Gebrauch so zu behandeln, als wenn sie sein Eigenthum wären. 3. Werden die Geräthe während der Gebrauchszeit beschädigt, so muss er sie auf eigene Kosten wieder in Stand setzen lassen. — Die eingehenden Gelder werden zum Ankaufen von Ackergeräthschaften verwendet. 4. Die entliehenen Geräthe sind nach dem Gebrauche dem Aufbewahrer gehörig gereinigt zurückzugeben. Die Säumigen haben die Wiederbeschaffungskosten zu tragen; den Mitgliedern des Creditvereins können diese Kosten von ihrem Guthaben in Abzug gebracht werden. 5. Genossenschaften für Saatbeschaffung, von Pflanzen und Futtermitteln haben sich 9 gebildet, zu Bitburg (Bezug von 4000 Pfd. Provencer Luzernesamen), Wickrath (Bezug von 50 Tonnen Rigaer Lein: Preis 20 bis 25 p. Ct. unter dem Marktpreise. Der Lein wurde an Mitglieder zu den Selbstkosten, an Nichtmitglieder mit einem Aufschlage von 10 pCt. abgegeben), Dilkraht (Bezug von Samen), Gelsdorf (Bezug Eldenaer Kartoffeln), Ahrweiler (Bezug von 76,000 Portugieser Reben), Neuenahr (2600 Reben von zur Traubenkur brauchbaren Trauben, 33 Ctr. Diezer Saatkartoffeln, 43 Arten Obstbäume), Binsfeld (200 Obstbäume), Blankenheim (400 Centner Heiligenstädter Kartoffeln), Adenau (500 Ctr. Proskauer Kartoffeln). Genossenschaften für künstliche Düngemittel sind 5 entstanden, zu Gräfrath, St. Hubert, Rheinhausen, Anhausen, Wickrath. — 5. Ueber „Genossenschaften für gemeinsame Ausnutzung von landw. Produkten“ enthält der Bericht folgendes: „Neue Genossenschaften dieser Art sind nicht zu meiner Kenntniss gelangt. Ich kann daher nur über den Fortgang der dahin gehörenden vor zwei Jahren gegründeten Käserei zu Bitburg berichten. — Ermuntert durch den bisherigen Absatz und durch die Zuerkennung der silbernen Medaille bei der vorigen Generalversammlung zu Saarlouis richtete die Gesellschaft ihr Augenmerk darauf, die Fabrikation immer mehr zu vervollkommen. Sie sandte zu der internationalen Käseausstellung in Bern einen Commissar, um die dortigen Fortschritte in der Fabrikation kennen zu lernen. 314 Käse waren dort ausgestellt. Sie wurden nach Geschmack, Feinheit, Augen und äusserer Form à je 5 Punkte geprüft. Die höchste Nummer war mithin 20. Die Emmenthaler nahmen den ersten Rang ein: 27 Laibe erhielten 20 Punkte, 24 Laibe 19 Punkte. Diese 51 Stück wurden prämiirt. Der Entschluss der Genossenschaft zu Bitburg war schnell ge-

Autorität besass in hohem Grade die feste Unternehmungseinheit der zünftigen Familie. Autorität hat in hohem Maasse der Privatunternehmer, der Collectivgesellschaft, der Gerant, der Director der Actiengesellschaft; denn er kann die Arbeiter entlassen und regelt innerhalb gesetzlicher Normativbestimmungen, die ihn dem Lohnarbeiter gegenüber theils unterstützen, theils beschränken, frei die Dienstordnung seines Geschäftes. Der Betriebsleiter einer Genossenschaft hat der dienenden Arbeit gegenüber einen schwierigeren Stand. Die Genossenschaft ist eine demokratische Republik im Kleinen. Die Genossen, welche als Arbeiter im Genossenschaftsgeschäft dienen, bilden die Masse des souveränen Volkes, welches periodisch sein Directorium, für das Regierungsgeschäft wählt. Wie die schwache Seite der

fasst, sie liess den Käsemeister aus Emmenthal, welche die preisgekrönten Käse des Herrn Lehmann in Kirchberg gefertigt hatte, nach Bitburg kommen, um den dortigen Schweizer Käsemeister weiter zu instruiren. Seine Anwesenheit war von sichtlichem Nutzen: die jezige Fabrikation unterscheidet sich von der früheren durch zweckmässigere Bereitung des Labes, durch feineres Käsen, weniger Wärme beim Dicklegen und grössere beim Einrühren, durch stärkeres Pressen und höhere Formen; die sonstige Behandlung bleibt dieselbe. Es werden täglich ca. 1000 Pfund Milch gearbeitet, welche im Sommer einen Käse von 90 Pfund, im Winter von 100 Pfund aus der Presse gewogen ergeben. Die Käse bedürfen 4—5 Monate Lager und Behandlung, schwinden dann noch $\frac{1}{2}$ pCt. Es wird kein Rahm abgenommen. Aus der Käsemilch wird Vorbruch und Zieger gemacht, die unmittelbar verkauft, bei mangelndem Absatze aber verbuttert werden. Die abfallenden Molken sind ein treffliches Futter für Schweine und Jungvieh. Bis jezt wurden den Mitgliedern $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfd. = $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Quart Milch nach sechs Monaten vergütet und der Ueberschuss den Einrichtungs- und Fabrikationskosten gut geschrieben. Für gute Waare ist der Absatz ein unbegrenzter. Es sind bereits mehrere Käsereien im Kreise im Projecte. Die Direction der Local-Abtheilung kann zur Errichtung genossenschaftlicher Käsereien und Butterfabrikation nur rathen. Ein Hauptvorteil solcher Anstalten liegt ihres Erachtens darin, dass sie wesentlich zur Verbesserung der Viehzucht beitragen, indem sie den Landwirthen die Wahl lassen, die Milch entweder durch Fabrikation oder durch Aufzucht von Kälbern zu verwerthen. Nur bei der Aufzucht vorzüglicher Kälber von guter Race gelingt es, eine höhere Rente durch die Aufzucht zu erzielen, als durch die Fabrikation. Es wird daher nur das Vorzüglichste aufgezogen, während bisher fast Alles am Leben erhalten wurde, was natürlich geringe Waare und schlechtere Preise liefern musste.“

demokratischen Republik im Gebiet der Regierungsautorität liegt, so hat die Genossenschaftsunternehmung eine ihrer grössten Schwächen in der Schwierigkeit disciplinarischer Autorität der Geschäftsleitung über die dienenden Genossen. Ein Act wohl begründeter Disciplin Seitens des Vorstandes mag zu den gehässigsten Umtrieben führen und den Keim der Auflösung in die Genossenschaft tragen. Diese Schwäche ist unläugbar vorhanden und muss balancirt werden, theils durch anderweitige Vortheile, theils durch eine zweckmässige Organisation. Die andern Gegengewichte liegen hauptsächlich darin, dass der mitwagende Arbeiter weniger Disciplin und Autorität nothwendig macht; denn ihn disciplinirt sein Risiko und seine Gewinnhoffnung, sowie die höhere Bildung, welche Voraussetzung der Ausbreitung der Genossenschaft ist; freie Zucht tritt in der Genossenschaft an die Stelle der äussern Disciplin. Die zweckmässige Organisation der Autorität ruht darin, dass die Disciplin juryartig organisirt und der Vorstand mit durchreichender Autorität auf längere Zeit ausgestattet wird.

Bekanntlich haben die dauerhafteren unter den Productivgenossenschaften vielfach eine Art Dictatur auf sich genommen und damit ein Stück Imperialdemokratie organisirt. Man sieht: auch die wirthschaftliche Demokratie trägt einen Zug zum Imperialismus in sich, wenn sie den für die wahre demokratische Republik nothwendigen hohen Grad allgemeiner Bildung der Bürger (Genossen) noch nicht besitzt. Aber mit diesem Ausweg eines wirthschaftlichen Imperialismus sind auch analog jene Gefahren verbunden, welche der aus der Demokratie aufsteigenden politischen *tyrannis* eigen sind.

Ein letztes Moment der Vergleichung ist noch zu erörtern: die Stellung der Betriebsleitung zum Unternehmungskapital. Davon ist die Dispositionsfähigkeit abhängig.

Diese Stellung ist sehr einfach bei der Privatunternehmung. Den Betrieb beherrscht der Kapitalist, direct oder durch Mandat an seine Verwalter, Contremaitres, Factoren u. s. w. Die Disposition über das Kapital ist hier nur sich selbst verantwortlich. Der Privatunternehmer hat nur sich selbst zu fragen, wenn er

irgend eine Disposition trifft; er ist unumschränkter Monarch, aber der politischen Einherrschaft gegenüber mit dem grossen Unterschied, dass in Folge des ausschliesslichen Risico die Verantwortlichkeit eine ebenso absolute ist, wie die Gewalt. Der Privatunternehmer verbindet die unbedingte Handlungsfähigkeit mit dem unbedingten Risico. In dieser ungetheilten persönlichen Verknüpfung der Spontaneität und des Risico liegt die ungemeine Kraft der Privatunternehmung.

Im Gegensatz zu ihr beschränken alle auf Association fussenden Unternehmungsformen die Disposition der Betriebsleitung.

Am wenigsten geschieht es bei der Commandite-Gesellschaft. Allein nur um den Preis der Einflusslosigkeit der Mitwagenden erhält sich hier die unbedingte Dispositionsfähigkeit für den Geranten. Diese Gestaltung der Stellung zum Genossen der Gefahr schlägt logisch und erfahrungsmässig in Enteignung des letzteren um. Immerhin wird die Unternehmungsform der stillen Gesellschaft da, wo es auf unbeschränkte Handlungsfähigkeit ankommt, der Privatunternehmung an Anwendbarkeit am nächsten kommen.

Der Collectivgesellschaft fehlt es, die Uebereinstimmung der solidarisch verbundenen Gesellschafter vorausgesetzt, an Dispositionsfähigkeit nicht. Nur trifft eben die Voraussetzung der Willenseinheit in dem gleichberechtigten Unternehmungsdirectorium nicht immer zu. Dann hat sie wirthschaftlich analog alle Schattenseiten der Collegialregierung, des Directoriums einer aristokratischen Republik: Planlosigkeit, Widerspruch, Intrigue, wechselseitige Uebervorthellung, Familienhader, und trotz der Interesseneinheit gegen aussen geht sie endlich doch der Auflösung und dem Zerfall zu. Die Collectivgesellschaft, welche diess vermeiden will, fügt sich thatsächlich nicht selten der Präsidentschaft Eines Gesellschafter und nähert sich thatsächlich, wenn nicht formell rechtlich, der kräftigen Präsidentschaft des einzigen Geranten einer stillen Gesellschaft.

In denjenigen Fällen, in welchen aus anderen schon entwickelten Gründen die Collectivgesellschaft am meisten anwendbar ist, tritt übrigens auch die Gefahr der Reibung am wenigsten hervor. Es wurde gezeigt, dass die offene Gesellschaft wegen

der Vervielfältigung einer voll interessirten Unternehmerpersönlichkeit für getrennte Zweige Eines Geschäftes, für Geschäftsabzweigungen nach anderen Orten nothwendig sei. Da ist denn auch jedem sein besonderer Kreis gezogen und mit der technischen und räumlichen Sonderung nimmt die Gefahr der Reibung der gleichberechtigten Disponenten ab. Dass die Gefahr wirksam auch durch Familienbande bekämpft werden mag, ist von mir an anderem Orte schon hervorgehoben ¹⁾).

Gehemmt ist die Dispositionsfähigkeit der Betriebsleitung auch in der Actiengesellschaft. Der Director ist dem Verwaltungsrath und dem Revisionsausschuss, diese sämmtlichen Organe sind der Generalversammlung verantwortlich; zu bestimmten Verfügungen hat der Director die vorherige Zustimmung des Verwaltungsraths nothwendig. So ist es wenigstens formell geordnet, und diese formale Ordnung hemmt die Handlungsfähigkeit des Directors verglichen mit derjenigen des Privatunternehmers. Und diese Beschränkung ist ganz in der Ordnung; denn der Director trägt nicht die ausschliessliche privatökonomische Verantwortlichkeit. Wo es auf ganz unbeschränktes augenblickliches Handeln ankommt, wird die Hemmung der Dispositionsfähigkeit des Dirigenten den Actienbetrieb schlechter stellen, als das Privatgeschäft; z. B. im Waarengrosshandel.

In Wirklichkeit ist es mit dieser Beschränkung des Directoriums und Verwaltungsrathes durch Verwaltungsrath, bez. Generalversammlung traurig genug bestellt. Man hat es nicht mit einer wahrhaft constitutionellen, sondern mit einer bureaukratisch scheinconstitutionellen Regierungsform in der Actiengesellschaft zu thun. Bei dieser Regierungsform ist, wie im Staat, so in der Actiengesellschaft, der gute Erfolg von der Tüchtigkeit des Regenten, der Direction, von der reellen moralischen Verantwortlichkeit der obersten Verwaltung abhängig. Taugt der Director Nichts und sind die Verwaltungsräthe Namen gebende Marionetten oder gefräßige Raupen, welche zu Sinecuren hinaufgekrochen sind, so macht diese Regierungsform Bankerott, wie die scheinconstitu-

1) Siehe mein „gesellschaftl. System.“

tionelle Monarchie mit ihrer unfassbaren Bureaukratie. Dieser logischen Consequenz entspricht auch die Erfahrung. Ein moralisch und intellectuell tüchtiger Director ist für eine Actiengesellschaft den höchsten Preis werth, und nächst dem gilt es, die Verwaltungsräthe der Zahl nach zu beschränken, die wenigen Verwaltungsräthe aber auch zu beschäftigen und gut zu bezahlen, hiedurch eine grössere moralische und juristische Verantwortlichkeit der ganzen obersten Verwaltung herbeizuführen. In der neueren Zeit hat man freilich die gegentheilige Bahn eingeschlagen; man hat, nur um in den Volksvertretungen Patrone zu gewinnen, unnöthige Verwaltungsrathssinecuren geschaffen, z. Th. sich abpressen lassen. Diess ist vom Uebel; denn je grösser das Collegium, desto geringer wird die Verantwortlichkeit, Thätigkeit und Tantiemewürdigkeit des Einzelnen. Noch verkehrter ist die Theorie, einem derartigen Verwaltungsrath der Direction gegenüber weite Befugnisse anzuweisen, welche den Director zum Handlanger der Verwaltungsräthe machen, die Verwaltungsräthe selbst aber von einer reellen Verantwortlichkeit loszuzählen; eine solche verfehlte Theorie ¹⁾ mag für die Verwaltungsräthe bequem sein, der Sache selbst entspricht sie nicht.

Die Handlungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebsleitung hat an der souveränen Mitbestimmung der Genossen sehr reelle Schranken.

Die Genossenschaft ist bereits als eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art bezeichnet worden. Diese Staats- und die analoge Unternehmungsform leidet nicht, wie die scheinconstitutionelle Monarchie und das Regiment der Actiengesellschaft an Schwäche der moralischen Verantwortlichkeit der Regierenden, nicht an der Gefahr des langsamen Verkommens im bureaukratischen Schlendrian und Corruptionswesen, nicht am Mangel reeller Verantwortlichkeit, sondern im Gegentheil an einem Uebermass der Controle, an der Gefahr permanenter Agitationen und Fractionen, jähem Wechsels im Regiment, an einem Zuviel der wirklichen Verantwortung, an einem Uebermaass der Veränderung.

¹⁾ Bei Stein, Verwaltungslehre, 1. Band.

Die Betriebsleitung einer Genossenschaft ist der fortlaufenden Kritik des nicht allzuzahlreichen Kreises der mitwagenden Genossen ausgesetzt. Der Geist dieser Unternehmungsform würde verläugnet werden, wenn nicht alle Betriebsorgane der Controle der Genossen sich unterwerfen wollten, wenn das Prinzip der Souveränität der einfachen oder qualificirten Majorität missachtet werden wollte. Dabei ist die Stellung des Regierungsorgans oft eine schwierige, unangenehme, undankbare. Die schlechtesten Elemente können die gehässigsten Agitatoren werden und den Verein in Anarchie stürzen, wenn er sich bethören lässt. Gerade die strenge Pflichterfüllung, die umsichtige Kapitaldisposition, wie die Handhabung berechtigter Disciplin, Seitens der genossenschaftlichen Betriebsleitung kann die gefährlichsten Zettelungen erwecken.

Die Genossenschaft kämpft auf diesem Punkte mit einem grossen Uebelstand. Sie setzt als wirtschaftliche Unternehmungsform reife, besonnene, moralisch tüchtige, intelligente, entsagungsfähige Mitglieder voraus, gerade so wie die demokratische Republik nach einem alten Wort unter allen Regierungsformen am meisten Bürgertugend zur Voraussetzung hat. Dasselbe zeigte sich schon hinsichtlich der Ausführung der Arbeitscontrolle, gegenüber den Genossen-Arbeitern, was hier hinsichtlich der Controle der Kapitaldisposition Seitens der Genossen-Kapitalisten hervortritt.

Es ist gewiss nicht zufällig, dass von den Genossenschaften diejenigen am raschesten zur Entwicklung gelangen, bei welchen die Genossen am wenigsten täglich, nicht der Betriebsleitung in die Karten sehen, bei welchen ein Ausschuss für sich, durch seine eigene Solidarhaft wirksam controlirt, einer wirksamen Execution fähig ist. Diess trifft für die Consumvereine, Creditgenossenschaften (Handwerkerbanken), Magazinsgenossenschaften, Baugenossenschaften wirklich zu. Diese Genossenschaften haben den Zweck, die selbstständige Privatwirtschaft der Genossen in einzelnen Beziehungen: im Kredit, im Rohstoff- und Lebensmittelbezug, immer zugleich in der Kapitalbildung zu ergänzen. Es könnte sie, wer Freund neuer Namensschöpfungen in unserer der gemeinsamen Terminologie gar sehr entbehrenden Wissenschaft zu sein wagt, ergänzende, secundäre Genossenschaft nennen, während die Productivgenossenschaft in erster Linie Beschäf-

tigung der Genossen mit Profitbetheiligung, die Anflösung ihres Privaterwerbs in Genossenschaftserwerb, zum Ziele hat; die Productivgenossenschaft hat den Genossen primär die privatwirthschaftliche Existenz zu schaffen. Ganz natürlich ist es, dass die ergänzende Genossenschaft in ihrer vorwiegenden Kapitalbewirthschaftung, bei ihrem Zweck, den Kredit- und Waarenhandel, den Bezug und Absatz, die Benützung der Maschinen zu Gunsten „kleiner Leute“ zu gestalten, weit weniger mit den Schwierigkeiten der demokratischen Regierungsform zu kämpfen hat, als die mit souveränen Dienstnehmern, mit Arbeiter-Kapitalisten wirtschaftende Productivgenossenschaft.

Die letztere hat sich diesen Schwierigkeiten einer sicheren Kapitaldisposition, sowie mit Rücksicht auf die Arbeitsordnung, allerdings dadurch zu helfen gesucht, dass sie Dictaturen aufgestellt hat. Die Arbeiterführer nehmen auf einige Zeit absolute Gewalten an, und wo diess geschehen, haben sich Genossenschaften vor Anarchie bewahrt ¹⁾. Indessen dieser Nothbehelf der wirthschaftlichen Volkssouveränität sich einem ökonomischen Imperialismus in die Arme zu werfen, ist ebenso gewagt, wie die Unterwerfung unter den Cäsarismus der Staatsrettung, unter dessen politischen und finanziellen Missbrauch gegenwärtig der Staat Frankreich und die Stadt Paris bankerott zu werden und zur Revolution zurückzukehren im Begriffe stehen. Die Tyranis genossenschaftlicher Dictatoren kann in die krasseste Ausbeutung und Ausbeutlung der souveränen Arbeitergenossenschaft ausschlagen. Dieser Ausweg kann nicht die definitive Lösung sein oder ist solche Lösung eine socialökonomische Reform, welche Teufel mit Beelzebub austreibt. Genossenschaftsdictaturen können noch schlimmer wirtschaften, als Directoren und Verwaltungsräthe gewisser Actiengesellschaften und als Geranten gewisser Commandit- und Commanditactien-Geschäfte.

Hienach ist es zu begreifen, wesshalb jezt auch in Deutschland ausser und statt der Productivgenossenschaft die *industrial partnership* Englands mit grösserer Aufmerksamkeit aufgegriffen wird.

1) Vgl. Villaumé, *meine Anz. Tüb. Ztschrft.* 1864.

Die *industrial partnership* beteiligt Lohnarbeiter an bereits bestehenden, mit schon gebildetem Kapital arbeitenden Privatgeschäften und Erwerbsgesellschaften. Die schon bestehenden Unternehmungen lassen in einer steigenden Quote die dienende Arbeit zur Kapitalbeteiligung bei sich zu. Die Schwierigkeit der anfänglichen Concentration grösserer Kapitale, deren gordischen Knoten Lassalle für die Lohnarbeit mit dem communistischen Schwert des Staatskredites durchhauen wollte, ist hiebei beseitigt. Wir glauben indessen, dass diess nicht der einzige Vortheil der *industrial partnership* ist. Sie lässt zweitens eine feste Autorität der Betriebsleitung vorläufig fortbestehen und dieselbe selbst bei consequenter Fortführung der Absorption der Privatunternehmung durch wachsende Partnerschaft der Lohnarbeit, nur sehr allmählig zurücktreten. Die Gefahren der industriellen Demokratie werden also balancirt. Sie sichert drittens schon geschulte Betriebsamkeit der Unternehmungsbeteiligung der Partner.

Wesentliche Anfangsschwierigkeiten der Productivgenossenschaft, die wir hervorheben mussten, werden also vermindert. Freilich wird in der Partnerschaft auch der Gegensatz zwischen Bourgeois- und Genossenschaftskapital auf die Dauer nicht so vollständig bewältigt, wie in der reinen Genossenschaft. Die *industrial partnership* wäre hienach als eine Uebergangsform zum System einer nur langsam sich ausbreitenden Productivgenossenschaft anzusehen. Selbst diese Uebergangsform wird vermuthlich nicht im Sturm ihren Weg machen ¹⁾.

1) Eine in den Blättern vor einiger Zeit angekündigte Schrift von Engel über *industrial partnership* haben wir nicht zu Gesicht bekommen. Von einem praktischen Versuch in Deutschland berichtet der „österreichische Oekonomist“ aus Berlin: Der Berliner Fabrikant Borchert, jun. hatte zu Anfang des Jahres 1868 allen seinen Beamten und Arbeitern gestattet, sich mit Kapitaleinlagen an seiner Fabrik als Mitunternehmer zu beteiligen, und ihnen ausserdem zusagte, den Productionsgewinn des Jahres 1868 zwischen Arbeit und Kapital gleichmässig zu repartiren. Der erste Bericht über den Erfolg dieses Versuches ist von hohem Interesse. Nachdem die Bilanz pro 1868 gezogen und die Inventur festgestellt war, fand Ende Februar die Verkündigung des auf die Arbeit entfallenden Bonus, wie auch der Dividende auf das in dem Geschäfte engagirte Anlags- und Betriebskapital statt. Herr Borchert machte die erfreuliche Mittheilung, dass, da

3) Die ausführende Thätigkeit der Unternehmer. Dieser dritte Bestandtheil der subjectiven Unternehmer-

das verflossene Geschäftsjahr ein durch gute Conjunctionen gesegnetes gewesen und ein reichlicher Productionsgewinn erzielt worden sei, der Bonus für 3 Unterbeamte und 66 Arbeiter auf 21,405 Thlr. im Jahre 1868 gezahlte Gehalte und Arbeitslöhne (exl. Directions- und Oberbeamtengehälter) 2106 Thlr. 15 Sgr., also circa 10% betrage. Er vertheilt sich jedoch nicht gleichmässig in dieser Höhe auf die Löhne, sondern die Arbeiter waren, je nachdem sie lediglich Zeitarbeiter, oder Zeit- und Stückerbeiter zugleich, oder nur Stückerbeiter sind, oder endlich auf Bruttotantième stehen, in 4 Classen zu scheiden. Die erste Classe empfing auf 8088 Thlr. Löhne 1164½ Thlr. Bonus, d. h. 14¼/100, die zweite Classe auf 2789 Thlr. 301 Thlr., d. h. 10¾/100, die dritte Classe auf 6376 Thlr. 459 ½ Thlr., d. h. 7²/100, die vierte Classe auf 4155 Thlr. nur 149½ Thlr. oder 3⁸/100. Ein Meister dieser 4. Classe hatte seinen Lohn im Jahre 1868 bis auf 1676 Thlr. gebracht. Wie aber gewöhnlich die bestgelohnten Arbeiter am wenigsten sparen, so hatte sich dieser nur sehr schwach mit Kapital im Geschäft betheilig. Kapitaleinlagen waren im Laufe des Jahres von 4 Oberbeamten mit 9764 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg., von 2 Unterbeamten mit 1650 Thlr. und von 26 Arbeitern mit 3107 Thlr. 10 Sgr. zusammen also von 32 in der Fabrik Beschäftigten mit 14,521 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. gemacht worden. Die hierauf entfallende Leihgebühr von 5% berechnet sich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiten der Einlage auf 692 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. Ausserdem hatte dieses Kapital noch eine Dividende von 8⁸⁶/1000=1227 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. erzielt. Lediglich auf die Arbeiter kommen hiernach:

Arbeitslöhne	20,425 Thlr.	— Sgr.	Bonus	1845 Thlr.	— Sgr.
Capitalszins	128	" 4	" Dividende	228	" 18
Summa	20,553 Thlr.	4 Sgr.	+	2073 Thlr.	18 Sgr.
Totalsumme 22,626 Thlr. 22 Sgr.					

Jedem Beamten und Arbeiter ward eine Berechnung des ihm zustehenden Bonus und der auf seine Einlage entfallenden Leihgebühr und Dividende eingehändigt und ihnen allen freigestellt, entweder das Ganze oder einen Theil sich an der Geschäftskasse auszahlen oder auf Sparconto, oder auf Antheilconto stehen zu lassen. Herr Borchert hatte auf seinen Bonus verzichtet und ihn theilweise einem verunglückten, doch nun bald wieder hergestellten Arbeiter, theilweise dem Gewerbemuseum überwiesen. Ein solch günstiges Resultat hatten die Arbeiter nicht erwartet. Sie sprachen Herrn Borchert ihren freudigen Dank durch ein kräftiges Hoch aus, in das sie auch den mitanwesenden Geheimrath Dr. Engel, den Vertheidiger der englischen Industrial partnerships auf deutschen Boden, einschlossen. Das gute Ergebniss des ersten Versuchsjahres hat eine grosse Zunahme der Kapitalbetheiligung seitens der Arbeiter zur Folge gehabt.

leistung wird in der Regel mit der Lohnarbeit zusammenge-
worfen. Diess kann jedoch nur in sehr uneigentlichem Sinne
geschehen. Diese Arbeit ist eben keine Lohnarbeit, weil ihre
Vergeltung nicht ein voraus fixirter Preis der Arbeitsnuzung ist;
die Vergeltung ist keine Lohnvergeltung, sondern ähnlich dem
Unternehmerge Gewinn abhängig von dem ungewissen Absatzpreis der
Producte. Der auf ungewisse Vergeltung eingelegte Werth des
Arbeitseffects ist daher ähnlich dem eingelegten Kapitalwerth ein
Risiko. Die Qualität der Arbeitsleistung selbst ist hievon durchaus
beeinflusst; denn von guter Leistung hängt die Vergeltung dieser
Arbeit ab, während der Zeitlöhner festen Lohn hat, was auch die
Rente aus dem Betrieb schliesslich sein mag.

Man wird wohl, wenn man alle mit persönlicher Anstrengung
und Unlust verbundene Betheiligung Arbeit nennt, zwischen der
anordnenden Arbeit der Betriebsamkeit und der ausführenden
Arbeit unterscheiden können und müssen. Die letztere ist
eine verschiedene, je nachdem sie auf unbestimmte Vergeltung
vom Unternehmer als zweites persönliches, als Arbeitswerths-Risiko
neben dem Kapitalrisiko eingesetzt wird, oder ob sie und insoweit
sie gegen vorher fixirten Lohn geleistet wird.

Die erstere Gattung der ausführenden Arbeit ist aus nahe-
liegenden psychologischen Gründen die qualificirtere, was auch
die Erfahrung ausnahmslos bestätigt. Ihre höhere Qualification
theilt sich, wo der Unternehmer unter den Lohnarbeitern selbst-
ausführend mitarbeitet, den Leistungen der Lohnarbeiter mit, was
einer der grossen Vortheile des kleinen bauerlichen und gewerb-
lichen Betriebes ist, welcher die Lohnarbeiter auf das moralische
Niveau des Meisters emporhebt, während der der ausführenden
Arbeit entfremdete Unternehmer als *singe* — so nennen ihn
französische Arbeiter — von seinen Lohnarbeitern geäfft und um
effective Arbeitszeit betrogen wird.

Die ausführende Arbeit ist vielfach dienende Arbeit, Lohn-
arbeit; ihre Beziehung zur Unternehmung geschieht durch *locatio
conductio operarum*. Allein auch ein grosser Theil der Betrieb-
samkeit kann Lohndienst werden; so in der Actiengesellschaft
mit ihren besoldeten Directoren, und zwar nicht zum Vortheil
dieser Unternehmungsform. Ausführende Arbeit ist nicht

nothwendig Dienst- oder Lohnarbeit; Betriebsamkeit nicht nothwendig spontane Unternehmerthätigkeit; man hält diess nicht immer genau genug fest.

Die ausführende Arbeit des Unternehmers ist nur in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Productivbeiträgen des Unternehmers richtig zu würdigen. Dieselbe ist einerseits eine Erweiterung des Risico's um den Werthbetrag der Arbeitseinlage, welcher sich aus den Unterhaltskosten berechnen lässt; der Lohnarbeiter lässt sich mindestens diese Kosten fix zusichern. A n d e r e r s e i t s ist sie die Folge des eigentlichen Kapitalrisicos, da das Kapitalrisico auch das Arbeitsrisico nach sich zieht und dieses der glücklichen Durchführung des ersteren dient. Der Kern des Arbeitwerthrisicos besteht in der Tendenz, den vortheilhaften Kapitalsumtrieb, die Wertherhöhung des Kapitals in seiner Transformation zu steigern. Es steht mit Kapitalrisico und Betriebsamkeit in unzertrennlicher Wechselwirkung, was es in jeder Hinsicht von der Lohnarbeit unterscheidet. Man könnte es als *Accidens* der Momente 1 und 2 auffassen. Auch hier noch zeigt sich die im Eingang hervorgehobene unzertrennliche Einheit des objectiven und subjectiven Moments aller Productivleistung des Unternehmers.

Diese Bemerkungen sind Angesichts altbekannter Erfahrungsthat-sachen sehr practisch:

Der Stücklohn und die Tantième ziehen den Lohnarbeiter auf das moralische Niveau des Unternehmers hinauf.

Jedoch nur theilweise; denn nur die eine Seite des selbstständigen Wertheinsatzes äussert in der Tantième (Gewinnbetheiligung) ihre Wirkung: nämlich die Gewinnaussicht. Die correspondirende Verlustgefahr wirkt da noch nicht.

Höher qualificirt sich die ausführende Arbeit der offenen Gesellschafter und der Genossenschafter, weil für sie auch die Verlustgefahr ein Beweggrund des Handelns ist. Die Genossenschaft disciplinirt in vorzüglicher Weise die ausführende Arbeit, indem sie die Genossen in Unternehmer umzubilden bestrebt ist. Ein Gleiches erfolgt, wo ein Theil der Gewinne den Arbeitern als Betheiligung am Geschäftskapital zugeschrieben wird (*industrial partnership*). Beiderlei eigenthümliche ökonomische Reformbestrebungen gehen davon aus und beruhen in ihrem Er-

folg darauf, dass die ausführende Arbeit wirksamer, dass an den todtten Kosten (*faux frais*) der Controle, der Verwahrlosung des Kapitals und der Arbeitszeitunterschlagung durch Lohnarbeiter ohne Risiko erspart wird. Die indiscrete Einheit von Risiko, Betriebsamkeit und eigeninteressirter ausführender Arbeit, welche im älteren Privatunternehmen vorhanden war, wird discret, für alle Theilnehmer an der Unternehmung hier wiederzugewinnen gesucht. Die Frucht dieser Verselbstständigung und höheren Moralisierung aller Productivkräfte wird, wenn sie allgemeiner gelingt, die persönliche, ökonomische, und weiterhin sociale und politische Befreiung und Erhebung der Massen sein.

Noch wichtiger ist die Consequenz einer richtigen Beurtheilung der ausführenden Unternehmerarbeit für die Frage der Gewinnvertheilung in den Productivgenossenschaften. Diese Consequenz liegt in dem Saze: Die Einsezung der Arbeitskraft durch die Genossen ist nicht die Leistung der gewöhnlichen Lohnarbeit, sondern ist eine der Unternehmerleistung theils gleiche, theils wesensverwandte Leistung: durch eigenes Arbeitswerthrisico und durch gesteigerte Qualität derjenigen Arbeit, welche Kapital- und Arbeitswerthe riscirt. Eine Theilung des Gewinnes zwischen den Genossen als Kapitalisten und als Arbeitern, pro rata der Kapitaleinlagen und der in der Betriebsperiode eingelegten Arbeitsquanten, ergibt sich hieraus von selbst als gerechtfertigt.

Nicht die Ignorirung der Bedeutung des Kapitalwerthrisicos, wie es der Socialismus zu thun liebt, nicht die Hinabsezung aller Unternehmerleistung auf Eine Stufe mit der Lohnarbeit, von der sich die Unternehmerleistung vielmehr gänzlich unterscheidet, — ist das Richtige. Der Fortschritt liegt in der Verallgemeinerung aller drei Bestandtheile der Unternehmerleistung, womit dann auch ungebührliche Kapitalprofite fallen werden, und in der Steigerung der Lohnarbeit zu einem selbstständigen, auch die ausführende Arbeit höher qualifizirenden Arbeitswerthrisico, wie solches der Unternehmer in der activen Betriebsamkeit und der Betheiligung an der ausführenden Arbeit dem Kapitalwerthrisico hinzufügt. Dies führt zur ökonomischen und sittlichen Reform der Volkswirtschaft, zur Beseitigung einer Arbeits-Sklaverei der

Einen und einer plutokratischen Faullenzerei der Anderen und zur Verselbstständigung Aller in einem die patriarchalische Arbeitsorganisation weit übertreffenden Maasse.

Nach der vorstehenden Beurtheilung der subjectiven Unternehmerleistungen wäre nur noch die Ergänzung der Unternehmerthätigkeit durch dienende Arbeit in Betracht zu ziehen.

Die meisten diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen wurden schon im Bisherigen eingeflochten, insbes. bei der Kritik der Productivgenossenschaft und der Privatunternehmung in Hinsicht auf die Arbeitskontrolle. Es zeigte sich, dass die Arbeitsleihe (Dienstmiethe), wie die Kapitalleihe, die Unternehmung mit schwierigen Aufgaben belaste und dass wenn Lohnarbeit zu stark an die Stelle der Betriebsamkeit und eigenen Ausführungsthätigkeit des Unternehmers trete, die Vortheile der Privatunternehmung hinfällig werden. Die Productivgenossenschaft, nebst der alten Arbeitseinheit der Familie erschien durch ihre Ersparung der todtten Kosten der Controle und durch Steigerung des Nuzeffectes jeglicher in der Unternehmung zu vollziehenden Arbeit in besonders vortheilhaftem Lichte. Leicht liesse sich nachweisen, wie die mit eigener Ausführungsthätigkeit verknüpfte Privatunternehmung und die Genossenschaft einer maasslosen Ausdehnung, ihrer Arbeitskraft durch Lohnarbeit ebenso widerstreben, wie einer maasslosen Ausdehnung ihrer Kapitalkraft durch Kredit. Die oben aus Anlass der Kreditergänzung des Kapitalvermögens gemachten Bemerkungen liessen sich analog hinsichtlich der Lohnarbeit durchführen. Wir verzichten hierauf der Kürze wegen.

III.

In nachfolgenden Abschnitt brauchen die Ergebnisse unserer speciellen Analyse der verschiedenen Unternehmungsformen nur gesammelt zu werden, damit die vergleichsweise Bedeutung und relative Anwendbarkeit jeder einzelnen übersichtlich zur Erscheinung gelange.

1) Die Privatunternehmung.

Vorzüge: organisches Wachsthum der eigenen Kapital-

kraft, — Widerstreben gegen starke und dauernde Verschuldung, —
— persönliche Vereinigung des ausschliesslichen, ungetheilten und
unbegrenzten Wagnisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten
Dispositionsfreiheit, — volles bewusstes Wagniss schon bei
der Gründung, — Fähigkeit der Conjunctur zu folgen, Kapitale
auf neue Plätze zu übertragen, — Sorgfalt der Controle über die
dienende Arbeit, — unbedingte Autorität der letzteren gegenüber,
besonders bei Verfügung über Familienmitglieder, — Sorgfalt des
Betriebes und der ausführenden Arbeit, so weit der Unternehmer
selbst den Betrieb leiten und an der Ausführung sich betheiligen
kann.

Mögliche Nachtheile: Individuelle Beschränktheit, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der Kapitalkraft, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Befähigung zum Betrieb, — Insuffizienz der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Betheiligung an der Ausführungsarbeit grösserer Geschäfte.

2) Die offene Gesellschaft:

Vorzüge: Summirung individueller Kapitalkräfte, — Risiko mit dem vollen Vermögen aller, — Vervielfältigung der activen Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäftes.

Nachtheile: Plötzliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der Einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Theilung des unbegrenzten Risiko, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Ausbeutung, — Schwerfälligkeit des Uebergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken.

3) Kommanditegesellschaft:

Vorzüge: Vermehrung der Kapitalkraft, — Möglichkeit der Beschäftigung grosser Unternehmertalente, — unbegrenzte Haftung des Geranten.

Nachtheile: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals, — Beschwindlung durch Uebertaxation der Beibringen, — Entfremdung der Kapitalersparnisse für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Theilhaber, — Getheiltheit des Risiko bei Ausschliesslichkeit der Dispositionsbefugnis des Geranten.

4) Die Actiengesellschaft:

Vorzüge: rasche Bildung und Ausdehnung grosser Zwecke, — Theilung gefährlicher und umfassender Risiken, — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit, — Continuität des Grosskapitals, — umfassender und dauerhafter Kredit.

Nachteile: Hang zu maassloser dauernder Verschuldung, — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke, — Disposition der Betriebsleitung über grosses fremdes Vermögen ohne genügende privatwirtschaftliche Verantwortlichkeit, — Schwerfälligkeit in Ausnützung der Conjunctur und im Uebergang auf veränderte Unternehmungsgebiete, — Gründungsgefahren, — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Directoren und Verwaltungsräthe, — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrolle über die Verwaltung rechtzeitig zu führen.

5) Die Productivgenossenschaft:

Vorteile: Bildung und forwährende, jedoch stätige Stärkung der Kapitalkraft, — Widerstreben gegen maasslose und dauernde Verschuldung — Verharren bei der gewählten Unternehmung, — organisches Maasshalten hinsichtlich der Ausdehnung und der Veränderung des Betriebs, — Interessirtheit aller leitenden und aller ausführenden Arbeit, auch der jeder Aufsicht sich entziehenden, — Ersparniss an den todtten Kosten der Controle und der Kapitalverschleuderung, — Basis für einen neuen Mittelstand.

Nachteile: Schwierigkeit, das erste Kapital genügend aufzubringen, — anfänglicher Mangel an den wesentlichen Eigenschaften der Betriebsamkeit, — Mangel an zwingender Autorität, — inneres Factionswesen, — Schwerfälligkeit in Veränderung des Unternehmungszweckes, daher zunächst nur langsame Ausbreitung möglich.

Je nachdem das einzelne Geschäft die Vorzüge der einen oder anderen Unternehmungsform erheischt und die Nachteile derselben nach seinem besonderen Charakter zurücktreten lässt, ist die betreffende Unternehmungsform die specifisch anwendbare.

An Beispielen hiefür haben wir es nicht fehlen lassen. Speciell für die Actiengesellschaften liefert der nachfolgende Anhang zahlenmässige Belege aus Oestreich.

Nach Gattungen zusammengestellt classificirt sich, diesem Anhang zufolge, das österreichische Aktienunternehmenskapital in folgender Ordnung:

I. Kommunikationsanstalten:

	Eingezahltes Aktienkapital.	Prior.-Oblig.
A) Eisenbahnen	487,574,000 fl. ö. W.	472,765,000 fl. und 81,000,000 fl. Bons
B) Dampfschiffahrt	31,695,000 „ „ „	9,045,000 „
	518,269,000 fl. ö. W.	562,810,000 fl.

II. Kreditanstalten: 192,305,000 fl. 188,131,367 fl. (Pfandbriefe)

III. Versicherungen: 15,176,000 „ — —

IV. Industrial- u. Commercialactiengesellschaften in Actien:

A) Bergbau und Hüttenwesen:	14,393,450 fl.
B) Zuckerfabriken	9,789,000 „
C) Spinnereien	6,179,000 „
D) Dampfmühlen	2,689,000 „
E) Papierfabriken	2,653,000 „
F) Bierbrauereien	2,308,000 „
G) Gasbeleuchtung	1,213,000 „
H) Chemische Fabriken	1,000,000 „
I) Eisenwaarenfabrikation	945,000 „
K) Glas- und Thonwaaren	180,000 „
L) Export- und Importgesellschaft	131,000 „ ¹⁾
M) Sonstiges unbedeutend	

41,480,000 fl.

V. Diverse andere

1,677,672 fl.

(wovon 1,370,000 Bad-, Schwimm- u. Brunnen-Anstalten gehören.)

Von 770 Mill. eingezahlten Actienkapitals kommen hienach allein auf Eisenbahnen, (neben 563 Mill. Anlehen und Bons) 519 Mill. fl. Actien, auf Banken 192 Mill. fl., auf Versicherungen 15 Mill. fl., auf Bergbau 14 Mill. fl., auf keinen Zweig der Industrie i. e. S. 10 Mill. fl.

¹⁾ Die Hotel-Gesellschaften gaben auch in Oestreich, wie sonst, keine guten Renten.

Hiemit bestätigt sich Alles früher Bemerkte. Der Bergbau verlangt viel, gewagtes und fixes Kapital. Spinnereien neigen wegen der Grösse der Etablissements, wozu bei der entscheidenden Bedeutung des Mechanismus in diesem Industriezweig die Concurrenz zwingt, zum Actienbetrieb. Dieselben fixiren überdiess, gleich Zuckerfabriken, Brauereien, Mühlen sehr viel Kapital; die Stoffe und Vorräthe, womit sie wirthschaften, setzen in ihrer Anschaffung, Umwandlung, Lagerung und Veräusserung dem Actienbetrieb zwar nicht unbedeutende, aber doch auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das wenn auch absolut geringe, relativ bedeutende Auftreten dieser Industrien in Actienform findet überdiess für Oestreich seine Erklärung darin, dass es hier gilt, durch die betreffenden Etablissements die massenhaften, rohen Bodenproducte in concentrirte Werthformen für den Export und für den Consum in Grossstädten (Bierbrauereien bei Wien) überzuführen. Ein Land mit grossem Productenreichthum und schwachen industriellen Privalkapitalien wird leicht dazu kommen, die genannten an die Landwirthschaft unmittelbar sich anschliessenden Industriezweige durch Kapitalassociation ins Leben zu rufen. Bankerotte fehlen nicht.

Die diversen Bad-, Brunnen-, Schwimm-Actienanstalten widersprechen ebenfalls dem über Actiengesellschaften Bemerkten nicht.

Aus allen Notirungen der Börsen Europas, aus den Kurslisten des englischen Economist haben wir uns überzeugt, dass Communicationsanstalten, Banken (*jointstock Banks*), Versicherungsanstalten (*insurance companies*), Bergwerke (*mining shares*) überall den Grundstamm des thatsächlichen Actienbetriebes ausmachen. Da diese Unternehmungsgattungen die in vorstehender Abhandlung gegebene Analyse der Actien-Unternehmungsformen genau bestätigen, so kann der Verfasser den vorstehenden Beitrag zur ökonomischen Morphologie der menschlichen Gesellschaft mit einiger Beruhigung schliessen.

A n h a n g.

Die österreichischen Actiengesellschaften ¹⁾ in ihrer Vertheilung über die verschiedenen Unter- nehmungsgebiete.

¹⁾ Nur die diesseits der Leitha registrierten Gesellschaften sind in der folgenden Statistik aufgenommen. — Die Mittheilungen verdanken wir der k. k. administr. Statistik.

Schäffle.

I. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien - Capital		
			Anzahl der emittirten Actie	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Betrag
				Gulden	
A. Eisenbahn - Gesellschaften.					
Gesellschaft der k. k. priv. Kais. Ferdinands-Nordbahn	Wien	1835	61.479 ⁵ / ₁₀	1.050	64,553,524
Gesellschaft der südlichen etc. Staats-Eisenbahnen	»	1858	750.000	200	150,000.000
Oesterreich. Staatseisenbahn-Gesellschaft	»	1855	396.845	200	92,803.561
Gesellschaft der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn	»	1856	150.000	210	31,803.561
Gratz - Köflacher Eisenbahn- u. Bergbau-Gesellschaft	»	1854	14.487	200	2,897.475
Gesellschaft der böhmischen Westbahn	»		60.000	200	12,000.000
Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft	»	1856	9.797	210	2,100.000
Gesellschaft der Karl-Ludwig-Bahn	»	1857	119.654	210	22,260.000
Gesellschaft der Lemberg-Czernowitzer-Bahn	»		62.500	200	12,412.040
Theiss - Eisenbahn - Gesellschaft	»	1856	69,984	210	10,318.392
Gesellschaft der Süd-Nord-deutschen Verbindungsbahn	»	1856	75.000	210	15,747.459
Gesellschaft der Kronprinz-Rudolfsbahn	»	1866	139.851	200	27,970.200
Gesellschaft der Kaiser Franz Josefsbahn	»	1866	160.083	200	32,016.600
Actien-Gesellschaft der Buthärader Bahn	Prag	1853	7.040	525	3,696.000
Turnau-Kraluper Eisenbahn-Gesellschaft	»	1863	20.000	200	4,000.000
Brünn-Rossitzer Eisenbahn-Gesellschaft	Brünn	1856	$\left\{ \begin{array}{l} 256 \\ 10.290 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 525 \\ 200 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 2,192.400 \\ \end{array} \right.$
Gesellschaft der Pressburg-Tirnauer Bahn	Pressburg	1838	5.500	210	1,148.986
					487,574.490

für Communicationen 1867.

Prioritäts- Obligationen	Emittirte Bons	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Pro- centen des einge- zahlten Actien- Capitals
				An Zinsen	An Super- Divi- dende	
Betrag	Betrag					
Gulden						
18,978.735	.	20,272.080	6,222.307	52.50	110.00	15.42
193,565.096	81,109.856	23,200.395	8,236.964	10.00	3.20	6.60
91,160.037	.	27,067.458	8,865.253	10.00	7.00	8.50
49,426.050	.	9,544.114	4,283.524			
1,181.100	.	393.242	143.765			
11,736.000	.	2,096.146	1,040.372	10.00	.	5.00
1,199.950	.	689.974	249.328	10.50	10.50	10.00
21,000.000	.	6,371.355	2,184.077	10.50	.	5.00
12,000.000	.	1,469.846	882.245	10.00	4.00	7.00
31,208.975	.	4,591.871	1,838.287	10.50	3.02	6.43
9,790.450	.	1,789.486	778.812	10.50	.	5.00
27,970.200	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	274.021	171.040	26.25	13.75	7.62
3,000.000	.	705.461	443.639	10.00	2.00	6.00
450.000	.	351.569	156.510	12.00	.	.
99.000	.	124.104	113.683	.	.	.
472,765.593	81,109.856	98,991.122	35,609.806			

344 Die österreichischen Actiengesellschaften in ihrer Vertheilung

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital		
			Anzahl der emittirenden Actie	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Betrag
					Gulden
B. Dampfschiffahrts-Gesellschaften.					
K. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft . .	Wien	1830	41,500	525	21,787.500
Wörther See-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	Klagenfurt	1853	36	500	18.000
Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd .	Triest	1833	17.509	525	9,192.225
Dampf- u. Segelschiffahrts-Gesellschaft	Prag	1822	3.000	210	630.000
Moldau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	»	1865	340	200	68.000
					31,695.725
C. Brückenbau-Gesellschaften.					
Brückenbaugesellschaft . .	Aschach		12	1.050	12.600
Prager Kettenbrücken-Gesellschaft	Prag		2 038	210	427.980
Actien-Verein der Kais. Elisabeth-Kettenbrücke . . .	Tetschen		1.500	210	315.000
					755.580

Prioritäts- Obligationen	Emittirte Bons	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Pro- centen des einges- zahlten Actien- Capitals
				An Zinsen	An Super- Divi- dende	
Betrag	Betrag					
Gulden						
9,000.000	.	12,688.598	9,661.686	26.25	15.75	7.62
.	.	4.011	4.947	.	.	.
.	.	8,921.135	8,440.044	21.00	.	4.00
45.000	.	228.174	195.668	5.25	.	2.50
.	.	10.173	10.826	.	.	.
9,045.000	.	21,852.091	18,313.171			
.	.	4.110	4.065	.	.	.
.	.	61.425	16.835	10.50	11.00	10.23
189.000	.	31,907	31.666	12.00	.	5.71
189.000	.	97.442	52.566			

II. Actien-Gesellschaften für Credit 1867.

Sitz der Gesellschaft	Actien-Capital					Pfandbriefe im Umlaufe	Gesamter Geld-Verkehr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Prozenten des eingezahlten Actien-Capitals
	Zeit der Entstehung	Anzahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Actienbetrag	An Zinsen					An Super-Dividende		
Gulden												
Wien	1816	150.000	735	110,250.000	59,381.000	3.608,990.529	9,113.200	1,659.671	36.75	11.30	6.53	
	1864	60.000	200	4,800.000	80,256.900	459,403.122	5,160.169	3,837.661	4.00	7.00	13.75	
Gratz	1866	.	.	.	1,005.300	842.284	41.819	37.531	.	.	.	
Prag	1864	.	.	.	11,446.600	4,585.432	533.305	529.205	.	.	.	
Lemberg	1841	.	.	.	16,080.840	12,811.870	79.163	59.573	.	.	.	
Pest	1863	.	.	.	18,349.700	25,422.879	191.814	119.478	.	.	.	
				Rentenscheine	1,611.027							
Wien	1853	14.000	500	7,000.000	.	1,069,205.436	2,145.313	1,567.613	25.00	16.00	8.20	
	1863	110.000	200	6,000.000	.	735,592.578	3,871.766	705.932	3.00	18.00	35.00	
Gratz	1864	3.445	200	689.000	.	24,867.659	142.410	82.608	10.00	6.00	8.00	
Triest	1858	9.686	500	4,843.000	.	248,870.244	435.506	374.863	25.00	4.50	5.90	
Laibach	1867	1.000	100	100.000	.							
Prag	1863	10.000	200	1,046.140	.	107,672.782	488.125	427.417	5.00	6.07	10.54	

Escompte-Gesellschaft	Warnsdorf 1804	1.100/200	195.400	.	3,739,088	69,668	55,008	10.00	.	5.00
Mähr. Escomptebank	Brünn 1862	10.000/200	2,000.000	.	60,035,673	420,517	280,372	10.00	3.90	6.95
Ungarische Commerc.-Bank	Pest 1841	3.016/500	1,508.000	.	88,854,129	310,330	224,111	25.00	25.50	10.10
Erste ungarische Gewerbebank	Pest 1864	1.868/200	373.600	.	18,133,991	124,776	91,428	10.00	6.00	8.00
K. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel u. Gewerbe	Wien 1855	250.000/200	50,000.000	.	1,239,359,000	6,610,675	2,172,897	10.00	4.70	7.35
K. k. priv. österr. Pfandleih-Anstalt. 2)	Wien 1864	30.000/200	3,600.000	.	110,311,067	981,623	573,520	7.20	4.00	9.33
		.	192,305,140	188,131,367	7,818,697,759	30,670,179	12,799,488	.	.	.

Ann. 1) Dieses neuerdings viel erwähnte und tief eingreifende Bankinstitut hat folgenden Geschäftskreis: Die Actiengesellschaft der A.-Bank hat zum Zwecke: die finanziellen und commerciellen Beziehungen zwischen England und Oesterreich zu erleichtern und zu befördern. Die Geschäftsgegenstände derselben sind: a) Alle Geschäfte einer Depositen- und Discount-Bank, die Escomptirung von Wechseln, Anweisungen und sonstigen kaufmännischen Verpflichtungs-Urkunden; b) die Leistung von Vorschüssen auf Staatspapiere, Verpflichtungsscheine, Actien und Obligationen von Industrie-Unternehmungen, Consoements; c) Handel in Münzen und edlen Metallen und Leistung von Vorschüssen auf dieselben; d) Ausführung von Börsen-Operationen für eigene oder fremde Rechnung; e) die Einhebung und Realisirung von Annuitäten (Renten), Zinsen und Dividenden, die Anlegung von Geldern gegen Unterpfand, Ankauf und Verkauf von öffentlichen Creditpapieren, Actien, Privat-Schuldscheinen und sonstigen Werth-Effecten, Waaren und was immer für Gütern und zwar alles für fremde Rechnung; f) die Uebernahme von Anleihen an den Staat oder an einzelne Kronländer oder der Gesellschaft von der kais. Regierung übertragen werden; h) überhaupt die Unternehmung, Durchführung und Verhandlung aller Dienste, Geschäfte und Angelegenheiten, welche die finanziellen und commerciellen Beziehungen zwischen Oesterreich und England befördern oder zur Entwicklung der industriellen und commerciellen Quellen des österr. Staates beitragen und in das Gebiet eines Bank-Institutes gehören, mit Ausnahme der Ausgabe von Banknoten.

Ann. 2) Zweck: Effecten, Preisen, Waaren und Werthpapiere zu betreiben, ihre Betriebskapitalien durch Annahme von Geldern in laufender Rechnung zu vermehren und daher Cassenscheine (verzinsliche Depositscheine auf Inhaber) zu emittiren. Diese Gesellschaft führt seit Beginn des Jahres 1869 die Firma „k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank“ und in ihrem gleichzeitig erweiterten Geschäftskreise ist sie zu folgenden Geschäften berechtigt: a) zum Betriebe des Pfandleihgeschäftes; b) zu allen Geschäften einer Depositenbank; c) zur Belehnung von Werthpapieren, Producten, Waaren; zu deren commissionellen Ein- und Verkäufen, sowie zum Kaufe, Verkaufe, Tausche und zur Verpfändung aller Arten von Werthpapieren für eigene Rechnung mit Ausnahme ihrer eigenen Actien; d) zur Errichtung von Lagerhäusern und zur Ausstellung von Lagerscheinen (Warrants); e) zur Betheiligung an der Errichtung commercieller inländischer Unternehmungen; f) zur Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung, sowohl gegen Cassascheine als auch gegen Einlagsbücher.

III. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Oesterreich unt. d. Enns.		
Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft . .	Wien	1824
Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft-Anker	Wien	1858
Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „Vindobona“	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „österreich. Gresham“ . .	Wien	1862
Rückversicherungs-Gesellschaft „Securitas“	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien. ¹⁾		
Gesellschaft „Compagnia degli amici assicuratori“ .	Triest	1818
Gesellschaft „Azienda assicuratrice“	Triest	1822
Gesellschaft „Assicurazioni generali“	Triest	1831
Gesellschaft „Intrepida compagnia di assicurazioni“ .	Triest	1832
Gesellschaft „Kiunione adriatica di Sicurta“	Triest	1838
Gesellschaft „Società assicuratrice“	Triest	1845
Gesellschaft „Austria assicuratrice“	Triest	1851

¹⁾ Die Nachweisungen dieser Versicherungsanstalten beziehen sich auf das Jahr 1866.

für Versicherungen 1867.

Zweck	Actiencapital			Ein- nahmen	Aus- gaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Procenten des eingezahlten Actien-Capitals
	Zahl der emittirten Actien	Betrag der ein- zelnen Actie	Einge- zahltes Capital			An Zinsen	Super- Dividen- den	
Gulden								
Versicherung gegen Feuer- Elementar- und Hagelschäden, an Gütern bei Transporten, dann auf das Leben der Menschen, fern. Aussteuer- u. Renten-Versicherung.	2.000	1.575	3,150.000	.	.	1)	.	.
Jegliche Versicherung auf das Leben der Menschen.	500	eing. 60% 2.000	600.000	3,633.624	3,590.676	3.000	30.00	10.00
Versicherungen gegen Schaden durch Brand oder Blitzschlag, durch zufälligen Bruch von Spiegeln u. anderen Glastafeln, gegen Schaden, welchen Transportgüter zu Land u. Wasser ausgesetzt sind, gegen Hagelschlag, endl. Lebensrenten- und Aussteuer- Versicherungen.	2.000	1.000	600.000	3,569.365	3,156.514	15.00	35.00	16.66
Versicherung der pünktlichen Rückzahlung von Forderungen auf Hypotheken, d. pünktlichen Rückzahlung der Zinsen v. Hypothekar-Forderungen; Erwerbung hypothekarischer Forderungen mittelst Cession; Erwerbung u. Weiterverkauf v. Realitäten; Besorgung der Zahlung v. Steuern und anderen Abgaben u. s. w.	2.500	eing. 30% 2.000	1,500.000	197.964	40.110	30.00	24.00	9.00
Versicherung jeder Art, welche vom menschlichen Leben abhängen, dann Ausstattungen jeder Art.	200	5.000	300.000	1,059.760	1,046.031	2)	.	.
Von den durch in- und ausländische Gesellschaft: abgeschlossenen Versicherungen gegen Feuersgefahr, gegen Elementarschäden, bei Gütertransporten und auf das Leben d. Mensch. Rückversicherung, zu übernehmen.	2.000	1.000	2,000.000 8,150.000	1,249.156	1,129.156	50.00	10.00	6.06
See- und Flusstransport - Versicherungen	150	1.050	157.500	92.124	90.999	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen	4.000	1.000	4,000.000	1,499.948	1,413.282	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen.	4.000	1.050	4,200.000	.	.	.	.	.
Seetransport-Versicherungen.	149	1.000	149.000	78.838	77.723	20.00	.	2.00
Versicherung gegen Feuer- und Transportschaden u. Lebensversch.	4.000	1.000	4,000.000	6,181.241	6,268.820	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluss- und Landtransporten.	162	1.000	162.000	86.086	82.636	10.00	.	1.00
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	319	1.000	319.000	.	.	.	.	.

1) Diese Gesellschaft setzte 1867 ihre Geschäfte unter den veränderten Namen „Donau“ fort, begann jedoch ihre Wirksamkeit erst mit September desselben Jahres.

2) Wurde keine Dividende vertheilt.

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Gesellschaft „Stabilimento commerciali d'assicurazione“	Triest	1851
Gesellschaft „Rinovata alleanza di assicurazione“ .	Triest	1857
Gesellschaft „Nuovo banco veneto di assicurazioni“ .	Triest	1857
Gesellschaft „Rinovata greca Concordia di assicuratori“	Triest	1858
Gesellschaft „Compagnia nazionale d'assicurazioni“	Triest	1859
Gesellschaft „La fiducia“	Triest	1860
Gesellschaft „Rinovata unione assicuratrice“	Triest	1862
Gesellschaft „Fenice triestina“	Triest	1865
Gesellschaft „Nuovo stabilimento di assicurazioni“ .	Triest	1865
Gesellschaft „Liburnia riunione assicuratrice“ . . .	Lussinpiccolo	1840
Gesellschaft „Amica società assicuratrice“	Lussinpiccolo	1852

IV. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
a) Bergbau und Hüttenwerks-Gesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Buchscheidner Eisenwerks-Gesellschaft in . . .	Wien	1855
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft in	Wien	1856
Kronstädter Bergbau- und Hütten-Actienverein in	Wien	1859
Berg- u. Hüttenwerks-Actiengesellschaft »Store« in	Wien	
Böhmen.		
Eisenindustrie-Gesellschaft	Prag	1863
Kohlenbauverein	Reichenberg	1833
Böhm. erzgebirg. Bergbau-Gesellschaft	Joachimsthal	1866
Vierzehn Nothhelfer und Franz Joseph-Elisabeth-Silberzeche	Kuttenberg	1866

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichsverfahren.

Zweck	Zahl der emittirten Actien	Actiencapital		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Procenten des eingezahlten Actien-Capitals
		Betrag der ein- zelnen Actie	Einge- zahltes Capital			An Zinsen	Super- Dividenden	
Gulden								
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluss- u. Landtransporten.	332	1.050	348.600	183.501	164.219	48.00	.	4.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	230	1.050	257.250	52.879	55.228	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	230	1.050	257.250	88.591	85.596	16.53	.	1.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	139	1.000	139.000	80.087	74.118	15.00	.	1.50
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	185	1.000	185.000	51.828	47.591	10.00	.	1.00
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	500	300	150.000	65.487	60.812	9.15	.	3.05
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	158	1.000	158.000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	150	1.050	157.500	167.470	159.880	20.00	.	1.90
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	206	1.050	216.300	149.470	147.708	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	156	1.000	156.000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schaden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	318	525	164.101	9.673	5.798	.	.	.
			15.176.501					

für industrielle Production 1867.

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Procenten des eingez. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueber- schuss.	
399	1.050	418.950	375.782	361.274	14.508	1)
5.930	250	1.482.500	525.403	367.164	158.239	10.67
Act. 3.392 Intsch. 309	1.000	3.631.000	510.000	603.000	.	.
4.110	200	822.000	240.000	240.000	.	.
		Prior. 3.366.000				
22.500	200	4.500.000	6.398.252	6.372.444	25.808	
Antheilsch. 55	600	33.000	?	?	?	?
407	?	?	3.625	9.213	.	
Kuxe 128	.	.	1.066	874	.	

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
Mähren.		
Actiengesellschaft für Schiefer-Bergbau	Olmütz	1866
Franz-Joseph-Elisabeth-Silberzeche neu entstand.		1867
b) Bierbrauerei-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste Brauerei Actiengesellschaft	Wien	1862
Hütteldorfer Bierbrauerei	Wien	1862
Bräuhaus-Unternehmung	Brünn	1847
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Erste Gesellschaft für Bierbrauerei	Triest	1865
c) Chemische Producten-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreichischer Verein für chemische und metallurg. (Aussig) Produktion	Wien	1857
d) Dampfmühlen Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Dampfmühlen-Actiengesellschaft	Wien	1841
Actiengesellschaft der Szegediner Exportdampfmühle und Wasserwerke	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Dampfmühlen-Gesellschaft	Triest	1856
Böhmen.		
Erste k.k.priv.Dampfmühlen-Gesellsch.am Smichow	Prag	1855
K. k. Dauermehl-Fabrik	Reichenberg	1860
e) Eisenwaaren-Fabriks-Actiengesellschaft.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Wöllersdorfer Blechfabrik	Wien	1848
Ternitzer Walzwerk und Bessemer Stahlfabrikations-Actiengesellschaft	Wien	1867
Mähren.		
Zeughütten-Actiengesellschaften	Friedrichsdorf	1858
f) Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreich. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft . . .	Wien	1854
Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	Wr. Neustadt	1860

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichsverfahren.

IV. Actien-Gesellschaften für industrielle Production 1867. 353

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Procenten des einzeln. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueber- schuss.	
1.000	(400/0 eingez.) 400	160.000	721.354	713.120	8.234	5.14
.	.	14,393.450	.	.	.	.
5.980	100	598.000	?	?	?	1) ?
160	5.000	800.000	1,337,308	1,303.195	34.113	4.26
40	5.250	210.000	.	.	.	.
3.500	200	700.000	?	?	?	1) ?
		2,308.000				
2.000	500	1,000.000	1,350.082	998.270	351.812	35.18
3.150	500	1,260.000	?	?	?	5.00
500	1.000	500.000	?	?	?	8.00
100	3.250	325.000	Mehlverkauf 696.212	Getreideank. 789.660	?	?
80 fünftel 80 ganze 480	5.250 210	504.000 100 800	185.061 22.162	127.868 14.944	57.193 7.217	11.34 7.16
		2,689.800				
200	1.050	210.000	323.828	305.828	18,000	8.57
5	180.000	710.000	.	.	.	.
128	210	25.600	36.875	35.820	1.055	4.12
		915.600				
4.086	266.50	1,072.575	313.040	204.895	108.145	10.08
564	250	141.000	65.000	53.000	12.000	8.51
		1,213,575				

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
g) Glas- und Thonwaaren-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Böhmen.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Porzellan- und Thonwaarenfabrik am Smichow	Prag	1852
h) Handelsgesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste österreichische Ex- und Import-Actiengesellschaft	Wien	1865
Böhmen.		
Böhmische Industrie- und Productenhalle . . .	Prag	1856
i) Papierfabrik-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft d. Papierfabrik zu Klein-Neusiedl	Wien	1837
Actiengesellschaft der Pittener Papierfabrik . .	Wien	1859
Böhmen.		
Actiengesellschaft d. Heinrichsthaler Papierfabrik	Prag	1866
Mähren.		
K. k. priv. Maschinen-Papierfabriks-Actiengesellschaft	Olleschau	1864
k) Spinnfabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Turnauer Kamgarnfabrik	Wien	1838
Actiengesellschaft der Vöslauer Kamgarnfabrik	Wien	1845
Teesdorfer Spinnfabriks-Actiengesellschaft . .	Wien	1857
Böhmen.		
Verein der Baumwollgarnspinnerei zu Schlan .	Prag	1845
Actiengesellschaft der Tetschner Flachsspinnerei	Prag	1864
Mähren.		
Actiengesellschaft der Maschinen-Flachsgarnspinnerei	Heidenpiltsch	1849
Actiengesellschaft der Flachsspinnerei	Friedland	1853
Actiengesellschaft d. mechanischen Flachsspinnerei	Mähvisch-Schönberg	1846
Schlesien.		
Flachsspinnerei-Gesellschaft	Lichtenwerden	1866
Actiengesellschaft d. mechanischen Flachsspinnerei	Freudenthal	1866

IV. Actien-Gesellschaften für industrielle Production 1867. 355

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Procenten des einz. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	
	G u l d e n.					
50	5.250	262.500	180.424	172.042	8.382	3.19
1.090	200	131.180	Ist im Concursverfahren.			
620	525	122 508	12.792	11.670	1.122	0.91
		253.688				
40	25.000	1.000.000	1,071.889	1,032.998	38 891	3.88
1.207	500	603.500	491.091	439.666	51.425	8.52
1.700	500	850.000	?	?	?	?
500	400	200.000	207.343	225.613	.	.
		2,653.500				
120	11.000	1,320.000	3,603.155	3,587.747	15.408	1.16
1.260	500	630.000	?	?	?	?
2.520	500	1,260.000	198.294	169.014	29.280	2.32
80	5.250	420.000	167.030	191.166	.	
1.998	200	399.600	446.924	414.178	32.746	8.19
500	1.000	500.000	706.542	656.723	49.819	9.96
1.260	500	630.000	1,049.409	1,007.399	42.010	4.00
1.200	525	630.000	600.284	564.913	35.371	5.61
35	4.000	140.000	213.267	203.032	10.235	7.31
500	500	250.000	836.813	836.739	.	.
		6,179.600				

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
1) Zucker-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. d. Enns.		
Actiengesellschaft der Martinitzer Zucker- und Spiritusfabrik	Wien	1867
Böhmen.		
Zuckerfabriks-Actiengesellschaft	Prag	1866
Actien-Zuckerfabrik	Kolin	1864
Actien-Zuckerfabrik	Pecek	1863
Actien-Zuckerfabrik	Podebrad	1864
Bauernverein für Zuckerfabrikation	Kutteneberg	1867
Zuckerfabrik	Welin	1867
Mähren.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik .	Brünn	1857
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik .	Mödvitz	1857
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Jaronowitz	1864
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Keltschan	1865
Schlesien.		
Zucker-Raffinerie Actiengesellschaft	Troppau	1864
Galizien.		
Actiengesellschaft für Zuckerfabrikation . . .	Tlumacz	1853
m) Andere industrielle Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. d. Enns.		
Erste österr. Thüren-, Fenster- und Fussboden-Actiengesellsch.	Wien	1865
Druckfabriks-Actiengesellschaft	Neunkirchen	1866
Küstenland.		
Salinen-Consortium	Capodistria	1824
Salinen-Consortium	Pirano	1861
Dalmatien.		
Assoziacione maritima di Sabioncello . . .	Ornbich	1865

1) Diese Gesellschaft ist in Liquidation begriffen.

IV. Actien-Gesellschaften für industrielle Production 1867. 357

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Procenten des eingez. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueber- schuss.	
1.831	200	366.200	890.000	930.000	.	.
465	2.000	930.000	?	?	?	?
800	300	240.000	196.122	183.900	12.222	5.09
167	800	133.600	?	?	?	?
650	300	195.000	154.599	145.355	9.244	4.74
320	625	200.000	203.010	210.910	.	.
800	300	240.000	133.004	162.453	.	.
Act. 1.387/ Antheilsh. 233	200/ 10	279.730	422.941	347.574	75.367	26.94
1.332	210	279.720	658.528	583.348	75.180	26.87
500	400	200.000	327.390	299.679	27.711	13.85
525	1.000	525.000	585.521	543.509	42.011	8.00
5.500	400	2.200.000	3.046.000	2.911.000	135.000	6.13
8.000	500	4.000.000	?	?	?	1) ?
		9,789.250				
600	1.000	600.000	?	?	?	?
240	5.000	1,200.000	3,122.759	2,978.759	144.000	12.00
66	?	?	20.461	14.414	6.047	.
272	?	?	73.177	27.953	45.224	.
540		135.000	44.215	2.155		
		1,935.000				

V. Actiengesellschaften

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
Oesterreich unt. der Enns.		
Dianabad-Actienunternehmung	Wien	1840
Sophienbad-Actiengesellschaft	Wien	1845
Hotel- und Pensionats-Actienverein für Ischl . .	Wien	1864
Pyrawarth Bad-Actiengesellschaft	Wien	1865
Salzburg.		
Badenanstalt-Actiengesellschaft	Salzburg	1865
Heilbad-Actiengesellschaft	Hofgastein	1828
Steiermark.		
Gleichenberger und Johannesbrunnen Actienverein	Gratz	1834
Schiessstatt-Actienverein	Gratz	1833
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Anstalt für Mineralbäder	Monfalcone	1838
Böhmen.		
Actienverein für die Civilschwimmanstalten . .	Prag	1854
Centralverein für Flachs- und Hanf-Zubereitungsanstalten	Prag	1840
Mähren.		
Transporthausverein	Iglau	1851
Schiessstätte-Actienverein	Mähr. Ostrau	
Erste Seiden-Industrie Actiengesellschaft . . .	Prag	1866

für specielle Zwecke.

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Procenten des eingez. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueber- schuss.	
2.500	200	500.000	78.937	47.841	31.096	6.21
840	525	441.000	64.620	57.900	6.720	1.52
1.000	200	200.000	21.955	7.089	14.866	7.43
1.000	200	200.000	3.071	3.335	.	.
196	500	80.000	?	?	?	?
325	25	8.125	1.300	1.200	100	1.23
1.000	105	105.000	?	?	?	?
210	100	21.000	?	?	?	?
106	210	20.000	900	800	100	0.50
2.039	105	26.195	8.236	10.855	.	.
100	525	52.500	?	?	?	?
300	21	1.490	583	644	.	.
Antheile 450	5.25	2.362	2.062	1.806	256	10.83
100	200	20.000	?	?	?	?
		1.677.672				

Boisguillebert.

Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre.

Von Dr. Gust. Cohn, Privatdocent in Heidelberg.

„Die weitverbreitete Gewohnheit, die ganze Entwicklungsperiode der Volkswirtschaftslehre, welche den Physiocraten voraufliegt, mit dem Namen des Mercantilsystems zu bezeichnen, ist allerwenigstens eine sehr ungenügende. Das bekannte Bild, welches die Lehrbüchertradition von einem Mercantilisten zu entwerfen pflegt, passt immerhin auf manche unbedeutende Schriftsteller des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts; aber die bedeutendsten werden keineswegs dadurch getroffen.“

Der Erkenntniss, welche in diesen Worten Roscher's als Ergebniss der höchst verdienstvollen Untersuchung über die ältere Englische Volkswirtschaftslehre ausgedrückt ist ¹⁾, soll die folgende Würdigung einer Erscheinung aus der älteren Französischen Literatur dienen, die auf dem Wendepunkte des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts steht, *Pierre Le Pesant de Boisguillebert*. Wenn auch das Lob, welches Macleod ihm spendet, „er könne als der Morgenstern der neueren Volkswirtschaftslehre betrachtet werden“ ²⁾ einiger Einschränkung bedarf, so ist er jedenfalls der älteste namhafte Theoretiker, welchen Frankreich hervorgebracht hat.

1) Zur Geschichte der Englischen Volkswirtschaftslehre im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. S. 122.

2) Dictionary of Political Economy s. h. v.

„This eminent man may be considered as the morningstar of modern economic science.“

Er schliesst sich historisch an die epochemachende Gestalt Colberts an und ist in seiner scharfen Polemik wider dessen wirtschaftliche Praxis der Vorläufer der Physiocraten. Noch völlig unsystematisch, noch ohne Consequenz in der Durchführung der behaupteten Principien, bietet er gleichwol die Keime aller derjenigen Lehren, welche durch jene Schule zu so weittragender Bedeutung gelangt sind.

Die Erörterung seiner Ansichten wird daher für die Geschichte der Volkswirtschaftslehre nicht ohne Nutzen sein. Für uns hat sie die besondere Bedeutung einer Vorarbeit zu staatswirtschaftlichen Untersuchungen über Colbert — auf Grund der neuerdings veröffentlichten Urkunden — deren erste Abschnitte die beiden nächstfolgenden Hefte dieser Zeitschrift bringen sollen. — Boisguillebert, der Zeitgenosse Colbert's, ist es, bei welchem mit der theoretischen Reaction wider Colbert's Praxis zugleich die Verunstaltung dieser Erscheinung anhebt. Das Bedürfniss einer historischen Restitution derselben knüpft am besten an die Wurzel jener Verunstaltungen an, welche ja unterdessen durch den unermüdlichen Fleiss der Abschreiber zum Dogma erhoben worden sind. —

Von andrer Seite ist Boisguillebert unsres Wissens nur in dem neulich erschienenen Werke von Horn ¹⁾ grössere Aufmerksamkeit geschenkt worden, welches neben schätzbaren Notizen über Leben und Schriften des Mannes eine angenehm lesbare, aber wenig kritische Reproduction seiner Meinungen enthält.

I. Einleitung.

Wie die Krankheit den Menschen zum Nachdenken über den gesunden Zustand anregt, wie aus der Medicin die Physiologie hervorgeht, so führt die Aufforderung zur Heilung wirtschaftlicher Misstände auf die Reflexion über das Wesen der Volkswirtschaft selber: das ist, wenn irgendwo, in Frankreich der Hergang. Das Maass der Misstände, welches hier im Ausgange der Regierung Ludwig XIV. einzelne Männer zum Nachdenken anregte, war hoch gestiegen. Bekannt ist das Bild, welches

1) *L'économie politique avant les physiocrates* Paris 1867.

Vauban von dem damaligen Zustande des Landes entwirft. „Die Heerstrassen und die Städte sind voll von Bettlern, die der Hunger und der Jammer hinaustreibt. Fast der zehnte Theil des Volkes ist an den Bettelstab gebracht; fünf Zehntel sind nicht im Stande, diesen Almosen zu reichen, weil sie selber beinahe in der gleichen Lage sind; von den Uebrigen sind drei Zehntel sehr bedrängt und mit Processen und Schulden beladen; unter dem letzten Zehntel endlich sind keine zehn tausend Familien enthalten, von denen man sagen könnte, sie befänden sich in durchaus bequemer Lage“ ¹⁾.

Fénélon schrieb in derselben Zeit an den König: „Ganz Frankreich ist nur ein grosses Krankenhaus“ ²⁾.

Neu war freilich dieser Zustand nicht, neu auch nicht seine Ursachen. Mehr als ein Jahrhundert früher zeigt Froumanteau ³⁾ dasselbe Elend. „656,000 Soldaten in den letzten 30 Jahren auf den Schlachtfeldern getödtet, 9 Städte, 250 Dörfer und 4,256 Häuser verbrannt, 124,000 Häuser zerstört und als gegenwärtiger Bestand drei bis vier Millionen Familien, welche durch Krieg und Steuern zu Grunde gerichtet sind.“

Die bittere Ironie, mit welcher der Pamphletist des sechszehnten Jahrhunderts einem Kanzler seiner Zeit die geniale Theorie von den Vorzügen einer mageren Bevölkerung, die minder unruhig und rebellisch sei, in den Mund legt ⁴⁾, mochte, was die Magerkeit des Volks anlangte, eben so wol und noch besser auf die Unterthanen Ludwig's XIV. passen.

Die Verwaltung Colbert's, sehr verschieden von den Zeitgenossen und der Nachwelt beurtheilt, war, wie weit auch Bewunderer und Gegner des Mannes auseinandergehn, sicher in vielen Richtungen wohlthätig für das Land: sie war es am meisten durch die besonnene haushälterische Handhabung der Finanzen. Er widerstand den Anforderungen, welche der kriegerische Ehrgeiz des Königs an ihn stellte, freilich um den Preis, allgemach seines

1) Dime royale, préface ed. Daire 1851.

2) Fénélon, lettre à Louis XIV.

3) Secret des finances 1581.

4) Clamageran, Histoire de l'Impôt en France II. p. 311. Paris 1868.

Einflusses verlustig zu gehn. Seine Thätigkeit am Staatsruder umfasst die Jahre 1661 bis 1683; doch bereits ein volles Jahrzehnt, ehe er aus dem Leben und dem Amte schied, wurde er durch Louvois bei Seite geschoben, dessen Politik den Neigungen des Königs angenehmer war. Im Jahre 1673 sagte er zu Lamoignon, als er die Conferenz verliess, in der er umsonst die Unmöglichkeit neuer Anleihen dargethan hatte: Jetzt ist der Weg der Anleihen offen! Welch Mittel wird man künftig haben, den König in seinen Ausgaben zurückzuhalten. Nach den Anleihen wird man Steuern brauchen, um sie zu bezahlen, und wenn die Anleihen keine Grenzen haben, so werden die Steuern auch keine haben ¹⁾.

Im Jahre 1683 betrug die öffentliche Schuld 160 Mill. livres, 1715, im Jahre wo der König starb, mehr als 2000 Millionen ²⁾. Obgleich man durch Erhöhung der Taille, durch den Tabak, die Posten und andere neue Quellen 16 Mill. neuer Auflagen schuf, betrugen die Gesamteinnahmen am Ende der Regierung Ludwig's XIV. nur 95 Millionen, während sie 1683 134 Millionen betragen hatten ³⁾. Die Gesamtausgabe der letzten sieben Regierungsjahre Ludwigs XIV. betrug zusammen 1564 Millionen livres, während der Reinertrag der ordentlichen Revenüen in dem gleichen Zeitraum 268 Millionen zusammen war ⁴⁾. —

Das wirthschaftliche Elend, welches die Folge dieser Finanzverwaltung war, forderte zwei Männer in jener Zeit auf, nach dem Grunde und nach Abhülfe zu suchen: Vauban und Boisguillebert.

Der Kriegsdienst, in welchem der erstere ergraut war, hatte ihn in fast alle Theile des Landes geführt. Das Material welches er während mehr als zwanzig Jahren über den ökonomischen Zustand Frankreichs gesammelt, benutzte er zur Ausarbeitung

1) P. Clément. Hist. de la vie et de l'administration de Colbert. Paris 1846. p. 345 f.

2) Clément, Colbert p. 348.

3) Forbonnais, Recherches sur les finances t. VI.

4) Forbonnais t. V. p. 208 ff. Nach Forb. gingen 1715 30½ livres auf 1 Mark Silber, 1683 aber 26 livres.

eines neuen Steuerprojekts, welches dem Elende des Volks, das ihn sein Lebenlang tief ergriffen, abhelfen sollte ¹⁾.

Das *Projet d'une Dime royale* des Marschall Vauban, in der Hauptsache bereits 1698 verfasst ²⁾, 1707 erschienen, wendet sich an den König selber und verlangt eine radicale Steuerreform, welche durch Auflage eines allgemeinen Zehnten von allem Einkommen die gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten bewirken soll ³⁾. Es geht davon aus, dass man bisher das *menu peuple*, die grosse Masse des Volks, auf welcher der gesammte Wohlstand des Landes beruhe, mit rücksichtsloser Härte behandelt, ihm allein die Lasten aufgebürdet, welche die Gesammtheit der Staatsangehörigen zu tragen habe ⁴⁾. Bislang habe auch die Willkürlichkeit der Steuern, die Art ihrer Erhebung und die Unzahl von Zöllen, welche Ort von Ort, Provinz von Provinz trennen, die Entwicklung des Verkehrs gehemmt ⁵⁾. Die Einfachheit, Allgemeinheit und Bestimmtheit des Zehnten, welcher fast alle bisherigen Steuern ersetzen soll, wird den Reichthum Frankreichs in wenigen Jahren zur Entfaltung gelangen lassen; denn Frankreich sei ein reiches Land, weil nicht Gold und Silber, sondern der Ueberfluss an den Dingen, welche zum Lebensunterhalt der Menschen dienen, den Reichthum ausmachen ⁶⁾. Der Bauer, wenn er den Zehnten seiner

1) *Mémoires du duc de Saint Simon*, 1856, t. V. p. 363.

2) *Dime* préf. p. 33.

3) Uebrigens verdient jenes Projekt auch in der Geschichte der Statistik einen ehrenvollen Platz. Wie die finanziellen Vorschläge sich auf statistische Aufnahmen gründen, so verbindet der Verfasser damit zugleich weitergehende statistische Entwürfe. So ein vollständiges Formular zu einer allgemeinen Volkszählung, welche zu einer Art von fortlaufendem Personalkataster ausgedehnt werden soll. Freilich hatte bereits Colbert auf manches der Art hinzuwirken gesucht. Es ist immerhin bemerkenswerth, dass jener Statistiker des siebzehnten Jahrhunderts in seinen persönlichen Voraussetzungen als Mathematiker und Ingenieur mit den beiden hervorragendsten Statistikern des neunzehnten Jahrhunderts, dem Mathematiker Quetelet und dem Ingenieur Engel, zusammentrifft. Der letztere hat es allerdings vorgezogen, sich den Marschallsstab im Geniecorps des Friedens zu verdienen. —

4) *Préface* p. 47.

5) *Projet* p. 53. p. 56.

6) *Projet* p. 50 f.

Früchte abgegeben, werde künftig sagen können: das übrige ist mein ¹⁾. Die grosse Zahl der bisher Eximirten müsste künftig, die Prinzen von Geblüt voran, nach dem Maasse ihres Einkommens herangezogen werden. Je höher einer stehe, um so mehr müsse es ihm zur Ehre gereichen zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen ²⁾. Die strenge Ermittlung des wirklichen Einkommens müsse dadurch erzwungen werden, dass man zur Strafe für unrichtige Angabe die doppelte Steuer auferlege, den verheimlichten Besitz confiscire ³⁾. — Eine Ermässigung des Zehnten fordert Vauban für die kleinen Handwerker und Tagelöhner: man solle diese Leute stets in dem Geiste der Barmherzigkeit und Milde behandeln. Für den ländlichen Tagelöhner berechnet er den Verdienst auf 9 sous täglich bei nur 180 jährlichen Arbeitstagen ⁴⁾, dass heisst für das Jahr 81 livres. Zu dem niedrigsten Weizenpreise, welcher sich aus jener Zeit angeben findet, bedeutet das kaum 2800 Pfund Weizen jährlichen Verdienstes ⁵⁾. Eine ähnliche Berechnung macht er für einen Weber in den Städten. Eine Ermässigung soll ferner dem Handel zu Theil werden, um ihn nicht zu hemmen; da auf seiner freien Bewegung der Wohlstand beruhe. —

Neben dem Zehnten will er allein die Salzsteuer bestehen lassen, freilich so umgestaltet, dass sie getragen werden könne.

1) Projet p. 60. p. 67. p. 111. „ceci est à moi!“

2) p. 78.

3) p. 79.

4) Er bringt in Abzug 52 Sonntage, 38 Festtage, 50 Wintertage, 45 Tage für Krankheit und andere Abhaltungen. Proj. p. 84 f.

5) Die Angaben über den Weizenpreis jener Zeit sind sehr schwankend: Vauban erwähnt (Dîme p. 63) 1 sou für das Pfund „la livre de blé vaut année commune 1 sou à Rouen et ailleurs.“ Das heisst für den Sétier (240 livres) = 1,56 hectolitres 12 liv. Dagegen sagt er an einer andern Stelle (p. 88) der Preis für Weizen sei für ein gewöhnl. Jahr auf 7 liv. anzunehmen, für Roggen 5 liv. Nach Boisguillebert, *Traité des Grains* (2. éd. Daire p. 337) sei 1690—1700 der Weizenpreis immer 18 livres gewesen, seitdem d. h. in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts auf 9—10 liv. gefallen; und Boisguillebert lebte in Rouen. Clément, *Hist. du Syst. protecteur en France* p. 32 sagt, es sei constatirt, dass der Durchschnittspreis für Weizen während der Regierung Colberts 10 liv. gewesen.

Zwar sei das Salz ein Manna, womit Gott die Menschen frei beschenkt; aber da einmal die Bedürfnisse des Staates es forderten, so habe man seine Belastung fast in allen Staaten besonders geeignet gefunden, weil jede Haushaltung davon gewöhnlich nach dem Maasse ihres Wohlstandes verbrauche (p. 95). Die Aus- und Eingangszölle an den Grenzen des Reiches sollen nach dem Gutachten eines Handelsconseils so ermässigt werden, dass man die Fremden nicht zurückschrecke, welche französische Waaren kaufen können (p. 96). Die Steuern auf Tabak, Branntwein, Thee, Kaffee, Chokolade, auf Kleiderpracht, Carrossen, Perücken, auf Wein und Bier, (wenn es in den Schenken getrunken wird,) sollen bleiben als „freiwillige Steuern“ (impôts volontaires), denn das seien nur Strafen des Luxus, der Eitelkeit oder der Unmässigkeit ¹⁾. —

Der Grundgedanke dieses Projets, der immer wieder hervortritt, ist die Pflicht der Gerechtigkeit, Schonungslosigkeit gegen die höheren Stände, Barmherzigkeit für die niederen, welche man als den Bodensatz des Volkes ²⁾ anzusehen gewohnt sei, die aber in Wahrheit alle nützlichen Gewerbe des Landes vertreten und ohne die der Staat nicht existiren könne.

Der Widerstand, den diese Reform finden werde in den am Bestande des Alten Interessirten, sei nicht zu bezweifeln; aber ein grosser König, meint Vauban, braucht keinen Widerstand zu fürchten, wenn er auf seiner Seite die Gerechtigkeit und 200000 Soldaten hat ³⁾. —

Die Folge dieses Vorschlages war für Vauban, dass er beim Könige in Ungnade fiel und wenige Wochen nach Erscheinen die Dîme royale zum Einstampfen verurtheilt wurde ⁴⁾. Den Plan selber benutzte man insoweit, als man freilich an dem ganzen bisherigen Steuersystem nichts änderte, aber wenige Jahre später neben den bestehenden Lasten einen allgemeinen Zehnten für die

1) p. 97. peine de leur luxe, intempérance et vanité.

2) La lie du peuple.

3) p. 127.

4) Es erfolgten zwei Staatsrathsbeschlüsse vom 14. Febr. und 19. März 1707: sie sind handschriftlich eingezeichnet in ein Exemplar der Dîme in der Pariser Bibl. Daire, Notice sur Vauban p. 20.

Kriegsbedürfnisse einführt, worin das Einkommen des Dauphin mit einer Steuer von 2000 liv. den übrigen voranging. Der Ertrag desselben hat nie mehr als 24 Mill. livres gebracht ¹⁾. —

Der Ausgangspunkt Boisguilleberts ist ganz derselbe wie bei Vauban. Auch ihn fordern die Leiden des Landes unter dem bisherigen Steuersystem auf, Vorschläge zur Besserung zu machen. Doch wird dieser Anlass für ihn die Gelegenheit, an welche er eine ganze Reihe ökonomischer Schriften voll von glücklichen Ideen und hellen Blicken knüpft. Er hat nicht das Land durchstreift, gleich Vauban, hat wenig positives Material zur Unterlage; seine Beobachtungen hat er fast ausschliesslich in der Normandie gemacht, in deren Hauptstadt er aufgewachsen und sein Lebenlang als Beamter thätig gewesen ²⁾. Aber um so reicher ist er an Gedanken über das Wesen der wirthschaftlichen Dinge, welche er aus dem beschränkten Kreise seiner Erfahrung gewonnen durch langjährige praktische Thätigkeit.

Pierre Le Pesant sieur de Boisguillebert ist geboren zu Rouen im Jahre 1746 ³⁾, hat nach juristischen Studien verschiedene Aemter in seiner Heimath bekleidet, und war als er mit seinen volkwirthschaftlichen Schriften auftrat, nach Saint Simon's Zeugniß, der ihn persönlich gekannt hat, Lieutenant général du bailliage de Rouen ⁴⁾. In seiner Jugend (1674 und 1675) hat er Uebersetzungen des Dio Cassius und des Herodian, auch einen historischen Roman, Maria Stuart, veröffentlicht. Im Jahre 1695 erschien seine finanzielle Schrift „Détail de la France ou Traité de la Cause de la diminution de ses biens et des moyens d'y remédier par M. de S. Rouen 1695 ⁵⁾. Eine zweite Ausgabe

1) Forbonnais, Recherches sur les finances t. IV. p. 394. Mém. de St. Simon t. V. 369 f.

2) Saint Simon V. p. 365: Boisguillebert, sédentaire à Rouen — — dagegen meint er von Vauban: — il avait examiné, pesé, comparé et calculé lui-même en ses divers voyages pendant vingt ans.

3) Nach dem Taufregister von Sainte Croix-Saint-Ouen ist er dort am 17. Februar 1746 getauft. Horn, L'écon. pol. avant les phys. p. 48.

4) Mém. St. Simon V. p. 364.

5) Horn p. 69.

derselben Schrift erschien 1697 unter dem Titel. „Le Détail de la France, la Cause de la diminution de ses biens et la facilité du remède, en fournissant en un mois tout l'argent dont le roi a besoin, et enrichissant tout le monde“ ¹⁾ ebenfalls anonym. —

Eine Umarbeitung des Détail de la France war das *Factum de la France* ou moyens très faciles de faire recevoir au Roi quatre-vingts Millions par-dessus la capitation, praticables par deux heures de travail de M. M. les Ministres et un mois d'exécution de la part des peuples etc., welches 1706 oder 1707 im Druck erschien. Er hatte in der Zwischenzeit für seine Vorschläge die Minister zu gewinnen gesucht ²⁾. Er legte sie Pontchartrain vor, der bald darauf die Finanzen verliess, mit den Worten: er werde ihn freilich zuerst für einen Narren halten, dann einsehen, dass er Beachtung verdiene und zuletzt würde er mit seinem System zufrieden sein. Pontchartrain antwortete, er wolle sich an das Erste halten und wandte ihm den Rücken. Im Jahr 1699 folgte jenem Chamillart, den er von Rouen her kannte: dieser war ihm geneigter und lud ihn mehrere Male zur Besprechung ein. Doch fand der Minister nicht den Zeitpunkt für die Reformen geeignet und meinte, man müsse den Frieden abwarten. Hierauf antwortete Boisguillebert in einer äusserst leidenschaftlichen Flugschrift. Das *Factum de la France* war 1706 oder 1707 erschienen, die Flugschrift später, doch im Anfange des Jahres 1707: am 14. März desselben Jahres traf ein Staatsrathsbeschluss das *Factum de la France*, wie in denselben Tagen die Dîme royale des Marschall Vauban verboten worden war. Boisguillebert ward in die Auvergne verbannt, dann eine Zeitlang vom Amte suspendirt. Die Menge des Volks in Rouen entschädigte ihn durch jubelnden Zuruf bei seiner Rückkehr. Zwischen das Erscheinen des Détail und des *Factum* fallen zwei Schriften, welche wissenschaftlich die reichste Ausbeute liefern; sie sind nicht sowohl finanziellen als wirthschaftspolitischen Inhalts, und zwar der *Traité de la Nature, Culture, Commerce et Intérêt des Grains* und die *Dissertation de la Nature des Richesses, de l'Argent et des Tributs*.

1) Diese Ausgabe hält Daire für die erste, Notice sur Boisguillebert p. 152. Von der früheren hat erst Horn Nachricht gegeben.

2) St. Simon V. p. 361 f.

Sie sind beide muthmaasslich in den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts geschrieben, besondere Ausgaben scheinen davon nicht zu existiren. Vielmehr sind sie wol in der Sammlung der Schriften Boisguilleberts vom Jahre 1707 zuerst erschienen; diese Ausgabe der *Oeuvres complètes* Boisguilleberts ist öfter abgedruckt: im selben Jahre noch unter dem Titel *Testament politique du maréchal de Vauban* (Vauban starb wenige Monate nach dem Verbote der *Dîme*). Eine andere Ausgabe ist die unter eben diesem Titel in Brüssel erschienene.

Nach dieser letzteren scheint Daire den neuen Abdruck der Schriften bewirkt zu haben; er lässt sich darüber nicht deutlich aus. Wir benutzen im Folgenden — wie es bereits bei den bisherigen Citaten Vauban's geschehen — die Ausgabe der *Economistes financiers du XVIII. siècle* 2^e édition 1851 von Eugène Daire ¹⁾. — In Daire's Ausgabe fehlen einzelne kleine Aufsätze Boisguilleberts, die aber neben den grösseren Schriften keinen neuen Inhalt haben. —

Dass Boisguillebert der Verfasser der *Dîme royale* gewesen, ist ein Irrthum, der zwar öfter nachgesprochen worden ²⁾, aber sowol durch das Zeugniß der Zeitgenossen, namentlich die Notizen in den *Memoiren* des Herzogs von Saint Simon, als auch durch die Vergleichung jener Schrift mit Boisguilleberts Schriften unbedingt widerlegt wird — ganz abgesehen davon dass Boisguillebert sich gegen Vauban's Projekt einmal ausdrücklich erklärt. Aus eben dieser Stelle, wie auch aus Saint Simon's Nachrichten, geht zugleich hervor, dass Boisguillebert sich mit Vauban persönlich berührt hat, freilich nur wie zwei Männer die unabhängig von einander die gleiche Sache ergriffen und am Ziele sich begegnen. Boisguillebert spricht sich nämlich im *Factum de la France* bereits wider die Ausführbarkeit des ländlichen Naturalzehnten, den Vauban will, aus ³⁾. Nun ist die *Dîme royale*

1) Paris, Guillaumin. Die erste Ausgabe ist 1843 erschienen.

2) Voltaire, *Hist. du siècle de Louis XIV.* behauptet diess unter Anderen. Wie weit sich Voltaire mit der Schrift vertraut gemacht, geht daraus hervor, dass er nicht einmal ihren richtigen Namen kennt; er nennt sie „*Dîme réelle*.“

3) Ch. XI. p. 311.

nicht früher als 1707 erschienen, das Factum jedenfalls nicht später als die Dîme: Boisguillebert muss also von Vauban's Projekt durch diesen selber unterrichtet worden sein ¹⁾. —

Gestorben ist Boisguillebert 1714 in Rouen. — Wir gehn zur näheren Betrachtung seiner Schriften über. —

II. Die Schriften Boisguillebert's.

Die erste der Schriften Boisguillebert's, das *Détail de la France* knüpft in ihren Vorschlägen zu einer Steuerreform mehr an das Bestehende an, als der Königliche Zehnte des Marschall Vauban. Auch er will freilich, wie dieser, eine Erleichterung der Lasten des Volks, Gleichheit der Besteuerung, Befreiung des Verkehrs ²⁾: aber für diese Zwecke genügt ihm eine Aenderung, welche sich im Allgemeinen an die Einzelheiten des Bestehenden anschliesst. In der Schilderung der Schäden, woran Frankreich leidet, steht er dem Andern nicht nach; aber die Hauptsteuer, welche jener ganz beseitigt sehen will, die *Taille* will er nur verbessern, nicht aufheben. Die Willkürlichkeit derselben, wie sie in dem grösseren Theile des Landes besteht, ist der tiefe Schaden, welcher beseitigt werden soll: als Muster stellt er andere Landestheile gegenüber, in denen die *Taille* bestimmt und unveränderlich sei. Neben diesem Momente sind es die Zölle, welche den Transport hemmen: beides zusammen richte Ackerbau und Verkehr zu Grunde ³⁾. Zum Belege vergleicht er die *Généralité* von Montauban mit der *Généralité* von Rouen. Die erstere sei an sich nicht den sechsten Theil so viel werth, als die andere, sowohl nach der Lage, sie habe weder Fluss noch Meer, während Rouen durch die Seine auf der einen Seite mit Paris, auf der andern mit dem Meere verbunden sei; als ferner nach der Bodenbeschaffenheit, Rouen habe nicht seines Gleichen an natürlicher Fruchtbarkeit, obenein sei es stark bevölkert: und

1) Wie denn Saint Simon von einem Gedankenaustausch der beiden Männer berichtet — a. a. O.

2) „Les chemins libres et les impôts justement répartis“ III. ch. 8. p. 228.

3) II. ch. 21. p. 204.

dennoch bringe dieser Bezirk dem Könige nur ein drittel mehr als der von Montauban. Aber Montauban habe keine arbiträre Taille und keine Passagezölle. Hier finde man keinen Fuss breit Land, dem man nicht alles abzwinge was es irgend hervorbringen kann, keinen Menschen, der nicht ein anständiges wollenes Kleid trage, Brod und Fleisch esse so viel er bedarf, dazu die Häuser in gutem Stande. Dagegen sind in der Generalität von Rouen die Ländereien, welche nicht von der aller besten Qualität sind, verlassen oder so schlecht bebaut, dass sie ihren Besitzern mehr Schaden als Gewinn bringen; Fleisch kennt man hier nicht, die meisten Häuser sind verfallen; ja die meisten Leute wären glücklich, wenn sie nur Brod und Wasser hätten so viel sie bedürfen, aber dazu fehle viel ¹⁾. —

Die Zölle seien vier mal so hoch als die Waaren vertragen können, sowohl für den Durchgang im Königreich als für den Ausgang: der Wein im Keller verderbe, während er im Nachbarlande hoch bezahlt werde ²⁾. Für geringes Geld verkaufe die Regierung Aemter, welche die Inhaber auf die Contributionen des Volkes anweisen. Man behandle Frankreich wie Feindesland, das man einmal aussauge und dann nie wiedersehe: man verfahre wie einer, der ein Haus von zehntausend Thaler Werth niederreisse um für zwanzig oder dreissig Pistolen Blei oder Holz davon zu verkaufen ³⁾.

Die Reichen freilich wissen sich vor dem Steuerdruck zu schützen; sie schreien am meisten und wissen ihrem Schreien Erfolg zu verschaffen; so falle alles auf die Armen, für welche es keinen Schutz gebe. Ein grosser Herr gebe wohl grosse Summen für Gepränge aus, aber er führe dreissig Processe, um sich von einer Pistole mehr Steuer zu befreien: es gelte den Herren als eine Schande, Steuer zu bezahlen gleich jedem Manne im Volke ⁴⁾. Und doch besage bereits die Ordonanz Karl's VII. „Wir wollen dass Gleichheit gewahrt werde in den Lasten unserer Unterthanen“, und als Gott befohlen, dem Kaiser zu geben,

1) II. ch. 21. p. 205.

2) III. ch. 8. p. 228.

3) III. ch. 6. ch. 7. p. 220. 221.

4) III. ch. 2. p. 207.

was des Kaisers ist, da habe er zu aller Welt gesprochen, nicht bloß zu den Armen und Schutzlosen; denn diese hätten nicht erst Seines Befehles bedurft, sie müßten es ohne das ¹⁾).

Um das Land in wenigen Jahren in Blüthe zu versetzen, dazu bedürfe es nur zweier Edikte. Das erste muss eine gerechte, allgemeine und feste Vertheilung der Lasten aussprechen. Der Landmann wird alsdann nicht mehr fürchten, durch jeden Anschein von Wohlstand seinen Feinden und Neidern ausgesetzt zu sein, seine Habe als Opfer der Taille preisgeben zu müssen; er werde seine Ländereien in Schwung bringen und Credit erhalten. Das Vertrauen in Gewerbe und Handel werde wiederkehren.

Das zweite Edikt muss die inneren Zölle und Accisen beseitigen, die Grenzzölle ermässigen oder aufheben und dafür die Taille erhöhen. Die Zölle hätten dem Lande zwanzig, dreissigmal mehr gekostet, als sie eingebracht ²⁾. Der verderblichste aller Grenzzölle ist der Ausgangszoll auf Getreide, den man auf 66 liv. für jedes Muid erhöht habe ³⁾. Die Ausländer hätten sich seitdem in Hamburg und Danzig mit Korn versorgt: der Ueberfluss sei im Lande geblieben, der Preis gesunken, ganze Länderstriche seien in Folge dessen unbebaut geblieben. —

In dem Factum de la France tritt er erneut mit den bereits im Détail enthaltenen Gedanken hervor, knüpft aber an die inzwischen im Steuerwesen eingetretenen Veränderungen an, so an die 1695 für Kriegszwecke eingeführte Capitation, welche 1698 aufgehoben war, 1701 abermals eingeführt wurde. Im Eingange der Schrift klagt er über die geringe Beachtung, die dem Détail de la France zu Theil geworden. Man habe vor zehn Jahren noch Oel auf der Lampe gehabt, jetzt aber seien

1) p. 208.

2) p. 226 f.

3) 1 Muid = 18,72 hectol. (= 12 Sétiers). Der Tarif Colbert's von 1664 legte 22 liv. auf die Ausfuhr, der von 1667 2 1/2 liv. mehr. Clément. Syst. protect. p. 32. Nimmt man den Sétier à 10 liv., den Muid also à 120 liv., so ist Colbert's Ausgangszoll etwa 20%, der von Boisguillebert erwähnte aber 55%.

alle Mittel erschöpft. Man habe ihn einen Narren genannt; aber so sei es Columbus und Copernicus auch ergangen ¹⁾. Er erklärt als der „Anwalt der Landleute und der Gewerbtreibenden des Königreichs“, seit 1660 sei das Land jährlich um 1500 Mill. durch die Politik der Regierung beraubt ²⁾. — Er zieht in dieser Schrift namentlich scharf gegen die „Traitans“ zu Felde, die Finanziers, welche der Regierung die wucherischen Vorschüsse leisten ³⁾, ein Geschäft, woran sich jetzt die höchsten Kreise theiligen. Durch sie werde der Staat jährlich allein um die Hälfte der 1500 Mill. beraubt ⁴⁾.

Für die Reform der Besteuerung will er jetzt die bereits erwähnte Kopfsteuer benützen, welche freilich vollständig verändert werden müsse. Man habe nach Ständen eingeschätzt, da es doch klar sei, dass Rang und Stand eben so wenig die Steuerkraft anzeige, als die Haarfarbe oder die Körperlänge. Es sei eben so lächerlich, auf alle Kaufleute, alle Advokaten dieselbe Steuer zu legen, als etwa auf alle Lahmen etc. Die Kopfsteuer zu einer allgemeinen Einkommensteuer umgebildet soll dasselbe leisten, was in dem Vorschlag der früheren Schrift die neugeordnete Taille sollte. Der oberste Grundsatz soll immer sein: wer viel hat, von dem soll viel gefordert werden; wer wenig hat, von dem soll wenig gefordert werden, wie Gott mit den Christen thue ⁵⁾. —

Nicht auf finanzielle Projecte, sondern auf eine Reform der wirthschaftspolizeilichen Maassregeln gehen die beiden anderen Schriften, welche freilich in engem Zusammenhange mit den oben erwähnten stehn: der *Traité des Grains* und die *Dissertation sur*

1) Mit Columbus vergleicht er sich besonders gern ch. I. p. 249 und öfters: auch *Traité des Grains* préf. p. 325.

2) ch. 2. p. 254. ch. 5. p. 261 ff.

3) ch. 5. p. 265.

4) Der Hass gegen die Staatsgläubiger ist in derselben Zeit auch von Davenant im *Essay upon Loans* (1710) mit grosser Leidenschaft ausgedrückt — einer Schrift übrigens, welche Roscher nicht erwähnt — „The government appeared like a distressed debtor who was daily squeezed to death by the exorbitant greediness of the lender“ heisst es da unter Anderem.

5) ch. 10. p. 306 ff.

la Nature des Richesses. Sie sind beide beredte Schutzschriften für die Interessen der Landwirthschaft unter den allgemeineren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Colbert's Name wird nirgend genannt und doch wird seine Verwaltung beständig bekämpft. Um so dankbarer wird Sully's Erwähnung gethan. —

Die erstere Abhandlung zunächst betrachtet die Wirkungen der Getreidepreise auf den Zustand der Volkswirthschaft, zeigt, dass der Wohlstand des Ganzen auf dem Gedeihen der Landwirthschaft beruhe, dass für diese, also für die Volkswirthschaft überhaupt, niedrige Kornpreise kein Segen, sondern ein Unglück sind, und fordert eine dem entsprechende Aenderung der im letzten Menschenalter beobachteten Politik.

Wenn Boisguillebert es uns nicht selber sagte ¹⁾, so würde der frische Realismus, der namentlich seine Erörterungen über die Landwirthschaft auszeichnet, uns zeigen, dass er sich damit gründlich vertraut gemacht; und er hat in solcher Umgebung auch wohl seine entschiedene Vorliebe für die landwirthschaftlichen Interessen erworben, abgesehen von dem Umstande, dass die Normandie zu seiner Zeit vorherrschend eine agrarische Provinz war. Er beklagt dass dieser edelste Beruf der niedrigste und verachtetste geworden sei: Intelligenz und Praxis seien hier nie vereinigt, die Gesetzgeber verstünden von der Landwirthschaft nichts, die Landwirthe besäßen keine Einsicht; daher denn die bisherige Politik. —

Er bekämpft vor allem den weitverbreiteten Irrthum, die Kornpreise müssten niedrig stehn: man wünsche das meist für die ärmeren Klassen, das sei aber unrecht. Bei zu niedrigen Preisen gehe die Landwirthschaft zu Grunde, auf ihr aber beruhe die Wohlfahrt aller anderen Stände; die Preise müssten so hoch sein, dass aller Boden im Lande in möglichst hohe Cultur gesetzt werde: gedeihe die Landwirthschaft, so gedeihen die anderen Gewerbe mit ²⁾. Deshalb ist die Politik aufzugeben, durch welche man die Kornpreise niedrig halten wolle. Die Ausfuhr

1) *Traité* préf. p. 324.

2) ch. 1. p. 326 f.

muss freigegeben werden; in dem dadurch jährlich Mehrerzeugten liege zugleich die Bürgschaft gegen Theuerungen ¹⁾. Er beruft sich mit Vorliebe auf das Beispiel der Holländer. Vor Zeiten habe man diese richtige Politik auch in Frankreich befolgt: als im Jahre 1600 das Parlament von Toulouse die freie Getreideausfuhr habe hindern wollen, da sei von Heinrich IV. auf Sully's Vortrag an dasselbe der Befehl ergangen, das Parlament solle sich still verhalten und seinen Eifer auf etwas Nützlicheres richten ²⁾. —

Die Dissertation sur la Nature des Richesses wendet sich in erster Linie wider die Ueberschätzung des Metallgeldes. Der Himmel sei nicht so weit von der Erde entfernt als die herrschende Ansicht über das Geld von der Wahrheit. Man habe das Geld zum Götzen gemacht, es sei der Tyrann der bürgerlichen Gesellschaft geworden, da es doch nur zu einem Sklaven des Verkehrs bestimmt sei. Gold und Silber könne man weder essen noch sich damit kleiden; das geringste Nahrungsmittel würde einem Menschen erwünschter sein als das Geld, wenn er gezwungen sein sollte, dasselbe zu behalten: er könne sonst bald in den Fall kommen, wie jener Midas der Fabel ³⁾, — die Bestimmung des Geldes sei nur als Bürgschaft der Uebertragung anderer Güter zu dienen, und auch nur in den Fällen, wo man nicht durch blosses Versprechen, ohne Bürgschaft, oder durch direkten Tausch der Güter, seiner entrathe. In einem reichen Lande soll das Metallgeld nur den tausendsten Theil aller Güter ausmachen ⁴⁾. — Der Reichthum aber bestände nicht im Geld, sondern in dem Genusse aller nöthigen und angenehmen Dinge, welche unsere mannigfaltigen Bedürfnisse befriedigen. Die Hervorbringung dieser Gegenstände sei in eine grosse Anzahl von Gewerben vertheilt, die alle auf einander angewiesen sind. Die Dauer des Genusses, also des Reichthumes Aller, beruhe auf der Harmonie aller Erwerbszweige, welche durch die Natur, die Vorsehung, nicht durch die Polizei, gewahrt werde ⁵⁾. —

1) II. ch. 9. p. 365 u. öfter.

2) II. ch. 6. p. 350.

3) ch. 2. p. 375.

4) ch. 5. p. 395.

5) ch. 5. p. 380. ch. 6. p. 401 ff.

Nur von dem Ueberflusse der wirklichen Güter könne der Fürst seine Steuern nehmen; er brauche dieselben Güter wie alle andern, nicht das Geld ¹⁾. —

Das ist in Kürze der Inhalt der Schriften im einzelnen. Versuchen wir in geordneter Uebersicht die Anschauungen, welche in dem Ganzen niedergelegt sind, im Folgenden zu entwickeln. —

III. Die Anschauungen Boisguillebert's.

Es ist nicht gerade leicht, den Gedankengang unseres Schriftstellers durch die Fülle der Form, durch die allerlei geistreichen Sprünge, durch die mancherlei Widersprüche zu verfolgen. Seine Darstellung ist schwülstig, seine Zahlen sind unverantwortlich inexact ²⁾. Er berechnet, was er schreibt, alles auf den unmittelbaren Eindruck, kommt immer wieder auf das Gesagte zurück; er schreibt nichts weniger als schulgemäss. Es kann keinen grösseren Abstand in der Präcision der Darstellung geben als wenn man etwa das erste Kapitel seines Zeitgenossen Law über Money and Trade mit ihm vergleicht, welches in denselben Jahren wie seine Schriften entstanden: und doch war auch dies nur ein Projekt, vorgelegt dem Parlamente von Schottland.

Entschädigt wird man bei Boisguillebert für jene Beschwerden dann freilich durch das hohe Maass glücklicher Blicke in das Wesen der wirthschaftlichen Dinge gestützt auf eine gründliche Einsicht in die Wirklichkeit; und es wird der Mühe, wie wir hoffen, werth sein, sie festzuhalten. —

Der Reichthum ist Boisguillebert, wie wir oben gesehen haben, ein reichlicher Genuss der Bedürfnisse des Lebens. In seiner frühesten Schrift nennt er ihn besser die Macht, sich dieselben zu verschaffen ³⁾. Anfangs gab es nur zwei Bedürfnisse,

1) ch. 6. p. 398 f.

2) Um so weniger muss man ihm gar Fehler nachrechnen wollen, die er nicht gemacht: so meint Daire (Note 4, p. 349 zu Traité II ch. 4) Boisguillebert widerspreche sich, indem er vorher sage, die Getreideproduction überschreite die Consumption um die Hälfte, und hier, das Land verzehre zwei Drittel seiner Production: $\frac{1}{3}$ ist doch die Hälfte von $\frac{2}{3}$?

3) Détail ch. 18 p. 198 la richesse qui n'est autre chose que le pouvoir de se procurer l'entretien commode de la vie.

das der Nahrung und das der Kleidung, nach der Ordnung der Natur und dem Willen des Schöpfers. Später haben die Sittenverderbniss, die Gewaltthätigkeit, der Sinnenreiz neben jenen wahren Bedürfnissen das Ueberflüssige, Delicate, wünschenswerth gemacht. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen gebe es in Frankreich zweihundert verschiedene Gewerbe, welche dieser Mannigfaltigkeit von Bedürfnissen entsprechen ¹⁾).

Die beiden nothwendigen Elemente, welche den Reichthum eines Landes bedingen, sind: Boden, Klima, überhaupt die natürlichen Voraussetzungen einerseits, die Arbeit andererseits ²⁾. Aus dem Boden kommen ursprünglich alle Güter ³⁾. Doch die Erde giebt ihre Güter nicht umsonst, sie müssen ihr abgezwungen werden ⁴⁾. Der beste Boden ist nutzlos, wenn er nicht angemessen bebaut wird ⁵⁾: dagegen vermag Fleiss und Beharrlichkeit selbst Felsen fruchtbar zu machen. —

Der Zustand, in dem es nur zwei Bedürfnisse und zwei Gewerbe giebt, schwebt ihm zwar als ein idealer Zustand der Unschuld vor: aber für die Gegenwart, für den mit zahlreichen Bedürfnissen ausgestatteten wirklichen Menschen begreift er die Folgen einer solchen „Natürlichkeit“ sehr wohl: vereinzelt wäre der Mensch, wenn er die ganze Erde besässe mit allen ihren natürlichen Schätzen, der elendeste und ärmste; er müsste für alle seine Bedürfnisse selber sorgen: aber thatsächlich ist Niemand sein eigener Arbeiter für alle seine Bedürfnisse, er ist auf die Arbeit der Andern angewiesen ⁶⁾.

Das Wort der Arbeitstheilung kennt Boisguillebert nicht: um so deutlicher erkennt er die eigenthümlichen Bedingungen und Folgen einer entwickelten Arbeitstheilung. Die ihn umgebende Volkswirtschaft ist ihm ein in zweihundert Gewerbe getheiltes Ganze, in welchem alle Theile derart ineinandergreifen, dass kein

1) Dissert. ch. 4.

2) Détail ch. 1.

3) Traité I. ch. 1.

4) Traité I. ch. 3.

5) Détail ch. 9.

6) Diss. ch. 1. ch. 5.

Glied leidet, ohne dass die andern mitleiden ¹⁾. Je verwickelter und vieltheiliger dieses Ganze, um so grösser ist beständig die Gefahr einer Stockung: die ununterbrochene Bewegung aber ist die Grundlage des allgemeinen Gedeihens ²⁾. Der Krieg selbst ist ihm willkommen, sofern er den Verkehr flott macht ³⁾. Damit jene Bewegung keine Stockung erleide, ist nothwendig, dass jedes einzelne Gewerbe seine Rechnung im Verkehr finde. Und diess ist nur möglich, wenn jeder Einzelne ein gleiches Maass in den Verkehr hineinwirft, wie das was er herausnimmt. In dem Augenblick, wo Einer diese Gerechtigkeit verletzt, da entsteht eine Störung der Proportionalität der Preise, welche die gesammte Harmonie des Verkehrs in Störung versetzt ⁴⁾. —

Worin die Gewähr dieser Harmonie liegt, das beantwortet er regelmässig: die Natur oder die Vorsehung allein vermögen das, wenn nur Niemand sonst sich darein mischt. Sie schaffe im allgemeinen eine gleiche Nothwendigkeit für alle Gewerbe, zu kaufen und zu verkaufen, Käufer und Verkäufer sind gleich stark im Kampfe des Verkehrs ⁵⁾. Nun sieht Boisguillebert aber sehr wohl, dass diese natürliche Gleichheit in der Wirklichkeit oft nicht vorhanden ist ⁶⁾. Und so schwankt er denn und wird dem Princip der natürlichen Freiheit, so oft und so gern er es im Munde führt, gelegentlich untreu. Das Muss, welches angeblich die Natur durchsetzt — ohne Zuthun der Menschen — wird ihm dann ein Soll, eine sittliche Pflicht, die im Nothfall die Staatsgewalt zu erzwingen hat. Während jeder Einzelne, sagt er einmal ⁷⁾, für seinen besonderen Nutzen arbeitet, soll er nicht die Billigkeit und das allgemeine Beste aus dem Auge verlieren; er soll bedenken, dass, wenn solche Rücksichtslosigkeit allgemein wird, auch auf ihn der Schaden zurückfällt. Das beherzigen aber die Menschen nicht und es gibt keinen, der nicht bei einem Kaufe

1) *Détail* ch. 4.

2) *Traité* II. ch. 10.

3) *Traité* I. ch. 6.

4) *Dissert.* 7. ch. 6.

5) *Dissert.* ch. 5.

6) *Traité* II, ch. 10.

7) *Traité* I. ch. 1.

zufrieden wäre, wenn der Verkäufer Schaden gemacht. So müsse denn, namentlich bei dem Verkehr mit so wichtigen Gütern als Getreide, eine höhere Autorität dazwischen treten, indem sie eine Taxe festsetzt, oder, sofern dies nicht ausführbar, verhindert, dass solch eine Waare die Beute der Gier eines Kaufmanns wird, der am liebsten alles seinem Interesse opfert, ohne irgend ein Bedenken der Religion oder der Menschlichkeit. —

Die allgemeinen Anschauungen Boisguillebert's gewinnen Fleisch und Blut vornehmlich in ihrer Anwendung auf die Interessen der Landwirthschaft, deren Vertretung durch alle seine Schriften geht: er vertritt sie in dem Bewusstsein ihrer Verkümmernng unter der Politik des letzten Menschenalters. Colbert ist ihm tief antipathisch; wiewohl er „seine grosse Integrität“ anerkennt ¹⁾ (immer anonym freilich) gehn seine Vorwürfe wider alle Richtungen der finanziellen und wirthschaftlichen Verwaltung jenes Ministers über das berechnete Maass weit hinaus. Er sieht in ihm ohnehin den Urheber, den Ausgangspunkt der späteren traurigen Verwaltung; alle Nachfolger scheinen ihm nur unter Colbert's Inspiration gehandelt und das Land so weit herabgebracht zu haben. Nach Boisguillebert möchte man glauben, Frankreich habe sich in dem Jahre, da Mazarin starb und Colbert an die Spitze der Verwaltung trat, in blühendem Zustande befunden; seit 1661 aber sei alles Unheil über das Land gekommen. Unter andern Vorwürfen soll Colbert die vor ihm angeblich wohl geordnete Taille vernachlässigt haben, um dafür eine Unmenge von Zöllen und Accisen im Lande einzuführen, welche allen Verkehr untergraben mussten. Thatsache ist, dass Colbert die Taille verringert und dafür die Consumptionssteuern vermehrt hat, aber deshalb, weil er die Taille, welche allein auf dem Volke lastete, erleichtern, durch indirekte Steuern dafür die Wohlhabenden mit treffen wollte, was er durch jene direkte Steuer nicht durchzusetzen vermochte ²⁾.

Der Zollschatz für die Industrie wird merkwürdigerweise

1) Factum ch. 8.

2) Clément Colbert p. 36 f. Colbert fand den Betrag der Taille 1661 auf 53 Mill. und liess sie 1683 auf 32 Mill., während die ganzen Einkünfte in derselben Zeit von 33 Mill. auf 93 Mill. Reineinnahme stiegen.

kaum irgendwo erwähnt. Nur die negative Seite desselben, der Druck auf die Landwirthschaft, und die Ergänzung durch die Ausfuhrzölle auf Getreide, werden Gegenstand seiner Polemik. Die Industrie wird überhaupt von ihm wenig beachtet: ein Mann von praktischen Neigungen, enthielt er sich vielleicht der Erörterungen über Dinge, mit denen er sich durch eigene Thätigkeit nicht vertraut gemacht. —

An das Wort Sully's erinnernd ¹⁾ kehrt bei ihm oft die Behauptung wieder: Ackerbau und Verkehr sind die beiden Mutterbrüste des Staates. —

Die Schlagworte Natur und Freiheit erfahren bei ihm die handgreiflichste Einschränkung, sobald die Interessen der Landwirthschaft damit nicht übereinstimmen. Das nackte Princip des Freihandels, welches er bereits ganz correct ausspricht, „ein Land handelt mit dem andern, wie ein Kaufmann mit dem andern; die gleichen Maassregeln, die gleichen Erleichterungen müssen hier wie dort statthaben ²⁾“, wendet er, ein wahrer Praktiker, nur nach dem Maasse der für ihn bestimmenden thatsächlichen Umstände an. Er kann insofern viel weniger der Vertreter jenes Princip, der Vater des laissez faire der Physiocraten, genannt werden als Andere in der Zeit, welche die Opposition wider Colbert vertraten. So schreibt der Abbé von Choisy ³⁾ von Colbert: „Er glaubte, dass Frankreich sich selbst genügen könne, und vergass dabei, dass der Schöpfer aller Dinge die verschiedenen Güter in die verschiedenen Länder gesetzt hat, um diese zu einer Gemeinschaft zu verbinden und die Menschen durch ihre Interessen zu nöthigen, sich ihre Schätze gegenseitig mitzutheilen.“ Ein Gedanke, der oft in der Zeit ausgesprochen ist, ja bereits bei Sully sich findet ⁴⁾. — Aehnlich wie der Abbé von Choisy

1) Labourage et pâturage sont les deux mamelles de l'Etat.

2) Factum ch. 10.

3) Mémoires de l'abbé de Choisy liv. II. bei Clément, Colbert p. 229 f. Clément, Syst. prot. p. 40.

4) Economies Royales ch. 124. „Autant il y a de divers climats, régions et contrées, autant semble-t-il que Dieu les ait voulu diversement faire abonder en certaines propriétés, commodités, denrées, matières, arts et métiers spéciaux et particuliers, qui ne sont point communes ou pour le moins de telle bonté sur autres lieux: afin que par le trafic et commerce

äusserten sich zwei Flugschriften, deren erste bereits im Jahre 1668 unter dem Einfluss der Revision des Zolltarifs von 1667, die andere 1690 in Holland erschien. Colbert beachtet nicht, heisst es in der ersteren, dass indem er die Franzosen in den Stand setzen will, alle andern Völker zu entbehren, diese auch ihrerseits dasselbe bedenken; denn es ist sicher, dass sie einen andern Weg aufgesucht haben, um anderswo den grössten Theil der Waaren zu erlangen, womit sie sich früher bei uns versahen. Eine der Hauptursachen der Geldarmuth in Frankreich, inmitten eines so grossen Ueberflusses an Korn und Wein, ist die, dass die Holländer uns diese Waaren nicht mehr abnehmen können, weil sie sehen, wir wollen nichts dagegen nehmen. — Die Verschiedenheit des Bodens und Klimas ist eine der Hauptursachen der Verschiedenheit der Produkte, welche man in dem einen Lande mehr als in dem andern antrifft. Das sollte uns erkennen lassen, dass die göttliche Vorsehung eine solche Verschiedenheit angewendet hat, nur um die Menschen durch ihre wechselseitigen Beziehungen zu nöthigen, auszutauschen was sie bedürfen, und dies Band der bürgerlichen Gesellschaft ist eben so alt als die Welt selber. „Non omnis fert omnia tellus ¹⁾.“

de ces choses, dont les uns ont abondance et les autres disette, les fréquentation, conversation et société humaines soient entretenus entre les nations“ — Roscher meint (Engl. Volkswirtschaftslehre S 39 Anmkg.) gelegentlich der Aeusserung Bacon's, also Sully's Zeitgenossen, „quicquid alicubi adjicitur, alibi detrahitur“, dass der vulgäre Irrthum, als könne jedes Land im Handel nur so viel gewinnen, wie irgend ein anderes verloren habe, erst durch Tucker (1776) recht beseitigt worden sei. Recht beseitigt ist nun wohl freilich der Irrthum als vulgärer noch heute nicht. Der wie ich glaube von Montaigne zuerst ausgesprochene französ. Gemeinplatz „Le profit de l'un est le dommage de l'autre“ dürfte noch in der Gegenwart Vielen sehr geläufig sein. Aber in der Wissenschaft ist man doch eben, wie aus Obigem hervorgeht, weit früher zu einer besseren Erkenntniss gelangt. Vergleiche mit Sully's Aeusserung auch Savary, Parfait Négociant (2 édit. 1679 liv. I. ch. 1) welcher fast buchstäblich denselben Gedanken ausspricht. Mengotti, Colbertismo cap. 11 macht jenen Savary zur rechten Hand des bekämpften Colbert, trifft aber wunderlicherweise in der Wiederholung jener Freihandelswendungen mit ihm wörtlich zusammen.

1) Mémoires pour servir à l'histoire D. M. R., suivis de considérations.
Zeitschr. f. Staatsw. 1869. II. Heft.

In dem zweiten Pamphlet heisst es: „Wir schicken den Ausländern unser Getreide, unsern Wein, unsere Fabrikate; sie schicken uns dafür ihre gesalzenen Fische, ihre Gewürze, ihre Stoffe, und das Geld rollt auf diese Weise. Wir haben jetzt die Ausländer ein Geheimniss gelehrt, dessen sie sich bedienen, um uns zu ruiniren. Wir haben ihre Wollenstoffe entbehren wollen; sie haben Mittel gefunden, Seidenfabriken zu errichten und unsere Fabrikate nachzuahmen. Dadurch ist unser Verkehr völlig zu Grunde gerichtet und von 7—8000 Métiers, die in Tours arbeiten, sind heute nur noch 8—900 übrig. Alles das verdankt man der despotischen Gewalt, die sich darauf steift, alles nach eigener Phantasie zu machen, Allem einen neuen Zug zu geben, alle Dinge durch ihre absolute Macht umzugestalten ¹⁾.“

Colbert war seinerseits übrigens von der relativen Berechtigung des Zollschutzes für die Industrie besser überzeugt, als seine Gegner, die Zeitgenossen wie die Späteren, angenommen haben. In die landläufige Vorstellung vom „Colbertismus“ hat sich mancherlei gemischt, was nicht ihm zukommt. Er liess u. a. den Fabrikanten von Lyon einmal sagen, sie würden sehr wohl daran thun, die Vergünstigung, welche ihre Industrie geniesse, nur als Krücken zu betrachten, mit Hülfe deren sie in den Stand gesetzt werden sollten, so schnell als möglich auf eignen Füßen gehn zu lernen, und die er später fortzunehmen beabsichtigte (Clément. Syst. prot. p. 41). Colberts Nach-

tions politiques sur la conduite de M. C., Imprimé l'an 1668. Bei Clément. Syst. protect. p. 38 f.

1) *Soupirs de la France esclave qui aspire après sa liberté* Amstd. 1690, 1r mémoire. Clément, Syst. protect p. 40. Clément erwähnt (wie de Colbert p. 326) eine höchst merkwürdige Schrift, welche 1623 erschien, unter dem Titel „le Nouveau Cynée ou Discours des occasions et moyens d'establiir une paix générale et la liberté du commerce par tout le monde. Em. Cr. P. Paris 1623“ wovon sich auf der Pariser Bibliothek ein Exemplar befindet. Das Inhaltsverzeichniss enthält u. A. „Allgemeiner Congress aller Souveraine nöthig um den Frieden aufrecht zu erhalten. Gerechtigkeit ist mehr werth, als kriegerische Tapferkeit. Der Ackerbau, sowie Handel und Gewerbe sind ehrenvolle Beschäftigungen. Das Heirathen ist anzuempfehlen. Medicin und Mathematik sind nöthiger als jede andere Wissenschaft. Die Münze muss überall von gleichem Schrot und Korn sein.“

folger waren es erst, welche mit unmässiger Rücksichtslosigkeit auf dem beschrifteten Wege weiter gingen. Erst nach Colbert's Tode wurde durch jenes Verhalten die erbitterte Handelsfeindschaft mit England und Holland hervorgerufen, welche Retorsion auf Retorsion, Tarifierhöhungen, Ausfuhrverbote, Einfuhrverbote, schwere Zollstrafen u. s. w. herbeiführte — gewiss nicht im Sinne Colbert's. Dieser hatte z. B. an den Marineintendanten von Rochefort im August 1669 geschrieben, man dürfe von den Engländern nicht zu hohe Eingangszölle auf ihre Waaren fordern, damit man sie nicht nöthige, sich ohne die französischen Weine zu behelfen und sich anderweitig zu versorgen ¹⁾. Noch 1671 bis 1678 war in England der französ. Wein nur mit 4 pence per Gallon Eingangszoll belegt, 1678—88 schon mit 8 pence, 1688 bis 93 aber mit abermals dem Doppelten 1 sh. 4^d. und dann immer weiter bis endlich zu 19 sh. 8^d. im Laufe des 18. Jahrhunderts ²⁾. — Die Leiden, welche dieser Tarifikrieg Frankreich bereitete, wurden unerträglich, namentlich für die südlichen Provinzen, welche mit ihren Produkten in England und Holland seit Jahrhunderten Absatz zu finden gewohnt waren. Wir besitzen aus dem Jahre 1701 die Denkschriften von neun Vertretern der Handelsstädte Frankreichs zu dem Handelsrath, welcher laut Ordre vom Jahre 1700 gebildet war ³⁾. Es ist interessant zu hören, wie dieselben sich aussprechen. Da sagt der Vertreter von Dünkirchen: Wenn wir in Frankreich nichts als Manufacturen hätten, so würde es für den Staat vortheilhaft sein, den Eingang fremder Fabrikate zu verbieten; aber wir haben eine unendliche Masse von ländlichen Erzeugnissen übrig, die wir ohne Hülfe des Auslandes nicht consumiren können. Ein Anderer, der Vertreter von Nantes sagt: Wenn die Manufacturen grosse Aufmerksamkeit verdienen, so ist der Ackerbau mindestens eben so sehr der Aufmerksamkeit werth. Er ist die Mutterbrust des Reiches. Er begründet das Haupteinkommen der Provinzen Guyenne, Languedoc, Provence, Bourgogne, Champagne, Anjou, Poitou, eines Theils der Bretagne,

1) Clément, vie de Colbert p. 324.

2) Clément, Syst. protecteur p. 48.

3) Clément, Syst. protect. Pièces justific. Nr. 7. p. 285—295 giebt sie im Auszuge.

der Saintonge, der Auvergne, des Roussillon, der Landschaft d'Aunis, und des ganzen Gebietes der Loire. Wenn man die Folgen der neuen Zölle ansieht, welche die Nationen wider einander hetzen, so wird man nicht schwanken, dass man sie abschaffen, wenigstens ermässigen muss. Die Freiheit ist die Seele und das Element des Handels. Auch werden die französischen Fabrikanten, wenn sie mit den ausländischen Fabrikanten concurriren müssen, auf Verbesserung der Fehler unserer Fabrikate bedacht sein. Dieser Wetteifer wird vielleicht mehr helfen als alle übrigen Maassregeln ¹⁾.

Wir haben, sagt der Vertreter von Lyon, die Ausländer durch diese Erhöhungen der Zölle auf ihre Fabrikate gereizt, und wir haben sie genöthigt, unsere Waaren anderswo zu suchen oder sie nachzuahmen. Man muss zurückkommen von der Maxime Colbert's, welcher behauptete, Frankreich könne die ganze Welt entbehren. Das hiess wider die Natur und wider die Befehle der Vorsehung handeln, welche ihre Gaben unter die Völker vertheilt hat, damit sie unter einander einen wechselseitigen Verkehr pflegen. —

Der Vertreter von La Rochelle sagt: das unleugbare Darniederliegen des Verkehrs in Frankreich hat zur Ursache die irrige Meinung, wir könnten alle anderen Nationen entbehren. Wir haben jenen den Gebrauch einer Hand nehmen wollen und haben uns beide Arme abgehackt. — Damit ein Volk bequem lebe, muss es den Ueberfluss aller Güter, aus allen Ländern, an sich ziehen. Es muss die Pforte öffnen den Ausländern, nur mässige Zölle auflegen, gleichviel ob auf Fabrikate oder andere Waaren. Und wenn es eine Million in der Manufactur beschäftigte Menschen gäbe, man darf sich darum nicht kümmern zum Schaden des allgemeinen Besten, welches allem Andern vorangeht. —

Weiter der Deputirte von Bordeaux: Gott hat seine Gaben verschieden ausgestreut, damit die Menschen einander lieben.

¹⁾ In dieser Denkschrift verlangt man zugleich die *liberté du commerce des nègres et des peaux de castor*; ferner die Verwandlung des Tabaksmonopols in einen Eingangszoll. — Es wird als Folge der Zollschranken wider die Engl. Kohlen die Verwüstung der Wälder beklagt und die zunehmende Knappheit des Holzes. —

Er hat nicht gewollt, dass die Erde überall dieselben Dinge hervorbrächte, damit ihre Bewohner einander aufsuchen und unterstützen durch einen wechselseitigen Austausch ihrer Güter. Die Zölle des Tarifs von 1667 waren noch so wohl vereinbart, dass die Engländer und Holländer nicht glaubten, sich darüber beklagen zu können ¹⁾. Danach aber habe man, um die Französischen Tuche zu begünstigen, die Fremden zurückgestossen durch übermässige Zölle. —

Der Vertreter von Bayonne spricht sich ähnlich, dem Tarif von 1667 günstig, gegen die späteren Erhöhungen tadelnd aus. Man sei im Irrthum, wenn man glaube, die Ausländer könnten uns nicht entbehren, wir aber die Ausländer. Die Provinzen Guyenne, Bourgogne, Anjou, Touraine seufzen über diesen Irrthum. Ihre Haupterwerbszweige sind Wein und Branntwein, welche jetzt im Lande bleiben und demzufolge so im Preise gesunken sind, dass das Gefäss eben so theuer ist als der Wein. —

Es ist gut, sagt der Vertreter von Lille, die Manufaktur im Lande einzuführen und zu befördern; aber es ist unmöglich, dass man alle Manufakturzweige der Welt zusammen einführe. Manche Productionszweige seien bestimmten Ländern eigenthümlich und passen nicht für andre. Passt ein Industriezweig für das Land, so braucht er keinen hohen Schutzzoll, er kann bei mässigem Schutze bestehen ²⁾.

Der Handel mit allen Nationen Europa's ist sehr vortheilhaft, sagt der Vertreter von Languedoc; besonders war es der mit den Engländern und Holländern. Aber man hat ihn unterbrochen, indem man bei uns den Eingang der Waaren verbot, welche diese Völker nach Frankreich brachten. Durch Zölle und andere Repressalien haben sie unsere Produkte ausgeschlossen. Und das ist ein Ruin für ganz Frankreich; unser Wein und Branntwein sind seitdem ganz ohne Absatz, unsere Fabriken sind nicht mehr im Stande sich aufrecht zu erhalten. —

Einige der Vertreter weisen auf die Schädigung des Ver-

1) Ein thatsächlicher Irrthum des Vertreters von Bordeaux: der Tarif von 1667 rief allerdings schon Reklamationen, namentlich der Holländer, hervor, Clément, Syst. prot. p. 292.

2) Darunter versteht er 12—15%.

kehrs durch die Provinzialzölle, durch die Auswanderung der Hugenotten hin. Allen gemeinsam ist die Polemik wider das bestehende Schutzzollsystem, bei den einen radicaler, bei den andern bedingter und nur die Uebertreibungen bekämpfend, welche über Colberts Tarif hinausgegangen seien. —

Neben diesen acht Vertretern der Handelskammern steht nur ein Einziger, der Deputirte von Rouen, dem Wirkungskreise Boisguilleberts, welcher eine abweichende Ansicht ausspricht und zwar gerade so formulirt, als ob er sie aus dem „Mercantilsystem“ der späteren Lehrbücher entlehnt hätte. Dieser, der sieur Ménager, sagt: „Wenn Frankreich alle Jahre für 10 Millionen fremde Waaren mehrbezieht als es von eignen exportirt, so verarmt es jedes Jahr um 10 Millionen.“ —

Wir finden hienach Boisguillebert in einer Epoche, welche von dem Kampfe wider das französische Schutzzollsystem erfüllt ist. Sein Antheil an diesem Streite war, wie oben bereits hervorgehoben, die Schädigung der Landwirthschaft durch die bisherige Wirthschaftspolitik nachzuweisen und eine Reform zu verlangen. —

Seine Vorliebe für die Interessen derselben ist noch keineswegs zu einer theoretischen Zuspitzung gelangt, wie sie die Doctrin der Physiocraten später ausbildete: so weiss er noch nichts von dem produit net, der ausschliesslichen Productivität der Landwirthschaft u. s. w. Es ist bei ihm vielmehr nur die Einseitigkeit des praktischen Landwirths. Auf diesem Standpunkte ist eine möglichst weit ausgedehnte Cultur des ganzen Bodens im Lande sein Ideal und dem entsprechen seine Forderungen. Das Hauptbedürfniss aller Bewohner sind die Produkte der Landwirthschaft; deren dauernde Hervorbringung ist aber durch eine gewisse Preishöhe bedingt. Diese Preishöhe darf nicht durch Eingriffe der Regierung niedergehalten werden. Hier liegt der Punkt, worin man im letzten Menschenalter gefehlt habe. Man hat den Absatz der Produkte im Ausland vernichtet, die Preise sind dadurch unmässig gefallen ¹⁾; denn Frankreich sei mit einem grossen

1) Nach Clamageran, Hist. de l'Impôt II, 652.

Blé 1646—65 durchschnittlich 17 liv.

1666—75 „ 9³/₄ „

1675—85 zwischen 7 u. 13¹/₄ „

Theile seiner landwirthschaftlichen Production auf den Export angewiesen ¹⁾. —

Boisguillebert's Parteinahme gegenüber einer so rücksichtslosen Behandlung der Landwirthschaft unter überwiegend agrarischen Zuständen ist unbedingt in hohem Maasse berechtigt. Freilich bleibt er auf der einen Seite stehn; eine Vermittlung zwischen den beiden Extremen sieht er nicht. Dass allgemach die einheimische Industrie von selber den bisherigen Ueberschuss der ländlichen Produkte im Lande festhalten und lohnend machen kann, dass ein Gleichgewicht entsteht, unabhängig von dem Auslande — das zieht er nicht in Betrachtung. Für ihn ist Freiheit der Korn- (Wein-)Ausfuhr die erste und letzte Forderung. —

Mit grosser Lebhaftigkeit bekämpft er den Irrthum des Publikums, die Kornpreise müssten niedrig sein. Wie niedrig denn? fragt er. Etwa zwanzig Sous für den Setier, wie ums Jahr 1550? Das will man doch nicht; also giebt man zu, dass ein gewisses Verhältniss angemessen ist. Welches ist nun dies Verhältniss? das, wobei fast kein Landwirth bestehen kann und wobei die Cultur aller Ländereien ausser der besten aufgegeben wird? ²⁾. Hier entwickelt er nun in einer dem Deutschen Leser ³⁾ vertrauten Anschauungsweise den Zusammenhang der Preishöhe mit der Bodencultur: es sind, wie bei Thünen, „Untersuchungen über den Einfluss, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben.“ — Alle Ländereien, sagt er ⁴⁾, stehen weitaus nicht auf eine gleichen Stufe der Fruchtbarkeit und Leichtigkeit der Ausbeutung sondern es giebt mehr als hundert Grade verschiedener Beschaffenheit unter ihnen. So ist es denn der Getreidepreis allein, welcher

1) Boisguillebert behauptet, es werde halb mal so viel producirt als im Lande consumirt. *Traité* II. ch. 4.

2) *Traité* I. ch. 2.

3) Wie vertraut den Franzosen Deutsche Werke von Thünen's Bedeutung sind, beweist u. a. die Erwähnung des isolirten Staates in der Bibliographie raisonnée bei Blanqui, *Hist. de l'Econ. pol.* II: Er übersetzt den Büchertitel — das ist die ganze Raison in jener Bibliographie — „L'Etat considéré sous le rapport de l'économie agricole nationale etc.“

4) *Traité* II. ch. 4, auch *Traité* I. ch. 3. II. ch. 2.

über ihr Schicksal entscheidet. Wenn der Preis die hinreichende Bürgschaft böte, könnte man in Frankreich mit Leichtigkeit das Zweifache oder Dreifache des gegenwärtigen Jahreserzeugnisses hervorbringen. Mangels jener Bürgschaft giebt es im jetzigen Zustande sicherlich solche Ländereien, welche man niemals bebaut, andre die man nur alle fünfzehn Jahre einmal oder zweimal, noch andere welche man alle sieben oder acht Jahre einmal bebaut, und fast alle ruhen mindestens in jeden drei Jahren einmal. Dagegen giebt es andere, welche von Natur weit schlechter sind, von denen man dem entsprechend nichts erlangen sollte, welche doch alle Jahre bebaut werden und selbst zwei Ernten in einem Jahre tragen. Der Grund dieses Unterschiedes ist, dass kein Boden der nöthigen Menge Dünger Widerstand zu leisten vermag; und diese Düngung wird ihm zu Theil, sobald der Preis des Getreides und der Herbeischaffung des Düngers es gestatten. Das ist aber der Fall bei den Ländereien, welche an den Thoren und in der Umgebung der grossen Städte liegen. Diese mögen von Natur noch so steinig oder sandig sein, man macht sie zu Gärten und sie bringen ununterbrochen Erträge, obwohl sie niemals einen Augenblick Ruhe haben; das macht die unmittelbare Nähe des Düngers aus den Städten und der nahe Absatz der Produkte in die Stadt. Diese Gewalt, welche man der Natur durch Dünger und Arbeit anthut, greift im Lande in weiteren Kreisen um sich je nach Maassgabe der Kornpreise. Diess geht soweit, dass Bauern, welche zwei Stunden von einer Seestadt ihr Land haben, Jahraus Jahrein zwei Pferde und einen Knecht unterhalten, blos um täglich zwei Wagenladungen Mist, mit Seewasser getränkt, aus der Stadt zu holen: das heisst, der Bauer hat jährlich 800 Franken Kosten für die 8 Stunden, welche seine Pferde täglich machen, blos um 15 bis 16 Arpents Land zu verbessern ¹⁾. Und er konnte das mit Gewinn, als das Korn in Paris 16 bis 18 Franks für den Setier stand, wogegen man bei 9—10 Franks gegenwärtig den Anbau unterlassen müsste ²⁾. —

1) 1 Arpent = $1\frac{2}{3}$ Preuss. Morgen, also 15—16 Arp. = 25—27 Pr. Morgen.

2) Rechnet man mit Vauban Dfme p. 84, 90 Sonn- und Festtage ab, so bleiben im Jahre 275 Tage, d. h. bei 800 Frks. das Jahr täglich nicht

Der Kornpreis also ist es allein, der über den Reichthum des Landes entscheidet. — Ja wenn die Erde das Korn hervorbrächte wie Trüffeln und Champignons, wenn das Korn wie diese nur das freie Geschenk ihrer Grossmuth wäre, ohne dass sie Mühe und Kosten dafür verlangte: dann hätte man Unrecht, einen gewissen Preis zu fordern; aber auch nur dann. — Wie die Dinge in Wirklichkeit sind, ist unbestreitbar der Getreidepreis der Barometer der Bodencultur; sie fällt und steigt mit ihm ¹⁾. —

Es ist wohl als merkwürdig hervorzuheben, dass Boisguillebert nirgend mit einem Worte der Fesseln Erwähnung thut, welche die landwirthschaftliche Production, unabhängig vom Markte, an sich selber zu seiner Zeit trug, der persönlichen und Real-Lasten, deren Beseitigung ein halb Jahrhundert später die Physiocraten für die Classe productive forderten. Ob die Umgebung, aus welcher Boisguillebert seine Erfahrungen geschöpft, diese Verhältnisse gar nicht oder in minder reformbedürftiger Weise darbot, ob ihn andere Interessen von einer Berührung dieser Frage abhielten oder was sonst Anlass des Schweigens ist — das unterlassen wir näher zu untersuchen. Es mag nur bemerkt werden, dass Vauban nicht nur ebenfalls nicht für eine Befreiung von diesen Lasten eintritt, vielmehr an verschiedenen Stellen sich günstig über einzelne Lasten auslässt, so namentlich über den kirchlichen Zehnten, welchem er seinen königlichen Zehnten als dem Muster nachgebildet ²⁾.

Wie in der Production die Landwirthschaft, so wird in dem Verkehr der Absatz ihrer Produkte der Hauptgegenstand der Betrachtung Boisguillebert's. So widmet er denn dem Kornhandel eine besondere Aufmerksamkeit. Hier freilich wie allenthalben durch die ihn umgebenden Thatsachen bestimmt, hat er

ganz 3 Frks. Kosten für 8 Stunden oder 4 Deutsche Meilen Fahren mit 2 Pferden und 1 Knecht. Jene 3 Franken bedeuten in Weizen (bei dem Preise von 18 Fr.) $\frac{1}{2}$ Scheffel oder nach dem gegenwärtigen Weizenpreise etwa $1\frac{1}{2}$ Thaler.

1) Factum ch. 10. Traité II. ch. 2. Dissert. ch. 6.

2) Dime préf. p. 42. u. pass.

von dem inneren Kornhandel nur eine geringe Meinung, eine weit höhere von dem äusseren gewonnen. Für den letzteren schwebt ihm als glänzendes Muster die Praxis der Holländer vor, die er als „Könige des Handels“ bewundert. Für das Innere des Landes genügt ihm die Befreiung des Verkehrs; den Kaufleuten aber, die Korn aufkaufen und aufspeichern, will er durch obrigkeitliches Eingreifen gewehrt wissen, wie wir an anderer Stelle ¹⁾ bereits gesehen haben. — Die ganze Function des Handels, Vertheilung der Vorräthe über Ort und Zeit, will er nur dem internationalen Handel anvertraut wissen: durch dessen freie Bewegung werde erreicht, dass die verschiedenen Ernten über Länder und Jahre gleich vertheilt werden, wie ein gerechter Vater das Brot seinen Kindern vertheilt. So sei Holland stets gegen Theuerung gesichert, weil es durch die beständige Freiheit seiner Häfen das Entrepot für das Korn aller nordischen Länder geworden. — Boisguillebert ist nun auch hier wieder durchaus nur insoweit für die gerühmte Verkehrsfreiheit, als es den vertretenen Interessen zusagt. Die Freiheit der Getreideausfuhr will er, nur etwa ausserordentliche Fälle der Theuerung u. s. w., ausgenommen; gegen die freie Getreideeinfuhr, so sehr er sie in Holland bewundert, ist er für Frankreich aber ganz entschieden. Das Getreide der Barberei, welches in der Provence dem einheimischen Concurrnz macht, will er ausgeschlossen wissen; denn die Zufuhr drücke den Kornpreis ²⁾. Die Ausfuhr möchte er durch Prämien, nach dem Beispiel der Engländer, befördern ³⁾. In der freien Ausfuhr und in der damit gegebenen jährlichen Mehrproduction an Korn über den inländischen Bedarf hinaus sieht er eine ausreichende Bürgschaft gegen Theuerungen. Sei ein Ernteausschlag, so bleibe das sonst fürs Ausland Bestimmte im Lande und so werde der Ausfall gedeckt. Für solchen Fall scheint er auch Ausfuhrverbote gestatten zu wollen, wie ebenfalls Freiheit der Einfuhr fremden Korns. —

Die Schattenseiten einer so grossen Abhängigkeit vom ausländischen Markte, wie sie eine überwiegende landwirthschaftliche

1) S. oben S. 378. *Traité* I. ch. I.

2) *Factum* ch. 11.

3) *Traité* II. ch. 4.

Production ¹⁾ für den Export einschliesst, sieht er bei seinem Eifer für die Freiheit der Ausfuhr nicht. — Gegenüber der völlig verschobenen Einrichtungen, welche ihn umgaben, genügte es, das im Momente Bessere zu fordern: das dauernd Beste lag nicht in dem Bereich seiner Polemik. —

Für die eigenthümlichen Bedingungen der Bildung der Kornpreise hat Boisguillebert ein offenes Auge. Der Preiskampf sei hier intensiver, als bei irgend einem andern Gute: für den Consumenten sei dies Bedürfniss dringender als irgend ein anderes, für den Producenten sei die Nöthigung zum Verkaufen dringender als bei einem andern Gewerbe. Daher die bedeutende Preiser-niedrigung, wenn der erstere etwas zu viel Korn hat, andererseits die schnelle Steigerung, wenn der Andre um die Erlangung besorgt ist ²⁾. Denken wir uns einen Markt, auf dem jede Woche regelmässig 500 Setiers Weizen verkauft werden, in seinem bestimmten Gleichgewicht der Preise: so wird ein Mehr oder Minder von nur 20 Setiers das Gleichgewicht in weit höherem Maasse stören als etwa im Verhältniss von 1: 25. Es ist darum ein grosser Irrthum, in einer Theuerung bei sechs oder sieben mal höheren Preisen als den gewöhnlichen zu meinen, es sei sechs oder sieben mal so wenig Getreide da als in gewöhnlichen Jahren; und umgekehrt bei niedrigen Preisen ³⁾.

An den starken Schwankungen ist zum grossen Theile die Uebertreibung schuld, welche bei der blossen Vermuthung einer Missernte alle Welt in panischen Schrecken versetzt. — Dies dient denn Boisguillebert zu zeigen, wie im internationalen Verkehr meist geringe Quantitäten exportirt oder importirt eine unverhältnissmässig grosse Wirkung ausüben. Ein paar tausend Scheffel in einer Theuerung eingeführt thun Wunder, umgekehrt erregen kleine Massen ausgeführt grossen Lärm und Befürchtungen im Publikum. Hienach, ruft er, behaupte ich, Mangels eines Exports von 1000 Muid ⁴⁾ alle Jahre im Durchschnitt, hat Frank-

1) Er möchte zweimal, dreimal so viel producirt sehen als im Inlande verbraucht wird. *Traité* II. ch. 10.

2) *Traité* II. ch. 1.

3) *Traité* II. ch. 1. u. ch. 5.

4) = 12000 Setiers = 36000 Scheffel.

reich ein Jahreseinkommen von 500 Millionen verloren, dadurch, dass es eine Menge Ländereien hat brach liegen lassen ¹⁾. — Und doch hat er kurz vorher von einer jährlichen Mehrproduction von der Hälfte des inländischen Bedarfs gesprochen! —

Nicht leicht wird bei irgend einem Schriftsteller der vor- oder nach Smithischen Zeit eine leidenschaftlichere und weiter gehende Reaktion wider die Handelsbilanz und den Geldbegriff, auf dem sie beruht, zu finden sein als bei unserem Autor.

Wie im Allgemeinen zur Verherrlichung eines einfältigen Naturzustandes geneigt ²⁾, sieht er auch in der Herrschaft des Geldes, dieses „Geiers“ der Gesellschaft, die gleichen Schattenseiten, welche die nachmalige Polemik Rousseau's ³⁾ und der Socialisten, vorher des Thomas Morus und Andrer, demselben vorgeworfen: Diebstahl, Betrug und alles mögliche Andere. Er bewundert Lycurg. —

Abgesehen von diesen Deklamationen, ist seine wissenschaftliche Ueberzeugung die, dass Geld kein Gut sei. Nach ihm hört der goldene Schmuck, dem er unzweifelhaft Güterqualität zugesteht, alsbald auf ein Gut zu sein, sobald er in Münze verwandelt wird ⁴⁾. Indem er den Charakter eines Gutes von seinem

1) Traité II. ch. 7.

2) Factum ch. 4. Dissert. ch. 2 und öfter.

3) Justus Möser hat (Patr. Phant. I, 28) Rousseau wegen seiner Deklamationen wider das Geld verspottet. Merkwürdigerweise nimmt Roscher (Syst. I. §. 117 auch noch in der neuesten Auflage 1868. p. 228) Möser's Aufsatz im Ernst wider die Geldwirthschaft gerichtet. Es steht ja darunter „Johann Jacob . . .“ und eine Nachschrift des Verfassers über „die Deklamationen der Freigeister unserer Zeit“, welche keinen Zweifel lässt.

4) Factum ch. 4. Dissert. ch. 2. In dem Widerspruche zwischen der sich unwiderstehlich aufdrängenden Bedeutung des Metallgeldes und dem im Privatwirthschaftlichen befangenen Raisonement über seine Nützlichkeit liegt der Gegensatz begründet, welcher sich in den historisch hervortretenden beiden Extremen der Meinungen vom Gelde ausdrückt. Aus diesem hin und her schwankenden Kampfe geht allmählig der wissenschaftliche Begriff geläutert und befestigt hervor. Wenn die Franzosen in den letzten Jahren von „Mercantilismus“ sprechen, so vergessen sie niemals des Oresmius Erwähnung zu thun. So bemerkt auch Horn (L'écon.

privatwirthschaftlichen Consumtionszweck her nimmt und das Ganze der Volkswirtschaft nur in einer Summe von Einzelwirthschaften sieht, erkennt er das Metallgeld bloß für diejenigen Länder als Gut an, wo es producirt wird, um andere Güter damit einzutauschen. Der volkswirtschaftliche Consumtionszweck, die daraus hervorgehende volkswirtschaftliche Schätzung des Metallgeldes, wodurch die privathwirtschaftliche Schätzung erst erzwungen wird, übersieht Boisguillebert. Ueber den entscheidenden Moment, wo das eine Gut, das edle Metall, gleichviel ob im Lande hervorgebracht oder nicht, sich in der Volkswirtschaft zum Werthmaassstab aller andern Güter erhebt und mit dieser Umgestaltung zur Geldwirtschaft der ganze wirtschaftliche Organismus durch jenes Gut Maass und Richtung empfängt, wo mit einem Worte das Eine Gut neben den Gütern zu dem Einen Gute über den Gütern wird — über diesen Moment springt Boisguillebert hinweg. — Boisguillebert's Gedankengang ist folgender. Am Anfange habe es nur einen Naturaltausch zwischen

polit. p. 104) mit Bewunderung, der grosse französische Oekonomist des 14. Jahrhunderts habe bereits den Unterschied von Geld und Reichthum sehr wohl begriffen (als ob die ganze Weltgeschichte bis zum achtzehnten oder neunzehnten Jahrhundert eigentlich „mercantilistisch“ hätte gesinnt sein müssen). Uebrigens, wenn Horn hinzufügt, jener Tractat sei „retrouvé pour ainsi dire par M. Guill. Roscher“ so ist es zwar erfreulich, wenn ein so würdiger Vertreter der Deutschen Wissenschaft wie Roscher bei dieser Gelegenheit in Frankreich bekannt wird, aber was die Sache anlangt, scheint man in Frankreich nicht zu wissen, dass es sich hier nicht um einen neuen Fund handelt, sondern nur um ein geringes Beispiel, wie nützlich es für die französische Wissenschaft mitunter sein könnte, wenn sie etwas mehr Notiz von der Deutschen Literatur nähme. Die Schrift des Oresmius ist bereits in der, hier zu Lande verbreiteten, Geschichte des teutschen Handels von Fischer (1792) Bd. IV. S. 583 ff. in längerem Auszuge mitgetheilt. Rau's Lehrbuch II. §. 240 thut ihrer nach diesem Auszuge Erwähnung: dies ist etwas Altes. Neuer ist die Untersuchung von Endemann (nat.-ök. Gds. der canon. Lehre 1863), welche nachweist, dass es sich hier nicht um eine vereinzelte Erscheinung handelt, im Gegentheil aus den zahlreichen und viel bedeutenderen Schriften der Zeit (in dem Tractatus tractatum tom. XII. abgedruckt) erhellt, dass alle Sätze des Oresmius über das Geld den älteren Juristen, den Glossatoren und Commentatoren entnommen sind (Hildebd's Jahrbücher Bd. I. S. 334).

zweierlei Producenten, Ackerbauer und Hirten, gegeben. Mit der Vervielfältigung der Gewerbe habe dieser Tausch meist aufgehört: der Verkäufer einer Waare habe fast niemals gerade den zum Käufer, welcher die ihm nöthige Waare dagegen anzubieten hat. Zu dem Zwecke nun, unter dessen eine Bürgschaft, eine Art von Vollmacht zu haben, dass der erste Verkäufer die ihm erwünschte Waare erhalte, ist das Metallgeld eingeführt durch eine allgemeine Uebereinkunft der Menschen. Diese Function ist aber dem Metallgelde nicht eigenthümlich; es versieht davon nur den zehnten Theil, ja in sehr entwickeltem Zustande kaum den fünfzigsten Theil. Das Papier und das blosse Wort verrichten den übrigen Dienst. Daher sei es eben so lächerlich, in Zeiten der Noth zu klagen, dass das Geld ins Ausland gewandert sei, als wenn man für die Noth den Grund angäbe, das Papier sei ins Ausland gegangen. —

Als eclatantes Beispiel führt er die Lyoner Messen an, wo man gar kein Geld gebrauche, und durch direkten Tausch der Waaren und durch Anweisungen grosse Summen abwickele ¹⁾.

1) Es sind die *virements* in Lyon, welche die Vorläufer des 1775 in London begründeten Clearing house waren. Macleod (Dict. pol. Econ. s. v. Clearing house) glaubt, jener Brauch habe in Lyon im 16. Jahrhundert begonnen; warum er das glaubt, sagt er nicht. — Es waren (vgl. Savary, Parfait Négociant, 2. édit. 1679. Paris. S. 228 ff.) ganz analoge Verhältnisse, welche diese Einrichtung in Lyon hervorriefen, als die in London zu Grunde liegenden. Lyon war ein Centrum für den Wechselverkehr von ganz Europa („Lyon donne la loi pour le prix de change à toutes les places des principales villes de l'Europe excepté à Plaisance“). Es gab dort jährlich vier Messen „Zahlungen“ (payemens) genannt, März, Juni, August, September, je einen Monat dauernd. Die Wechsel aller Europ. Plätze wurden hier zahlbar gemacht. Die Messe beginnt am ersten Tage jedes Messmonats: vom ersten bis sechsten Tage werden die auf die Messe trassirten Wechsel zum Accept vorgelegt; vom siebenten bis letzten Tage des Monats wird Protest Mangels Accepts erhoben. Bis 1667 war das Accept mündlich, seitdem nach Königl. Ordre schriftlich. — Am dritten Tage des Monats wird der Wechselkurs auf alle auswärtigen Plätze festgestellt. Vom sechsten bis letzten Tage des Monats gehen dann die Kaufleute in den Börsensaal täglich 10—11½ Uhr zur Ausgleichung der Tratten, welche jeder auf den andern laufen hat, gegen die, welche auf ihn laufen: mit einem Bilanzbuch, darin auf der einen Seite alle Debitores, auf der andern alle Creditores stehn. Nach Annahme der Ueberweisung trägt der

So ist das Geld, das nur ist ein Pfand, ein Bindemittel des Verkehrs, lediglich in den Fällen nöthig, wo man dem andern Contrahenten nicht genug Credit giebt, um sich auf sein blosses Versprechen zu verlassen, oder wo man nicht direkt tauscht. — Wenn die Menschen sich verständigen wollten, könnte man aber mit Leichtigkeit das Geld ganz abschaffen. (Dissert. ch. 2.)

Wir haben hier also die Auffassung, welche in dem Gelde lediglich das Umsatzmittel sucht; sein Gebrauch ist nur eine der drei möglichen Arten des Umsatzes, Umsatz gegen Güter, gegen Geld, gegen Credit — die Dreistufung in Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft, Creditwirthschaft. Diese Auffassung übersieht die durchschlagende Bedeutung des Metallgeldes als einheitlicher Grundlage alles Tauschwerths, die centralisirende Kraft, welche es in dieser Eigenschaft auf die gesamte Volkswirthschaft ausübt. Die immer weiter fortschreitende Umwälzung aus dem Zustande der naturalwirthschaftlichen Verhältnisse in die geldwirthschaftlichen, welche am Ende alles Wirthschaftliche zu dem Einen Maasstab heranzwingt, bedingt den nothwendigen und dauernden Typus der Volkswirthschaft. In dieser Richtung giebt es nur einen Gegensatz, nur zwei Stufen, die Naturalwirthschaft und die Geldwirthschaft. Die Geldwirthschaft mag Schattenseiten herausbilden, eine „Nationalökonomie der Zukunft“ (deren die Gegenwart noch harrt) mag diese Schattenseiten heben: aber die etwaigen zukünftigen Heilmittel werden weit entfernt sein, einen neuen Typus der Volkswirthschaft im Gegensatz zur Geldwirthschaft zu schaffen; sie könnten nur einen alten Typus erneuern, die Naturalwirthschaft, den einzigen andern den es giebt. Tertium non datur ¹⁾).

Cessionar das Risiko des Eingangs. — Diese Procedur geht bis zum Ende des Monats vor sich: die dann noch sich herausstellenden Saldo's werden baar ausgezahlt. Die nicht honorirten Wechsel werden in den ersten drei Tagen des folgenden Monats protestirt. — Wer auf einer Messe ausbleibt, gilt für fallit. Wer nur einen Tag in der Zahlung säumig ist, der kann seinen ganzen Credit verlieren. —

1) Der erörterte Irrthum ist öfters wiedergekehrt, so meint J. Pereire (Religion Saint-Simonienne Leçons sur l'industrie et les finances Paris 1832 p. 3 ff.) la circulation des produits dans la société s'est opérée de trois manières: *par l'échange direct en nature, par la vente et l'achat, et*

Trotz seiner weitgehenden Reaktion wider das Metallgeld hat doch Boisguillebert ein zu gutes Auge für die Wirklichkeit, um die Eigenthümlichkeiten ganz zu übersehen, welche die volkswirtschaftliche Schätzung des Geldes mit Nothwendigkeit hervorbringen. Wie es ihm bei seiner Art öfter passirt: er segnet, wo er fluchen will. So auch hier. Wenn alle Lebensmittel, sagt er einmal, wie das Geld einen festen Preis hätten, wenn die Zeit sie nicht veränderte, wenn die verschiedenen Grade ihrer Qualität nicht ihre richtige Schätzung erschwerten: so würde man des Geldes nicht bedürfen ¹⁾. Dass derartige Vorzüge es eben sind, welche die Güterqualität des Metallgeldes constituiren, das will er freilich dann nicht einräumen. Das Geld hat seine Funktion nur durch die Uebereinkunft der Menschen, weil es kein Gut sei; man nimmt das Geld zufolge dieser Uebereinkunft in dem Vertrauen, dass jeder Andre es auch nehmen werde ²⁾. —

par le crédit. Dans le premier mode il n'y a que des produits qui s'échangent entre eux sans aucun intermédiaire; dans le second, les produits s'échangent contre de la monnaie; enfin dans le troisième *l'argent est remplacé* par une simple *promesse* de remboursement à une époque déterminée. Auch Pereire erkennt darin eine historische Stufenfolge, welche sich an den sittlichen Fortschritt der Menschheit anschliesst: in dem Gelde sei schon das Vertrauen in einigem Grade thätig, die *défiance* sei geringer als im Naturaltausch; die nothwendige Entwicklung aber treibe zu dem völligen Verschwinden der *défiance*, zum Creditumsatz p. 30 ff. Der Gedanke der „Creditwirthschaft“ ist, wie wir sehen, dem Socialismus entnommen.

1) *Détail* ch. 18. Dagegen vgl. aber *Dissert.* ch. 1. p. 375. Vielschärfer erkennt bereits Law (*Considérations sur le numéraire* éd. Daire ch. 1) die Vorzüge und die Funktion des Metallgeldes.

2) Dieselbe Ansicht, welche (*Dicty* s. v. *Credit*) Macleod vertritt. Ihm ist das Geld ein Unterpfand (*pledge*), das alle annehmen in dem Vertrauen dafür eintauschen zu können, was sie wollen, das aber selber weder Speise noch Trank noch irgend sonst etwas dem Menschen Nützlich sei (*neither meat nor drink nor anything else useful to man*), ein Creditwerkzeug gleich dem Wechsel, der Banknote (so sagt Boisguillebert auch „il n'est tout au plus qu'une garantie de la livraison future d'une denrée“ *Dissert.* ch. 2) nur mit dem Unterschiede, dass das Metallgeld *general value*, die Banknote *particular value* habe. Vgl. hiezu meine Bemerkungen in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1868. S. 582 ff. Den gleichen Irrthum hat übrigens bereits Law an Locke bekämpft, vgl. *Consid.* ch. 1 (éd. Daire, 1851, p. 447 f.).

Das praktische Resultat der Erörterungen Boisguillebert's, die polemische Pointe ist, dass es für den Wohlstand eines Landes ganz gleichgültig sein muss, ob viel oder wenig Metallgeld darin ist. Der ganze Unterschied bestände in der Verschiedenheit der Preise aller Waaren, also bei wenig Geld niedrige Preise, bei viel Geld hohe Preise. Aber wie von zwei gleich guten Mahlzeiten bei verschiedenem Preise derselben, die theurere nicht mehr Genuss bereitere als die andere: also sei es mit ganzen Ländern ¹⁾. Nicht die absolute Höhe der Geldpreise eines Landes ist der Punkt auf den es ankommt, sondern die relative Höhe der Preise der verschiedenen Produkte mit einander verglichen: deren Proportionalität ist zum dauernden Gedeihen des Verkehrs nothwendig. Wird diese Proportionalität gewahrt, so sei der Umlauf des Geldes lebhaft; man sieht das Geld viel. Stockt der Verkehr, so circulirt das Geld nicht und zieht sich zurück. Aber man irre, wenn man meine, im ersteren Falle sei mehr Geld im Lande als in dem anderen Falle. Die Voraussetzungen eines lebhaften Verkehrs bringen von selber die schnelle Circulation des Geldes mit: diese ist also vielmehr Symptom als Ursache. In den gegenwärtigen Zuständen Frankreichs habe sich das Geld in den Schrank der Reichen geflüchtet und da nütze es nichts; in der Hand der kleinen Leute müsse es sein, da laufe es am schnellsten um. Ein Thaler in den Händen dieser legt in einem Tage einen längeren Weg zurück und vermittelt eine grössere Consumption als bei den Reichen in 3 Monaten, welche das Geld nur selten und in grossen Summen umsetzen. — Wunderlicherweise beruft sich Boisguillebert auf das Beispiel der Hökerinnen von Paris ²⁾, welche für den Ecu wöchentlich 5 sous Zins d. h. über 400% fürs Jahr zahlen ³⁾, ein Zins den kein Reicher zahlen

1) Factum ch. 4. Détail ch. 18.

2) Détail ch. 20.

3) Turgot (Mémoire sur le prêt d'argent) erzählt nur von 2 sous für 3 liv. wöchentlich. Offenbar ist der scheinbar enorme Zinsfuss zum grössten Theile Entgelt der Mühe für den Darleiher. Wer wird denn für 5 oder 10% jährlich Thaler- und wochenweise Geld ausleihen, selbst bei absoluter Sicherheit! Entsprechend ist auch der Verdienst der kleinen Händler zum grössten Theil Arbeitslohn; es ist nicht wahr, dass sich das Geld in ihrem Geschäfte zu so und soviel hundert Procent „verzinst;“ wenn die Hökerin

könne. Das habe seinen Grund darin, dass die Hökerinnen ihren ganzen Vorrath im Werthe von 4—5 Ecus täglich verkaufen und für den Erlös an jedem Morgen den Einkauf wiederholen! — Zu diesem Beispiel Boisguillebert's ist zu bemerken: die Art der Circulation, welche hier stattfindet, ist gewiss nicht wünschenswerth. Es wäre besser, der Thaler wanderte nicht sofort zur Hökerin. Nicht die schnelle Circulation des Thalers ist hier Ursache, dass er sich zu angeblich mehreren hundert Procent verzinst; umgekehrt der groschenweise Einkauf bei der Hökerin für den Hunger des Augenblicks ist so viel theurer, dass er die Hökerin in den Stand setzt, 5 sous für jeden Ecu wöchentlich zu zahlen. —

Bereits oben haben wir gesehen, wie, neben dem Gelde, dem Credit als Umlaufmittel von Boisguillebert Beachtung zu Theil wird. Nach dieser Seite besonders würdigt er ihn ¹⁾. Er meint, der Credit versehe den fünfzigfachen Dienst des Geldes und darüber bei blühendem Verkehr. Besser, sagt er, als die andern Ersatzmittel des Metallgeldes, wie Tabak, Muscheln, die man in fernen Ländern gebrauche, sei ein einfaches Stück Papier, um das Geld in seiner Anmaassung zur Rason zu bringen: das koste nichts und verrichte trotzdem alle Dienste des Geldes für viele Millionen: sind die Billets eines grossen Kaufmanns, dessen hoher Credit anerkannt ist, nicht ebenso gut und besser als das baare Geld? Man kann sie leichter aufbewahren und transportiren, man braucht keine Entwendung zu fürchten. So kann das Papier durch eine Unzahl von Händen gehn, bis es endlich an den Aussteller zurückkommt. —

Von den um jene Zeit begründeten Notenbanken von England und Schottland scheint Boisguillebert noch nichts zu wissen.

In dem Staate findet er jene nothwendigen Voraussetzungen

mit jedem geborgten Ecu wöchentlich etwa 10 sous verdient und davon 5 sous für Zins abzahlt, so macht sie nicht 420% aufs Jahr, sondern das Ganze, was sie verdient, ist zum weitaus grössten Theil Lohn ihrer Mühe. Man könnte denn auch sagen, das in dem Werkzeug steckende Kapital des Handwerkers verzinse sich hundertfach. —

1) Dissert. ch. 2. factum ch. 4.

für Creditbilletts nicht so wie sie das Ansehen grosser Kaufhäuser in seiner Zeit bereits gewährt.

Der öffentliche Credit überhaupt stellt sich ihm in Thatsachen dar, welche ihn vor einer Ueberschätzung desselben sehr wohl bewahren. Der Bankerott ist das beste Widerlegungsmittel gegen zu weitgehende Anschauungen vom Credit überhaupt. Frankreich befand sich damals im chronischen Staatsbankerott. Sonderbar klingt dem gegenüber Boisguillebert's Frage: könnte denn der König nicht Geld borgen so billig wie andere Leute? Das werde gelingen, meint er, wenn die vorgeschlagenen Reformen im Finanzwesen eingeführt würden, wenn der gute Glauben gewährt, keine Interpretationen bei der Rückzahlung gemacht würden. Ist die Sicherheit genügend, dann wird das Volk mehr anbieten, als man haben will ¹⁾.

Dem wesentlich auf die Landwirthschaft beschränkten Gesichtskreis der Produktion entspricht auch Boisguillebert's Verhalten zu dem Wesen des Einkommens. Sein oberster Satz ist im allgemeinen: Jeder soll im Verkehr seine Rechnung finden, d. h. auf seine Kosten kommen; die Anwendung dieses Satzes gilt vorherrschend den Landwirthen: ist ihr Einkommen ausreichend, so gedeihen auch die anderen Gewerbe. — Eine Analyse der Factoren jener Rechnung, welche der Producent im Verkehr finden soll, nimmt Boisguillebert aber auch für die Landwirthschaft nicht vor. Indem er verlangt, der Getreidepreis müsse so hoch sein, um den möglichst vollständigen Anbau aller Ländereien bis zu den ungünstigsten herab zu gestatten, drückt er in praktischer Anwendung die Wahrheit aus, welche später Ricardo, freilich in grade entgegengesetzter Tendenz, schärfer formulirt hat; aber die Folgerung aus der Verschiedenheit der natürlichen Gunst der einzelnen Bodenstrecken für das Einkommen zieht er nicht. Ihm ist klar, dass bei ausgedehnter Cultur das landwirthschaftliche Einkommen überhaupt grösser ist als bei eingeschränkter; die Kosten der Cultur sind ihm ein Theil des Bodenprodukts, das

1) *Détail* ch. 8.

durch Steuern anzutasten er für ein Verbrechen erklärt ¹⁾; neben ihnen bleibt ein Ueberschuss bestehen: aber das Wesen dieses Ueberschusses untersucht er nicht. Er will nur diesen Ueberschuss möglichst hoch, als angemessenen Entgelt für die möglichst ausgedehnte Erweckung aller schlummernden Naturkräfte; denn die Natur giebt zwar nichts ohne Arbeit, aber dann lohnt sie auch die Mühe doppelt. Die Steigerung der Kosten in der Verwirklichung dieser Tendenz sieht er: die entgegenstehenden Interessen beachtet er nicht. —

Die Polemik, in der sich hundert Jahre später Malthus befand und das praktische Interesse, dem er damit diente, ging in ähnlicher Richtung. Auch Malthus sieht in der gesteigerten Cultur des Bodens und in der damit verbundenen Steigerung der Grundrente eine unbedingte Bereicherung des Landes; die Concurrenz fremden Kornes, welche jener Steigerung entgegenwirkt, ist ihm deshalb eben so unwillkommen, wie Boisguillebert das Korn der Barberei auf den Märkten der Provence. Ricardo umgekehrt sieht in dem Fortschritt des Anbaus und in der damit verbundenen Steigerung der Grundrente nur eine anwachsende Besteuerung der Consumenten durch die Grundeigenthümer: *rent is a creation of value, but not a creation of wealth*, wie er den Gegensatz formulirt ²⁾. Die Grundrente entspringt für ihn nicht aus der Freigebigkeit, sondern aus der Kargheit der Natur; je weiter der Anbau ausgedehnt, je mehr also die Natur in Anspruch genommen wird, um so mehr macht sich diese Kargheit geltend, um so grösser wird die Grundrente, welche die Consumenten den Grundeigenthümern zahlen müssen. —

Für die Weise der ländlichen Bewirthschaftung schwebt unserm Autor meist ein Pachtverhältniss vor: er unterscheidet *Maitre*, *Fermier*, *ouvrier*. *Maitre* und *Fermier* theilen den Gewinn aus dem Boden. — Oft spricht er auch von *Laboureurs*, Bauern, die

(1) *Sur le produit il y a une partie qu'on doit regarder comme sacrée et sur laquelle on ne saurait rien prendre sans crime, savoir celle qu'il a fallu pour couvrir les frais* Dissert. ch. 3.

2) *Principles* ch. XXXI. 2.^d edit. 1819. p. 500 ff.

also jedenfalls zwei jener drei Eigenschaften verbinden. — (Traité I, 1. I, 3).

Eine allgemeine Eintheilung aller Klassen in der Volkswirtschaft versucht Boisguillebert einmal, aber sie fällt nicht besonders glücklich aus: Der Unterschied Aller beruht ihm auf dem Gegensatz der *fruits de la terre* und der *biens d'industrie*. Den ersteren entspricht das Einkommen der Grundbesitzer und der Pächter, den andern die Häusermieten, Hypothekenzinsen, die Aemtersporteln, das Geld und die Wechsel einerseits, die Arbeit und der Handel andererseits. Es scheint, als waltet hier ein dunkles Gefühl der drei Elemente: Boden, Kapital, Arbeit. —

Um so deutlicher sieht er den grossen Gegensatz der Gesellschaft, der in Frankreich namentlich mit besonderer Schärfe beobachtet worden ist — der Besitzenden und der Nichtbesitzenden. In der Herleitung dieses Gegensatzes aus der Vergewaltigung ¹⁾ und in der Härte der Auseinanderhaltung der beiden Klassen der *riches* und der *pauvres* enthält er socialistische Keime ²⁾. Auch ihm sind die *riches* die *oisifs* ³⁾. Während er die Härte des Loses derer begreift, welche „nur ihre Arme zum Lebensunterhalt besitzen“, glaubt er aber durch die Einrichtung der Vorsehung, dass die Reichen ohne die Arbeiter, wie die Arbeiter ohne die Reichen nicht leben könnten, hinreichend für diese gesorgt. Erst wenn man die gemeinsamen Interessen beider Klassen Preis gebe, wie es in Frankreich geschehen, seien auch die Arbeiter gefährdet. — Er sieht auch in diesem Verhältniss die „Harmonie“, welche Natur oder Vorsehung wahren, so lange unberufenes Eingreifen sie nicht stört. Wenn das Sonderinteresse der Arbeiter diese Harmonie zu stören unternimmt, so ist das dieselbe „Rebellion wider die Gerechtigkeit“ wie in jedem andern Verhältnisse. Er erwähnt mit Entrüstung Fälle von Strikes, welche mit den in unserer Zeit gewohnten Erscheinungen völlig übereinkommen. Es sei in Industriestädten oft vorgekommen, dass 7—800 Arbeiter

1) Dissert. ch. 3.

2) Traité I. ch. 3.

3) „Le fait le plus important à constater dans la société actuelle c'est sa division en *Oisifs* et *travailleurs* — — la richesse fainéante et la misère laborieuse“ Pereire, Relig. St. Simon: a. a. O. p. 40.

auf einmal ihre Arbeit eingestellt, weil man ihren Taglohn um 1 Sou habe herabsetzen wollen, obgleich diese Herabsetzung ganz gerechtfertigt war; denn der Preis ihrer Produkte war um's vierfache gefallen. Die grössten Meuterer hätten gar Gewalt gebraucht gegen die, welche noch hätten Vernunft annehmen mögen. Es gebe selbst Statuten unter ihnen, wonach jeder, der in die Herabsetzung des gewöhnlichen Lohnes willigt, sofort von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen ist. Man verbietet den Arbeitern auch, bei dem oder dem Fabrikherrn überhaupt zu arbeiten. Grosse Gewerbtreibende haben Bankerott gemacht, weil sie zwei oder drei Jahre lang keine Arbeiter bekommen konnten, obgleich eine Menge unbeschäftigter Arbeiter da waren, die keine Arbeit finden konnten ¹⁾. —

Ein Anwachsen der Bevölkerung erwartet Boisguillebert von keinem andern Umstande her, als von der Vermehrung des Einkommens, wie er denn umgekehrt von der Verkümmernng des Erwerbs das Aussterben der Bevölkerung herleitet; die Kindersterblichkeit namentlich ist es in traurigen wirthschaftlichen Zuständen, welche die Vermehrung der Bevölkerung unmöglich macht. Man sehe es bald, wenn der Erwerb stockt, als eine Gnade des Himmels an, dass er die Kinderzahl durch den Tod vermindert ²⁾.

Der Reichthum erscheint Boisguillebert hauptsächlich von der Seite des Genusses, der *Consumtion* ³⁾. Der arbiträren Taille wirft er am meisten vor, dass sie „die *Consumtion* verbiete ⁴⁾.“

Gegenstand der allgemeinsten *Consumtion* sind die Erzeugnisse der Landwirthschaft. Er folgert daraus freilich nur, dass die *Producten* derselben so günstig als möglich gestellt werden sollen. —

1) *Traité* II. ch. 10. Diese frühen Thatsachen zeigen den unmittelbaren historischen Zusammenhang der Strikes und Trades Unions mit dem Zunftwesen. England, welches den Uebergang aus den mittelalterlichen Institutionen ins Moderne in so eigenthümlich conservativer Weise zu vermitteln verstanden, hat denn auch in der Neuzeit am ersten jene Erscheinungen in der Breite entfaltet.

2) *Traité* I. ch. 6.

3) *Factum* ch. 5. *Dissert.* ch. 6.

4) *Détail* II. ch. 2.

Zu dem Luxus nimmt er eine eigenthümliche Stellung ein. Der gegenwärtige Zustand überfeinerten und mannigfaltigen Genusses erscheint ihm als ein Abfall von dem natürlichen Zustand der Unschuld und Sitteneinfalt, wo der Genuss sich auf die „wahren Bedürfnisse“ der Nahrung und Kleidung beschränkte ¹⁾. Da aber der bestehende Zustand, nach der Veränderung der Sitten, die zahlreichen Bedürfnisse und damit die entsprechenden Gewerbe aller Art einmal bedingt, so findet er sich mit der vollendeten Thatsache ab und erkennt den Reichthum wiederholt in dem vollständigen Genusse, nicht blos der Bedürfnisse des Lebens, sondern auch alles Ueberflüssigen und alles dessen, was den Sinnen Vergnügen macht ²⁾. Weil die Gewerbe einmal bestehen, will er ihre Fortdauer, damit die Harmonie des Ganzen nicht gestört werde; selbst die Comödianten will er nicht verbannen, obgleich diese das äusserste Werk des Luxus sind; denn sie kitzeln nur das Ohr und ergötzen den Geist durch Erzählung von Erdichtungen, von deren Unwahrheit man überzeugt ist. Man müsse in der That wenig Furcht haben, am Nothwendigen Mangel zu leiden, wenn man für die Darstellung der Lüge gern Geld ausgibt ³⁾.

In dem Maasse und der Art der Consumption erkennt er das beste Symptom des Volkswohlstandes. Jeder Stand habe einen Prüfstein seiner Lage, der offen zu Tage liegt und keinen Zweifel lässt. Bei den Reichen: Bauten, Pracht des Auftretens, Aemterkauf; bei den Arbeitern Besuch der Wirthshäuser. —

Schon bei Erwähnung der finanziellen Schriften haben wir Boisguillebert's Eintreten für die Gerechtigkeit, Allgemeinheit, Bestimmtheit, Einfachheit der Steuern im Gegensatze zu dem Bestehenden hervorgehoben.

Er ist ein entschiedener Gegner der indirecten Steuern, weil durch diese das Gleichgewicht der Preise gestört werde. Jede Auflage auf eine einzelne Waare ist tödlich für den Staat; denn die Andern, statt wie billig die Last zu theilen, lassen sie

1) Dissert. ch. 1.

2) Dissert. ch. 4.

3) Dissert. ch. 4.

auf den Schultern dessen, der sie zahlen muss. Man müsse von den Einzelnen, die nur einander zu Grunde zu richten suchen, jene Billigkeit nicht erwarten. Die direkten Steuern (*impôts personnels*) dagegen, im Verhältniss zu den gesammten Kräften jedes Unterthanen aufgelegt, verbreiten und vertheilen sich über die ganze Masse der Waaren gleichmässig ¹⁾. —

Was man dem Absolutismus oft vorgeworfen, dass er das Land wie seine Domäne angesehen, ist gerade der Standpunkt, welchen Boisguillebert der Regierung empfiehlt, um seine Reformvorschläge einleuchtend zu machen. Der König solle sich als den Grundherrschaft von Frankreich betrachten und alle Eigenthümer als seine Pächter; die Grundsätze, welche für einen Gutsherrn maassgebend sind, müssten auch für einen Fürsten die rechten sein. Derber noch vergleicht er einmal das Land mit einem Pferde, dem doch sein Herr zuerst Nahrung gebe, ehe er aus seinem Dienste Nutzen ziehe — im eignen Interesse; denn sonst crepirt das Pferd: danach soll ein Fürst mit seinem Lande verfahren. —

IV. Schlussbetrachtung.

Werfen wir zum Schlusse einen Blick auf das Verhältniss Boisguillebert's zu den Physiokraten, so ist ein unmittelbarer Einfluss des Aelteren auf seine Landsleute nicht zu verkennen. Dieser Einfluss lässt sich selbst an den Worten zahlreicher Stellen in den Schriften der Physiokraten nachweisen ²⁾. — Was sie in der Sache verband, war der Kampf für die

¹⁾ Dissert. ch. 6.

²⁾ Vergleiche u. a. Mercier de la Rivière, *l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques* chap. 3 (éd. Daire 1846, p. 467) mit der in dieser Abhandlung angeführten Stelle Boisguillebert's (S. 400 Anmkg. 1) aus der Dissert. ch. 3; ferner Mercier, *l'ordre naturel* ch. 4 (p. 473) und *Détail II.* ch. 9 *consommation et revenu sont une seule et même chose.* Weiter über das Geld Mercier, ch. 14 (p. 572) mit Boisguillebert, *Factum* ch. 4 (p. 258) und öfter; dann Mercier, ch. 14, qui dit *richesse*, dit *moyen de jouir*, womit zu vergleichen Boisguillebert, Dissert. ch. 4 (p. 383). — Das Buch Mercier de la Rivière's, 1767 erschienen, ist das erste, welches über die Kreise der Eingeweihten hinaus die Lehre der Schule Quesnay's zu verbreiten wusste. —

Interessen der Landwirthschaft, der Kampf für die wirthschaftliche Freiheit zu Gunsten jener Interessen und darüber hinaus: und zwar sowohl für die Befreiung von den Fesseln des Verkehrs als für die Befreiung von dem Druck des herrschenden Steuersystems; die Culturkosten sollten nach der Forderung Boisguillebert's wie der Physiokraten, unantastbar sein (*sacré*). — Die Polemik wider die Ueberschätzung des Metallgeldes führt beide in dasselbe Extrem, — wenigstens gilt das von einigen der Physiokraten, namentlich von *Mercier de la Rivière*, bei welchem überhaupt besonders starke Anklänge an Boisguillebert zu finden sind. —

Vereinigen sich so die durch zwei Menschenalter getrennten Schriftsteller in der Bekämpfung der gleichen Missstände und in gleicher Gesinnung zu ihrer Abhülfe: so ist freilich der theoretische Standpunkt der Physiokraten ein wesentlich überlegener. Neben der hohen praktischen Bedeutung, welche sie für den Gang der politischen Dinge in Frankreich erlangten, sind sie doch zugleich und vor allem Systematiker. Zwar treffen sie in vielen entscheidenden Punkten mit Boisguillebert zusammen; aber jeder einzelne Punkt ist in consequentem Zusammenhange mit ihrem System. Das Einzelne ist deshalb selber schärfer, folgerichtiger, wissenschaftlicher. Die Worte der Natur und Freiheit, welche sie in den Vordergrund stellen, brauchen sie nicht in der Weise des Aelteren, nur je nach Convenienz: sie machen vollen Ernst damit. Ewig und unabänderlich sind die Gesetze welche sie statuiren. Während sie so die Schöpfer einer ökonomischen Wissenschaft werden¹⁾, vertiefen sie die einzelnen Theorien, mit welchen sie mehr oder weniger an ihren Vorläufer anknüpfen. Während Boisguillebert die Vortheile der freien Kornausfuhr in seiner Polemik für das Ackerbauinteresse offenbar übertreibt, sehn die Physiokraten, minder im Praktischen gebunden, darin nur ein *pis-aller*: das Bessere wäre nach ihnen,

1) Es ist bezeichnend, dass aus der Schule bereits 1771 ein Lehrbuch der Nationalökonomie hervorging, das erste überhaupt. Es ist die *Introduction à la Philosophie Economique ou Analyse des Etats politiques*, von dem Abbé Baudouin. Die Französischen Lehrbücher haben bis zur Stunde noch eine frappante Familienähnlichkeit mit jenem ersten. —

das Korn fände seine Consumenten in der Nähe und man könnte die Kosten des Transportes sparen. Der auswärtige Handel ist nur ein nothwendiges Uebel ¹⁾. Boisguillebert ist, wie wir oben gesehen, mit nichten ein correcter Freihändler; er ist vielmehr Schutzzöllner für die Produkte der Landwirthschaft, will den Export derselben befördern, analog den Schutzzöllnern der Industrie. —

Derjenigen Lehre, welche der Eckstein in dem System der Physiocraten ist, der Lehre vom *produit net*, steht Boisguillebert offenbar fern. Ihm sind nicht *produit net* und *revenu*, wie jenen, sondern *consommation* und *revenu* eins. Jenes abstracte Ding konnte nur von Systematikern constructiv gefunden werden, nicht von dem lebendigen Sinne eines praktischen Mannes, wie Boisguillebert war. Die naive Anschauung, für welche Einkommen und Consumption identisch sind, steht uns näher als jene Reineinkommens-Theorie. Wer möchte gleichwohl verkennen, dass jene Theorie, weit entfernt ein Irrweg zu sein, ein nothwendiges Stück in der Weiterbildung der Lehre wurde, trotz oder vielmehr wegen ihrer Einseitigkeit und Schiefheit: wer kann insbesondere die enge Verknüpfung der Physiokratischen Theorie vom *Produit net* mit der Grundrentenlehre David Ricardo's verkennen? Der Irrthum der Reineinkommenslehre, in welchem auch Ricardo noch steckt ²⁾, war in der Geschichte der Wissenschaft von hoher

1) Quesnay, *Dialogue du Commerce* (éd. Daire p. 145 ff.) Mercier, l'Ordre ch. 11 (p. 548). Die Aeusserung an dieser Stelle: *l'intérêt de la reproduction est d'être voisine du lieu de la consommation, et l'intérêt de la consommation est d'être voisine du lieu de la reproduction*, enthält den gleichen Gedanken, welchen Carey's „to place the consumer near the producer“ später ausgesprochen hat.

2) Freilich nicht in der Weise, wie man es traditionell ihm zuschreibt. Auf die „vielberüchtigte Stelle“, wo Ricardo sagt, „es sei bei gleichem Reineinkommen von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus zehn oder zwölf Millionen Einwohnern besteht“ (Schmoller in dieser Zeitschrift, 1863. S. 10) folgt bei Ricardo unmittelbar — für denjenigen, der das nicht aus dem Anfange des Kapitels und aus Ricardo's ganzer Manier schon weiss — die Erläuterung, dass er nur auf Smith's Standpunkt diesen Einwand macht: „Es ist nicht etwa wegen eines vermutheten Vortheils durch eine grosse Bevölkerung oder wegen des Glückes, welches eine grössere Zahl menschlicher Wesen geniessen würde,

relativer Berechtigung. — Steht uns die lebenswahre Ansicht Boisguillebert's heute näher, sehen wir in jener späteren Theorie einen überwundenen Irrthum, so ist es doch ein grosser Unterschied für die Wissenschaft, sich klar mit den Thatsachen auseinanderzusetzen zu haben oder halbbewusst ihnen gegenüber zu stehn. —

dass Adam Smith diejenige Kapitalanlage wünscht, welche die meiste Arbeit in Bewegung setzt, sondern ausdrücklich wegen der Vermehrung der Staatsmacht; denn er sagt u. s. w.“ (Principles ch. 26, 2. edit. p. 442). Einseitig mag Ricardo's Abstraction des Net-income sein, aber seine Anschauung ist weder „düster“ noch „menschenfeindlich“: Er erklärt ausdrücklich — freilich im Kap. 32, welches sich in den beiden ersten Auflagen noch nicht findet, also seit Sismondi's Curbel (1819) ignorirt wird — dass an diesem net income auch die Arbeiter theilnehmen können. Sein abstracter Arbeitslohn (die necessaries of life) deckt sich keineswegs mit dem wirklichen Einkommen der Arbeiter, welches ihm vorschwebt oder welches er gar wünscht. In einer Anmerkung, welche ebenfalls erst in der dritten Auflage (1821) sich findet, zum Kap. 5, sagt er: „der Freund der Menschheit kann nur wünschen, dass in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben und dass sie durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Bemühungen, diese zu erlangen, angestachelt werden mögen.“ —
